DD
901
F87
G38
v.27-28

ANNEX
LIBRARY
B

094188

CORNELL
UNIVERSITY
LIBRARY

BOUGHT WITH THE INCOME
OF THE SAGE ENDOWMENT
FUND GIVEN IN 1891 BY
HENRY WILLIAMS SAGE

DATE DUE

MAY 23 '86	MY 1 2		
GAYLORD			PRINTED IN U.S.A.

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

3 1924 071 571 602

Zeitschrift

der

Gesellschaft für Beförderung

der

Geschichts-, Altertums- und Volkskunde

von

Freiburg
dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften

Siebenundzwanzigster Band

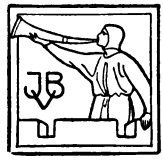

Freiburg im Breisgau 1911
J. Bielefelds Verlag

3475306-31C
205

Hof- und Universitätsbuchdruckerei
C. A. Wagner, Freiburg i. Br.

Inhalt.

Seite

1. **Die Freiburger Armenordnung von 1781** und die Armenfürsorge im Breisgau unter Joseph II. Von Lehramtspraktikant Dr. Hermann Franz, Karlsruhe . 1— 34
2. **Freiburg im Breisgau und seine Universität im Dreißigjährigen Krieg.** Von Prof. Dr. Hermann Mayer. Zweiter Teil . . . . . 35— 91
3. **Freiburger Schützenfeste und Schützenbriefe.** Von Dr. Joseph Rest . . . . . 91—104
4. **Zur Geschichte der Gründung der Universität Freiburg.** Von Archivrat Prof. Dr. Peter P. Albert . . . 105—118
5. **Zur Geschichte der Frequenz der Universität Freiburg** im 16. und 17. Jahrhundert. Von Prof. Dr. Hermann Mayer . . . . . 119—134
6. **Das Freiburger Kaufhaus** im Mittelalter bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Handels- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Von Adolf Birkenmaier . . . . . 135—164

Kleine Mitteilungen.

Die Einwohnerzahl Freiburgs im 14. Jahrhundert mit Berücksichtigung der jüdischen Bevölkerung. Von Siegbert Neufeld . . . . . 167—168

Anzeigen.

1. **Inventare des großherzoglich badischen General-Landes-Archivs.** Herausgegeben von der Großherzoglichen Archivdirektion. 4. Bd. Karlsruhe, C. F. Müllersche Hofbuchhandlung, 1911 . . . . . 169—170

Seite

2. **Unbekannte Ausgaben geistlicher und weltlicher Lieder,** Volksbücher und eines alten A-B-C-Büchleins, gedruck von Thiebald Berger, Straßburg 1551—1584. 74 Titelfakſimiles in Originalgröße mit 68 Abbildungen. Herausgegeben von Paul Heitz. Straßburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel), 1911 . . . . 171—172

3. Gagliardi, E., **Dokumente zur Geſchichte des Bürgermeiſters Hans Waldmann.** I. Bd. (Quellen zur Schweizer Geſchichte. N. F. II. Abteil. Akten. Bd. 1) Baſel 1911 . . . . . 173—174

4. Stutz, U., **Die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurſes im Großherzogtum Baden.** Berlin 1911 175—177

5. **Deutſche Geſchichtsblätter.** Herausgegeben von A. Tille. Gotha, Fr. A. Perthes, 1900 ff. . . . . 177—178

6. Glock, **Haltingens Orts- und Schulgeſchichte.** Lörrach (1911) 178

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Geſellſchaft im Jahre 1910/11 179—190

Verzeichnis der Mitglieder (Stand am 31. Dezember 1911) 191—196

Die Freiburger Armenordnung von 1781 und die Armenfürsorge unter Joseph II. im Breisgau.

Von

Lehramtspraktikant Dr. H. Franz.

1.

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts waren die wirtschaftlichen Verhältnisse im Breisgau keine glänzenden. Die Gewerbe waren im Niedergang, zum Teil am Aussterben, wie das einst in Freiburg und Waldkirch blühende der Steinschleifer; Handel und Verkehr waren völlig unentwickelt, an Industrie fehlte es fast ganz, und auch die Landwirtschaft, die überdies unter dem Steuerdruck der hier fast allein noch mächtigen Landstände oder Dominien seufzte, stand nicht am besten. Da war es nur zu natürlich, daß vielfach bittere Armut herrschte und daß viel Bettelvolk vermischt mit dem nirgend fehlenden Schwarm liederlichen Gesindels, der großen Landplage des 18. Jahrhunderts, Straßen und Häuser, sogar die Kirchen in Stadt und Land durch aufdringliches Betteln unsicher machte. Der zahlreichen wirklich Armen und Notleidenden wegen war aber eine Bekämpfung des Übels sehr erschwert.

Vergeblich suchte die Regierung durch Bettelverbote dem Unwesen zu steuern. Schon 1776 war in Wiederholung älterer Verordnungen den Gemeinden und Gerichtsbehörden strengste Verfolgung des Bettels anbefohlen worden. Die zum Kriegsdienst Tauglichen sollten „aus besonderer Gnad und damit dieselben dem Vaterland nützlich zu werden in Stand kommen mägen“ zwangsweise eingezogen werden; die übrigen Bettler und Arbeitslosen männlichen und weiblichen Geschlechts sollten in das Zucht- und Arbeitshaus in Altbreisach gesteckt werden. Durch Verbote und Zwang allein war jedoch dem „landverderblichen Übel“ nicht abzuhelfen. Es bedurfte gründlicherer Maßnahmen, welche der wirklichen Armut mit Erfolg

begegneten und auf solche Weise das arbeitsscheue Gesindel isolierten und der Bestrafung überführten.

Die Stadt Freiburg weist im Breisgau die ersten großangelegten sozialen Maßnahmen auf. Freiburg war zwar auch vorher nicht ohne eine Reihe größerer Wohltätigkeitsanstalten gewesen. Mehrere uralte Stiftungen standen Bürgern und in beschränkterem Maße Fremden in der Not offen: das Bürgerspital, das Gutleut- oder Siechenhaus, das Seelhaus, die Elendenherberge, die Antoniuspfründe und das Armenspital. Dazu kam eine Reihe kirchlicher Almosenstiftungen, meist mit Meß- und Jahrzeitstiftungen verbunden. Aber in dieser Zeit der Not waren sie doch nicht mehr hinreichend, zum Teil hatten sich ihre besonderen Stiftungsaufgaben überlebt, so die „Herrentische" im Bürgerspital, und überdies fehlte es beim Mangel einer einheitlichen Verwaltung an einer systematischen und gerechten Verteilung unter die Bedürftigen. Gar nicht war aber gesorgt für die arbeits- und brotlos gewordenen, jedoch zur Arbeit noch tauglichen und willigen Personen. Mehrere Vorschläge des Magistrats an die vorländische Regierung, die in Freiburg ihren Sitz hatte, führten 1781 zu einer umfassenden Armenordnung. Sie wurde von der vorderösterreichischen Regierung unter Regierungsrat von Greifenegg redigiert und publiziert.

Diese in manchen Teilen äußerst modern anmutende Armenordnung stellt einen außerordentlichen sozialen Fortschritt dar. Soziale und charitative Einrichtungen, die wir gewöhnt sind, als Errungenschaften unseres „sozialen" Zeitalters anzusehen, erscheinen hier am Ausgang des 18. Jahrhunderts in dem damals recht kleinen Freiburg verwirklicht.

In drei Gruppen schied man die Unterstützungsbedürftigen: 1. durch Alter und Krankheit Erwerbsunfähige, 2. solche mit ungenügendem Erwerb, 3. Arbeitsscheue. Erstere sollten völlig Nahrung und Kleidung erhalten, die zweite Gruppe Arbeitsgelegenheit und im Notfalle Unterstützung an

Geld; die dritte Gruppe wollte man unterstützen, bis sie ein Handwerk erlernt hätten, Unverbesserliche aber im Zuchthaus in Altbreisach einsperren (§§ 1—5). Die Mittel erwartete man aus einer über die ganze Stadt organisierten Almosensammlung. Die Stadt wurde dazu in Bezirke eingeteilt, an deren Spitze je ein freiwilliger, ehrenamtlich bestellter Bezirkscommissarius stand, der für alle Armenangelegenheiten seines Bezirks maßgebend war und die Sammlung an Geld und Naturalien weiterleitete an die Armendirektion. Die Hauswirte jedes Bezirks hatten allsonntäglich wechselnd von Haus zu Haus mit dem Sammlungsbuch die Almosen in Empfang zu nehmen. Dieser Sammlungspflicht entging niemand ohne Strafe, weder Hoch noch Nieder, auch nicht die Regierungsbeamten. Zur Aufstellung der Sammlungsbücher wurde die Meldepflicht aller Wohnungs- und Besitzänderungen vorgeschrieben. Gaben in Naturalien wurden mit dem „Armenkarren" eingesammelt, sogar eine Brockensammlung war vorhanden, an die Kleidungsstücke, Bett- und Leinenzeug geschenkt werden konnten (§§ 6—26). Dagegen wurden die Klostersuppen, die an Arme und Durchziehende bisher besonders bei den ärmeren Klöstern zu bestimmten Tageszeiten gereicht worden waren, aufgehoben. Sie schienen ein Hindernis für die Säuberung der Stadt von notorisch Arbeitsscheuen. Die Klöster sollten dafür von ihrem Überfluß an die Armenanstalt abgeben. Nur gegen eine Anweisung, die an Durchreisende von den Bezirkskommissaren oder den Polizeidienern gegeben wurden, sollten die Klöster auch fernerhin Klostersuppen austeilen dürfen (§§ 27—28). Der unbekannt sein wollenden Wohltätigkeit standen die Opferstöcke im Münster zur Verfügung (§ 29).

Eingehend beschäftigt sich die neue Ordnung mit der Aufgabe, Arbeitsgelegenheit zu schaffen und Arbeitsscheue zur Arbeit anzuhalten (§§ 30—49). Für Taglöhner und Taglöhnerinnen wurde ein Arbeitsnachweis eingerichtet mit

Lohntarif und Arbeitszeitfestsetzung (11 Stunden), denen aber nur jene Arbeiter unterstanden, die durch die Armenanstalt Arbeit nachgewiesen zu bekommen wünschten (§§ 30—35). Ganz besondere Sorge wandte die Armenordnung den Granatschleifern zu. Diesem im Todeskampf liegenden Gewerbe hatte Maria Theresia noch einmal aufgeholfen durch Eröffnung des Steinhandels mit Böhmen. Aber die italienische Konkurrenz, zum Teil auch die böhmische, gaben dem Gewerbe den Todesstoß. Welches Elend mag bei den einst zu den ersten Handwerkern in Freiburg zählenden Steinschleifern geherrscht haben, daß die Armenordnung sich ihrer besonders annehmen mußte! Durch die Bezirkskommissare sollte ihnen Arbeit auf sog. kleine Ware vermittelt werden (§ 36). Für die Wintermonate und die Zeiten schlechten Geschäftsgangs bei den Granatschleifern wie bei den Taglöhnern bemühte sich die Regierung, eine Hausindustrie einzuführen, die in den Tälern des südlichen Schwarzwalds, besonders im Wiesental, eben in große Blüte kam[1]: die Woll- und Hanfspinnerei. Hier begegneten sich in Eintracht die Interessen der Landesregierung und der Gemeinde. Um Einführung von Industrie in das an industriellen Unternehmungen arme Land bemühte sich die Regierung schon längst ohne viel Erfolg. Die Hauptvorteile der seit der Mitte des Jahrhunderts begünstigten Textilindustrie waren meist den italienischen und schweizerischen kapitalkräftigen Unternehmern zugefallen. Mit Neid fast sah man hinüber in die Obere Markgrafschaft, wo die Spinnerei längst eine einträgliche Hausindustrie darstellte. Hebels bekannter Vergleich des Schnees mit der Baumwolle zeigt uns, wie alltäglich im Wiesental der Anblick des fein Material heimholenden Landmanns gewesen sein mag. War der Verdienst auch kein großer, er nährte immerhin seinen Mann und leicht konnten schon kaum schulpflichtige Kinder die Einnahmen erhöhen helfen.

[1] Vgl. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds 1, 581/82.

Unentgeltlichen Unterricht im Hanf-, Wolle- und Baumwollespinnen durch darin bewanderte Personen bot die Armenanstalt jedermann an. Alle Bedürftigen und um Unterstützung Nachsuchenden sollten verpflichtet sein, das Spinnen zu erlernen oder wenigstens ihre Kinder unterweisen zu lassen. Zur Aufmunterung sollten von Zeit zu Zeit Spinnpreise verteilt werden. Ganz Armen bot die Stadt Spinnräder und die nötigen Geräte leihweise an. Das Material sollte die Stadt anschaffen und die Armenkasse den Lohn für das zurückgelieferte Gespinst sofort bezahlen. Einem etwa in der Stadt sich niederlassenden Fabrikanten versprach die Stadt alle Förderung und die genügende Anzahl ausgebildeter Arbeiter (§§ 37—48).

Ausführlich ist die Organisation der Bezirke und die Tätigkeit der Bezirkskommissare beschrieben (§§ 49—59). Jedermann war verpflichtet, ihnen Auskunft zu geben; sie besaßen das Recht, Strafen auszusprechen und die Polizeidiener zu ihrer Unterstützung beizuziehen. Die Stadt versprach ihnen jegliche Förderung in ihren eigenen Geschäften als Entgelt für ihre Bemühungen; auch die erste Berücksichtigung bei Vergebung städtischer Ämter und Ehrenämter wurde ihnen von der Regierung und der Stadt in Aussicht gestellt (§ 67). Der Öffentlichkeit sollte jährlich ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden und auf Wunsch jedermann, selbst den Almosenempfängern, Einblick in die Einzelrechnungen offen stehen (§§ 68—69).

Alle diese Bestimmungen galten nur für einheimische Arme. Fremde Bettler sollten innerhalb acht Tagen aus der Stadt ausgewiesen werden (§§ 70—71). Da durch die Bestimmungen der Armenordnung für jede Art von Bedürftigen gesorgt war und private Mildtätigkeit jetzt nur noch arbeitsscheuen Elementen zugute zu kommen schien, verbot die Regierung dieselbe in jeder Form und bedrohte sie mit strenger Ahndung (§§ 72—73). Den von der Armenanstalt Unterstützten wurde unter strenger Freiheitsstrafe jede Bettelei ver-

boten (§§ 74—75). Streng wurde auch das sittliche Gebaren der Unterstützten überwacht: Besuch der Wirtshäuser an Werktagen und Besuch der Schützen- und Kegelplätze war ihnen nicht gestattet; die Überwachung ihrer Kinder und Anhalten derselben zur Tätigkeit wurde ihnen empfohlen (§ 76). Zur Kontrolle der Fremden wurde an den vier Toren je ein Polizeidiener aufgestellt. Fremde Bettler sollten abgewiesen werden; Handwerksgesellen durften passieren, nachdem sie vor Bettel gewarnt und ihnen ihre Herberge angewiesen war, wo sie um Arbeit anfragen oder einen Zehrpfennig zur Weiterreise erhalten konnten. Andere arme, jedoch mit Pässen versehene Reisende durften im Armenspital einen Zehrpfennig erheben oder gegen eine von den Polizeidienern zu erhaltende Marke in einem Kloster um warmes Essen bitten. Stellenlose „für gelehrt oder studiert sich ausgebende Leute" sollten an den Rektor der Universität gewiesen, von ihm ihre Angaben geprüft und ein „anständiges Viaticum" bei der Universitätskasse für sie angewiesen werden. Beim Bettel ertappte Fremde sollten wie die einheimischen arbeitsscheuen Menschen strengster Bestrafung zugeführt werden. Den Polizeidienern wurde ein gemessenes Benehmen vorgeschrieben, dieselben aber gegen tätliche Angriffe oder Beschimpfungen in Schutz genommen (§§ 77—83). Die Direktion der Armenanstalt sollte aus einem Rat der Landesregierung und vier Magistratsmitgliedern bestehen.

Am 1. Januar 1782 trat die Armenanstalt in Tätigkeit. Wenn man bedenkt, daß sie geschaffen wurde, noch ehe Josephs II. soziale Gesetzgebung eingesetzt hatte und daß durch sie die Stadt Freiburg soziale Lasten übernahm und von ihren Bürgern beanspruchte zu einer Zeit, in der auch das Bürgertum schwer um seine Existenz zu kämpfen hatte, dann erscheint diese Armenfürsorge erst im rechten Licht. Weiten Kreisen der Freiburger Bevölkerung wird es damals nicht viel besser gegangen sein als der Bevölkerung der einst so stolzen Stadt Villingen,

die sich nach einem Ratsbericht aus jenen Jahren „fast nur von Erdäpfeln" nährte.

An freiwilligen Almosen kamen im Jahre 1782, dem ersten Jahr der neuen Ordnung, beim sonntäglichen Sammeln von Haus zu Haus 9384 Gulden 16 3/4 Kreuzer zusammen; an Familien und Einzelpersonen wurden 9932 Gulden 4 1/2 Kreuzer verteilt, so daß aus den Fondserträgnissen der Armenstiftungen nur noch 583 Gulden 47 3/4 Kreuzer zu beschaffen waren. So war die Bewunderung, welche die Zeitgenossen der neuen Institution zollten, eine wohlberechtigte. Die Zeitschrift „Der Freymüthige", das Sprachrohr der in den Vorlanden einer Neugestaltung der alten Verhältnisse Zustrebenden, war des Lobes voll. Die Rezension der im Auftrag der Stadt 1781 erschienenen Schrift „Die Armenanstalten der vorderösterreichischen Stadt Freiburg im Breisgau" schloß mit den Worten: „Jeder Menschenfreund wird mit uns aufrichtig wünschen, daß es einem so rühmlichen Unternehmen nicht an dem erwünschten Erfolg fehlen und man die bei der Ausführung natürlicher Weise aufstoßenden Hindernisse glücklich übersteigen möge."

2.

Gerade eben wandte sich auch Joseph II., „der gekrönte Menschenfreund", mit besonderem Eifer der Armenversorgung zu. Wirklicher Not zu steuern, der verschämten Armut zu helfen, dem müßigen Bettel das Handwerk zu legen, ersah er als seine Aufgabe. Dieser gerecht zu werden, ergingen zahlreiche Verordnungen, in denen die Öffentlichkeit zu richtigem Wohltun und Almosengeben erzogen werden sollte: dem Kaiser erschien die private Liebestätigkeit, zumal das „willkürliche Almosengeben", als eine Schädigung der Allgemeinheit; denn wahllos und ohne Prüfung gegeben werde das Almosen nur eine Förderung der strafbaren Faulheit und Untätigkeit vieler. Eine Zeitlang wollte deshalb auch er jedes nichtöffentliche Almosen unter Strafe verbieten. Wohltätigkeit und Armenunter-

stützung sollte der Staat ganz in seine Hand nehmen. Die Mittel für eine zentralisierte und systematische Armenversorgung erwartete der Kaiser aus der Zusammenlegung aller der Armenpflege gewidmeten weltlichen und kirchlichen Stiftungen innerhalb der einzelnen Gemeinden zu Armenfonds und deren Vereinigung zu einem einzigen großen, die Bedürfnisse in Stadt und Land und in den einzelnen Provinzen ausgleichenden Fonds in Wien. Alle bisher freiwillig Bettlern und Armen gereichten Gaben und neue Stiftungen und Vermächtnisse erhoffte er in großer Zahl zur Ergänzung der Armenfonds zu erhalten. Schon früher hatte der Kaiser die wohlorganisierten sozialen Einrichtungen des böhmischen Grafen Buquoi in allen österreichischen Ländern dem Adel und den Gemeinden zur Nacheiferung empfohlen. Auf seinen Gütern in Böhmen hatte Graf Buquoi soziale Einrichtungen geschaffen, die der Kaiser überaus bewunderte. Sie sollten jetzt auch von der staatlichen Armenfürsorge zur Richtschnur genommen werden.

Diese Pläne Josephs II. waren den Humanitätsbestrebungen der Zeit erwachsen, die — ideal und praktisch zugleich — den Armen und Bedürftigen zur Arbeit erziehen und auch den moralisch und wirtschaftlich verkommenen Menschen wieder zu einem brauchbaren Glied des Staates machen wollten. Zur Erziehung seiner Mitglieder war der Staat ja da, und er zog auch selbst den größten Vorteil aus der Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Gliedes. Gelegenheit und Mittel zur Durchführung der Pläne bot dem Kaiser die 1783 in Gang gekommene Aufhebung der Bruderschaften. Deren Stiftungen waren zu einem nicht unbeträchtlichen Teil der Armenfürsorge gewidmet und harrten jetzt einer neuen Bestimmung. An Stelle der Bruderschaften, der „vielen Sonderlingsandächteleien", sollte eine „geläuterte", für das öffentliche Wohl tätige Einrichtung geschaffen werden in der „Einzigen Liebesversammlung oder Bruderschaft von der tätigen Liebe des Nächsten". Sie sollte eine von allen Schlacken gereinigte Andachtsübung an

Stelle der alten Bruderschaften sein und die Grundlage der neuen Armenversorgung. Dem „Armeninstitut" — so lautete die andere Bezeichnung der einzigen Liebesversammlung — wurden alle Vermögensrechte der aufgehobenen Bruderschaften, soweit sie nicht stiftungsgemäß Kirche und Schule zugewendet werden mußten, zugesprochen. Es sollte die Haus- und verschämten Armen, Kranke, Arbeitslose und alle, welche trotz Alter und Gebrechlichkeit in die öffentlichen Kranken-, Siechen- und Arbeitshäuser keine Aufnahme finden könnten, unterstützen. Die Mittel dazu sollten der Ertrag jener Stiftungen und freiwillige wohltätige Gaben der Mitglieder der neuen Bruderschaft bieten. „Ungeachtet man überdies das willkürliche Almosengeben unter Strafe nicht verbieten will, so hofft man doch, daß jeder das allgemeine Beste liebende Bürger die Haltung der allerhöchsten Gebote, wie es die Schuldigkeit aller Untertanen ist, durch dergleichen der Versorgungsanstalt nachteilig werdendes Almosenerteilen nicht erschwere" (Hofdekret 9. August 1783); so war der anfängliche Plan modifiziert worden.

Aber die Liebestätigkeit läßt sich niemals in die Zwangsjacke legen; zumal gelang dies nicht in dem Augenblick, in dem Joseph ein dem Volk liebgewordenes Gut, die Bruderschaften, vernichtete. Auch die hier wie in allen Reformwerken Josephs vorgeschriebene Zentralisierung der Fonds entfremdete die Liebe des Volkes dem Armeninstitut; dasselbe verlor von Anfang an die Bodenständigkeit und damit seine lebenspendenden Wurzeln. Die erwarteten reichen Spenden und Vermächtnisse blieben aus. Vereinzelt bemühte sich die Geistlichkeit vergeblich um eine Hebung des Armeninstituts. Schließlich nötigte die Not des Armenfonds dazu, die früheren Bruderschaftsbeiträge von den ehemaligen Mitgliedern wieder einzuziehen (1784). Größerer Schaden aber hätte dem Armeninstitut nicht zugefügt werden können als durch diesen Schritt. Das Mißtrauen bei Volk und Geistlichkeit wuchs an. Bald stand die „Einzige Liebesversammlung" nur noch auf dem

Papier. Nach 1790 wird von der neuen Bruderschaft kaum mehr gesprochen. Noch früher und ehe die Stiftungsfonds tatsächlich nach Wien gezogen worden waren, war die staatliche Armenversorgung wieder zu einer kommunalen und lokalen geworden. Schon wenige Monate hatten genügt, um zu erkennen, daß die Vorteile des Armeninstituts allein den Städten zu gute kamen, in denen die Verwaltung desselben war und die sich — wie Freiburg — selbst um die Armenfürsorge bemühten, während das übrige Land, woher verhältnismäßig der größere Teil der aus den Bruderschaftsstiftungen gebildeten Fonds stammte, leer ausging. Schon im Juli 1784 bestimmte ein Hofdekret den für das Armeninstitut ausgeschiedenen Anteil am Bruderschaftsvermögen ganz für die Orte, aus denen jenes Vermögen geflossen war; nur der Vorbehalt war gemacht, daß von besonders reichen Orten ärmeren Nachbargemeinden auf Anordnung der Kreisämter beigesteuert werden mußte.

Aus dem Breisgau waren dem Armeninstitut 59038 $^3/_4$ Gulden zugefallen. Aber noch vor der Beendigung der Veräußerung des Bruderschaftsvermögens waren den einzelnen Gemeinden die Erträgnisse des Vermögens der früher im Ort bestandenen Bruderschaften wieder zugewiesen worden. Auch die Vereinigung der Stiftungen zu einem einzigen Fonds zeigte unüberwindliche Schwierigkeiten. Gerade die Bruderschaftsstiftungen lagen am Ort der Bruderschaft in kleinen Beträgen bei Privaten aus. Wie das gesamte Kirchenvermögen, ersetzten sie die fehlenden Banken, Hypotheken- und Leihinstitute. Ein sofortiger Abzug der Gelder nach Wien war so nicht möglich, derselbe auch später ohne gewaltige wirtschaftliche Schädigungen nicht durchführbar und für die gesamte Reformtätigkeit Josephs II. von zersetzender Wirkung[1]. Beim Bruderschaftsvermögen setzte die allgemeine Gegenbewegung ein in der

[1] Vgl. Franz, Studien zur kirchl. Reform Josephs II. mit besonderer Berücksichtigung des v.-ö. Breisgaus S. 97 und 242ff.

Bevölkerung, besonders der ländlichen; wie bei der später angeordneten Vereinigung aller kirchlichen Stiftungsfonds im Religionsfonds und deren Anlage in den Wiener Staatskassen, mußten sich die Landstände und die Landesregierung auch hier auf die Seite der bedrängten Bevölkerung stellen entgegen den Wünschen der Wiener Regierung. Der Erfolg war der, daß die Gelder an ihrer Stelle bleiben konnten, doch wurde ihre Verwaltung auf Rechnung der einzelnen Orte von der Kameralverwaltung der Provinz geführt.

Das war schließlich das einzige äußere Ergebnis des mit so großen Hoffnungen gegründeten Armeninstituts. Nicht zu übersehen ist allerdings der moralische Erfolg, daß weitesten Kreisen die Notwendigkeit einer Ordnung und eines Systems auch in der Armenfürsorge vor Augen gerückt worden war. Besonders mußte das auf die entwickelteren Gemeinwesen einwirken. Trotz der Mißerfolge des staatlichen Armeninstituts scheint gerade da die Idee des gekrönten Menschenfreundes auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein. Wir wissen, daß in Freiburg zwar die Selbstverwaltung mit der Landesregierung zusammen schon mustergültige Einrichtungen geschaffen hatte. Diese wurden jetzt ergänzt auf Grund der Verordnungen und Ideen des Kaisers.

Die Fonds sämtlicher Armenstiftungen und alle sonstigen für die Armen bestimmten unständigen Gelder und Gaben wurden einer besonderen Armenkommission unterstellt, welche in regelmäßigen Sitzungen die Armenangelegenheiten und Bittgesuche erledigten. Eine örtliche Zusammenlegung der Stiftungen bezw. Stiftungserträgnisse konnte nur von Nutzen sein. Eine weitere Förderung des städtischen Armenwesens bedeutete die Schenkung des ehemaligen Klarissenklosters an das städtische Armeninstitut durch mehrere opferwillige Bürger, welche den Kaufpreis an den Religionsfonds bezahlten. In dem Gebäude wurden das Bürgerspital, das Armenhaus für 100 Insassen und das Waisenhaus für 50 Kinder untergebracht. Die Auf-

gabe des Bürgerspitals wurde jetzt auch zeitgemäß umgestaltet; hinfort sollten „Herren", d. h. Bürger, nicht mehr aufgenommen werden. Bisher war das Bürger- oder Mehrernspital die Zufluchtstätte des Mittelstandes gewesen, der hier Pfründen erhalten konnte, wenn er verarmt war oder besonderer Verdienste um die Stadt sich rühmen konnte. Auch der Tischtitel war den Söhnen der Stadt, die Theologie studieren wollten, auf das Mehrernspital erteilt worden. Ob die ebenfalls jetzt vollzogene, für die Zeit typische Kapitalisierung der Stiftungsgüter und -erträgnisse glücklich war, dürfte fraglich sein.

Von den späteren Schicksalen des Freiburger Armeninstituts erzählen uns unsere Materialien wenig. Im Jahre 1800 wurde es einer Neuordnung unterzogen und bestand sicher noch im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Nach Kolb, Lexikon von Baden (1, 308) bestand die Armenkommission im Jahre 1813 unter dem Vorsitz eines Magistratshauptes aus einem Mitglied des inneren Rates als Armenvater, aus einem Mitglied des äußeren Rates als Mitcommissarius und aus dem Heiliggeistspitalbeamten als Verwalter. Das ganze Armeninstitut unterstand der Oberaufsicht des großherzoglichen Stadtdirektors. Kolb rühmt die große Freigebigkeit und Mildtätigkeit. Allein aus dem Armenpfennig — der sonntäglichen Sammlung — gingen im Jahre 1812 31205 Gulden ein, während die Ausgaben 31025 Gulden betrugen.

3.

Die Freiburger Armenordnung vom 27. November 1781.

(Abgedruckt bei Petzek, Vorderösterreichische Gesetzsammlung 1792, 2. Bd. S. 450—501 unter der Rubrik: „Bettelordnung und Abschaffung liederlichen Gesindels".)

§ 1.

Wasmaßen wir mit Bedauren wahrgenommen haben, daß seit einigen Jahren ein beträchtlicher Teil der Inwohnerschaft der k. k.

v.-österr. Stadt Freyburg wegen Zerfall des Gewerbes in die äußerste Not und wirkliche Armut versetzet worden. Da sich aber diesen wirklich mitleidenswürdigen Leuten annoch eine große Rotte Müßiggänger und mutwilliger Menschen beederlei Geschlechts zugesellet: so hat das Betteln, sowohl auf öffentlichen Straßen, als auch in den Häusern und Kirchen solchergestalten überhand genommen, daß es endlich ganz unleidentlich geworden ist. Diesem eingerissenen Übel abzuhelfen, hat uns zwar der hiesige Stadtrat verschiedene Vorschläge eingereichet. Wir haben uns aber bewogen gefunden, mit dessen Beizug folgende standhafte, den dermaligen Umständen angemessene Maßregeln vorzuschreiben, wodurch der wahren Dürftigkeit gesteuret und dem zügellosen Müßiggange Schranken gesetzet werden.

§ 2.

Damit aber dies wirksam erzielet werde, so sind künftig die Armen der hiesigen Inwohnerschaft in 3 Klassen genau zu unterscheiden und abzuteilen.

§ 3.

1. Arme Presthafte, welche Alters- oder Leibesgebrechen halber ganz außer Stand gesetzet sind, durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Für diese wird hauptsächlich Vorsorge getragen werden, ihnen aus den allgemeinen Almosens-Einkünften so vieles abzureichen, daß sie von allem zur Nahrung, Kleidung und Wohnung Notwendigen keinen Mangel leiden.

§ 4.

2. Arme, welchen ihr täglicher Verdienst nicht hinreichet, sich und die Ihrige daraus zu ernähren. Diese, wenn sie einer Profession kündig, selbe aber aus Abgang der Mittel zu treiben außer Stand sind oder wenn ihre erlernte Profession und Arbeit von solcher Art ist, daß sie nicht zu allen Zeiten des Jahrs ausgeübt oder getrieben werden kann, sollen entweders, wenn anders die Almosens-Einkünften ergiebig genug ausfallen, wiederum in Stand gesetzet werden, ihre Profession nützlich zu betreiben oder mit anderer Arbeit versehen und bis zur Erwerbung hinlänglichen Verdienstes mit einer Aushilfe an Geld, so lange sie es benötigt sind, unterstützet werden.

§ 5.

3. Arme Muthwillige, die aus lasterhaftem Hange zum Müßiggange und zu einer ausschweifenden Lebensart zum Arbeiten zu träge sind und auch nichts erlernt haben, wodurch sie sich ihren Unterhalt verdienen können. Diese werden

zur Arbeit angehalten; nur so lange, bis sie etwas gelernt haben, aus Almosen unterstützt; nachhin aber, wenn sie auf dem Betteln ferners betreten werden, mit empfindlichen, nach 3 Graden zu verschärfenden Leibesstrafen belegt und endlich bei verspürender Unverbesserlichkeit in das Zuchthaus nach Altbreisach überführet werden.

§ 6.

Weil außer den Spitälern, welche bereits schon ihre Bestimmung haben und wenigstens dermalen noch nicht zur allgemeinen Unterstützung verwendet werden können, die übrigen armen Stiftungen, freiwilliges Almosen und Anschaffung der Arbeit die einzigen Quellen sind, woraus die Hilfe für die Armen genommen werden muß, so ist in Betracht des freiwilligen Almosens vorzüglich darauf zu sehen, daß es ergiebig eingehe, sicher und verläßig gesammelt, ohne Aufwand für Beamtung und Aufseher verwaltet, rein und treu für Bedürftige verwendet werde.

§ 7.

Wir hoffen zuverläßig, es werde sich niemand, dessen Umstände es zulassen, dieser gemeinnützlichen und jedem Christen mit gleicher Verbindlichkeit aufliegenden milden Beisteuer entziehen; indem derjenige, der seinen armen Mitbruder verläßt, niemal von Gott in seinem Stande, Gewerbe und Nahrung Fortgang und Segen zu hoffen haben wird. Es wird auch einem jeden angenehmer sein, durch einen wöchentlichen geringen Beitrag des unerträglichen Erpressens ungestimmer Bettler entlediget zu werden, als denselben noch ferners ausgesetzt zu sein.

§ 8.

In dieser Voraussetzung dann, daß jeder Inwohner nach Kräften seinen Zuschuß mildtätig abreiche, ist förderſamst notwendig, daß alle Häuser inner und außer der Stadt herum ohne Ausnahme abgeteilet, 52 nach der wirklich schon bestehenden Numerierung derselben in fortlaufender Zahl jeweils zu einem Bezirke gerechnet, dieser Bezirk aber zu 13 Häuser wieder in 4 Teile oder Nachbarschaften abgeteilet werde, über welche sodann ein besonderer Bezirks- oder Viertelscommissarius aufgestellt wird. Wo aber wegen der Lage der Gassen die Abteilung der Häuser nicht so genau beobachtet werden kann, wird durch andere Maßregeln geholfen werden.

§ 9.

Über jede Nachbarschaft wird ein Sammlungsbuch gefertiget werden, worinn die Häuser nach ihren Numern, die Eigentümer und Inwohner derselben genau angeführt und verzeichnet werden.

§ 10.

Mit diesem Sammlungsbuche soll in jeder Nachbarschaft einer nach der Reihe der darin verzeichneten Häuser alle Sonntage nach geendigtem Gottesdienst in der Haupt- und Münsterkirche von einem Armen des Bezirks begleitet herumgehen, das Buch den Eigentümern und Inwohnern vorlegen, das empfangene Almosen in Gegenwart des Gebers oder von dem Geber selbst eigenhändig darin genau vermerkt und verzeichnet werden, damit man gesichert sei, daß die Sammler fleissig bei jedem das Almosen aufsuchen und das Empfangene nicht veruntreuen können.

§ 11.

In den öffentlichen Wirtshäusern haben die Wirte den bei ihnen logirenden Fremden von dem guten Endzwecke dieser Sammlung hinlängliche Auskunft zu geben, ihnen das Sammlungsbuch, welches schon dazu eingerichtet sein wird, vorzuweisen und das erhaltene Almosen von ihnen hinein verzeichnen zu lassen.

§ 12.

Anbei wird jedermännlich ernstlich anbefohlen, daß man die Collecteurs oder Sammler womöglich selbst sprechen, ihnen wohl begegnen, sie nicht lange warten lassen, viel weniger mit Ungestüme dieselben abweisen oder eine andere Zeit zu ihrer Wiederkunft bestimmen soll, als wodurch die Leute verdrüßlich und mißmütig gemacht werden.

§ 13.

Da jedem Inwohner die Stunden bewußt sind, wann die Sammler kommen, so können die Maßregeln darnach genommen und, wenn einer zu selber Zeit sich nicht zu Haus befinden könnte, jemandem Vertrautem das Almosengeld zu Behändigung an den Sammler übergeben werden. Falls aber auch jemand darauf vergessen sollte, kann das Geld entweder noch vor 12 Uhr dem Sammler oder noch vor 2 Uhr dem Bezirkscommissario zur Eintragung in das Sammlungsbuch geschickt werden. Jedoch ist hieraus und besonders aus letzterem Falle kein wiederholter Gebrauch oder Angewohnheit zu machen, sondern sich nach der getroffenen Vorschrift zu achten.

§ 14.

Das gesammelte Geld soll längstens bis 12 Uhr mittags samt dem Sammlungsbuche von dem Sammler selbst oder durch eine beglaubigte Person überbracht und vom Bezirkscommissario der Empfang in dem Sammlungsbuche richtig angemerkt werden.

§ 15.

Wer sich in solcher Sammlung und Einlieferung dieser Vorschrift zuwider saumselig finden läßt, hat ohne einiges Nachsehen einen Konventionstaler oder 2 fl 24 kr Strafe in die Armenkasse zu erlegen und wird solche Strafe nach Verfluß von 8 Tagen unnachsichtlich executive eingetrieben werden.

§ 16.

Die in einer Nachbarschaft eigentümlich oder mietweise wohnende Hauswirte verrichten dies Amt nacheinander, so wie ihre Namen in dem Buche verzeichnet sind und wenn der letztere den Beschluß gemacht hat, so hat der erstere wieder anzufangen.

§ 17.

Es wird sich hoffentlich niemand beigehen lassen, daß sein Stand oder Bedienung zu ansehnlich sei, zur Ehre Gottes und zur schuldigen Beihilfe seines armen Nächstens die alle Quartal ihn treffende geringe Mühewaltung zu übernehmen. Ebenso ist sich auch nicht darüber aufzuhalten, daß jeder Sonntag zur Einsammlung des Almosens angesetzt ist; indem dies Gott gefällige Werk der Barmherzigkeit auf keinen Tag füglicher ausgeübt werden und sich keiner mit seinem aufhabenden Amte oder Arbeit hierwegen entschuldigen kann; und werden besonders die Exempte und jene von dem kaiserlich-königlichen Regierungspersonali erinnert, andern mit gutem Beispiele vorzugehen und wenn sie gegen Verhoffen die Einsammlung nicht selbst vornehmen wollen, dennoch mit aller Sorgfalt dahin sehen, daß solche auf eine gute Art in ihrem Namen geschehen, auch ihr Beispiel und Betragen andere ermutigen möge.

§ 18.

Wenn Wittwen und minderjährige Erben ein Haus besitzen, sollen selbe von dem Herumgang oder Sammlung losgezählet, dagegen aber gehalten sein, andre glaubhafte Personen zu bestellen, die selbes für sie verrichten.

§ 19.

Diejenigen, welche eines tragenden Amts wegen zu ihrer Amtierung bestimmte Häuser bewohnen, haben die Sammlungsschuldigkeit auf sich gleich einem Eigentümer.

§ 20.

Falls aber jemand sein ganzes Haus an mehrere vermietete und nicht selbst bewohnte, hat er einem derselben die vorschriftmäßige Sammlung in seinem Mietkontract einzubingen; widrigenfalls, wenn der Hauseigentümer hierunter was versaumte, soll er die Strafe eines Konventions-

talers auf jeden Fall, wo durch seinen Saumfall Irrung entstehet, in die Armenkasse zu erlegen haben.

§ 21.

Damit die Sammlungsbücher richtig verfaßt werden können, hat jeder Hauseigentümer mit der Numer seines Hauses nicht nur seinen Namen, sondern auch die Namen derjenigen, an die er einen Teil seines Hauses oder auch nur eine Stube oder Kammer ausgemietet, mit der Bemerkung des Stockwerks, in welchem er sie ausgemietet, an den Bezirkscommissarium in einem genauen Verzeichnisse einzureichen.

§ 22.

Und weil nach hiesiger Gewohnheit die Mietzeiten hauptsächlich um Weihnachten und Johanni zu wechseln pflegen: so sind diese Verzeichnisse jeweils auf den Sonntag vor der Weihnachtswoche und auf den Sonntag vor der Woche, in welcher der 24. Junius einfällt, einzureichen, damit die Sammlungsbücher noch in Zeiten gehörig eingerichtet werden können; wer sich hierinfalls saumig finden läßt und Aufenthalt verursacht oder nicht getreulich alle Inwohner, an die er einen Teil seines Hauses vermietet, angibt, soll gleichfalls mit einer Strafe von einem Konventionstaler beleget werden. Hierbei ist aber auch noch zu merken, daß, wenn die Mietleute auf das folgende halbe Jahr ihr Quartier verwechseln sollten, nicht mehr diese, sondern jene die künftig einziehen werden, zu bemerken sind.

§ 23.

Geschieht aber unter dem halben Jahr eine Veränderung des Hauseigentümers oder der Mietleute, so ist selbe jeweils von demjenigen, welcher das Haus abhänden läßt oder bei welchem Mietleute aus- oder einziehen, sogleich bei dem Bezirkscommissario anzuzeigen; indem am Ende des Sammlungsbuches sich ein Anhang für Zuwachs und Abgang befindet, worinn das Nötige eingetragen wird.

§ 24.

Alle viertel Jahre werden neue Sammlungsbücher verfertiget und ausgeteilet, die alten aber zur Direktion des Armenwesens eingeliefert und aufbehalten.

§ 25.

Sollten sich auch einige unter der hiesig guttätigen Inwohnerschaft finden, welche ihre milde Beihilfe an Brot oder Früchten wie bisher den Armen abzureichen gesinnt waren: so mögen diese es nur bei dem Bezirkscommissario melden, wo sodann bei selbem durch den

Armenkarren wie bisher dieses Almosen mit gleichfälliger Überreichung eines Sammlungsbuches wird abgeholt werden.

§ 26.

So fern jemand brauchbare Kleidungsstücke, Bett- oder Leinenzeug oder auch Hanf und andres Gespinnst, daraus Leinenzeug zur weiteren Austeilung zu verfertigen, den Armen zukommen zu lassen gesinnt wäre: so mag dieses nur dem Bezirkscommissario oder der Direktion zugeschickt werden und kann man dabei versichert sein, daß es die Bedürftigsten unverweilt erhalten.

§ 27.

Die Austeilung der sogenannten Bettelsuppe bei den Klöstern muß aber künftig aus erheblichen Ursachen ganz unterbleiben. Es wird für die klösterliche Wirtschaft besser sein, nicht mehreres zu kochen, als ihre Konventer verzehren mögen und den Armen wird besser geholfen werden, wenn die Klöster von ihrem Überflusse oder selbst gesammeltem ihren Beitrag zur Unterstützung der Armen an Geld, Brot oder Früchten abreichen.

§ 28.

Doch leidet diese Verordnung einen Abfall in Betreff der armen Durchreisenden, welche durch die Polizeidiener nach einer anderweit getroffenen Anordnung an die verschiedenen Klöster werden angewiesen werden.

§ 29.

Damit aber der heimlichen Wohltätigkeit, welche unerkannt und unbemerkt der leidenden Armut hilfreiche Beisteuer auch außer der Abgabe zur sonntäglichen Sammlung zufließen zu lassen den rühmlichen Vorsatz hat, keine Schranken gesetzt werden, so sollen an den untern 3 Haupttüren der Münsterkirche Opferstöcke mit der Aufschrift: Für die Armen errichtet werden, in welche zu allen Stunden des Tages die milde Beisteuer eingeleget werden können. Jeder dieser Opferstöcke wird mit drei Schlössern versehen, davon die Direktion einen und zween Bezirkscommissarii die andern beiden Schlüssel haben sollen. Die Opferstöcke werden monatlich einmal in aller dreien Gegenwart geöffnet, das Geld gezählet, in ein besonderes Buch eingetragen und denn sogleich dem Kassaverwalter übergeben werden. Wollte sich aber jemand unter dem Vorwande, daß er sein Almosen in den Opferstock einzulegen gesinnet sei, von dem Beitrage zur sonntäglichen Sammlung loswinden: so würde jedermann von selbst einsehen, daß man durch dergleichen eitle Ausflüchten einer christlichen Beisteuer sich nur ganz zu entziehen trachte.

§ 30.

Obgleich nun mit diesen getroffenen Veranstaltungen dafür gesorgt ist, daß durch die in allen Häusern und bei allen Inwohnern wochentlich zu geschehende Sammlung das Almosen reichlich, wie wir nicht zweifeln, eingebracht und durch die dabei gebrauchende Maßregeln sicher und verläßlich gesammelt werden: so ist dennoch wohl vorzusehen, daß es niemals hinreichen würde, die dermal wirklich unvermögende Presthafte und die nur aus Abgang der Arbeit oder Hange zum Müßiggange mutwilligen Arme alle zu erhalten: dahero wir denn den Bedacht darauf genommen, daß denjenigen, welche durch Arbeit sich einen Verdienst zu schaffen im Stande sind, hierzu nicht nur Gelegenheit gemacht, sondern die boshaften Müßiggänger auch ernstlich mit Gewalt dazu angehalten werden.

§ 31.

Hierbei wird aber voraus angemerket, daß keine arme Person zu einer gewissen bestimmten Arbeit gezwungen wird, wenn sie sich nur selbst eine solche auswählt, wodurch sie sich einen beständigen Verdienst erwerben kann.

§ 32.

Gleichwie sich aber unter den Armen beiderlei Geschlechts viele finden werden, die nur durch sogenanntes Taglöhnen oder Arbeiten in Gärten und Feldern, Handlangen bei Gebäuden, Holzhacken und dergleichen ihren Verdienst suchen: so haben sich diese, wenn sie die hinlänglichen Körperskräfte haben, als Taglöhner bei dem Bezirkscommissario aufzeichnen zu lassen.

§ 33.

Und wenn jemand von der hiesigen Inwohnerschaft dergleichen Taglöhner oder Taglöhnerin zu verschiedenen Garten, Feld und andern Arbeiten benötigt wäre und selbst keine kennete, hat er sich nur Tages zuvor bei dem Bezirkscommissario zu melden, welcher ihm dergleichen Person, deren er zu seiner Arbeit benötigt ist, zuschicken wird. Dagegen soll der Taglöhner aber auch, wenn er nicht schon in anderer Arbeit stünde, gegen den bedungenen Lohn sich zu der ihm angewiesenen Arbeit gebrauchen lassen und selbe fleißig und getreu verrichten, widrigenfalls, wenn er bei guter Gesundheit und Leibeskräften sich um den bestimmten Lohn zu arbeiten weigerte oder nachläßig und untreu seine Arbeit verrichtete und deswegen gegen ihn geklagt würde, soll er unter die dritte Klasse der mutwilligen Armen gerechnet und zum Arbeiten mit Gewalt angehalten oder nach Befund gestraft werden.

§ 34.

Für schwere Arbeit im Felde, Gärten und dergleichen werden einem starken Manne von Josephi bis Gallus 24 kr. täglich, für minder schwere Arbeit und solche Leute, die nicht wie ein andrer starker Mann Arbeiten zu verrichten im Stande sind, 20 kr. täglich bezahlt. Dagegen sollen sie gehalten sein, des Morgens fünf, des Nachmittags sechs Stunden fleißig zu arbeiten. Vom Gallustage bis wieder auf Josephi soll aber der ersten Gattung nur 20 bis 22 und der zweiten 16 bis 18 kr. bestimmt sein, je nachdem die Täge immer abnehmen und folgsam die Zahl der Arbeitsstunden sich verringert. Den Taglöhnerinnen soll aber von Josephi bis Gallustage 15 und vom Gallustage bis wieder auf Josephi 12 kr. für den Taglohn bezahlt werden. Doch bleibt jedem andern Taglöhner und Arbeiter, welcher von der Armenanstalt keinen Beitrag verlanget, frei, sich einen Lohn mit jenem, dem er arbeitet, zu bedingen, welchen er für hinreichend erachtet. Und versteht sich diese Verordnung nur von den Leuten, die unter dem Vorwande an Mangel von Arbeit dem Müßiggange nachgehen und auf Kösten der Almosensammlung erhalten sein oder einen Beitrag genießen wollen.

§ 35.

Soferne einer auf Geheiß desjenigen, so ihn zur Arbeit gedungen, mehrere Stunden, als gewöhnlich vorgeschrieben sind, arbeitet, soll er dafür wie billig auch nach Befund eine Aufbesserung seines Lohnes erhalten.

§ 36.

Nebst den Taglöhnern befinden sich dahier auch viele Granatenarbeiter, welche, weil ihre Profession in das Stocken geraten, außer Nahrungsverdienst gesetzt sind. Es gibt aber auch mehrere Liebhaber, welche die große und sogenannte kleine Ware gar gerne verarbeiten ließen und dafür einen billigen Lohn bezahlten; diese bisher außer Arbeit gesetzten Professionisten haben sich daher bei den Bezirkscommissariis oder der Armenanstaltsdirektion zu melden, wornach ihnen soviel möglich hinlänglicher Verdienst wird verschaffet werden, wenn man gesichert ist, daß ihnen die Ware ohne Gefahr anvertraut werden könne.

§ 37.

Da aber sowohl die Taglöhner und Taglöhnerinnen als auch die Granatenarbeiter nicht immer, besonders zur Winterzeit, Arbeit finden oder dieselbe verrichten können, indessen aber dieselbe außer Stande sind, ihre oft zahreiche Familie zu ernähren: so haben wir das beste Aushilfsmittel gefunden, durch den hiesigen Stadtmagistrat die Spinnereien, so-

wohl von Hanf, Baumwolle als auch Schafwolle einführen zu lassen. Man hat von dem benachbarten Schwarzwalde das anreizende Beispiel, daß sich von dieser Gattung Arbeit sehr zahlreiche Familien nicht nur allein alle ihre Bedürfnisse in Kleidung, Wohnung und Nahrung hinreichend verschaffen und sich gut erhalten, sondern auch noch sogar beträchtliche Geldsumme vorschlagen können und zwar um so mehr, als auch Kinder, die nur 5 und 6 Jahre alt sind, sich täglich schon einen kleinen Verdienst dabei machen und sozusagen sich selbst erhalten können.

§ 38.

Damit nun dieses so höchst nützliche Werk der Spinnereien eingeführt werde, ist bereits die Vorsorge getroffen worden, von allen drei Gattungen der Spinnerei und was damit verbunden ist, wohl unterrichtete Personen aufzustellen, welche hierinnenfalls unentgeltlich den nötigen Unterricht geben.

§ 39.

Es werden daher alle bedürftige Eltern, welche schon in etwas erwachsene Kinder haben, die sie eine eigentliche Profession erlernen zu lassen außer Stande sind, ernstlich erinnert, dieselbe zu dieser nützlichen Arbeit anzuhalten. Besonders aber werden die Bezirkskommissarien ihr vorzügliches Augenmerk darauf richten, daß unbeschäftigte Arme, sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts, vorzüglich aber die Kinder in ein- oder anderer Gattung Spinnerei und dazu weiters gehöriger Arbeit wohl unterrichtet und zu diesem Unterricht ernstlich angehalten werden.

§ 40.

Um aber dieselbe auch dazu aufzumunteren, werden unter diejenigen, die sich in Fleiß und Geschicklichkeit hervortun, nützliche Geschenke von Kleidungsstücken oder andern Notwendigkeiten von Zeit zu Zeit ausgeteilet werden.

§ 41.

Auch wird der allhiesige Magistrat nicht abgeneigt sein, jenen, die es höchst bedürftig sind, die Räder und Spinnwerkzeuge anzuschaffen.

§ 42.

Diese den Bedürftigsten angeschaffte Spinnräder und übriges Werkzeug werden aber immerhin als ein dem Stadtwesen zuständiges Eigentum betrachtet werden; daher jene, so es empfangen, darauf Sorge zu tragen und, wenn sie es selbst nicht mehr brauchen sollten, wieder an die Behörde abzuliefern haben, daß andern Bedürftigen damit ausgeholfen werden könne.

§ 43.

Diejenigen aber, welche einen dergleichen ihnen angeschafften Werkzeug mutwillig zu Grunde richten oder gar verkaufen oder sonst sträflicher Weise von Handen kommen lassen, werden bei schmaler Atzung so lange eingesperret und zu einem täglichen Verdienst durch Arbeit angestrenget werden, bis hieraus der zugefügte Schaden ersetzet werden kann.

§ 44.

Sobald jemand den nötigen Unterricht in der Spinnerei erhalten und durch seine eingelieferten Proben gezeigt hat, daß er tüchtige Arbeit zu liefern im Stande sei, werden ihm unter Gutsprechung der Armenkasse ein oder mehrere Pfund Baum- oder Schafwolle oder auch Hanf von dem Verwalter des Materialis anvertrauet werden.

§ 45.

Sobald diese verarbeitet sind, empfängt man unaufhaltlich den verdienten Lohn, wobei besonders Sorge dafür getragen werden wird, daß selber nach dem Maße der Feinheit des Gespünstes so angemessen werde, daß jede arbeitende Person wohl dabei bestehen könnte.

§ 46.

Wer sich aber erkühnet, das Gespünst zu verfälschen oder das empfangene Materiale roh- oder verarbeiteter gar zu veräussern, wird solange in dem Spinnhause dahier eingesperrt und jeweils über den andern Tag zur Strafe nur mit Wasser und Brot genähret werden, bis dem Eigentümer des Materialis halber aus dem Arbeitslohn der Ersatz des Entfremdeten gemacht werden kann.

§ 47.

Sollte aber jemand von hiesiger Inwohnerschaft Hanf oder Flachs zum Spinnen ausgeben oder ein Geschäft unternehmen wollen, wozu er mehrerer Arbeiter benötigt ist, kann selber nur seinem Bezirkscommissario oder auch der Armenanstalts-Direktion davon Nachricht geben; so wird unverzüglich alle Anstalt getroffen werden, ihm solche Leute anzuschaffen, daran er zu seinem Vorhaben benötiget sein mag.

§ 48.

Wir erhoffen auch, es werden die Bemittelten gerührt von dem Elende und nahrungslosen Zustande der hiesigen Armen von selber geneigt sein, lieber den hiesigen bedürftigen Mitinwohnern als Fremden einen Verdienst zukommen zu lassen, nachdem alle Vorsorge gebraucht werden wird, daß sie ihre Arbeit treu und fleißig verrichten.

§ 49.

Bei allen Veranstaltungen wegen Anschaffung von Arbeit für jene Arme, die annoch Kräfte haben, sich etwas zu verdienen, ist aber dennoch wohl vorzusehen, daß mehrere, die entweder mit einer großen Anzahl kleiner Kinder beladen oder mit Krankheiten und anderem Unglück betroffen sind, sich auch durch alle angewandte Mühe nicht so viel erwerben können, als zur Erhaltung ihrer und der Ihrigen höchst notwendig ist, sondern daß mehrere davon, wenn sie sich auch ihre tägliche Nahrung wirklich verdienen, dennoch einer Unterstützung zu Kleidung, Holz, Hauszins, Arznei und dergleichen höchst nötig haben werden. Daher dann ihrem Notstande eben so gut, als jenen, welche ganz außer Stande sind, wegen Presthaftigkeit etwas zu erwerben, nach allen Kräften abzuhelfen, die christliche Liebe erfordert; weswegen dann eben die Eingangs bemeldte 3. Klasse unter den Armen entworfen worden.

§ 50.

Um aber genau nach der Billigkeit bestimmen zu können, in welche dieser Klassen jede arme Person gesetzt zu werden verdiene: so ist förderſamst notwendig, von sämtlichen Armen ein genaues Kenntnis einzuziehen, welches auf keine Art leichter erlanget werden kann, als wenn, wie oben § 8 schon erwähnet worden, die ganze Stadt nach den schon bestehenden Numeren der Häuser in mehrere Bezirke abgeteilet, wo möglich 52 Häuser zu einem Bezirk gerechnet und über jeden Bezirk ein besonderer Armen-Commissarius aus dem hiesigen Magistrat und den Zunftmeistern aufgestellet wird.

§ 51.

Die Hauptverrichtungen der Bezirkskommissarien haben aber darin zu bestehen:

§ 52.

a) daß sie nach eingezogener genauer Kundschaft über die in ihrem Bezirk wohnenden Armen, worüber die Hauseigentümer, wo diese Arme wohnen, ihnen auf Verlangen ohnweigerlich, bei Vermeidung gemeßnester Ahndung, die nötige reine Auskunft zu geben haben, in einem ihnen zuzustellenden Buche die Wohnung, Namen, Stand, Alter, Kinder, Ursache des Unvermögens, sittliches Betragen, Arbeit und aus diesem zusammen genommen, die Klasse, in welche jeder gesetzet zu werden verdienet, verzeichnen und bei den abzuhaltenden Beratschlagungen oder wo es sonst erforderlich sein wird, vorlegen. Sollte einem oder dem andern aber die Verfassung dieses Verzeichnisses beschwerlich fallen, so wird ihm mit einer nötigen Aushilfe zur Schreiberei an Handen gegangen werden.

§ 53.

b) Haben die Bezirkskommissarien jeden Sonntag des Morgens vor dem Gottesdienste im Münster durch dazu bestellte Arme ihres Bezirks die Sammlungsbücher ihrer 4 Nachbarschaften an jene, an welchen die Reihe zum Sammeln stehet, übertragen, sich von ihnen vor 12 Uhr die Sammlungsbücher wieder zurück mit dem eingegangenen Almosengeld einzuliefern zu lassen, welche sie sodann längstens bis 2 Uhr Nachmittags dem Verwalter der Armenkasse entweders selbst zu überbringen oder durch eine anvertraute Person zu überschicken haben, wogegen ihnen von dem Verwalter der Empfang statt einer Quittung in dem Sammlungsbuch angemerkt wird.

§ 54.

c) In Fällen, wo dieser gegenwärtigen Verordnung, wie bereits angeführt worden und unten noch weiters vorkömmt, zuwider gehandelt wird, haben sie in ihrem Bezirk nicht nur die nötige Erkundigung einzuziehen, sondern wir geben ihnen auch die Macht und Gewalt, die in dieser Verordnung ausgedruckten Strafen zu erkennen und zu verhängen; doch haben sie von diesen letzteren, sobald es möglich, der Hauptdirektion in Armenanstalten Nachricht zu geben, damit selbe, wenn hierüber Beschwerde an sie geführet wird, sich nach Umständen zu benehmen wissen.

§ 55.

d) Vorzüglich aber wird ihnen die Gewalt eingeräumt, die mutwilligen, trägen und müßigen Armen ihres Bezirks, welche einen Verdienst sich zu verschaffen annoch fähig sind, zum Fleiß und Arbeitsamkeit verfänglich und mit Gewalt anzuhalten, wie sie dann hierüber auch noch besonders geheimen Unterricht und Anweisung erhalten werden.

§ 56.

e) Da sie in gewisser Maß die wahren Väter der Armen ihres Bezirks sind: so versehen wir uns zu ihrer guttätigen Denkensart, daß sie nicht nur bei den über das Armenwesen abzuhaltenden Beratschlagungen, welche womöglich nur auf Sonn- und Feyertage abgesehen werden, wenn es ihnen Tags vorher angesagt werden wird, fleißig erscheinen, sondern auch nach bestem Wissen und Gewissen dem Notstande der in ihrem Bezirke sich befindenden Armen durch Almosen oder Arbeit abzuhelfen, Mittel und Vorschläge an Handen geben werden.

§ 57.

f) Besonders aber werden sie den arbeitenden Armen nach der Anleitung, die ihnen von der Hauptdirektion gegeben werden wird, die

Weisung geben, wie sie sich einen Verdienst verschaffen und vorzüglich in Ansehung der Spinnerei zu benehmen haben. Auch werden sie es sich nicht zu beschwerlich sein lassen, von Zeit zu Zeit über den Fleiß und das Betragen dieser armen Arbeitenden Kundschaft einzuziehen und sodann wegen ihres nötigen Unterhaltes das Erforderliche an Handen zu geben. Sollten aber in einem Bezirke so viele Arme wohnen, daß ein Mann selbe nicht wohl übersehen oder genugsame Erkundigung von ihnen einziehen könnte: so stehet ihm frei, eine oder mehrere Subjecta zu seiner Aushilfe zu verlangen oder selbst auszuwählen, welche ihn in seinem Amte unterstützen.

§ 58.

g) Durch Polizeidiener, welche in die Bezirke eingeteilt und von dem Magistrate angewiesen werden, sich des Morgens oder Abends alltäglich bei den Kommissarien zu erkundigen, haben sie den Armen des Bezirks die Ansagungen zu machen, wenn ein oder anderer zur Arbeit gefordert, zur Verantwortung gezogen oder sonst eine Ausrichtung oder Bestellung an selbe zu machen ist.

§ 59.

Aus allem bisherigen ist von selbst ersichtlich, daß diese heilsamen Veranstaltungen in Betreff der schuldigen Vorsorge für die verlassenen Arme ihre Leitung sowohl von der Hauptdirektion als den Bezirkskommissarien erhalten müssen. Es haben sich daher alle Bedürftige, nicht nur diejenigen, so wegen Alters- oder Leibesgebrechen ihren Unterhalt für sich und die Ihrigen zu verdienen außer Stande sind, an den Bezirkscommissarium oder an die Direktion zu wenden, allda ihre Wohnung, Namen, Stand, Alter, Zahl der Kinder, Arbeit, womit sie sich zu ernähren wünschen, anzuzeigen und ihre Bedrängnisse nebst der allenfällsigen Anhandgebung, wie ihrem Notstande abgeholfen werden könne, frei und ungescheut zu entdecken und sich gesichert zu halten, daß, wenn sie sich anders gebührend betragen, ihnen nicht allein nicht übel, sondern väterlich werde begegnet und soviel tunlich, ihnen wieder werde aufgeholfen werden.

§ 60.

Leute aber, die noch bei guten Kräften sind, sie mögen ledigen oder verheurateten Standes sein, und die mit kleinen Kindern nicht überladen sind, sondern solche haben, die sie schon zur Arbeit gebrauchen können und die hiemit zur Sommers- und andern guten Zeit sich durch Taglöhnen einen Verdienst haben erwerben können, wovon sie auf die Winterszeit was zurück zu legen im Stande gewesen wären, diesen wird gar nichts abgereicht, sondern nur Gelegenheit verschafft

werden, daß sie sich mit Spinnen im Winter oder wenn sie sonst keine ergiebigere Arbeit haben, ernähren können.

§ 61.

Für vater- und mutterlose Waisen ist bereits schon die ganz besondere Vorsorge getroffen, daß selben nicht nur allein an dem Nötigen nichts ermangle, sondern daß sie auch eine christliche und anständige Erziehung erhalten und in Stand gesetzet werden, ihr Brod künftig selbst zu verdienen und nicht sich und andern durch Betteln zur Last zu fallen.

§ 62.

Mutwillige Bettler, der dritten Klasse, die bei guten Leibeskräften, nur um dem schändlichen Müßiggange nachzuziehen, nichts, womit sie sich ernähren könnten, erlernt haben, wird die ganze Unterhaltung abgereicht werden, bis daß sie in Stand gesetzt sind, durch eine erlernte Arbeit sich selbst durchzubringen. Damit aber ihre Unterhaltung zum Nachstand der wahren Bedürftigen nicht allzulange zur Last und sie über ihren anzuwendenden Fleiß auch beobachtet werden können: so werden sie den nötigen Unterricht, Wohnung und Nahrung im Spinnhause bekommen, woraus sie aber sogleich wieder werden entlassen werden, alsbald sie Proben abgelegt haben, daß sie sich durch Arbeit selbst ernähren können.

§ 63.

Gleichwie nun wöchentlich die Sammlung vorgenommen wird, so wird auch wöchentlich die Austeilung des Almosens an jene der ersten Klasse, welche ein Bestimmtes bekommen, geschehen. Es werden die Armen noch darüber angewiesen werden, wo sie es abzulangen haben.

§ 64.

Die Arbeitende der II. Klasse aber, welche nur eine Aushilfe zu einem gewissen Ziel und Ende bekommen, werden selbe erhalten, wenn sie es nach der Zeit und Umständen bedürftig sind.

§ 65.

Gleichwie die Geldaushilfe aber einzig dazu, wozu sie abgereichet wird, zu verwenden und darüber sich allenfalls auch auszuweisen ist; so kann auf diese sowie auf das wöchentliche Almosengeld von keinem Creditore ein Arrest geschlagen werden, wann auch gleich der Arme selbes zu überlassen versprochen hätte, sondern solche Creditores, es mögen die Schulden schon von älteren Zeiten herrühren oder erst nach dieser Verordnung gemacht worden sein, haben anderwärts nachzusehen,

wie sie durch Abverdienen oder andre Art von armen Bedürftigen bezahlt werden; indem das Almosen, so ihnen gereicht wird, nach ihrer wirklichen Bedürftigkeit und Notstand zu ihrer Erhaltung angemessen ist.

§ 66.

Damit aber, wie eingangs § 6 erwähnet worden, die Almosengelder ohne Aufwand für Beamtung und Aufseher verwaltet, rein und treu für Bedürftige verwendet werden: so wird keinem einzigen, der zu diesem Armen-Anstaltengeschäfte gebraucht wird, etwas abgereicht werden, sondern zur Verrechnung werden die ohnehin schon besoldete Stiftungsschaffner und Spitalverwalter abgewendet werden.

§ 67.

Es wird aber sowohl von uns in ergebenden Fällen, als auch von dem hiesigen Magistrate alle Rücksicht auf diejenigen genommen werden, die sich zu diesen Armenanstalten entweder als Bezirkscommissarii oder in anderer Art unentgeltlich haben gebrauchen lassen und wenn sie ihrem freiwillig aus Barmherzigkeit für die Armen übernommenen Amte einige Zeit vorgestanden haben: so erfordert die Billigkeit, daß bei Zunftmeisterwahlen, Ratsbesetzungen und andern Dienstvergebungen auf solche um das allgemeine Beste sowohl verdiente Männer der vorzügliche Bedacht genommen werde.

§ 68.

Damit sodann aber auch ein jeder von dem freigebigen Publico sowohl, als den Bedürftigen überzeuget werde, daß das gesammelte Almosen rein für die Bedürftige verwendet werde, so wird beim Schlusse eines jeden Jahres ein kurzer Rechnungsauszug abgedruckt, bei Gelegenheit der sonntäglichen Sammlung in jedem Hause ausgeteilet werden worin summarisch angemerkt sein wird, wie viel aus jedem Bezirk oder Viertel eingegangen und wieder teils auf beständiges Almosen, teils auf Aushilfe, Werkzeuge zur Arbeit, Arzneien und dergleichen ausgegeben worden ist.

§ 69.

Auch stehet einem jeden, der einen vernünftigen Anstand gehoben wissen will und es nicht aus Mutwillen, um den damit Beschäftigten Mühe zu machen, verlanget, frei, bei Ende des Jahrs die Hauptrechnungsbücher der Einnahme und Ausgabe einzusehen und sich darüber durch die nötigen Beilagen die Aufklärung geben zu lassen.

§ 70.

Alle diese bisher berührten Versorgungsanstalten haben sich nur auf ingeborne hiesige Arme, auf Bürger, sogenannte Hindersassen, die

ingesessene hiesige verarmte Dikasterianten und ihre Kinder, keineswegs aber auf Fremde, ausgenommen wenn selbe in Diensten dahier eraltet und in ihren Geburtsort wegen Gebrechlichkeit nicht mehr wohl zurückzubringen wären, zu erstrecken.

§ 71.

Alle übrige fremde Bettler, die sich hier oder in dem städtischen Bann herum aufhalten, sind von hier in Zeit 8 Tagen ohne weiters auszuschafen und in ihre Geburtsorte zu verweisen. Auch wird der Stadtmagistrat künftig alle Obsorge tragen, daß dergleichen fremden Bettlern, die nur den einheimischen das Almosen schmälern, kein beständiger Aufenthalt mehr gestattet werde.

§ 72.

Nach solchergestalten genommenen Maßregeln, wie den wahrhaft bedürftigen Presthaften ihre ganze Unterhaltung angeschafft, jenen aber, welche zu arbeiten im Stande sind, Gelegenheit an Handen gegeben wird, sich Verdienst zu verschaffen und wo dieser zu ihrer und der Ihrigen Erhaltung nicht gänzlich hinreichen sollte, ihnen auch noch durch Beisteuer Aushilfe gegeben wird, — so kann nichts als Mutwillen, Ausschweifungen und Trägheit einen Armen der hiesigen Stadt künftig mehr zum Betteln verleiten. Es würde kein Werk der Barmherzigkeit also sein, solchen mutwilligen, boshaften Leuten einiges Almosen abzureichen, sondern dergleichen unzeitiges Mitleiden, wenn es anders so genannt werden kann, würde nur dahin zielen, alle gute Ordnung zu vereiteln, die obrigkeitlichen Befehle verächtlich und unwirksam zu machen, Mutwillen, Ausschweifung und den Müßiggang zu unterhalten und in der Hartnäckigkeit zu steifen, so daß nimmermehr dem Unwesen des mutwilligen Bettelns abzuhelfen wäre.

§ 73.

Daher wir denn jedermännlich von hiesig unserer Jurisdiktion unterstehenden Inwohnerschaft schärfest und auf das angemessenste verbieten weder auf den Straßen noch heimlich jemand ein Allmosen zu reichen. Wer aber dieser unserer Verordnung ungeachtet sich dennoch beigehen lassen sollte, Almosen privat und für sich in den Häusern oder auf den Straßen auszuteilen, der soll das erstemal 30 kr., das zweitemal 1 fl und das drittemal 1 fl 30 kr. zur Strafe in die Armenkasse zu erlegen haben, welche Strafe jeder Bezirkscommissarius, wenn die Denunziation noch von einem glaubhaften Zeugen unterstützt wird oder der Arme des erhaltenen Allmosens selbst geständig oder der Bezirkscommissarius es selbst gesehen hätte, zu erkennen und einzufordern

berechtigt ist. Auf den Weigerungsfall wird selbe auch von der Direktion ohne Rücksicht der Person executive eingetrieben werden. Und wenn nach dreimaliger, angeführter Maßen geringen Bestrafung jemand dennoch fortfahren sollte privatim Almosen auszuteilen, soll dieses uns (der Regierung) zur weiteren unausbleiblichen Strafserkanntnis angezeigt werden.

§ 74.

Soferne sich aber hiesige Arme, welche entweder als presthafte ihre ganze Unterhaltung bekommen oder durch Arbeit mit und ohne Almosenbeitrag selbe sich selbst verschaffen können, auf dem Betteln in den Häusern, Kirchen oder auf den Straßen ferners betreten lassen, werden sie diesen aus purem Hange zum Müßiggange und angewöhnter Zügellosigkeit entspringenden Frevel das erstemal mit 3tägiger Einsperrung bei harter Arbeit und schmaler Atzung, das zweitemal auf die nämliche Art mit 8tägiger Einsperrung in dem hiesigen Spinnhause abbüßen, das drittemal aber an einen Karren geschlossen und durch die Hauptstraßen der Stadt geführt, 4 Wochen lang an den Straßen arbeiten. Sollten sie sich aber nach dieser dreifachen Bestrafung dennoch nach ihrer alten Gewohnheit zu betteln überlassen: so soll ihre Widerspenstigkeit bei dem Foro, dem sie unterstehen, zur Erkanntnis gebracht und sie mindest auf 3 Monate in das Zuchthaus nach Altbreisach abgeführt werden.

§ 75.

Wenn aber ein oder andere Arme durch Vorgebung, daß ihnen das abgereichte Almosen oder ihr Verdienst und empfangene Aushilfe zu ihrer und der Ihrigen Unterhaltung nicht zureiche, das Mitleiden der Bemittelten erregen wollen, so kann sich für dergleichen Personen nur an die betreffende Bezirkskommissarien oder die Direktion selbst gewendet werden, wo sodann entweder diesen Beschwerden abgeholfen oder die Auskunft über den wahren Befund der Sache willig wird gegeben werden.

§ 76.

Der größesten Armut ungeachtet sind aber viele von diesen armen Leuten der Schwelgerei und dem Trunke so ergeben, daß sie alles, was sie auf- und anbringen, in den Schänkhäusern gleich wieder verzehren, wenn sie auch gleich nachhin an Kleider und übrigen Bedürfnissen den äußersten Mangel leiden müssen. Der Stadtmagistrat wird deshalben in den Schänk- und Wirtshäusern, besonders an Werktägen fleißig nachsehen lassen, ob sich dergleichen liederliche Personen darin befinden, welche dann sogleich ausgeschafft und dem Bezirkscommissario, wo sie wohnen, zu seinem weiteren Benehmen werden anzeiget werden. Des-

gleichen sollen auch arme Personen beiderlei Geschlechts und besonders Kinder an den Werktägen auf den Gassen und Straßen, wie auch auf öffentlichen Plätzen als dem Schützenhause, Kegelplätzen und dergleichen müßig nicht geduldet, sondern durch die Polizeidiener zur Arbeit in ihre Wohnungen geschaffet werden.

§ 77.

Auswärtigen fremden Bettlern wird gleichfalls alles Herumlaufen und Betteln in und um der Stadt herum hiemit durchaus und alles Ernstes gänzlich verboten und untersaget. Damit aber diese Verordnung den gehörigen Nachdruck bekomme, so wird bei den 4 Toren der Stadt beständig sich ein Polizeidiener aufhalten, welcher die liederlichen, nur im Lande herumvagierenden Bettler gleich zurückzuweisen und nicht in die Stadt zu lassen hat. Sollten sie sich aber nach bereits erhaltener Mahnung dennoch heimlich herumschleichen und auf dem Betteln betreten werden: so sollen sie durch die Polizeidiener aufgefangen und dem Bezirkscommissario, wo sie ergriffen worden, zugeführet werden, welcher sodann nach genommener Erkundigung der Verhältnisse der Sache ohne Nachsicht dieselben das erstemal auf einen Tag zur Arbeit an Schaltkarren unter Aufsicht eines Polizeidieners, jedoch ungeschlossen zu verfällen hat. Auf das zweite Betreten sollen sie mit 3tägiger Arbeit, jedoch an Schaltkarren angeschlossen, und das drittemal mit 8tägiger harter Arbeit, wie vorhin, jedesmal aber mit schmaler Atzung abgewandelt, dabei ihnen das drittemal die Haare rein vom Kopfe abgeschnitten werden. Sollte sich sodann einer erkühnen, nach dreifach wiederholter Züchtigung sich annoch auf dem Bettel betreten zu lassen, wird er ohne weiteres mindest auf ein Jahr in das Zuchthaus abgeführt und mit ihm wie mit andern boshaften Züchtlingen verfahren werden.

§ 78.

Handwerkspursche werden an den Toren von den Polizeidienern auf ihre verschiedenen Herbergen gewiesen, wo ihnen, wann sie es verlangen, von den sogenannten Herbergsvätern um Arbeit umgesehen wird. Soferne sie aber keine erhalten oder dahier keine suchen, wird ihnen zur Fortsetzung ihrer Reise nach Verschiedenheit der Handwerker mehr oder weniger, jedoch allezeit für alle ein ergiebiger Zehrpfennig abgereichet, des weiteren aber werden sie von den an den Toren sich befindenden Polizeidienern und den Herbergsvätern von allem Betteln und Sammeln abgemahnet werden.

§ 79.

Da es außer den Handwerkspurschen auch noch andere mittellose Leute gibt, welche notwendige Reisen zu machen haben

und nicht mit genugsamem Gelde zur Zehrung versehen sind: so wird diesen, wenn sie sich mit Päßen genüglich legitimieren oder sonst von ihnen nichts zu vermuten ist, daß sie Vagabunden und nur herumstreichende Bettler seien, in dem großen Spitale auf der Kaiserstraße ein Zehrpfennig von etlichen Kreuzern nach Verschiedenheit des Befundes unter der Warnung, nicht zu betteln, verabreicht werden. Diejenige, so auch was Warmes zu essen verlangen, erhalten an den Toren von den Polizeidienern ein Blech mit einem Zeichen, an welches Kloster sie angewiesen und gegen Abgabe dieses Zeichens etwas zu essen bekommen werden.

§ 80.

Es ergibt sich auch nicht selten, daß Leute, die dem äußerlichen Ansehen nach zu beurteilen für keine Bettler geachtet, folgsam bei den Toren nicht angehalten und befraget werden, nachfür aber sich besonders in herrschaftliche und vermögende Häuser einschleichen, sich für entlassene Beamten, Sekretäres, Schreiber oder absolvierte dienstsuchende Studenten und dergleichen ausgeben. Von dergleichen für gelehrt oder studiert sich ausgebenden Leuten ist gleichfalls das Betteln in den Häusern nicht zu gedulden, sondern dergleichen Personen sind an den Rectorem Magnificum der hohen Schule, sich dort über ihr Angeben zu legitimieren, zu verweisen; wonach ihnen von selbem ein anständiges Viaticum nach Befund der Sache und seinem Erachten bei der Oberschaffnei der Hohen Schule wird angewiesen werden.

§ 81.

Soferne aber Handwerkspursche oder arme Reisende und Leute von der eben benannten Klasse der erhaltenen Warnung zuwider dennoch auf dem Betteln betreten werden, sollen sie das erstemal durch die Polizeidiener gütiglich zur Stadt hinaus, das zweite und folgende Mal aber nach dem § 75 (von vagierenden Bettlern) behandelt werden. Es kann auch jedermann, wenn dergleichen des Betteln verdächtige Leute in den Straßen und Häusern herumstreichen, nur den nächsten besten Polizeidiener erinnern, auf sie ein wachtsames Aug zu tragen, oder hierwegen dem nächsten Bezirkscommissario Meldung tun.

§ 82.

Man hat aber bereits vielfältig wahrgenommen, daß, wenn die bisherige Bettelvögte und Polizeidiener nach ihrem aufhabenden Amte und Schuldigkeit mutwillige Bettler und boshaften Leute in das Spinnhaus haben abführen wollen, nicht nur allein mutwillige Pursche, sondern auch Männer und Weiber zusammenrottieret, die Bettelvögte mit Worten und Taten gröblich beschimpft, ja sogar mit Schlägen mißb

handelt und gewaltsam abgetrieben haben. Gleichwie nun den Polizeidienern schärfest verboten, die Arme, sowohl einheimische als fremde, ohne außerordentliche Widersetzlichkeit mit Schlägen zu mißhandeln: so verordnen wir auch alles Ernstes an mit, daß niemand sich erfreche, einen Polizeidiener in Ausübung seines Amtes zu hindern, und wer solchen nur die geringste Scheltung zurufen oder Beschimpfung antun würde, soll ohne weiters auf 4 Wochen in dem Spinnhause oder Turme eingesperret werden: diejenigen aber, welche an den Polizeidiener Hand anlegen und die einzuführenden Personen ihnen entreissen, sollen nebst einer gewissen Geldstrafe in die Armenkasse auf ein Jahr in das Zuchthaus abgeführet werden.

§ 83.

Sofern aber jemand beglaubt sein sollte, daß die Polizeidiener in ihrem Eifer zu weit gehen oder die Gränzen ihres Amtes überschreiten, kann hierwegen gegen sie entweder bei dem Bürgermeister, Schultheißenamt, bei den Bezirkscommissariis oder bei der Armen-Anstaltsdirektion die Anzeige gemacht werden.

§ 84.

Da aber zur Ausführung und Aufrechterhaltung dieser gemeinnützigen Anstalten die unumgängliche Notwendigkeit erfordert, eine beständige und anhaltende Aufsicht zu tragen: so ernennen wir, um allen der Exempten wegen sich ergeben mögenden Anständen zuvorzukommen, einen unserer Herren Miträten als Commissarium und die vier ersten Magistratsmitglieder der hiesigen Stadt zur Direktion dieser Armen-Anstalten, welche dann nach ihrem Befund mit Beizug der Bezirkskommissarien alles dahin Einschlagende genau in Erfüllung zu bringen hat.

§ 85.

Gleichwie aber nötig fällt, vorläufig noch verschiedene Anstalten und Erforderniſſe in Ordnung und Richtigkeit zu setzen, so soll diese unsre gegenwärtige Verordnung erst mit dem eintretenden neuen Jahre ihren Anfang nehmen, somit auf den ersten Tag des künftig 1782sten Jahres alles Betteln und Privatalmosengeben gänzlich eingestellet sein, auch die öffentliche, vorgeschriebene Sammlung auf den ersten Sonntag des folgenden Jänners in der vorgeschriebenen guten Ordnung ihren Anfang nehmen: wonach sich also Jedermann genau zu achten und vor Strafe und Ahndung zu hüten hat.

Freiburg i. Br. und seine Universität im Dreißigjährigen Krieg.

Von

Prof. Dr. Hermann Mayer.

Zweiter Teil.

1637.

Die erste Hälfte des Jahres war freilich noch verhältnismäßig ruhig, z. T. durch Empfänge hochgestellter Feldherren durch die Universität ausgefüllt[1]. Aber bald darauf wurden die Zeiten wieder ernster.

Herzog Bernhard von Weimar, zuerst durch einen Beschluß der vier oberen Kreise zu ihrem gemeinsamen Bundesfeldherrn gewählt, dann an der Spitze eines von Richelieu unterhaltenen Heeres unter französischer Oberhoheit, war bei Rheinau über den Rhein gegangen[2], bedrängte die Ortenau und beunruhigte auch den Breisgau. Damals, am 5. September 1637, schickten die Freiburger den Licentiaten P. Heinrich Vest, also einen Angehörigen der Universität (worin wir wohl einen Beweis dafür sehen dürfen, daß das Verhältnis von Stadt und Universität sich gebessert hatte), in das Lager des kühnen Reiteroberſts Johann von Werth in Friesenheim (Amt Lahr), welcher die Freiburger jedoch beruhigte[3]. Tatsächlich ging Bernhard von Weimar bald wieder auf das linke Rheinufer zurück.

Immerhin aber wurde jetzt der Universität wieder dringend nahegelegt, „bei so gemeinsamen trangsalen helfen zue frohnen".

---

[1] „18. Jan. advenerat in urbem excell. dñs Franc. marchio de Grava, et postero die 19. Jan. excell. dñs generalis militiae princeps dñs Gallasus, cui utrique adventum gratulata fuit academia, priori speciatim et rev. p. decanus facultatis nostrae (Casp. Ruthard) nomine collegii societatis." Acta fac. theol.

[2] Schreiber a. a. O. S. XXIII ff. bezw. IV, 59; vgl. auch Gindely a. a. O. III, 80, 81 u. 104.

[3] Schreiber a. a. O. S. XXIV bezw. IV, 59—61.

Der Senat wollte sich aber (10. Oktober) zu dieser Zumutung um keinen Preis verstehen, sondern ließ den Stadtschreiber, der namens des Gemeinderats dem Rektor dieses Ansinnen gestellt hatte, daran erinnern, „was gestalten man nit allein privilegiert, sondern auch von ihr durchlaucht . . . gnädigst de novo eximiert . . ., also wölle man verhoffen, sie werden der universität verschonen und fürbaß mit solchem neulichen beginnen ohnangefochten verbleiben lassen".

Da sich Bernhard von Weimar im Spätjahre 1637 in die Juratäler bei Basel zog, so war damit für dieses Jahr die drohende Feindesgefahr abgewendet.

Wegen dieser offenbar unerwarteten Rettung aus Feindesnot beschloß die Stadt verschiedene Wallfahrten und Prozessionen in die Kirchen der Barfüßer, Dominikaner und Kapuziner sowie nach dem benachbarten Kirchhofen, außerdem, daß „das Festum sancti Lamberti (17. September) vormittag mit gesungnem ambt und predig jährlich wegen abgewendten feindsgefahren, wie zugleich auch ein procession in gemelte kürchen gehalten werden möchte". Ein diesen Beschluß der Stadt meldendes Schreiben wurde im Senat am 10. November mitgeteilt. Dieser meinte seinerseits, „daß man dis Scriptum für einen vorschlag halten tuwe, und so vil die morndrige angestelte pietet der procession und haltung des Te Deum laudamus anlangt, kinde selbige wohl gehalten werden. weil aber in ermeltem Scripto vil bedenkliche puncten underloffen, als werde es einer conferenz wie in dergleichen herkommen, in allwegen vonnöten sein, darzuo ein größerer tag bestimbt werden solle, wie zugleich auch der ferneren anstalt halber, mit continuation der bettäge, und sollen die herren der statt zuo observation der ordnung ratione senatorum mobilium angehalten werden". Letzteres bezieht sich auf die viel behandelte Rangordnung bei Prozessionen und öffentlichen Aufzügen, wobei die Universität so oft mit der Stadt in Streit geriet. Was die „bedenckhlichen" Punkte betrifft, so berichtet H. Schreiber

(a. a. O. S. XXVI bezw. IV, 62), daß die Universität durch das Einsetzen einer besonderen jährlichen Festfeier wegen Befreiung aus Feindesnot die Studenten aus Frankreich zu beleidigen fürchtete, worauf entgegnet worden sei, „die Weimaraner geben sich nicht für französisch aus, sondern als der Krone Schweden und dem evangelischen Bunde zugetan." Woher H. Schreiber diese Nachricht hat, ist uns leider — wie so oft — nicht angegeben. Möglich wäre solche Rücksichtnahme seitens des Senates schon, denn wenn auch die Hochflut der aus französischem Sprachgebiet, hauptsächlich Burgund und Lothringen, stammenden Studenten in das 16. Jahrhundert fällt[1], so waren doch z. B. noch im Sommer 1636 unter 28 Inskribierten 2 Burgunder, im Winter 1636/37 sogar noch 6 aus der Diözese Besançon, und da es meist Adelige waren, die mit großem Gefolge kamen, wurden sie tatsächlich mit fast übertriebener Zuvorkommenheit behandelt und ihnen vieles durch die Finger gesehen.

1638.

Von Richelieu aufs reichlichste unterstützt, suchte Bernhard von Weimar mit Beginn des Jahres 1638 neuerdings am Oberrhein festen Fuß zu fassen. Am 2. Februar trug der Rektor im Senat vor, „wa gestalten herzog von Weimar über Rhein gesetzt und Seckhingen einbekommen, auch von (?) Waldshuet gesetzt (?), ja sogar das bei 300 artelleri ochsen vom feind abgenommen worden, ob nit ratsam noch etwas weiters von academischen actis und anderem in sicherhait und wohin zue transferieren, ob nit auch in der person die academici nach belieben anderstwohin sich begeben mögen und kinden". Man beschloß, die noch vorhandenen Akten „bäldist"

[1] Vgl. meine Mitteilungen in dieser Zeitschrift 17, 44.

nach Breiſach zu ſchaffen, im übrigen ſolle es jedem freiſtehen, „ſich (!) ſelbſt ſambt den ſeinigen zue weichen".

Inzwiſchen hatte die Stadt in Oberſt Aeſcher einen ſehr tüchtigen Kommandanten bekommen, der, ſo gut es ging, Mauern und Türme ausbeſſerte und die Stadt in Verteidigungszuſtand ſetzte, aber auch bald einſah, daß die Zahl der Bürger zu einer wirkſamen längeren Verteidigung nicht genüge. Er wandte ſich daher an die Regierung um Unterſtützung und begehrte unterm 5. Februar auch von der Univerſität zu wiſſen, „1. was ein jeder academicus geſint zue bleiben oder zue weichen, denn es ſonſten dazue kommen möchte, daß die porten nit mehr geöffnet werden. 2. wie man mit dem underhalt verſehen. 3. was für mannſchaft und was alters, auch wie vil geſind zuehand. 4. was jeder für vieh, pferd, ſchaufel, hauen ꝛc. habe." Es wurde dementſprechend jeder vom Senat aufgefordert, ein Verzeichnis zu übergeben; „das weichen betreffend könde man noch zur zeit ſich aigentlich nit reſolvieren, weil man des feinds intent noch nit wiſſen mag, mit verhoffen, man werde ein tag oder zwen oder drei vor beſchlieſſung der univerſitet ſolches anzaigen, damit jeder ſich zeitlich zue verhalten wiſſen möge. ſonſten habe academicus senatus . . . allen academicis anzaigen laſſen, daß jedem freiſtehen ſolle zue weichen oder bleiben, auch absens pro presente zuhalten". Drei Tage ſpäter (8. Februar) ließ man nochmals dem Oberſten melden, daß man auch jetzt noch nicht feſtſtellen könne, wer bleiben oder fortziehen wolle. „Die ſtudenten und dero muſterung betreffend ſeien derſelben wenig, und werde profitiert — d. h. mit Vorleſungen fortgefahren — ſo lang man kann, alſo ſelbige frequentieren müſſen. es kinten aber die jungen, ſo ſich brauchen wöllen laſſen auf den notfall, an vacanztägen oder feiertägen gemuſtert und mit wehren verſehen werden." Der Senat erklärte ſich ferner am 12. d. M. bereit, einen Catalogus studiosorum deren, ſo ſich freiwillig brauchen

gelassen anerboten" dem Kommandanten zuzustellen, fügte aber freilich die einschränkende Bemerkung hinzu, man müsse wünschen, „daß es ihnen jederzeit frei stehen solle, sein intention nach beliben zu ändern", und ferner, daß sie „nit ze wachen schuldig sein sollen, als in causa summe necessitatis, nit extra moenia ouch nit zue pferd gebraucht werden, frequentieren mögen [sc. die Vorlesungen] und under der universitet protection lediglich verbleiben, weniger . . . (?) fahne zeschweren astringiert werden sollen". Der Rektor wurde samt dem P. Ruthard und dem Notar beauftragt, diese Bedingungen dem Kommandanten zu übermitteln.

Dann kam noch die Frage der materiellen Beisteuer zur Kriegführung. Obgleich sämtliche Bürger zur Kontribution beigezogen wurden — weil namentlich die (von außen beigezogenen?) Soldaten in der Vorstadt Neuburg sonst keinen Unterhalt hätten — so war doch der Magistrat, trotz eines Ratsbeschlusses vom 8. Februar d. J., „die universitetische, stadtverwandte, satzbürger und geistlichen zue belegen", bereit, diesmal die Professoren „onbelegt" zu lassen, setzte aber voraus, daß alle Angehörigen der Alma mater an Früchten, Wein und anderen Mitteln beitrage, was in ihren Kräften stehe. Von einer „würklichen hausvisitation", die früher so viel böses Blut gemacht hatte (s. Bd. 26 S. 132) wolle man diesmal absehen. Die Universität erklärte sich (unter demselben 12. Februar) bereit: „Soll von den Villingenschen früchten ufs nächst 12 mutt, proportionabiliter abzueteilen, daselbst von der statt oder soldatesca abzueholen verwilliget werden, den wein betreffend solle es auch auf 12 win gemutet und wie oben vertailt werden." [1]

[1] Übereinstimmend lesen wir im Ratsprotokoll vom 12. Februar: „Die universitet hat bewilliget herzegeben 12 saum wein und 12 mut korn, die soll man aber ze Villingen bei ihrem schaffner abfordern", und am 18. d. M.: „Die 12 mut universitetischer mut korn aber sollen noch lenger ligen bleiben und womöglich in natura hereingefuert werden."

Die genannten Leistungen scheinen aber nicht so eingegangen zu sein, wie der Magistrat gehofft hatte, weshalb kurzerhand wieder mit Einquartierung gedroht wurde: „wer nit gibt, mit würklichen einquartierung zue belegen, hindangesetzt aller privilegien und immuniteten" (Ratsprotokoll vom 24. Februar). Mit letzterem war wohl auf die Universität in erster Linie gezielt. Die Einquartierung selbst scheint in großem Umfang geplant worden zu sein, weshalb die Deputierten den Obersten Aescher nochmals bitten und ihm zu Gemüt führen sollten, „daß er die arme statt mit sovil officieren nit wölle beladen" (Ratsprotokoll vom 4. März). Der Oberst war etwas überrascht und begehrte zu wissen, „ob die ganze gesambte buergerschaft zue ime bis uf den letzten bluetstropfen wölle halten". Ähnlich äußerte er sich acht Tage später dem Obristmeister (d. h. dem Vorsteher der zwölf Zunftmeister) und den übrigen „Häuptern" (d. h. dem Bürgermeister- und Schultheißstellvertreter[1] gegenüber, indem er von ihnen wissen wollte, „erstens ob in mangel geworbenen volks man sich neben ihme aufs äußerste defendieren, jeder, wes standes der seie, gesinnet . . . menniglich uf zween monat proviantire, widerumb daß alles gemein seie, und fürnemblichen solle man mit zuzug des adels, geistlichen und ander personen wol bedenken, wenn der succurs, wie auch das vertröste volk nit kommen, ob besser seine gegenwart, indeme er als ein oberst das seinige tun, oder da die underhabende nit bestand, der statt großerer schad und ruin ervolgen werde."

Unterdessen waren die kaiserlichen Truppen unter Johann von Werth und Savelli[2] nach anfänglichem Erfolg von Bernhard von Weimar am 3. März vollständig besiegt und

[1] Über die Elemente des Rates der Stadt Freiburg s. K. Mendelssohn-Bartholdy „Freiburg im Jahre 1644" in dieser Zeitschrift 2, 311 bis 313.

[2] Letzterer war schon Ende Dezember 1637 in Freiburg gewesen und von den Jesuiten der Universität begrüßt worden: „Duci Savellio

die meisten Anführer gefangen genommen worden[1]. Die Folge davon war zunächst, daß das schon belagerte Rheinfelden sich an Bernhard von Weimar am 24. März ergeben mußte und daß auch Freiburg das Verhängnis nahte. Kurze Zeit nach diesen kriegerischen Ereignissen war die Universität wieder geschlossen und z. B. von den juristischen Professoren nur noch einer, Dr. Erasmus Pascha, in Freiburg[2].

Schon während der Kämpfe vor und um Rheinfelden hatte angesichts der drohenden Gefahr der Gemeinderat beschlossen, „die stattporten nach 8 uhren zu beschließen . . ., den burgern aber zuzusprechen, daß sie vorab nit verschrocken seien" (Ratsprotokoll vom 20. Februar 1638). Zugleich wurde bestimmt: „zur verteilung des bixenpulvers in verschiedenliche gewisse und sichere ort würd herrn Mang[3], mit zuziehung eines von herrn obristen Aescher officieren, in der innenstatt die türme, item die gefengnussen im predigertor, die gewelb im mehreren spittel (im sog. reichen Spital), sapienz und universitet visitieren und besichtigen und in die

adventum in urbe gratulata fuit academia, praesente r. p. Casparo Ruthardo decano theologiae cum duobus professoribus philosophiae." Acta fac. theol 23. Dez. 1637.

[1] Gindely a. a. O. III, 108. — H. Schreiber a. a. O. S. XXVII bezw. IV, 64.

[2] Die Akten der theol. Fakultät geben kurz folgenden Bericht: . . . Haec (Ende 1637) nova rursus erant studiorum principia. sed vix inchoata nova calamitas rursum disturbavit, ut iam de fuga potius et claudendis scholis quam de studiis cogitandum esset, ob metum a Weinmario vicino incussum, quem tamen metum cum temperasset dux Savellius et Joannes de Werth (28. Februar, vgl. Schreiber a. a. O.), lectiones continuatae sunt, donec captis ante Rheinfeldam Savellio Werthio Enkfortio Sperreitero et academia clausa est ob victoris Weinmarii copias Friburgum obsidentes et tandem sui iuris facientes.

[3] Obristzunftmeister Christoph Mang, der 1652 mit seinem Sohn aus eigenen Mitteln den Kapellenbau auf dem Lorettoberg zum Dank für die Vollendung des Krieges erbaute.

daugelichsten derselben transportieren, doch in alleweil die gewölb [im] münster und ratshaus verschonen" (Ratsprotokoll vom 12. Februar 1638)[1].

Wenige Tage nach dem Fall von Rheinfelden schwärmten schon feindliche Reiter um die Mauern, und Kanoffsky, der auch wieder dabei war, soll durch einen Bauern in die Stadt hinein haben sagen lassen, er hoffe in wenigen Tagen wieder Freiburger Küchlein zu essen[2]. Der Kommandant der Stadt, der schon genannte Aescher, übte die Bürgerschaft fleißig in den Waffen, ließ im Einvernehmen mit dem Rat die Stadtmauern an schadhaften Stellen erneuern[3] und tat zur Verteidigung Freiburgs alles, was in seinen Kräften stand. Am 30. März ließ er auch „alle academicos sambt den studenten" (viele werden es nach dem oben Angeführten nicht gewesen sein) schon um 8 Uhr vormittags zusammenkommen und trug ihnen vor, „daß sich die feind je länger je mehr nähern, maßen in der nacht brief kommen, daß sich gestern abends der feind von Ebringen nacher dem Storen[4] teils begeben, mit anderen truppen aber andere orten halten. Werde demnach von nöten sein, sich zu underreden, ob und was ge-

[1] Später, als der Feind schon vor den Mauern stand, wurde die Kellervisitation, freilich aus anderer Ursache, erneuert: „Weilen dem herrn obristen vorkomme, es understand sich der feind zu minieren, also ist befolen . . . alle keller und gewelber zu visitieren, auch die hausleute, wo solche gewelber . . . seind, jeweils aufzumerken, ob selbige nichts wahrnemmen, nit weniger soll das mehl, die frucht und vieh visitiert und gezeichnet, doch das hiesig vom frembden underschieden, wo etwan noch kleine die milch bedürftige kind, observiert werden . . ." Ratsprotokoll vom 8. April.

[2] Schreiber a. a. O. S. XXVIII bezw. IV, 65.

[3] Ratsbeschluß vom 3. April: „. . . soll der turm in der prediger vorstat . . ., weil von dem feind sich selbiger vorstat instationierte der stat dadurch überhöht werde, abgetragen . . ., wie nit weniger die statmauer, die vor den predigern eingefallen, repariert werden."

[4] „Stohren", Höfe vom Haldenwirtshaus beim Schauinsland westlich, am Weg vom Münstertal nach Hofsgrund.

stalten man sich zu defendieren gesint und absönderlich was anstellen oder sich zue der bürgerschaft verstehen wölle, und erstlich wie stark man bei der universitet in aller zuegewandtschaft seie, zweitens ob man mit victualien uf ein monat versehen".

Leider ist uns nicht überliefert, wie die Antwort des Senats lautete, da im Protokollbuch desselben nicht nur für diese, sondern überhaupt für die nächsten Wochen die Einträge fehlen. Im übrigen können wir auch diese Lücke nach anderweitigen Quellen, namentlich den Ratsprotokollen, einigermaßen ausfüllen[1].

Drei Tage nach jener Eröffnung Aeschers an die Universität — es war gerade Karfreitag (2. April) — war Bernhard von Weimar vor Freiburg gerückt und hatte in der Osternacht die drei Vorstädte mit Sturm genommen. Aber noch eine volle Woche verteidigte sich die Stadt unter ihrem umsichtigen Kommandanten recht tapfer. Schließlich sah dieser sich jedoch angesichts der Übermacht[2] genötigt, mit der Stadt, der Geistlichkeit und der Universität in Verhandlungen wegen der Übergabe einzutreten. Auch zwischen der Stadtbehörde und der Universität insbesondere fanden Besprechungen statt, so am 9. April, wo vonseiten der letzteren der Rektor Dr. Erasmus Pascha, ferner Dr. Thomas Mauch (Kodizist) und Dr. Johannes Fautsch (Mediziner) zugegen waren. Dabei sprach sich der Rektor namens der Universität dahin aus, „daß si zu erlegung der bei dem accord notwendigen brandsteurrantion keine mitel hetten, daraus sovil geschlossen worden, ihm (dem Rektor) wehr zwar der accord nit zuwider, allein wolten si darbei nichts entgelten, seind also ohne gewisse handlung wider von dannen gangen".

[1] Vgl. auch Schreiber a. a. O. S. XXVIII—XXXVI bezw. IV, 66—73.

[2] Soldaten, Studenten, Bürger und Bauern in der Stadt werden insgesamt auf nur etwa 500 angegeben. Schreiber im Adreßkalender für 1847 S. XXXII Anm.

Der wichtigste und entscheidende Beratungstag war der 10. April, an welchem vormittags zwischen 10 und 11 Uhr die Vertreter der verschiedenen Stände mit dem Obersten Aescher zusammenkamen[1]. Zuerst wurde längere Zeit über die Frage debattiert, ob die Universität auch ein geistlicher Stand sei. Der Rektor selbst bejahte diese Frage und war der Ansicht, daß die Alma mater tatsächlich „vermöge der synodalien auch under die geistliche zu zelen" sei. Daß überhaupt die Geistlichkeit insbesondere als solche zu den Beratungen beigezogen wurde, begründete man folgendermaßen. Da der Feind, dessen Gewalt man sich kaum noch werde entziehen können, nicht katholisch sei, so werde die Geistlichkeit schlimmeres zu erwarten haben als die weltlichen Stände, weshalb man insbesondere ihre Ansicht habe hören wollen[2].

Oberst von Aescher gab dann zunächst seine Meinung dahin kund, er sei trotz der Übermacht der Feinde gewillt, sich zu wehren, wie es ihm der Generalfeldzeugmeister zu Breisach befohlen; von den Untertanen seien zwar etliche standhaft, etliche aber auch „lau und weder kalt noch warm, etliche absentieren sich gar" (wobei u. a. auch Angehörige der Universität gemeint sein mochten), deshalb „wisse er nit, wessen er sich

---

[1] Die Aufregung und Verwirrung, in der man sich befand, spricht auch aus dem ganzen Zustand des Ratsprotokolls jenes Tages; z. T. ist es nur noch mit Bleistift und überhaupt kaum leserlich geschrieben, sowohl im Klitter als in der Reinschrift.

[2] . . . Hierauf parte der statt ferner vorgehalten worden, es weren die geistlichen darumb in consultation gezogen worden, weil . . . sich die feind der vorstät bemechtiget, und anjetzo bei ime stand, selbige in die asche zu legen. Herr obrister hab bishero getan, was einem rechtgeschaffenen soldat wol anstehe, seie anjetzo die frag, ob mans noch zu weite[r] und größerer extremitet soll kommen lassen, indeme nit wissend, wie es mit dem succurs beschaffen, und ob des feinds macht zu resistieren, dahero, sintemal die geistlichen gegen diesem feind unkatholischen etwas ergers zu erwarten als die weltchen, habe man selbiger meinung billich vernemen sollen und wöllen.

gegen den burgern zuversehen . . ." Dr. Pascha als Rektor sagte darauf, sie von der Universität und die Geistlichen — anwesend war u. a. der Prälat des Klosters Tennenbach — hätten sich unterredet, und es sei jetzt die Frage zu erörtern, „ob man die stat defendieren kint, weil der mehrer teil burger, wer (= wäre) derowegen notwendig zu wissen, ob selbige wollen fechten, und da solches wer, sie nit zu accordieren, insonderheit weil des herrn obristen in Breisach empfangene schreiben dahin laute." Ein anderer der von der Universität Deputierten, Dr. Mauch, meinte, man müsse es dem Herrn Obrist überlassen, „ob er ime den ort getraue zu defendieren", eine Ansicht, der sich dann auch der Rektor anschloß. Da machte nun der Obrist die für die Alma mater nicht gerade schmeichelhafte Feststellung, „er habe lauter lüt die an der bix seind, hingegen seien die studenten all von ihren posten gangen, und der student der Schmidt genannt, sich herrn obrist gar widersetzt". Weiterhin äußerte er sich hinsichtlich einer Verteidigung der Stadt, „weil die posten weitläufig, kinte er niemand von selbigen lassen, sondern müssen bestendig darbei verbleiben, kinte auch wegen geringe der mannschaft keiner von seinen den andern . . . zu hilf schicken". Überhaupt sah auch der Obrist die Gefährlichkeit des Wagnisses einer Verteidigung sehr wohl ein: „wenn man die sach nit werde recht fürstehen, so sie die gefahr ysserister ruin, derft ein solches blutbad ongestalt werden, dergleichen nit vorgangen; unser herr tie (= tue) nit alle tag miracul . . ., andere stät, welche soldaten gehabt, und denen so stark nit zugesetzt worden, weren übergangen . . ., sollte man diese occasion apschlagen, darfts gefehrlich zu verantworten sein" ꝛc. Er forderte endlich jeden der Anwesenden und auch insbesondere die Vertreter der Universität nochmals auf, zu reden, „was er im herzen hab". Die Herren von der Universität wie auch der Prälat von Tennenbach waren nun dafür, daß man die Akkordpunkte anhöre. Insbesondere der Pater Rektor der

Jesuiten glaubte die Fragen so stellen zu müssen: „1. ob mit guetem gewissen kint ein accord angenommen . . ., 2. obs kint ohne nachteil beschen (= geschehen), 3. was für ein vergleich zu machen." Und er beantwortete diese Fragen dahin: „1. daß es secundum theologos mit gutem gewissen geschen kint[1], 2. wöll er sich auf das v.[order] ö.[sterreich.] wesen d. 26. Martii datiert schreiben bezogen haben[2], 3. seien die accords punkt anzuhören." Dem stimmten alle, auch die Angehörigen des Rates („die ratsverwandten") bei, und es wurde einstimmig beschlossen, die Punkte des Akkords zu vernehmen.

Am andern Tag, Weißer Sonntag 11. April, wurden ungefähr um 9 Uhr die Zwölfer[3] und die Zunftmeister in die Ratsstube berufen und ihnen die Punkte der Vereinbarung vorgelesen. Auch wurden die verschiedenen Stadtviertel besucht und überall die Stimmung erforscht. Da fand man denn die Ansichten geteilt, „vül haben sich zu defendieren erklert, andere haben gefercht (= gefürchtet), der succurs mechte zu lange ausbleiben und sie so lang nit auffstehen kint". Das Ende war, daß man den Akkord annahm und die Übergabe daraufhin an diesem 11. April 1638 stattstand.

Die Hauptpunkte dieses zwischen Bernhard von Weimar und dem Obersten Aescher geschlossenen Vergleichs, der im Wortlaut in den Ratsprotokollen uns erhalten ist, waren, soweit er auch die Universität betrifft, folgende: Dem Obersten als Kommandanten der Stadt wurde bewilligt „sambt seiner habenden mannschaft, soldaten auch neugeworbene dem von land in die statt commandierten ausschuß von angenommenen

---

[1] H. Schreiber a. a. O. S. XXX bezw. IV, 68 behauptet, der Pater Rektor habe votiert: „secundum theologos könne auch mit einem Ketzer ein Accord mit gutem Gewissen geschlossen werden", was zwar vielleicht dem Sinn, jedenfalls aber nicht, wie Schreiber glauben machen will, den Wortlaut des Gesagten wiedergibt.

[2] Der Inhalt dieses Schreibens ist nicht bekannt.

[3] Über den Zwölfer-Rat siehe Mendelssohn-Bartholdy a. a. O. S. 312.

burgern, studenten und handwerksgesellen, büchsenmeistern, hohe und nidere officier, zue roß und fueß, sie gehören auch unter wes regiment sie wollen, sambt etzlichen Kroaten und allen weibern, mit sack und pack, gutschen, wägen und kärren, auch etwas fueterung auf die pferd und proviant, so vil ein jeder auf drei tag bedürftig, neben der ober und undergewehr, brennenden lunten, offenen trommenschlag, nach kriegsgebrauch abzuziehen". Über diejenigen, die nicht abziehen wollen, wird bestimmt: „Alle die jenige aber, so in der statt verbleiben, sie seien der statt, universitet oder geistlichkeit zuegewant, und deren undertonen ob dem land, sollen bei ihren exercitiis, catholischer religion, auch privilegiis unperturbiert gelassen werden, mit plünderung, beschädigung und schmähung nit angriffen, noch auch dergleichen, von jemand gestatten zue geschehen, dabei die clöster und gotteshäuser insgemein sonderlich verschonet, und auf ihre begehren salvam guardiam zuverordnen, doch sollen dieselbige nichts gegen uns und unsere armee practicieren und ihres ambts abwalten." In Bezug auf die schon vorher Geflüchteten, wozu, wie wir gesehen haben, namentlich Universitätsangehörige zu rechnen sind, heißt es: „Denenjenigen aber, so vor disem aus forcht, not undt anderer ursachen wegen sich anderswohin begeben, sollen ihre häuser und mobilia ungeblindert verbleiben, und in schutz gleich andern aufgenommen werden." Ferner wird u. a. bestimmt: „Der statt, universitet und geistlicher kürchen, clöster, canzleien, briefliche documente, item alle gebeut, kirchenzierat, sollen onangegriffen und unmolestieret verbleiben." Auf die Jesuiten der Universität zu beziehen ist folgender Passus: „Diejenige geistliche, so hiebevor durch kriegsmacht außer land geschickt und verwiesen (wie die Jesuiten durch die Schweden 1633) und aber durch kaiserliche und erzfürstliche befelch, der ersten fundation gemäß, wieder eingefuehret, in ihren collegiis unperturbiert verbleiben, ihrer vocation gleich den universitetischen, denen sie

ohnedas einverleibt, abwarten und passieren lassen, und alle plünderung verbieten." Der Auszug wurde auf 7 Uhr in der Frühe des andern Tages festgesetzt, dabei sollte „genuegsambe convoi bis an sichere ort zuegeordnet werden — was übrigens nicht hinderte, daß viele der Ausziehenden geplündert und ermordet wurden — hingegen der obriste und commandant genuegend geißel oder caution hinderlassen". Zum Schluß wurde in Geldangelegenheiten bestimmt: „Was vor disem dem obristen Kanoffskhy an gelt versprochen worden, darbei solle es sein verbleiben haben, der statt aber termin und zeit gegeben werden, solches desto gemächlicher zue bezahlen."

Nun tauchte also in seinem ganzen Ernst das Gespenst der Kanoffskyschen Lehengelder wieder auf. Schon zwei Tage nach dem Abzug des bisherigen Kommandanten, Mittwoch den 14. April, forderte bei einer Zusammenkunft mit den Herren von der Stadt, der Universität — vertreten durch den Rektor Dr. Pascha, Dr. Villinger und Dr. Lantherius[1] — und des Domstifts Basel verlangte Kanoffsky „mit allem ernst seiner ausstehend lehengelter, mit betrohung, da solche anmehr nit erfolge, glichwol zu andern mitteln zu greifen", wobei er darauf hinwies, wie er seinerzeit die Stadt hätte plündern können, sie aber verschont habe, „da er hernach hinaus kommen, hat man ihn so schimpflich tractiert, wölle also dises werk für dis mal ausgemacht haben, damit es hernach nit wider also ergehe". Der Rektor antwortete darauf: „wie dises versprechen beschen (= geschehen), sei er nit hie gewest, [habe] aber wol von diser schuld gehört, gestalten solche auch der hr. magnifici hausfrau fürgeworfen worden, als selbige gefangen in des hr. obristen Canoffsky henden gewest, wölle mit seinen übrigen herrn collegis das werk referieren und wider

[1] Der am 29. November 1611 immatrikulierte spätere Notarius und Dr. iur. utr. Christoph Lantherius aus Weingarten; s. Matrikelausgabe S. 766.

in antwort bringen." Der Syndikus Villinger, bemerkte Dr. Fautsch (Professor der Medizin, Rektor 1634 und 1634/35), habe gesagt, „daß man diser sach selber schon vor dises verglichen, daß nemblichen die universitet proportionabiliter concurriere und ihres teils schuldverschreibung oder angelegte capitalia hergeben wölle . . ." Schließlich meinte der Rektor noch, sie wüßten ja gar nicht, was der Universität zu zahlen obliege, „weil ihr der statt vermögen nit wissend, wie auch des stifts Basel, doch were sie (die Universität) zu tun erpietig, was das arbitrium boni viri mit sich bringe, und in specie . . . 4000 fl. von den versprochenen 18 m[ilia]"[1].

Unter denjenigen, welche mit dem bisherigen Kommandanten Aescher und den Kaiserlichen die Stadt kraft des Akkords jetzt verließen, waren auch Studenten, namentlich auswärtige natürlich. Ersatz dafür kam aber in der nächsten Zeit keiner, und das ganze darauffolgende Sommersemester 1638 ließ sich kein einziger immatrikulieren[2].

Wie sehr das Studium darniederlag, geht u. a. daraus hervor, daß am 6. Mai kein einziger Theologieprofessor in Freiburg anwesend war[3], daß der Fronleichnamsprozession am 3. Juni, die innerhalb des Münsters nur abgehalten wurde,

[1] Am 17. April wurden die Gelder im einzelnen festgestellt. Die Zünfte (detailliert angegeben) sollten danach insgesamt geben 2600 fl., die Kartäuser, Herren der Presenz und Klosterfrauen zusammen 558 fl. usf. — Auf die weiteren, sehr umständlichen Verhandlungen kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden.

[2] Die betr. Stelle im Matrikelbuch lautet: . . . inscripti sunt nulli. Ratio utique fuit, quod mense Aprili tertio fuerit occupata civitas Friburg., ubi vigore transactionis, accord vocant, studiosi praesertim qui aderant extranei, cum militibus quibusdam caesarianis emigrarant, de qua occupatione et emigratione legi poterit protocollum et acta.

[3] In festo s. Joannis Evangelistae (dies ist falsch; es muß heißen: s. Joannis ante portam Latinam; dies war der Patron der theolog. Fakultät, sein Fest am 6. Mai) patroni nulla hoc anno potuit esse solennitas, cum nullus theol. facultatis adesset. Acta fac. theol.

außer dem Rektor nur vier Professoren der Universität beiwohnten[1], und daß bis zum Spätjahr 1640 (also viermal) Dekane der theologischen Fakultät nicht gewählt werden konnten, da gar keine Fakultätslehrer anwesend waren[2]. Von den Professoren der juristischen Fakultät blieb allein Dr. Erasmus Pascha (Rektor 1636/37 und Sommer 1638) zurück. Etwas seßhafter scheinen die der medizinischen Fakultät gewesen zu sein: die Rektoren vom Winter 1638/39 bis Sommer 1642 einschließlich waren sämtlich Mediziner.

Kommandant der Stadt wurde jetzt Oberst Hodiova, bald darauf wieder Kanoffsky. Dieser ließ u. a. der Universität durch den Kapitänleutnant anzeigen: „weil er verneme, daß universitas ein separat wesen und von der statt nit dependiere, also begehr er zue wissen, was bei den academicis geflehents (= Geflohenes) sich befinde." Der Pedell wurde daraufhin beauftragt, zu allen „Universitetischen" zu gehen und ihnen „ernst" anzuzeigen, „daß sie offen sagen, was jeder geflehents bei sich in seinem haus habe, und darüber ein consignation gemacht, und herrn capitänleutnant überantwortet werden solle, so durch notarium und syndicum sontags den 13. [sc. Juni] beschehen und übergeben, dabei von ihme capitänleutnant angedeutet worden, daß dasjenig, so burger zue burgern getan, nit gemaint seie".

Bernhard von Weimar selbst hatte sich nach der Einnahme Freiburgs alsbald an die Belagerung der wichtigen Nachbarstadt Breisach gemacht, die ein um so begehrenswerteres Objekt war, als sich die vorderösterreichische Regierung und Kammer von Ensisheim dorthin geflüchtet hatten. Aber gerade

[1] In festo Corporis Christi processio cum ss. sacramento habita fuit solum intra pomeria templi b[eatae] v[irginis], cui 4 solum intererant professores academici cum magn. rectore. — Quid interea notatu dignum acciderit, non constat, cum nihil uspiam ea de re scriptum reperiam. Acta fac. theol.

[2] P. Ruthard lebte in Breisach, wo er am 4. Dezember 1638 starb.

aus diesem Grunde suchte natürlich der Kaiser seinerseits alles aufzubieten, um den Platz zu retten. Unter anderem wurde der Feldmarschall Hans Götz aus den Niederlanden herbeigerufen und erhielt den Oberbefehl über die ligistischen und neugeworbenen Truppen[1]. Mitte Mai war er im mittleren Schwarzwald angekommen, und so schien auch Freiburg für die jetzigen Machthaber kurze Zeit gefährdet. Kanoffsky ließ daher am 18. Mai durch einen Offizier der Universität die Anzeige machen: „weilen die studenten sich bei der stattbelagerung wider sie Schwedische gebrauchen lassen und zue wehr gestanden, also solle man selbige anjetzo, weil der feind sich beinahet, auch stellen; darauf syndicus abgeordnet worden, solches abzubitten, hat aber ein antwort anders nichts empfangen, als daß es bei angedeute befelch sein verbleiben habe."

Nun wurde erst eine förmliche „abbittschrift" aufgesetzt (19. Mai) und „behöriger orten mit wiederholter pitt" zu übergeben beschlossen. Der Regimentsschultheiß aber weigerte sich, dieselbe anzunehmen, mit der Erklärung, „daß man das scriptum herrn obristen selbsten übergeben solle". Dies geschah durch den Syndikus. Die Antwort Kanoffskys aber lautete dahin, er habe die Erklärung zwar gelesen, wolle aber gleichwohl „sich versehen", „man werde ihme, gleich dem Escher, anjetzo auch diejenigen studenten stellen, so die arma ergriffen". Und bald darauf kam der Regimentsschultheiß zum Rektor, um im Namen des Obersten aufzufordern, „daß man einmal die 50 studenten, so herrn obristen Escher gedient, stellen, oder anstatt derselbigen 50 mann lüfern, auch die consignation oder rollen aller studenten sambt deren alter übergeben solle". Nun mußte man sich wohl oder übel zu dem Beschluß herbeilassen, „daß die studenten hora 7. in collegio erscheinen und be-

[1] Gindely a. a. O. 3, 108. Schreiber, Gesch. d. Stadt 4, 76.

fragt werden ſollen, welche ſich auf den fal kaiſeriſcher belagerung widerumb gebrauchen laſſen und die ſtadt defendieren wöllen". Dies geſchah. Am 20. Mai früh 7 Uhr wurden die Studenten verſammelt, ihnen zwei Stunden Bedenkzeit gegeben und befohlen, um 9 Uhr wiederzukommen und ſowohl Antwort zu geben, ob ſie für die Schweden kämpfen wollten oder nicht — denn zwingen könne ſie die Univerſität nicht — als auch genau ihre Perſonalien anzugeben[1].

Zugleich wurde der Stadt mitgeteilt, „was der univerſitet und dero ſtudenten von herrn obriſten zuegemuetet werde, damit ſie, als welche die maiſte jugend darbei habe[2], deſſen ... wiſſenſchaft haben möge. Und ſoll durch ſyndicum von herrn obriſtenmaiſtern ein convent von etlich deputierten hinzubegehrt werden". Und zwar beſtimmte man als Ort der Zuſammenkunft das Kloſter der Barfüßer — jetzt Kirche, Pfarrhof und Kooperatur von St. Martin — und als Zeit 9 Uhr vormittags. Von der Univerſität begaben ſich dorthin der Rektor, Dr. Fautſch (Mediziner), und der Notar, von der Stadt aber erſchien niemand.

[1] Senatsprotokoll vom 20. Mai 1638: Convocati omnes senatores ... propositum fuit studiosis illos recordari, quod dominus Escher imminente huius urbis obsidione et a studiosis exegerit defensionem urbis, quod postulatum eius fuerit ipsis propositum et petita eorum declaratio. Cum penes universitatem non sit, cogere quempiam ex studiosis ad arma, utpote qui huc venerint non armorum, sed studiorum causa; quia ergo modernus colonelus idem a studiosis exigit, debuit et voluit senatus id studiosis proponere et responsum eorum desuper audire, et habeant spatuim deliberandi; redeant hora 9. et dent nomina sua singulis (singuli?) schedis conscripta aetate adnotata et subscribant responsum.

[2] Über den Anteil der Freiburger an der Geſamtzahl der Immatrikulierten vgl. meine Mitteilungen in dieſer Zeitſchrift 17, 43 und die Tabellen im 2. Bd. der Matrikelausgabe.

„Derweilen haben den übrigen herrn academicis [also den Professoren] die studenten ihr erclärung erstlich mündlich und mit etlichen motiven dieselbige endlich dahin gestellt, daß sie groß bedenken tragen, herrn obristen ihre namen zuegeben." Und zwar geben sie als Begründung an:

„1) tragen wir bedenken, so etwan wir sollten unsere namen dem herrn obristen übergeben, möchte herr obrist darauf argumentieren, ob hetten wir unsere nomina militiae geben, und alsdann erst ursach nemen, einen jeden nach seinem belieben zue geben, und ob zwar solches bei herrn obrist Escher geschehen, ist doch solches mit vorbehaltung unserer privilegien geschehen;

2) referieren wir uns auf fürstl. accord und aigne parole, welcher in abwaisung (?) zweimal durch herrn general auditionem sagen lassen, so seie ganz sein will nit, solche veralte erzfürstl. academiam zue destruieren, sondern vilmehr auf rechten fueß zue helfen, wie sie dann wahrlich jetzund destruiert wurde, so wir wenige überblibene und andere soldaten gemischt werden;

3) seind wir allhie verbliben unsere studia allein zu prosequieren, und nit gewehr anzugreifen, sondern so wir gewüsst, daß uns solches zuegemuetet würde, weren wir vermöge des accords unsere studia zu prosequieren in andere academias gezogen;

4) weil wir aber die gewehr ergriffen, ist ursach, daß der mehrere tail burgerskinder gewesen, welchen es zuegestanden, patriam zue defendieren; was aber die ausländische betrifft (derer doch gar wenig), ist es ihne laid gewesen, daß sie von wegen unsicherhait der straßen haben mit großem verlust der zeit alhie verbleiben müssen, da es ihnen doch lieber gewesen, anderstwo die studia und nit wider jemand die gewehr vorhand zue nemmen;

5) seind wir nit die ersten gewesen, die allhie zue wehr griffen, sondern die letzten, nimbt uns also wunder, daß dises uns zum ersten zuegemuetet werde;
6) wenn schon herr obrist begehrt, daß wir sollen gewehr annemen, würden wir doch gar wenig könden petriren [statt impetriren?], weilen allhie über 9 oder 10 nit vorhanden, die tauglich zue wehr weren, ja über 3 oder 4 nit, so ein musqueten zue führen wißten, die übrigen (wie denn wohlbekant) sind gefangen, verloffen und hinweggezogen;
7) daß aber gesagt würd, es sei unser 50 gewesen, ist es zwar wahr, seind jedoch mehrestails pauren, wildschütz und kleine buoben gewesen, und haben nit, wie man uns vorwirft, ainige rechte wacht oder zug versehen, sondern allein h. obristen Escher mit verlierung viler zeit zuo unsern studien aufgewartet."

Weiter hören wir nichts mehr von der Sache. Eine Verteidigung der Stadt wurde übrigens auch gar nicht notwendig, da die gefürchteten Kroaten des Feldmarschalls Götz gar nicht in die Nähe Freiburgs kamen[1]. Dagegen verlangte Bernhard von Weimar von Freiburg eine Brandschatzungssumme von 4000 Talern, und es wurde die Drohung hinzugefügt, daß er „davon einige heller nit fallen lassen wölle". Die Stadtbehörde erfuhr diese höchst unangenehme Nachricht am Morgen des 14. Juni und forderte die Universität auf, „daß man neben der gaistlichait umb ein uhr anjetzo nachmittag erscheinen und vernemen wölle, was an das gemaine wesen widerumben begehrt werde", worauf der Notarius und der Syndikus abgesandt wurden. Hier erfuhr man nun zum allgemeinen Schrecken noch genauer, daß die Hälfte von jenen 4000 Talern schon in zwei Tagen daliegen müsse!

[1] Das Nähere bei Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg 4, 77.

Als es sich nun darum handelte, Mittel und Wege zu finden, diese Summe gemeinsam aufzubringen, erklärte die Universität, auf der, wie wir sahen, noch die Kanoffskysche Schuld von früher lastete, kategorisch, daß sie nichts geben werde und nichts geben könne. Die Stadt konnte es aber natürlich nicht dabei bewenden lassen. Am 17. Juni schickte sie ein Schreiben sowohl an die Universität als an das Baseler Domkapitel, in dem auseinandergesetzt wurde, daß jene 4000 Taler „auf alle die statt inwohner, wes stand selbige auch seien, gesetzt und begehrt, und dabei der universitet und dem stüft den vierten teil benantlich 1000 taler betreffen werden; also wöllen sie gebeten haben, es wellen beede lobl. wesen zue verhütung genanter scharpfen execution sich accomodieren. . . ." Die Universität drückte in einem Antwortschreiben an die Stadt ihre Meinung dahin aus: weil beide, Universität und Domstift Basel, durch „beschwerlichste" Einquartierungen so vollständig erschöpft seien und für nichts aufkommen könnten, „solle die statt beeder wesen quotam erlegen und guet machen, und selbige von den bei ihnen und legstätten ausständigen und verfallenen zinsen uf abschlag und künftige ermäßigung aequi iudicis hernemen". Nun war aber die Stadt selbst durch fortwährende Einquartierungen und andere Lasten gerade so ausgesaugt und wies auch in einer mündlichen Besprechung am 18. d. M. mit Recht darauf hin, nochmals bittend, doch alsbald auf Mittel zu sinnen, die Summe aufzubringen.

Nun begann die Universität aufs neue über ihre traurige Lage zu klagen, wie sie infolge der langwierigen Kriege „alles schon längst hindurch und consumiert", daß sogar „von etlich vil jahren kein salarium abgericht worden" u. a. m., raffte sich aber am Ende doch zu dem Entschluß auf, in ihrem eigenen Namen und dem des Basler Domstifts Gesandte an Kanoffsky selbst zu schicken, welche die Unmöglichkeit einer Zahlung darlegen und berichten sollten, welches

Anerbieten man der Stadt gegenüber gemacht habe, und daß „außer dessen kein mittel vorhanden" sei. Als die Stadt aber dann ebenso bestimmt erklärte, daß sie unmöglich im Augenblick die Summe allein aufbringen könne, wurde nach langem Hin- und Herberaten schließlich das Anerbieten des Rektors angenommen, sich nach Rheinau und Konstanz zu begeben und zu versuchen, ob er die Summe dort aufbringen könne. Kanoffsky bot sich an „paßzedel und andere notwendigkeiten zu ertailen", wodurch die Reise überhaupt erst ermöglicht wurde. Jetzt beschloß man auch noch, zunächst nach Basel sich zu begeben und dort den Bischof, der zugleich Kanzler der Universität war und schon 1635 ein Darlehen von 1200 fl. gegeben hatte, mit Hilfe des Professors Dr. Thomas Henrici, zugleich Kanonikus am Basler Münster, um Unterstützung anzugehen, und von da erst nach Rheinau zum Bischof von Konstanz zu reisen und „mit genugsamen schreiben" zu verhandeln.

Am 1. Juli traf jedoch ein Schreiben eines der Abgesandten, des Dr. Dalhamer (mag. Thalhammer, Präses der Sapienz), aus Dornach ein, in welchem berichtet wird, daß bares Geld nirgends in der Schweiz zu bekommen sei, „man habe denn genuegsame underpfand daselbsten an zehnten, liegenden guetern oder silber, deren . . . das tumbkapitel, weniger die universitet habe". Dagegen habe sich ein Kaufherr Hans Conrad Burkhard gefunden, der „bei vier oder fünf halb hunder[t] säck kern und roggen . . . auf defalcation der 1000 reichstaler hergeben" wolle; sie hätten dem Obersten Kanoffsky dies geschrieben, und derselbe habe sich bereit erklärt, daß er in dem Wert, wie die Früchte jetzt in Basel stünden, statt Geld solche annehmen wolle. Man beschloß demnach, endgültig mit Kanoffsky darüber zu verhandeln.

Daß tatsächlich auch in diesem Jahr die materielle Lage auch der einzelnen Glieder der Hochschule vielfach eine ver-

zweifelte war, beweist ein einzelner Vorfall. Am 21. August zeigte der Syndikus Dr. Villinger dem Senat an, „daß er sich und sein hausfrauen nit mehr zu erhalten wisse, sondern necessario von hinnen weck ziehen müosse, da er anderist nit hungers sterben wölle". Man teilte ihm mit, daß man ihn „von seiner wohlfahrt nit begehr zu verhindern, allein solle er alle acta und bericht zum syndicat gehörig hinderlassen, alles doplet consignieren, die eine consignatio ad documenta legen, die andere zue sich nemen, und selbiges alles in ein beschlüssig tröglin verwahrlich ad collegium lüfern".

Unterdessen war unter fortwährenden Kämpfen in der näheren und weiteren Umgegend die Zeit der Weinlese herangekommen. Alsbald wurden auf Veranlassung des Proviantmeisters „der schwedischen allhie liegenden Soldatesca" alle Angehörigen der Universität angefragt, „was jeder an wein gemacht". Es wurden im ganzen etwa 80 Sohm (Saum, Ohm, à 150 Liter) zur Anzeige gebracht und jeder Sohm zu 5 Gulden geschätzt (und bezahlt?). (16. Oktober.)

Die Wogen des Krieges im Breisgau und am Oberrhein gingen, je mehr das Jahr sich seinem Ende nahte, immer höher. Daß dabei die Sympathien der meisten Bewohner der Stadt auf seiten der bald da, bald dort auftauchenden Kaiserlichen waren, ist selbstverständlich. Auf Befehl Bernhards von Weimar wurde deshalb von der Stadt ein Dekret verfaßt und am 1. November auch der Universität mitgeteilt, in dem bei strenger Strafe nicht nur verboten wurde, gegen den Kommandanten der Stadt oder dessen Armee etwas „Ungleichs" zu reden oder zu handeln, sondern überhaupt über das Kriegswesen „heimblich oder offentlich discurs zu führen". Die Universität ließ „zu besserer verwahrung und nachrichtung" gleich andern um 12 Uhr alle Akademiker versammeln, den Befehl „ambtlich intimieren" und ernstlich

ermahnen „demſelben fleißig nachzuekommen bey angeträuter (= angedrohter) ohnausbleiblicher poena".

Aber trotz aller Vorſicht gab es ſogar Flüchtige und Überläufer, auch bei den „Univerſitetiſchen". So beklagt ſich am 14. November Kanoffsky, daß zwei Angehörige der Univerſität, Molitor und Mayer[1], „weckgezogen, der eine ſogar dem feind diene, deswegen er ſehen wölle, ob man diſer beeden wegen was ſtatuieren werde". Der Senat ſchloß beide alsbald von der Univerſität aus — mit dem ſonderbaren Zuſatz: „aber noch zue zeit ſolches sub silentio gehalten werden ſolle" —, den einen, weil er mit Weib und Kind davongezogen und dadurch auf die Privilegien verzichtet, den andern, weil er „anderwertige" Dienſte angenommen habe.

Nach der Übergabe von Freiburg hatte ſich — wie ſchon oben S. 52 erwähnt — Bernhard von Weimar alsbald zur Belagerung des wichtigen Breiſach angeſchickt. Aber zweimal hatte er die Belagerung ausſetzen müſſen, einmal durch Götz, das anderemal durch den Herzog von Lothringen bedroht und angegriffen. Erſt durch den Sieg über erſteren bei Wittenweier (9. Auguſt) und über letzteren bei Tann (15. Oktober), und nachdem Götz, der um jeden Preis Breiſach entſetzen wollte, vor der Feſtung ſelbſt geſchlagen worden war (26. Oktober), war der Fall des Platzes beſiegelt, wenn er auch noch nicht unmittelbar bevorſtand[2]. Nun hatte aber die Univerſität ſchon im Februar wichtige Papiere gerade nach Breiſach, weil man ſie dort ſicherer gewähnt hatte, bringen laſſen (ſ. oben S. 38 f.), weshalb man jetzt, „demnach das geſchrei je lenger je mehr erſchallet, das Bryſach im accord

[1] Näher beſtimmen laſſen ſich die beiden nicht, da ſchon damals gerade dieſe zwei Namen (in allen möglichen Variationen) ſehr häufig waren.

[2] Die Einzelheiten dieſer Kämpfe ſiehe bei Schreiber, Geſchichte der Stadt Freiburg 4, 76ff. und Gindely a. a. O. 3, 108—109.

stande", sehr besorgt darum war, „wie die erhaltung der universitet documenta zue Breysach zue salviren sein möchte", und eine Bittschrift (supplication) deswegen aufzusetzen, aber noch nicht abzuschicken beschloß, „bis ein gewisses vorhanden" (14. Dezember).

Breisach war tatsächlich reif zum Fall. Seit August war es aufs engste eingeschlossen, selbst die Bürger von Freiburg waren genötigt worden, bei den umfangreichen Belagerungswerken mitzufronen[1]. Die Greuel der Verwüstung und des Hungers in der belagerten Stadt spotteten jeder Beschreibung[2]. Am 17. Dezember wurde endlich der Vertrag der Übergabe unterzeichnet, und am 19. d. M. zog die Besatzung ab.

Jetzt hatte man also etwas Gewisses und beriet nun nochmals auf das zunächst unsichere Gerücht vom Fall hin am 20. d. M., „was der documente halber vorzunemen und ob auch dem fürsten [gemeint ist natürlich Bernhard von Weimar] zu gratulieren oder nit". Der am 21. von Breisach, wo er beim Einzug der Sieger zugegen war, zurückgekehrte Oberst meinte auf Anfrage, „daß in allweg nit zue underlassen, dem fürsten zue Breysach zue salutieren und umb ervolgung der documenta anzuehalten, vorab weil auch er, obrist, widerumben selbsten hinüber raisen, auch seinen trompeter zue convoi herzuegeben gewilt; ist hiezu Dr. Pascha und mit ihme Dr. Helbling, als welcher ohnedis in particulari seiner eigenen geflehenter sach halber daselbst hingehen will, deputiert und noch selbigen tags mit den häuptern der statt ablegiert worden"

Jetzt sollte auch Freiburg nach dem Willen des Siegers ein Dankfest wegen Eroberung des so wichtigen Bollwerks feiern. Am Nachmittag des 23. Dezember zeigte im Namen

[1] Schreiber a. a. O. 4, 80.

[2] Ebenda 4, 82—85.

der Stadt der Stadtschreiber dem Rektor an, „daß der von den Schwedischen im münster angestellten lobpredig mit singung des Te Deum laudamus und leitung aller glocken der ganzen statt, auch fröuden schießen bäldist vorgenommen werden solle[1]. Die hohe notturft erfordere, daß beede wesen [Stadt und Universität] zusammenkommen und . . . mit einander . . . underreden, wie der sach zuetun und die vorhaben abzuwenden sein möchte". Sollte doch, wie der Kommandant bestimmte, sein — protestantischer — Feldprediger im Liebfrauenmünster die Festpredigt auf die Eroberung des wichtigsten kaiserlichen Bollwerks am Oberrhein durch den Feind des katholischen Namens halten! Kein Wunder, daß sowohl Stadt als Universität Vorstellungen machten und dies zu verhindern suchten.

Noch am Nachmittag desselben Tages begaben sich der Rektor und der Notar der Universität in das Rathaus, wo auch die beiden Prediger aus dem Jesuiten- und dem Kapuzinerorden anwesend waren. Man glaubte zunächst annehmen zu dürfen, daß nur der Major, der den abwesenden Oberst vertreten hatte, und der Feldprediger des letzteren, nicht aber der Oberst selbst den Befehl gegeben habe, und kam schließlich darin überein, bei einer Mittelsperson, Frau Stümpin, durch den Kapuzinerpater Edmund sich zu erkundigen. Durch diese Vermittlung erfuhr man dann bei einer weiteren Zusammenkunft im Ratshof am Vormittag des 24. Dezember, über Tisch sei bei Kanoffsky von der Sache gesprochen und bemerkt worden, daß, wenn keiner der am Münster angestellten Priester es tun wolle, der Feldprediger des Kommandanten die Lobpredigt werde halten müssen. Und Kanoffsky selbst habe sich dann gegenüber jenen geäußert: „Ja Ihr veldprediger müßt Euch gefaßt machen, oder wenns kein

[1] Bezeichnenderweise ist dieser ganze Passus später durch einen dicken Strich im Protokoll durchgestrichen worden.

pfaff tun will, kan ich doch ein capuciner bestellen." Auch sei davon die Rede gewesen, daß man die Lobpredigt bei den Augustinern halte, beschlossen sei aber nichts worden.

So war man also so klug wie vorher. Um nun endlich sichere Nachricht zu erhalten, begab sich schließlich — obgleich man anfangs durch direkte Erkundigung fürchtete, daß „die sach noch ärger werden künd" — der genannte Kapuzinerpater Edmund persönlich zum Obersten, der nun wirklich „categorie" erklärte, „seie nit anderst, daß lobgesang müsse im münster von den musicanten desselben, die predig aber von seinem veldprediger daselbsten gehalten werden".

Trotzdem gab man die Sache noch nicht verloren und versuchte jetzt durch eine gemeinsame, vom Notarius der Universität und vom Stadtschreiber beim Obersten selbst zu überreichende Bittschrift, diesen von seinem Vorhaben abzubringen. Am Heiligen Christtag selbst, 25. Dezember „umb vesperzeit" wurde dieselbe dem Junker Stump, da der Oberst selbst verreist war, übergeben.

Aus dem Wortlaut dieser Supplikation, wie er uns in den Protokollen wiedergegeben ist, hebe ich nur folgendes hervor. Es wird u. a. darauf hingewiesen, wie sich „die Gaistlichait, clerisei und all eingesessene diser statt nit wenig bestürzen" über den lautgewordenen Entschluß, um so mehr, als so etwas noch niemals vorher geschehen oder ihnen zugemutet worden sei, „sonder wir jederzeit bei unserm exercitio religionis und gottesdienst in besagter pfarrkürchen ohn einige neuerung rüehiglich (= ruhig) gelassen worden". Man bitte also, entweder diesen (lutherischen) Gottesdienst in der Augustinerkirche (dem heutigen Stadttheater) — in der also offenbar der schwedisch-protestantische Gottesdienst abgehalten wurde — abzuhalten, oder aber daß hineben ein solcher „durch unser [katholische] clerisei im münster nach unserm gebrauch gehalten, oder so es je nit

anderſt ſein künt, durch unſerer prediger einen die lob-predig verſehen werde, und uns an unſerem exercitio in der gemeinen pfarrkürch nit eintrag, hindernus oder neuerung beſchehe".

Dieſer eindringlichen Bitte ungeachtet wurde andern Tags, am Stephanstag den 26. Dezember, nach vollendetem gewöhnlichen katholiſchen Gottesdienſt das beſagte Vorhaben im Münſter ausgeführt, und zwar derart, daß „erſtlich in medio templi ante chorum coram altaris s. Ioannis der veld-prediger etwas wenig geredt, darauf ſambt allen ſoldaten pſalmen geſungen, vollends uf die canzel geſtigen, die lobpredig verricht, und darauf von den unſrigen das Te Deum figuraliter geſungen, und zue end desſelben mit allen glocken zuſammen gelitten worden, ſo lang bis der ſchwenkel in der größten glocken mitten von einander abgebrochen, worauf dann endlich etliche ſtuck losgebrändt, auch von den muſquetieren zweimal ſalve geſchoſſen worden". Die Univerſität fügte (für ſpätere Wechſelfälle) mit Genugtuung zu dieſem Bericht hinzu: „Bei aller diſer handlung aber iſt von der univerſitet kein menſch, von der ſtatt aber herr Pflaumer, Pirr und leutnant Mayer geweſen, und wie man ſagt, bei dem major — der Oberſt war alſo noch verreiſt — bis zu end verbliben."

Aus dieſer Feſtlichkeit allein erſieht man ſchon, welche Bedeutung der Eroberung Breiſachs beigelegt wurde.

Am Tag nach jener Feſtlichkeit (27. Dezember) kam der Herzog ſelbſt nach Freiburg und wurde von den Oberhäuptern beglückwünſcht, zugleich ihm aber auch der traurige Zuſtand der Stadt und ihrer Einwohner in einer Bittſchrift dargelegt.

1639.

Infolge dieſer Eingabe kam Generalmajor Joh. Ludwig von Erlach, der auch die Verhandlungen, die zur Kapitulation

Breisachs führten, während einer Erkrankung Bernhards geführt hatte, am 21. Januar 1639 nach Freiburg, um nach der Lage der Einwohner zu sehen und die Stadt „vor Ungelegenheit zu schützen". Er sorgte auch tatsächlich für manches, z. B. für Früchte, um die Felder wieder zu bebauen, legte aber auch (vgl. Senatsprotokoll vom 23. Januar 1639) „gemainer statt und allen desselben inwohnern erstlich 1500 taler, die aber endlich uf 1200 gesetzt, monatlich zue contribuieren, und zwar vom neuen jahr an, alten calenders zuezahlen" auf. Obgleich man alsbald wieder den elenden Zustand und die Armut aller Betroffenen in beweglichen Worten schilderte, half alles nichts, es mußten jetzt wieder die Universität und das Domstift Basel zusammen den vierten Teil der Kontribution, also monatlich 300 oder jede einzelne Korporation 150 Taler beitragen.

Wie der Adel, auf seine Privilegien sich berufend, sich sträubte, einen Beitrag zu leisten[1], so versuchte es auch anfangs die Universität, um so mehr, als von Erlach selbst gesagt habe, daß er und die Seinigen nicht gekommen seien, die Universität zu ruinieren, sondern sie vielmehr zu konservieren. Eine direkte Bitte aber wagte man nicht zu tun, aus Furcht, der Kommandant könnte sich „offendiert" fühlen, und bat nur den mehrfach erwähnten Dr. Helbling in Breisach um Fürbitte an geeignetem Ort (26. Januar). Erst auf ermunternde Nachricht von diesem hin ließ man am 29. Januar ein Schreiben an die „Herren Generalen und Kriegsrät" nach Breisach abgehen, in dem auf die Privilegien und die erlittenen Beschwerden hingewiesen, und u. a. auch hinzugefügt wurde, das Domstift Basel habe an der ersten Brandschatzung nur 3000 fl. erlegt, die Universität aber 4000.

[1] Schreiber a. a. O. 4, 89.

Als nun die Stadt den Anteil der Universität an den 1200 Talern begehrte, hielt man entgegen, daß aus den Freiheiten und Privilegien der Hochschule, welche ja die Stadt alljährlich beschwöre, zu folgern sei, daß die Stadt nicht befugt wäre, „die Universität zue collectieren" „oder gewisse quotam zue ordnen, was die universitet contribuieren solle". Aber auch gesetzt, daß die Universität einen Beitrag leisten müßte, so sei ein Achtel zu viel, denn dann müßte die Universität auch den achten Teil der Häuser und Güter der ganzen Stadt besitzen, was aber bei weitem nicht der Fall sei, auch dürften die Akademiker ja kein Gewerbe treiben wie die Bürger. Mit barem Geld seien sie überhaupt nicht versehen; die Professoren und Beamten seien fast ausschließlich auf ihre Besoldung angewiesen, und diese sei ihnen schon etliche Jahre lang nicht mehr geliefert worden. Überdies gehöre die Gesellschaft Jesu „wegen inhabender burs" samt ihren Professoren zur Universität, „müßte also, was sie bereits wochentlich geben, zuo der contribution gezogen werden." . . .

Dies war am 9. Februar. Vierzehn Tage später, als die Universität immer noch nichts gegeben hatte — trotzdem der Generalmajor drängte, da doch die notleidenden Soldaten Geld haben müßten —, erklärte von Erlach: „Fals die universitet ihre quotam an die contribution nit bezahlen will, soll wider sie exequiert und die fürnembsten in arrest genommen werden, welches durch capitain Heber und den commissarium geschehen kann." (23. Februar.)

Daraufhin erklärte der Senat am 24. d. M., daß man mit aller Mühe 50 Taler aufgebracht habe und morgen liefern wolle, damit möge man sich einstweilen gedulden, wenigstens so lange, bis der Wein verkauft sei. Der Kommissär ließ sich aber nicht erweichen und nahm keine Abschlagszahlung an. „Ihr seit", sagte er zu den Abgeordneten der

Universität, „diejenigen, die mit ihrem saumsal und cunctieren die arme fast nackends soldaten meinem herrn Jhr. f[ürstl]. D[urchlaucht]. pflichtbrüchig machet, und verursacht, daß sie verlaufen und ausreißen, mich minuieren (?) und gar zue spoliieren trauen. da die 150 taler morgen ufs längst zue mittag umb 11 oder 12 uhren nit ligen werden, will ich euch Dr. Fautsch und andere mit euch zuesambt den jesuiten auf einem wagen sehen, der bereit hiezu verordnet ist, und nacher Breysach füohren lassen." Als die Abgesandten nun wenigstens darum baten, daß man ihnen erlauben möge, sich mit den andern Gliedern der Universität nochmals zu unterreden, wurde alsbald Dr. Fautsch zu den Jesuiten in ihr Kollegium gefangen abgeführt, um sich mit diesen zu beraten. Gelobe er, auf die bestimmte Zeit die 150 Taler zu liefern, so solle er wieder freigelassen, andernfalls auf die Wache geführt werden. Als er nach reiflicher Überlegung versprach, „daß man sich äußerist bewerben wölle, damit dis gelt morgen unfehlbar erlegt werde, dahingegen solle er [der Kommissär] erlauben, daß der wein, so guet es sein kann, verkauft werden möge", so wurde er in sein Haus entlassen und die Soldaten ihm alsbald, den Jesuiten andern Tags abgenommen. Mit großer Mühe brachte dann am 25. d. M. die Universität zu den schon gesicherten 50 Talern lauter kleine Summen bis zur schließlichen Höhe von 126 Talern zusammen, den Rest erbat man sich von der Stadt (als Anleihe?).

Aber gleich im nächsten Monat haperte es natürlich wieder mit dem Aufbringen der 150 Taler. Am 12. März suchte man nach längerer Beratung — der eine unsanfte Drohung von Kanoffsky selbst vorangegangen war — die Angelegenheit so zu regeln, daß die Jesuiten auf den dritten Teil festgelegt werden sollten „in erwegung denselben ratione facultatis artisticae et theologicae etlich tausent gulden

gelt und geltswert — nämlich 1620 bei der Einführung — zugestellt worden, sie auch ein nambhaftes an salarien fallen haben; die übrigen academici sollen proportionabiliter den städtischen gleich angelegt und darzuo die collegia gezogen, auch ein consignation darauf gemacht werden, dahin sich die herrn senatores anerbieten tun. . . ." Die Jesuiten erklärten sich bereit, 40 Taler zuzuschießen, „dabei es dismals verbliben". Die älteren Senatoren, wie Dr. Fautsch, Dr. Helbling, Dr. Pascha, verpflichteten sich, daß jeder wöchentlich 18 Batzen gleich den Häuptern der Stadt, trotzdem diese besser begütert seien als sie, leisten wolle, damit die 150 Taler zusammengebracht würden.

Aber schon im nächsten Monat ging der Jammer wieder los. Schon wieder konnte man nicht zahlen. Am 25. April bat daher die Universität den Generalauditor der Krone Schweden, daß sie und ihre „Zugewandten" „wegen ohnvermöglichkeit und da ihnen ihre gefell gespert, der monatlichen contribution und schanzens gelediget werden möchte". Aber erst auf wiederholte flehentliche Bitten hin wurde der Universität und der Stadt am 5. Juli 1639 wenigstens der dritte Teil der monatlichen Kontributionssumme nachgelassen, und zwar für die inzwischen abgelaufenen Monate Mai und Juni, so daß für diese die Universität statt 150 nur 100 Taler zu zahlen hatte.

Die Klagen wegen finanzieller Bedrängnis und Beschwerung durch die Kontributionen hören aber nicht auf, sondern ziehen sich durch die Protokolle auch der nächsten Monate und Jahre wie ein roter Faden hin. Die verschiedensten Versuche wurden gemacht, Geld aufzunehmen, aber vergebens. So berichtet u. a. der Syndikus am 4. Juni 1640, „daß er über allen angewenten vleis weder an zinsen oder aufnamb in dem Schweizerland was aufspringen könde". Die verzweifeltsten Mittel wurden ergriffen. So wußte man sich im Spätjahr 1640 nicht mehr anders zu helfen, als daß

man (5. November) aus der Sapienz zwei Kelche, deren einer 27, der andere 24 Lot wog, sodann ein Ciborium im Gewicht von 33, und aus dem Kloster Allerheiligen einen Kelch von 25 Lot versetzte, wofür man an Martini von einem gewissen Hans Weber 60 Gulden geliehen bekam. Im gleichen Jahre richteten die noch vorhandenen fünf Professoren vergebens an Richelieu die Bitte, sich beim französischen König für die Befreiung der „dem Untergang nahen" Universität verwenden zu wollen (E. Pfister a. a. O. S. 45). Im Jahre 1643 endlich suchte man, als wiederum die Kontribution verlangt wurde und nichts vorhanden war, die „genzliche zertrümmerung des wesens" dadurch abzuwenden, daß man sogar „an briefen aus den collegiis und fundationibus anzegreifen und zu versilbern" beschloß (23. März 1643), suchte jedoch sein Gewissen dadurch reinzuwaschen, daß man die Erklärung gab, die Kontribution sei „sowohl auf die fundationes als das corpus selbsten angelegt und verstanden". — Der Beschluß wurde am 17. April wiederholt mit den Worten, „daß zu bezahlung der contribution was versilbert werden solle, cum reservatione entweders künftiger ersetzung oder proportionierten beitrags".

Daß unter solchen Umständen es mit der Auszahlung der Gehälter der Universitätsangestellten, die schon sechs Jahre ausstanden, nicht besser werden konnte, ist klar. Nicht minder als die Professoren litten unter diesen Verhältnissen die kleineren Beamten der Hochschule. So ist uns in den Akten des Universitätsarchivs (unter II f 1) die Bittschrift des Pedellen Thomas Buob vom 15. Juni 1640 erhalten, in der es heißt: „... daß ich seithero 6 monaten intuitu meines obhabenden pedellendienstes mehrers nit empfangen als 8 fl. fir ein malter korn und anderwertige geringe ergezlichkeit von den studiosis ..., sintemalen das ich mich selbsten mit speis und trank underhalten muoß. ..." Der Pedell bittet zum Schluß, daß ihm

„ein Gewisses" zu seiner „Lebsnotwendigkait" verabreicht werde. Leider erfahren wir nicht, ob und was er erhalten hat.

Die „Ergezlichkeit", die der Pedell vonseiten der Studierenden erhalten hat, wird mager genug gewesen sein. Denn es waren in der ganzen Zeit während der Besetzung Freiburgs durch die Schweden und überhaupt fast den ganzen Rest des Dreißigjährigen Krieges hindurch bitterwenig Studierende vorhanden. Ganze Semester lang ließ sich kein einiger immatrikulieren, so 1640, 1642/43, 1643, 1644/45[1], so daß diese Zeit in der ganzen Geschichte unserer Alma mater den tiefsten Stand der Frequenz zeigt[2].

Im Sommerhalbjahr 1640 war zwar der Studienbetrieb allmählich wieder aufgenommen worden. In den Akten der theologischen Fakultät wird hervorgehoben, daß die üblichen kirchlichen Festlichkeiten in diesem Jahre nicht unterlassen wurden[3]. Wenn dabei bemerkt wird (s. Anm. unten), daß die Vorlesungen an solchen Tagen ausfielen, so stimmt das nicht ganz — wenigstens was die theologische Fakultät betrifft — mit einer weiteren Bemerkung, daß erst am 21. November 1640 der erste Professor der Theologie, P. Michael Henneweg, wieder zurückkehrte und affixo prius ad valvas academiae et gymnasii programmate monitorio am folgenden Tag (22. November) wieder zu lesen begann. Und auch

---

[1] Näheres siehe in meinen Mitteilungen in dieser Zeitschrift 17. S. 35 und 36, sowie in der Matrikelausgabe.

[2] Fr. Eulenburg in seinem grundlegenden Buch „Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart", Leipzig 1904, berechnet für das Quinquennium 1635—1640: 46, für 1640—1645: 16 Studierende (siehe die Tabelle daselbst S. 102).

[3] Die Feste des hl. Thomas von Aquin (7. März) und des hl. Johannes vor der lat. Pforte (6. Mai) wurden „non aliter quam cessatione ab academicis lectionibus" gefeiert. „Nunquam tamen deductiones magnifici rectoris in Paschate, Pentecoste, Corporis Christi intermissae, uti nec angariales exequiae."

Henneweg hatte nur 5—6 Zuhörer![1] Am 6. Dezember waren außer dem Theologen Henneweg anwesend drei Professoren der Medizin und einer der Rechtswissenschaft (Arbogast Hochher), also im ganzen nur fünf ordentliche Universitätslehrer. Noch am 27. Mai 1641 fehlte der Kanonist, so daß die drei (!) anwesenden Studenten dieser Disziplin bei einem Theologieprofessor das Eherecht hören mußten. Am 4. November jenes Jahres waren es immer noch nicht mehr als acht Theologiestudierende, und nach Angabe der uns erhaltenen Akten der theologischen Fakultät wurde mit den theologischen und philosophischen Vorlesungen sowie dem Unterricht am Gymnasium in diesem Jahre erst am 8. November wieder begonnen[2]. Aber auch in den folgenden Jahren — um dies im Zusammenhang hier gleich zu erwähnen — wurden die Vorlesungen oft längere Zeit immer wieder ganz oder teilweise ausgesetzt. So heißt es z. B. in der Matrikel der theologischen Fakultät im Wintersemester 1641/42 von einem Studenten Jo. Jacob Walther aus Freiburg: „simul philosophiae et moralis theologiae auditor, cum aliud studium non adesset." Noch im März 1643 waren nur ganz wenige Professoren vorhanden, in der theologischen Fakultät wieder nur einer, P. Michael Henneweg. Am 30. April 1644 sind zur Wahl des Rektors im Senat nur drei Professoren anwesend. Als am 1. Mai d. J. P. Henneweg starb, war ein halbes Jahr lang gar kein Professor der theologischen Fakultät da, bis am 13. Oktober P. Bildstein zurückkehrte. Dieser wurde am 1. November Dekan der Fakultät (deren einziger Vertreter er war!) „quamvis ob adversam valetudinem necdum publice docere inceperit; neque enim alius de facultate aderat". Am 3. November 1646 werden von dem einen

[1] „. . . tametsi tantum sex/quinque discipuli adessent, qui fere moralis theologiae studiosi erant."

[2] Lectiones theologicae aliaeque tum philosophicae tum gymnasticae frequentari coeperunt (8. November 1641).

anwesenden Professor der theologischen Fakultät zehn Theologiestudierende inskribiert, und selbst im Jahre 1647 noch war P. Nicolaus Wising (mit 7—8 Zuhörern!) der einzige Theologieprofessor, bis am 4. November d. J. P. Paul Grandinger sich zu ihm gesellte.

Fast alles, was uns in dieser Beziehung berichtet wird, ist in den Acta fac. theol. enthalten. Diese selbst wurden erst nach dem Krieg, 1651, durch den damaligen Dekan zusammengeschrieben, während in jenen Jahren der Wirrnis selbst die Schriften der Theologen wie der andern Fakultäten nach allen Richtungen hin zerstreut waren[1]. Die Literae censuales der theologischen Fakultät z. B. waren nach Solothurn in Sicherheit gebracht worden; die Senatsprotokolle setzen vom 30. März bis 12. Mai 1638 ganz aus und sind auch für die darauf folgende Zeit in durchaus schlechtem Zustand erhalten, während Akten der andern Fakultäten aus dieser Periode überhaupt fehlen (die der Artisten überhaupt schon von 1573 an). Überall also zeigt sich die rauhe Hand des furchtbaren Krieges auch in dieser Beziehung.

Kehren wir zum Jahre 1639 zurück. Am 18. Juli jenes Jahres war bekanntlich Bernhard von Weimar zu Neuenburg

[1] „Post tantam rerum confusionem scripsit P. Henneweg se nil fere reperisse, nisi acta fac. theol. ab anno introductae huc soc. Iesu usque ad decanatum P. Danielis Feldner a. 1632 per P. Ruthardum digesta in ordinem, quae tamen postea ab alieno decano e soc. Iesu a. 1651 partim ex diariis ... annalibus aliisque schediasmatis concinnata et huc usque contiuata fuerunt. — Literae censuales Solodurum erant translatae et ibi apud r[everendissimum] d[ominum] Gotthardum urbis concionnatorem depositae. (Von den literae censuales der andern Fakultäten und der Universität als solcher heißt es ebenda, sie seien in belli calamitatibus distractae). — Porro quia censuum facultatis theologicae magna pars fuerat, apud status Austriacos et eos, qui his temporibus fere ad incitas redacti ac bonis suis eversi ac continuis contributionibus bellicis onerati, nil prorsus pensionum hactenus acceptum fuit vel sperari potuit.“ Acta fac. theol. 25. Dezember 1640.

rasch hinweggestorben. Zunächst mußte „weiland herzogs Bernhard zu Sachsen usw. zu Breisach hinterlassenen regenten und räten" gehuldigt werden[1]. Kanoffsky blieb Stadtkommandant, eine gewisse Oberhoheit aber suchte sich von Erlach anzueignen, der in Breisach residierte und Armee und Land der Krone Frankreich, von der auch schon Bernhard von Weimar abhängig gewesen war, zu überliefern, während Kanoffsky dagegen arbeitete[2]. Die Herren der Universität spielten dabei eine ziemlich zweideutige und unentschiedene Rolle. Einerseits hofften sie, durch Anlehnung an Frankreich ihrer Kontributionsschulden ledig zu werden oder wenigstens Erleichterung zu erfahren, anderseits aber war es ihnen doch wieder nicht recht wohl dabei, indem manche sich immerhin schämen zu müssen glaubten, wenn die von Österreich gestiftete Universität zuerst abfiele und sich mit dem Erbfeind des habsburgischen Hauses, mit Frankreich, einließe[3]. Um sich zu beruhigen, suchte man dann auch seitens der Universität die Schuld daran, daß eine solche Notlage wegen der Kontribution entstanden sei, auf die Stadt zu schieben[4].

---

[1] Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg 4, 93 (und 97).

[2] Näheres über diese ziemlich verwickelten Verhältnisse siehe bei Schreiber a. a. O. 4, 96 ff.

[3] Im Gemeinderat wurde am 8. November 1640 berichtet, „daß (die) universitet in gedanken stiend, weilen ihnen (?) nit helfen oder si defendieren kint, bei Frankreich anzusuechen, ob dorthero nit geholfen wurde, allein weren die universitetsglieder nit ains, vermeinten, wer ihnen künftig schimpflich gön und hoch zu verweisen kommen, wan si, die universität, so von Oesterreich gestiftet, erstlich deficieren und sich mit Frankreich einlassen tete..."

[4] ... (Die Herren der Universität) tun pro argumento vor, die stat hab erstlich ohne beisein der universitet eingewilligt und hernach so vül aigens beginnens auf die universitet geschoben, solle derowegen die stat ohnehin auch sehen, wie die last wider abgetan wird, zu merken das die universitet nicht recht daran, als hette die statt libere in die con-

1640—1643.

Tatsächlich dachte die Stadt selbst halb und halb daran, durch französische Vermittlung von Zahlung der Kontribution loszukommen, namentlich seitdem am 16. November 1640 selbst Kanoffskys Truppen an Frankreich, das so die Erbschaft von Bernhards Eroberungen antrat, hatten huldigen müssen. Sie wollte sich aber doch vorsichtigerweise vorerst nicht zu weit mit Frankreich einlassen. Dagegen erfahren wir durch die Ratsprotokolle — die Protokolle des Senats schweigen davon! — von neuen Verhandlungen der Universität mit Frankreich im Jahre 1641. Danach begaben sich Vertreter der Hochschule samt solchen des Jesuitenkollegiums zu dem damals (Februar) in Freiburg weilenden Sekretär des kgl. französischen Generalkommissärs Stella, um durch diesen in Paris die Befreiung von der Kontribution zu erwirken. Sie scheinen das hinter dem Rücken der Stadt getan zu haben, was den Gemeinderat natürlich nicht wenig verdroß, weil er vermutete, jene Kontribution solle auf die Stadt abgewälzt werden, was aber seitens der Universität wieder bestritten wurde. Im Februar 1642 beschloß übrigens die Stadt auch ihrerseits, mit dem Obristen darüber zu beraten, ob sie nicht auch an den König von Frankreich sich wenden solle[1].

---

tribution gewilliget oder von selbst und gutwillig der universitet was aufgelegt . . .; Ratsprotokoll vom 8. November 1640.

[1] Am 15. Februar 1641 wurde im Gemeinderat referiert, „daß des monsieurs Stellae (der so vül als ein französischer königl. generalcommissarius) secretarius hie gewest, bei deme sich die universitet und herren jesuiter angemelt haben sollen, weilen er, monsieur Stella, nacher Paris berufen, beim könig die contribution abzubitten. Es hetten aber si, die herren der universitet und die herren jesuiten, nichts darvon gesagt, also daß anseiten der stat dercleichen nichts vorgenommen werden kind. Es komme nit weniger in consideration, ob nit mit des barons anwesenden secretari zu conferieren". — Fast genau ein Jahr später, am 12. Februar 1642, referiert Stabhalter Pyhrr im Gemeinderat, „daß er

Die Hoffnung der Universität, durch die französische Regierung die Kontribution loszuwerden, wurde aber im Mai des Jahres 1642 durch anderweitige Nachrichten — von denen wir übrigens auch wieder nur durch die Ratsprotokolle der Stadt näheres erfahren — wieder sehr herabgestimmt, so daß auch die Stadt wenig auszurichten befürchten mußte[1]. Sie versuchte zwar eine Bittschrift wegen Abwendung der Kontribution bei dem Königsleutnant der eroberten Lande, Baron d'Oisonville, zu überreichen, bei dem man um so mehr erhoffen zu können glaubte, als er ein Neffe Richelieus war, aber es scheint auch dazu nicht gekommen zu sein. Dagegen kam es jetzt aber wegen der Abwälzung der Kontribution und des beiderseits gesonderten Vorgehens zu längeren Reibereien zwischen Stadt und Universität, wobei jene dieser die bittersten Vorwürfe machte[2]. Aber auch die Universität schwieg nicht

auch mit h. obristen wegen der universitet were zu reden worden (!), die ihr contribution abzubitten und auf die arme stat zubringen understehen solle, darüber hr. obrister vermelt (= vermeldet), er hab bis hero gewart und verhindert, daß in diser sach bei der universitet kein schluß ergangen, es habe aber die universitet das werk an den kunig in Frankreich gebracht". Ferner wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, „die universitet tüe nit gestehen, das si beger, der stat was aufzubringen, sondern begere simpliciter allein die abnamb. Hierauf (wird) erkennt, mit herrn obristen weiter zu conferieren, ob rätlich, daß die stat zugleich dises geschäfts halber auch an die majestet schreibe".

[1] Obwohl nach Aussage von Dr. Helbing „die universitet, der contribution erlassen zu werden, gute hoffnung geschepft", hätten nichtsdestoweniger „die commissarii hernach der contribution halber si so stark angelangt als vor, derowegen zu besorgen, daß auch die stat wenig ausrichten werde". Ratsprotokoll vom 4. Mai 1642.

[2] „Herr obristermeister zaigt den herrn haibtern (die „drei häupter" sind außer dem Obristmeister selbst der Statthalter des Bürgermeisteramtes und der des Schultheißenamtes) an, was ihne hr. obriste meine herrn anzufangen befelhe, daß nemblich monsieur baron d'Ossonville bis morgens alhero kommen werde, da die supplication der contribution noch nit hinweg, seie gelegenheit selbige zu überreichen, maßen es ohnedas underschidliche

und verbat sich endlich im Anfang des Jahres 1643 ganz energisch, in der Bürgerschaft immer verschrien und beschuldigt zu werden, daß sie ihre Kontribution auf die Stadt abzuwälzen versucht habe. Der damalige Rektor Kaspar Helbling soll sich damals dem genannten Baron d'Oisonville gegenüber geäußert haben, die Stadt sei der Universität so viel schuldig, daß, wenn letztere solches hätte, sie leicht die Kontribution bezahlen könnte[1]. Dieser Behauptung gegenüber sollte nun eine vom Rat am 9. Januar 1643 eingesetzte Deputation untersuchen, „was wegen underschidlich für die universitet ausgelegte kriegsgelder an die universitet zu erfordern, nit weniger auf die zünften lassen nachzuschlagen, was die universitet der bürgerschaft schuldig, und zwar wißen, was si respectu ihrer unprivilegierten bücher zugeben . . ."

In diesem Streit zwischen Universität und Stadt stand (wie schon aus Anm. 2 S. 75 hervorgeht) der Obrist (Kanoffsky) vollständig auf der Seite der letzteren und verstieg sich am

---

inquisitiones abgeben werden sollen, sollen meine herren sich gefaßt machen, die universitet habe meine herren zu Breysach gewaltig eingehauen, wöllen wissen, wer an der contribution ihne den 4. teil auferladen, und suchen ihren anteil zugleich auf die stat zu bringen. Er, hr. obrister, woll sich zwar für die bürger opponieren, so gut er kint, wo selbigen mehrers zugemutet werden solte, aus der stat weichen müßten . . ." Ratsprotokoll vom 20. Mai 1642. Am 21. Mai referierte sodann der Obristmeister wieder „was er gestern der universitet und contribution halber den herrn heibtern angezeigt, und daß hr. obrister der universitet angezeigt, fals si ein solches understehen werde, ihre feindlich zu sein. Hr. obristermeister hat auch herrn obristen zu gemiet gefiert, was für gemietsverbitterungen und künftige ungelegenheiten daraus entstehen kinden, und nehme sich der syndicus des werks so heiß an. Erkent: mit zuzug herrn ratschreibers nachzuschlagen, was vor dises fürgangen, und sich auf jede fäl mit einer defensionsschrift gefast zu machen."

[1] Die gleiche Behauptung wurde einige Tage später wiederholt Ratsprotokoll vom 17. Januar 1643.

17. Januar 1643 zu den Worten: „. . . und wöll er die universitetlehrer trohn und ihn[en] zeigen, daß er commandant hie seie . . .“ Und der Stadt gegenüber bot er sich an „zu einbringung der contribution die militärische execution zu subministrieren, und kint er nit gedenken, daß die stat zahlen soll, was bei herren prelaten oder der universitet hinderfellig (d. h. hinterlistig) verblieben . . .“

So vergingen Jahr für Jahr, eines trauriger als das andere. Am 8. Juli 1642 mußte die Stadt endgültig dem französischen König Ludwig XIII. den Treueid schwören[1]. Die Verhältnisse von Universität[2] und Stadt wurden immer trostloser. Überall in der Umgegend nichts als Streifzüge und Plünderungen[3], so daß die Sehnsucht nach Frieden immer lebendiger wurde. Auf die Pfingsttage des Jahres 1643 — kurz nach dem Tode Ludwigs XIII. — wurde „zur erpittung des lieben friedens“ ein vierzigstündiges Gebet angeordnet, am Pfingstsonntag (24. Mai), Montag und Dienstag jeweils von morgens 5 bis abends 6 Uhr, in Verbindung mit einer Prozession. Die Universität fühlte sich dabei in ihren Rechten gekränkt, weil die Stadt das Gebet durch den Pfarrer, der doch Vicarius der Universität war, im Münster hatte anordnen lassen. Man wolle ja gern das Gebet und

---

[1] Die Eidesformel ist abgedruckt bei Schreiber, Geschichte der Stadt 4, 111 und von Fischer von Treuenfeld, „Militärkritische Bemerkungen zu den Kämpfen bei Freiburg im August 1644“ in dieser Zeitschrift 12, 79.

[2] Ein lebendiges Bild gibt die bei Pfister a. a. O. S. 46 abgedruckte Eingabe vom 15. September 1641.

[3] Näheres bei Schreiber a. a. O. 4, 96—119. — Eine kurze Notiz über das Jahr 1643 geben auch die Acta fac. theol.: 8. Martii coeperunt rursus tumultus bellici et excursiones cum Caesareanorum tum Sueco-Gallorum, ut extra urbem vix aliquid in tuto esse potuerit et omnia in metu. — Feria V. in Coena Domini (2. Apr.) academicorum et gymnasistarum communio peracta fuit in sacello s. Ignatii apud p. p. soc. sacrum officium missae . . .

die Prozession geschehen lassen, aber in Zukunft solle in ähnlichen Fällen der Pfarrer sich bemühen, zu der Universität zu kommen und Anzeige zu erstatten, und zwar zwei oder drei Tage vorher. (Senatsprotokoll vom 15. Mai.)

1644.

Aber der Friede war noch in weiter Ferne. Fünf Jahre lang wurde noch gekämpft, das bedeutungsvollste für Freiburg war das Jahr **1644**. Nachdem seit dem Tag von Tuttlingen (24. November 1643) die Gebiete am Oberrhein den Kaiserlichen so gut wie offen standen, rückte am 25. Juni 1644 die erste Abteilung der bayerischen Armee unter Feldmarschall Mercy vor die Stadt, und bald folgten weitere nach. Kein Wunder, wenn jetzt die Vorlesungen wieder stille standen und die Hörsäle sich leerten[1]. Freitag, den 17. Juli[2] ist, wie die Senatsprotokolle mit Genugtuung melden, „durch die kais. und churbayr. reichsarmee die statt Freyburg widerumben mit accordo eingenommen worden, darauf sontag hernach in unser lieben frawen münster durch der armee generalvicarium herrn prelaten zu Wiblingen ein dankpredig und das Te Deum laudamus gehalten, nach solchen in dem Collegio patrum societatis ir er[laucht] generalveldmarschalk Mercy und herrn general Wehrt sambt meisten anwesenden obristen per magn[ificum] doctorem Fautsch — der viermal hintereinander, vom 1. November 1643 bis 1. November 1645, Rektor war —, Dr. Arbogast Hochherrn, Dr. Walther, P. Adam Herly (?) und Syndicum nomine universitatis mittelst einer lateinischen

---

[1] Sub finen Junii cessatum iterum a lectionibus academicis ob bellicos denuo tumultus; generalis enim Mersius et Wertius Friburgo superato Kanowskium Gallosuecum urbis gubernatorem expulit, berichten die Akten der theol. Fakultät in prägnanter Kürze.

[2] Das Wochendatum stimmt weder nach dem alten noch nach dem neuen Stil.

oration, so herr Magn[ificus] verrichtet, salutiert, empfangen und wegen erlangten sigs und liberation diser statt dank gesagt worden. Darüber general Mercy sich in teutsch bedankt, mit andeuten, daß einiges, so beschehen, uf seinen obligo erfolgt, und alles genugsamen willens gegen der universitet erpoten". Den guten Willen gegen die Alma mater zeigte er dadurch, daß — wie am 7. Oktober erwähnt wird — die Professoren von der Einquartierungslast befreit wurden, wofür ihm ein Dankschreiben geschickt wurde.

Infolge der Übergabe von Stadt und Schloß durch Kanoffsky und die Besitznahme durch Mercy (28. Juli) wurde die sechsjährige Fremdherrschaft zum großen Jubel der Bevölkerung und nicht in letzter Linie der Universität beendigt. Noch aber mußte diese Befreiung durch schwere Kämpfe gesichert werden. Es geschah dies durch die denkwürdigen Schlachten am Schinberg (jetzt fälschlich Schönberg benannt) und Lorettoberg am 3. und 5. August 1644, durch welche Mercy und die Seinigen die Angriffe der Franzosen unter Turenne und Condé meisterhaft abschlugen und sich mit ewigem Ruhm bedeckt haben[1].

Über der Freude wegen endlich erreichter Befreiung von fremdem Joch vergaß man einen Augenblick all das Elend, das man durchgemacht und das die genannten Schlachttage, mit allem, was sie im Gefolge hatten, sicher nicht verminderten. Brachten doch auch sie wiederum kostspielige Einquartierungen und Verpflegung von Offizieren und Soldaten. Davon ein Beispiel. Am 14. August wurde seitens der Stadt ein Vergleich auf folgender Grundlage geschlossen: „Die capitain,

[1] Außer Schreiber a. a. O. 4, 122—144 und im Freiburger Adreßkalender für 1857 S. XI—XL haben in neuerer Zeit darüber ausführlich gehandelt Aug. Lufft, „Die Schlachten bei Freiburg im August 1644", Freiburg u. Tübingen 1882; Generalleutnant z. D. v. Fischer-Treuenfeld in dieser Zeitschrift 12, 8—81; und General z. D. Gaede, „Der Feldzug von Freiburg 1644", Freiburg 1910.

leutenant und fendrich zu verpflegen, doch allein mit wein und fleisch, wie gegen die französischen anvor beschen, den obristen wachtmeister aber seie täglich 4 maß wein und 7 ℔ fleisch und den rittmeister 3 maß wein und 6 ℔ fleisch zu reichen, währen[d] den capitain 4, leut[nant] 6, und fendrich 6, zu pferd 2 leut[nant] und 1 cornet, machen täglich 26 maß wein und 56 ℔ fleisch . . ., und solle die universitet bey dieser verpflegung auch mit cooperieren." Am 16. d. M. wurde näher bestimmt, „der universitet für ihr anteil an der officierverpflegung täglich 10 ℔ fleisch und 8 maß wein zuzumuten".

Dazu kamen auch jetzt wieder Kontributionen, Zahlungen und Umlagen. So wurde vom Rat der Stadt der Obristmeister Pyhrr (damals Pür geschrieben) am 17. November 1644 beauftragt „mit herrn obristen umb des gelts halber [zu] pactieren und [zu] sehen, ob sis auf 200, 250 und aufs höchst auf 300 fl. brechten, auch die universitet und stift Basell einzügen, und welche herr obrist will exempt haben, selbige entweders in extenso übernemen oder in ansehung ihrer der stat umb so vül minder auflegen". Der Obristmeister berichtete zwei Tage später (18. November) als Ergebnis seiner Unterredung mit dem Obrist, „der habs bei 200 fl. verbleiben lassen . . ., von universitet und stift Basell hab er nit vüll geredt, als daß ihrer der zeit nit zugedenken, wer Periculum in mora, wer kein proviant vorhanden, das gelt mieß ligen . . ." — Auch im Jahre 1646 wurde seitens der Stadt (Ratsprotokoll vom 17. Februar) der Obrist ersucht, zuzugeben, „damit zugleich die universitet, geistlich[keit] und adl in so großer not, mögen belegt werden [sc. mit Einquartierung], saltem . . . daß auch better hergeben werden, wie denn in den clöstern . . . und in den stipendiis der studenten better ohne zweifel auch vorhanden sein werden, item . . . nit zugestatten, daß mehr better aus der stat verkauft werden".

1645—1647.

Immer mehr wurde auch jetzt, nach der Fremdherrschaft, gefühlt, wie sehr ruhigere, sicherere Zustände nötig seien. Die Bittgänge und öffentlichen Gebete um Frieden auch vonseiten der Universitätsangehörigen wiederholten sich im nächsten Jahre 1645[1]. Auch die Universität war völlig erschöpft, so daß am 19. April 1646 bitter geklagt wird, es hätten „die kriegsleuf den universitetischen statum so weit gepracht, daß leider irer viel jahr inhero den professoribus ire salaria nit künden geraicht werden, auch in großem elend und unmuot sich ufhalten mueßen und nicht sehen, wie bald die universitetische wesen wider in seinen alten flor und stand gepracht werden möchte . . ." Als Abschlagszahlungen für längst fällige Gehälter gab man schließlich den Professoren Zinsbriefe, erledigte Lehrstühle wurden in Ermangelung von Geld entweder gar nicht besetzt oder nur gegen Verzicht auf Bezahlung[2].

Die Unsicherheit der Verhältnisse hielt also auch in der Mitte der vierziger Jahre noch an. Verderbliche Streifzüge zwischen den einzelnen Besatzungen der festen Plätze im Breisgau wollten nicht aufhören[3]. Jedoch wagte man im Jahre 1646 wieder zum erstenmal nach langer Zeit eine öffentliche Fronleichnamsprozession durch die Straßen der Stadt (nicht nur im Innern des Münsters) zu halten[4]. Aber anderseits glaubte

[1] „Durantibus adhuc periculosis turbis bellicis per totam fere aestatem in festis et dominicis diebus tum ab academicis tum a sodalitatibus et civibus habitae fuerunt horariae comprecationes et supplicationes pro pace et ulterioribus periculis avertendis." Acta fac. theol. zum Jahre 1645.

[2] E. Pfister a. a. O. S. 48.

[3] Näheres bei Schreiber a. a. O. 4, 156ff.

[4] „In festo Corporis Christi (31. Mai) solennis rursus instituta fuit processio cum ss. sacramento per civitatem, inchoata post 6am matutinam, cui decanus theologiae aliique professores

man im nächſtfolgenden Jahre (1647) „wegen ſchwerer kriegsläuf“ von der ſonſt alljährlich üblichen feierlichen Verleſung der Univerſitätsprivilegien im Münſter abſehen zu ſollen[1].

Auch nachdem ſchon längſt Friedensverhandlungen begonnen hatten, war die Gegend um Freiburg immer noch beunruhigt und von Kriegslärm heimgeſucht. Ja es ſchien faſt, daß, je näher die genannten Verhandlungen zu Münſter und zu Osnabrück einem greifbaren Ziele entgegenführten, Frankreich deſto eifriger darauf bedacht war, noch einzelne kräftige Schläge zu führen, um mit deſto größeren Anſprüchen bei den endgültigen Feſtſetzungen auftreten zu können.

Namentlich war es auf Freiburg ſelbſt abgeſehen, deſſen Verluſt im Jahre 1644 man in Paris immer noch nicht verſchmerzen konnte. So kam es, daß gerade das Jahr des Friedensſchluſſes, 1648, für Freiburg nochmals in erhöhtem Maßſtab ein kriegeriſches und gefährliches war.

1648.

Ob das Verbot der Univerſitätsbehörde vom 24. Januar 1648, „daß den ſtudioſis per publicum affixum programma die nocturnae grassationes, compotationes und maſcaraden [an den bevorſtehenden Faſtnachtstagen vom 12. bis 14. Februar alten Stils] ſcharpf inhibiert und verboten werden“, auf dieſe Kriegsläufe zurückzuführen iſt, dürfte wahrſcheinlich ſein, iſt

cum magnifico rectore intererant, veluti et in 8a festi eiusdem.“ Acta fac. theol.

[1] Senatsprotokoll vom 24. Mai 1647: „Obwohlen laut concordaten und ſtatuten . . . iärlichen die privilegia und zwar in dedicatione huius summi templi ſollen verleſen werden, demnach aber wegen ſchwerer kriegsläuf bedenken vorgefallen, alſo iſt ſolcher lection underlaſſen, doch anvor per notarium universitatis wegen omiſſion und underlaſſung bei herrn ſtattſchreibern debito modo proteſtiert worden, daß ſolche zuo keinem preiudicio gereichen ſollen. welches herr ſtattſchreiber angenommen, auch e[hrbaren] ſtattrat zuo referieren und diſes ad protocollum zuo nemen verſprochen.“

aber nicht ausdrücklich bezeugt. Sicher aber ist, daß gleich nach den Fastnachtstagen die Frage der Bewachung und Verteidigung der neuerdings bedrohten Stadt wieder auftrat. Am 18. Februar wurde über das Verlangen des Kommandanten Charles Neveu de la Folie[1], „daß nemblich die cives academici gleich den burgern der statt wachen sollen", beraten und nach gehaltener reifer Deliberation beschlossen, daß der Prorektor Dr Fautsch [Rektor war ein Adeliger, Wilhelm Rinck von Baldenstein] nebst zwei Professoren und dem Notar zu dem Obersten sich begeben und bitten sollten, die Universität mit der Wacht „aus erheblichen ursachen" zu verschonen. Wenn derselbe dies nicht bewilligen wolle, so sollten sie ihn bitten, wenigstens so lange die Sache unentschieden zu lassen, bis von dem Kurfürsten von Bayern Bericht eingeholt sei, ob es ihm beliebe, daß cives academici mit Wachen belegt werden. Der Oberst erwiderte der Gesandtschaft, „er wolle die universitet ad vigilias nit zwingen, könde aber ihnen nit pergen, daß, wofehr [wofern] man sich nit accomodieren werden, wolle er commendant allein dessentwegen die beede neu aufgetone porten, als Schnecken- und Münchetor[2], nit ohne großen schaden der ganzen bürgerschaft wider recludieren und zuomachen". Eine solche Verantwortung wollte nun der Senat doch nicht auf sich laden, und er bat um zwei Tage Aufschub, um sich beraten zu können, was aber vom Obersten abgeschlagen wurde. Derselbe ließ vielmehr jetzt tatsächlich, wie man am 20. d. M. vorwurfsvoll von der Stadt hören mußte, jene zwei Tore wieder sperren und durch den Rektor [Rinck von Baldenstein] andeuten, es solle ihm ja kein „Universitetischer" außer

[1] Schreiber a. a. O. 4, 158.

[2] Das Schneckentor oder der Schneckenturm, später auch Katzenturm genannt, lag an der Stelle des heutigen Landgerichtsgebäudes, und am entgegengesetzten Ende der Stadt, in der Gegend der heutigen Zichorienfabrik, das Mönchstor.

den Vätern der Gesellschaft Jesu mehr in sein Quartier kommen, er werde sie sonst die Stiege hinabwerfen!

Eine solche Sprache machte Eindruck. Der Senat erklärte sich jetzt bereit, „non ex obligatione, sed ultro et spontanee" seine cives academici — es waren deren nur zwei — ad vigilias zu „offerieren" „zuo verhietung großer ungelegenheit und zwispalt under der universitet und der statt", aber nur „ad interim, bis man deswegen von Chur-Bayern bericht eingeholt", und mit dem ausdrücklichen Beifügen, „daß dise spontane oblatio nichts prejudiciere, auch selbigen per pedellum jeweils tempus vigiliarum adeundarum angezeigt werde". Man wollte sie also nicht ganz den andern gleichgestellt wissen.

Auch dieses Jahr wurden „wegen großer ungelegenheit der kriegsgefahren" die akademischen Privilegien nicht öffentlich vorgelesen, dagegen dafür gesorgt (7. Mai), daß dieselben „privatim in tribubus mögen verlesen werden".

Da das Gerücht auftauchte, daß ein Überfall von Breisach aus drohe, hatte unterdessen das ganze Frühjahr hindurch der Kommandant Mauern, Türme und Tore ausbessern und die Bürgerschaft mit Proviant für den Fall einer längeren Belagerung versehen lassen.

„Wegen vor augen schwebenden kriegsgefahren" mußten u. a. auch die Kapuziner aus ihrem Klösterlein in der Nähe der Stadtmauern — in der Gegend des heutigen Konviktsgebäudes (Burgstraße 1) — weichen. Sie baten bei der Universität um Aufnahme in die Sapienz. Dort wurden sie am 1. Juni eingelassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinzufügen „daß, da ihr clösterlin schon ruiniert und verderbt, sie künftig doch auf befehl der universitet selbiges quittieren und cessieren sollen".

Wie in früheren Jahren, so handelte es sich auch in gegenwärtigen „periclen" darum, ob die Studenten hinwegreisen oder noch warten sollten. Man schlug (1. Juni) einen

Mittelweg ein, indem man beschloß, sie „wegen der gefahr privatim zuo vermahnen".

Die Vermahnung kam aber schon zu spät. Schon am Morgen des andern Tages (2. Juni) erschienen von Erlachs weimarische Truppen in der Richtung von St Georgen her und bezogen bei dem heutigen Vorort Haslach ein Lager[1]. Jetzt, da der Feind unmittelbar vor der Stadt war, fragte der Kommandant an, „wessen er sich gegen die universitet zu versehen, 1) ob man zuogeben wolle, daß die academici sich wehren, 2) auf was manier".

Der Senat ließ die Studenten kommen und fragte sie, „ob selbiger spontanea voluntas seie, sich bei vorstehender gefahr contra hostem zuo gebrauchen lassen". Sie erklärten sich dazu bereit, die Waffen zu ergreifen, worauf verlangt wurde:

1) „den herren studiosi ein posten so nicht der gefarliches einzuhändigen;
2) ein qualificierten studentischen officier als herrn leitenampt Hans Jacob zuo adjungieren, welcher selbige dirigiere";
3) wollte man — was ja eigentlich selbstverständlich und immer der Fall gewesen war — in einen etwa abzuschließenden Akkord sowohl Professoren als Studenten mit eingeschlossen haben.

Auf die Bewilligung dieser Forderungen hin ergriffen die Studenten die Waffen[2].

Aber die nun (am 1. Juni) beginnende Belagerung der Stadt dauerte ihnen zu lang, und der Lerneifer der Herren Studiosi scheint sehr groß gewesen zu sein, oder aber das

[1] Eine Aufzeichnung des P. Guardians über die Belagerung von 1648 hat H. Hansjakob abgedruckt in seinem Buch „St. Martin zu Freiburg als Kloster und Pfarrei". Freiburg 1890 S. 93—95.

[2] Sie sind auch in dem (Anm. 158) erwähnten Bericht des P. Guardian unter denen genannt, die „zu den Waffen geloffen und in die Bereitschaft gestellt worden".

Kriegshandwerk ihnen nicht gefallen zu haben. Kurz, bald darauf — vor Mitte des Monats schon — beklagten sie sich schon über die „lang wehrende belagerung" und begehrten, „daß die lectiones widerumb de novo inchoirt" würden. Sie begründeten dieses Verlangen damit, daß man doch keinen Ernst — nämlich in der Belagerung — verspüre, und tatsächlich gelang es dem Feinde nicht einmal, sich auf dem oberen Schloßberg dauernd festzusetzen, auch wurden seine Bewegungen durch unaufhörliche Regengüsse, Ausreißen von Soldaten u. a. m. gehemmt[1]. Der Rektor und der Notar begaben sich denn auch zum Obersten und baten ihn um Milderung der Wachen der Studierenden.

Am 19. Juni teilt der Rektor im Senat mit, „daß wegen vor augen schwebender plocquardo oder belägerung herr obrist und die statt ein votum nach Einsidlen[2] tuon wolle, ob nit die universitas mit zuo concurrieren bedacht". Aber wie seinerzeit im Jahr 1643 bei Abhaltung von Gebetsstunden um Frieden (s. oben S. 77), so fühlte sich die Universität auch jetzt wieder beleidigt und in ihren Rechten gekränkt, weil der Pfarrer — als Münsterpfarrer vicarius der Universität — „der universitet, deren er doch wohl zuo beobachten, in vergeß gestellt", gab ihm deswegen einen Verweis und beschloß, einstweilen nicht mitzumachen und eher „ein privatim votum zuo tuon".

Der Beschluß, ein eigenes Gelübde zu tun, wurde nach reiflicher Erwägung am andern Tag (20. Juni) wiederholt: „damit die universitet nit saumbselig und irreligiös möchte getadlet werden, seie sie gewilt, ihr votum privatim zuo tuon und andacht zuo verrichten", und zwar, wie man am 22. Juni bestimmte, in der Form, „daß

[1] Näheres bei Schreiber 4, 162. Am Fronleichnamsfest (11. Juni) gingen auch die Studenten, soweit sie nicht Posten standen, bewaffnet mit der Prozession. (Bericht des P. Guardian.)

[2] Über die Erfüllung dieses Gelübdes s. Schreiber 4, 163.

academia bis nächst künftiges festum S. Joannis Baptistae [24. Juni] ein privatim votum praevia confessione et communione per magn. d[ominum] rectorem nomine totius academiae tam regentium quam subditorum in aula bursae zuo tuon, daß da der feind sein intention mutieren von der statt abziehen, also selbe Gott der allmächtige liberieren werde, daß ermelte academia proxima feria nach dem abzug ein processíon ex collegio novo ad pp. Dominicanos, Augustinianos et ad summum templum tuon, auch aldort ein lobampt neben dem Te Deum laudamus järlich eodem die in honorem ss. Trinitatis halten, so dann mit almusen jedweder seinem vermögen nach sich einstellen welle." [1]

Am 24. Juni fand die eben erwähnte Feier des Gelöbnisses in der Aula der Burse statt, und gerade in der Nacht darauf zog der Feind vor der Stadt ab. Selbstverständlich herrschte nun Jubel und freudige Genugtuung darüber bei der Stadt und bei der Hochschule, deren Gelübdefeier der Abzug der Feinde so unmittelbar gefolgt war. Deswegen wurde „donnerstag frue [25. Juni] das Te Deum laudamus mit leutung aller klocken von der statt und inwohnern gesungen, und freitag den 26. diß obige promissio [der Universität] im werk mit einer processíon remonstriert". Auch der Oberst und Stadtkommandant war jetzt mit der Universität so zufrieden, daß er „den studiosis wegen ihres wolhaltens 1 saum wein verehrt, welches sie in academia in gehalten ansehenlicher mahlzeit verzehrt wurden [sic!]".

Freilich war mit dem so unerwarteten Abzug der Feinde noch nicht jede Gefahr beseitigt, und auch die Notlage der Universität war groß genug. Der Senat schickte deshalb ein-

[1] Die Stadt führte ihr Gelübde (Wallfahrt nach Einsiedeln) erst im Mai 1649 aus, was sich leicht aus der Unsicherheit, die 1648 noch herrschte, erklären läßt.

dringliche Schreiben sowohl an den Bischof von Konstanz „als iudici" und den von Basel „tanquam cancellario", mit der Bitte, „bei ihr erzfürstl. durchl. die sach so weit zuo recommandieren, damit die schuolen nit aus not müssen verlassen werden". Waren doch schon längere Zeit hindurch „die studia ad tempus intermittiert", und auch die Frequenz, nach einem kleinen Aufschwung im Sommer 1647, wieder gesunken[1]. Es wurde daher am 17. Juli im Senat beschlossen, die Hundstageferien am 8. September beginnen und bis Allerheiligen dauern zu lassen.

Die fortdauernde Unsicherheit veranlaßte den Kommandanten der Stadt, verschiedene Vorsichts- und Verteidigungsmaßregeln zu ergreifen. So ließ er am 13. August d. J. auch dem Senat durch den Syndikus David Schaffer mitteilen, „weilen der feind ein wachtbares aug auf den berg werfen, also seie er bedacht, ein werk aufzuofieren, solches aber ein ansehnliches erfordern wird, habe er bei lobl. magistrat die sach ebenmäßig vorgetragen, zuo welchem intent die burgerschaft die ihrigen wach vermögen darbei zuo tuon versprochen, hoffe solchem nach, ein wohllobl. universitet das ihrige auch prestieren werde". Der Senat meinte: „Weilen einer lobl. universitet ohnmögligkeit bewust, könde man nicht absolute concedieren, bis vom h. syndicus bericht erteilt, was für mittel vorhanden . . ." Aber weder dem Syndikus noch dem Senat scheint es sehr geeilt zu haben. Volle zwei Monate später, am 16. Oktober, meldet der Notarius, daß der Kommandant das versprochene Feld zur Erbauung des neuen Turmes auf dem Berg „stark" begehre. Daraufhin wurde nochmals der Syndikus befragt, „ob er getraue und durch was mittel der rest des gelts zuo des h. obristen contentament aufzuobringen,

[1] Die Inskriptionsziffern seit 1644 sind folgende: Sommer 1644: 3, Winter 1644/45: 0, S. 1645: 1, W. 1645/46: 1, S. 1646: 16, W. 1646/47: 5, S. 1647: 37, W. 1647/48: 16, S. 1648: 8.

fals aber selbiger keine mittel vorzuoschlagen, solle durch ihne hr. obrist notificiert werden, daß die mittel nit vorhanden, es were denn, daß versprochener maßen der h. obrist bei dem marggrafen [von Baden-Baden] und grafen von Fürstenberg einkomme und von solchen orten durch sein interceſſion was einlange".

Wie die Antwort des Syndikus ausfiel, wissen wir leider nicht. Dagegen erhielt der Kommandant mit einer andern Bitte sicher einen ablehnenden Bescheid. Er begehrte nämlich (zu gleicher Zeit) „zuo gießung eines stuck geschütz ihme mit etwas metal beizuspringen". Daraufhin ließ sich die Universität schriftlich entschuldigen, es sei ihr nicht möglich, dem Ansinnen zu entsprechen, weil „weder in communi noch privato was von metall vorhanden" sei.

Glücklicherweise kam es nicht mehr zu einer wirklichen Belagerung. Die langwierigen Verhandlungen der kriegführenden Mächte führten endlich am 24. Oktober 1648 zu dem heiß ersehnten Friedensschluß (Westfäl. Frieden). — Infolgedessen konnten jetzt auch die Vorlesungen an unserer alma mater, entsprechend dem Beschluß vom 17. Juli (s. oben S. 88) um oder wenigstens bald nach Allerheiligen wieder aufgenommen werden, auch in den sog. höheren Fakultäten. So regte der Rektor am 9. November an, „weilen etwelche — viele waren es in jenen Zeiten nie in dieser Fakultät[1] — studiosi medicinae alhie vorhanden, ob nit facultus medica widerumb solle anfangen docieren", und der Senat beschloß: „indeme bereits widerumb etliche absoluti philosophi (die also in eine der oberen Fakultäten übergehen wollten oder wenigstens konnten) alhie, auch h. dr. Walter[2] sich selbst presentiert zuo docieren, wird er ad proximum anfangen."

---

[1] Siehe Eulenburg a. a. O. S. 201.

[2] Prof. der Medizin; siehe Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg 2, 395.

Die Folgen des langen, unseligen Krieges waren natürlich, wie für das große deutsche Vaterland, so auch für unsere alma mater nicht so rasch überwunden. Die Universitätslehrer und -beamten hatten noch längere Zeit unter drückender materieller Not, deren Ursachen wir genügend kennen gelernt haben, zu leiden[1], so daß nach dem Krieg manche Professoren weggehen, andere Schulden machen mußten; die Universität selbst war dem finanziellen Ruin nahe[2]. Die Bande der Disziplin waren mehr als je gelockert, Herausforderungen zum Duell, Händel mit der Bürgerschaft und unter den Studenten selbst, Unbotmäßigkeiten jeder Art kamen in der nächsten Zeit in erschrecklich großer Anzahl vor. Nicht in letzter Linie endlich sprechen sich die Nachwirkungen des Dreißigjährigen Krieges in den Frequenzverhältnissen aus, insofern als nicht nur jahrzehntelang die Frequenz der Zeit vor den Kämpfen jener dreißiger und vierziger Jahre nicht mehr erreicht wurde, sondern die Summe der vor 1632 jährlich Inskribierten sogar erst 1822, also fast volle 200 Jahre später wiederkehrt, bezw. von da an übertroffen wird[3].

---

[1] Im Universitätsarchiv. (II f, 1) ist uns u. a. ein flehentliches Gesuch des Pedellen Balthasar Wackermann vom 15. Januar 1649 erhalten, in welchem er um Mittel bittet, sich Unterhalt verschaffen zu können. Damals wurde im Senat beschlossen, daß künftig der Pedell von jedem Studierenden der höheren (drei) Fakultäten jedes Vierteljahr — jeweils an den Quatembertagen — einen Batzen, und Wackermann für diesmal, angesichts der großen Not auch von den Angehörigen der Artistenfakultät einen solchen erhalten solle.

[2] Näheres bei Pfister a. a. O. S. 48—62. Der ganze folgende Zeitraum bis 1679 bedeutet eine Periode des größten Notstandes, und kaum war im letztgenannten Jahr Freiburg französisch geworden, als für die Stadt und namentlich die Universität neue schwere Zeiten kamen.

[3] Vgl. die erste Tabelle bei Eulenburg a. a. O. S. 285 ff.

Freiburger Schützenfeste und Schützenbriefe.

Von

Dr. Joseph Rest.

Über die Freiburger Schützengesellschaften hat schon H. Schreiber im Freiburger Adreßkalender für das Jahr 1846 einen Aufsatz geschrieben, auf den hier vor allem verwiesen werden soll, denn ich wollte an dieser Stelle weder ausführlicher auf die Geschichte dieser geselligen Vereinigung eingehen, noch konnte ich in der kurzen mir zur Verfügung stehenden Zeit das hierauf sich beziehende Material im hiesigen Stadtarchiv gründlich durcharbeiten. Ich wollte hier nur drei Urkunden zum Abdruck bringen, von denen die eine das bis jetzt älteste bekannte sicher datierte Zeugnis über die Freiburger Armbrustschützengesellschaft ist, die andere aus unserer Nachbarstadt Lenzkirch ein zeitlich noch weiter zurückliegendes und durch verschiedene Einzelheiten noch interessanteres Dokument darstellt[1], und als letzte eine Einladung zum Büchsenschießen hierher aus dem Jahre 1522. Nur auf einiges möchte ich zur Orientierung und Erläuterung hinweisen.

Wie in andern, besonders süddeutschen Städten, bestand auch in Freiburg im Mittelalter eine Schützengesellschaft; die Zeit ihres Entstehens läßt sich nicht feststellen. Schreiber meint, sie reiche „ohne Zweifel in die früheſten Zeiten der Stadt" hinauf[2], doch möchte ich, analog dem Auftreten in

[1] Ich wurde auf diese beiden Stücke aufmerksam gemacht durch den höchst lehrreichen Artikel von Bibliotheksdirektor Dr. Adolf Schmidt: „Amtliche Drucksachen im 15. Jahrhundert" im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine (1911 Nr. 8, Col. 348—361). Herr Direktor Schmidt hatte auch die Liebenswürdigkeit, mir den Fundort der von ihm dort (Col. 358) erwähnten beiden Drucke anzugeben.

[2] A. a. O. S. V.

andern Städten[1], den Anfang nicht über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaufrücken. Die ersten Schützengesellschaften waren Armbrustschützenvereinigungen. Nach dem Aufkommen und der Verbreitung der Feuerwaffen wurden auch Büchsenschützengesellschaften gegründet, doch existierten die Armbrustschützen noch weiter, einmal weil es nicht in jedermanns Macht lag, sich eine teure Büchse zu kaufen, und dann mag auch die Liebe zur alten vertrauten Armbrust diese solange erhalten haben neben der neuen Waffe. Hier in Freiburg bestand die Armbrustschützengesellschaft oder Gesellschaft zum Stahl, wie sie auch oft hießen, noch im Jahre 1590.

Daneben bestand schon lange Zeit eine Büchsenschützengesellschaft. Die erste sichere Nachricht hierüber ist ein nicht abgeschicktes gedrucktes Formular aus dem Jahre 1522, wodurch „schützenmeister und gemein schießgesellen der handbüchsen" zum Schützenfeste auf Montag vor St. Margaretentag (14. Juli) einladen[2]. Die Gründungszeit dieser Gesellschaft ist auch nicht zu ermitteln. Wenn Schreiber mit der Datierung der von ihm veröffentlichten Büchsenschützenordnung[3] im Recht wäre, so hätten schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts beide Arten von Schützengesellschaften hier nebeneinander bestanden. Ob diese Angabe richtig ist, läßt sich aus inneren Gründen ohne weiteres Material nicht feststellen, und da Schreiber den Fundort der Ordnung nicht angibt, läßt sich auch paläographisch seine Vermutung nicht nachprüfen. Ich glaube, daß er auf diese Zeit gekommen ist durch den Vergleich mit Basel. Wenn die Datierung richtig sein sollte, so

[1] Vgl. Edelmann Aug., Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis 18. Jahrhundert. München 1890.

[2] Siehe die unten abgedruckte Urkunde Nr. 3.

[3] Urkundenbuch der Stadt Freiburg 2. Bd. 2. Teil S. 465—471. Daraus teilweise wieder abgedruckt bei Edelmann a. a. O. S. 99—103 Vgl. auch: Schultz Alwin, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. Große Ausgabe. Wien 1892 S. 442.

möchte ich sie aber nur für die in jener Urkunde erwähnte alte Ordnung gelten lassen.

Die Schützenvereinigungen der verschiedenen Städte waren meist eng miteinander befreundet und erschienen gegenseitig auf den verschiedenen veranstalteten Fest-, Preis- oder Endschießen, zum Teil in großer Anzahl, oft in eigener Uniform und mit Fähnlein, die ihnen meist der Rat ihrer Stadt hatte anfertigen lassen[1]. Im Jahre 1508 hatten sich z. B. in Augsburg 544 Armbrust- und 919 Büchsenschützen eingefunden[2]. Zu diesen Festen ergingen an die Gesellschaften benachbarter, aber auch weiter entfernter Städte Einladungen, in denen die Preise und Gewinne mitgeteilt waren. Einladungen zu solchen Schießen zu Freiburg sind mir bis jetzt nur vier bekannt geworden: die unten abgedruckten aus den Jahren 1491 und 1522 und noch zwei spätere aus den Jahren 1685 und 1686. Doch ist es selbstverständlich, daß auch in andern Jahren solche Feste in Freiburg veranstaltet und Einladungen dazu verschickt wurden, die sich ohne Mühe in auswärtigen Archiven auffinden lassen dürften. In den hiesigen Archivbeständen fand ich in einer sehr detaillierten und darum so wertvollen Rechnung der Schützengesellschaft aus dem Jahre 1566 auch einen Posten: 5 β für den Buchdrucker[3] für den Druck der Einladungen. Der Hauptpreis dieses Preisschießens (6. Oktober) war ein Ochse im Werte von 20 Talern, der von Diebold von Ramschwag geschenkt worden war. Im Gegensatz zu den wenigen bekannten Freiburger Einladungsschreiben liegen hier eine Menge von

[1] Vgl. über eine Ratsverhandung wegen der Einladungen aus Stuttgart und Rufach aus dem Jahre 1560, Schreiber H., Zur Sittengeschichte der Stadt Freiburg Nr. 14: Freiburger Adreßkalender 1870 S. VIII.

[2] Henne am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes (Berlin 1886) 1, 357.

[3] Es muß der damals einzig hier tätige Buchdrucker Stephan Graf gewesen sein.

solchen auswärtiger Städte an die Freiburger Schützenbrüder, teils geschrieben, teils gedruckt: 1535 Landau, 1537 Riedlingen, 1538 Tübingen, 1540 Tiengen, 1548 Breisach, 1551 und 1561 Pforzheim, 1560 Stuttgart, 1561 Nürnberg, 1561 und 1579 Rufach, 1584 Waldkirch usw. Alle diese Einladungen haben auf der Rückseite die Maße gezeichnet, auf die in dem Schreiben Bezug genommen ist, die Größe der Scheibe oder des Zieles im Haupt- und Nachschießen, die Länge des Werkschuhes, nach dem der Abstand gemessen wurde, und oft auch die Dicke der zu verwendenden Bolzen. Den Teilnehmern an den Festlichkeiten wurden vom Rate der betreffenden Stadt freies Geleit und Sicherheit in ihren Mauern zugesichert. Zur Handhabung der Ordnung und zur Schlichtung von etwaigen strittigen Fragen bei Verteilung der Preise und ähnlichem wurde aus der Mitte der Teilnehmer ein Ausschuß gebildet, zu dem z. B. in Freiburg noch der Rat zwei Mitglieder ernannte. Die Preise selbst bei den einzelnen Schießen waren verschieden, besonders in späteren Zeiten wurden recht hohe Preise aufgestellt, zum Teil bestanden sie nur in Geld, zum Teil auch in Schmuckgegenständen, Tuchen, Pelz, daneben auch in Ochsen und anderm. Im Freiburger Schießen im Jahre 1491 war der erste Preis ein silberner Becher im Werte von 20 Gulden, die andern bestanden aus Geldpreisen von 18 bis zu einem Gulden herab, zusammen 115 Gulden, dazu noch 3, 2 und 1 Gulden für diejenigen, die ihr Glück im Nachschießen noch einmal versuchen wollten, oder im Hauptschießen nicht mehr zum Stechen gekommen waren. Durften hier die in Frage Kommenden einmal schießen, so standen im Hauptschießen jedem 36 Schüsse zu, in Lenzkirch war die Zahl auf 40 festgesetzt, beim Büchsenschießen zu Freiburg 1522 auf 16. Um die beim Schießen beteiligten Personen zu bezahlen, mußte nach einer Bestimmung im Lenzkircher Schützenbrief, die aber auch anderweitig sich findet, jeder preisgekrönte Schütze von jedem gewonnenen Gulden einen Kreuzer geben; die hier in Betracht

kommenden Personen waren vor allem der Schreiber, der die Namen der Schützen auf die Bolzen schrieb, wohl auch Gewinnlisten anlegte und besonders bei der Lotterie tätig war, und der Zeiger, der in einem Häuschen neben der Scheibe sitzend jeweils den Treffer anzeigt. Ein gutes Bild von der Einrichtung eines Schützenplatzes und dem bei dem Feste zur Schau tretenden Gepränge gibt eine bei Edelmann wiedergegebene Darstellung über das Stahlschießen zu Regensburg im Jahre 1586[1].

Meist waren mit den Schießen, die sich natürlich zu Volksfesten gestalteten, Lotterien verbunden, damals Glückshäfen genannt. Auch zu diesen Veranstaltungen, die zum Teil auch allein stattfanden, wurden Einladungen verschickt und um den Zulauf noch zu erhöhen, die Gewinne mit Angabe des Wertes darauf abgebildet. Ein solches Blatt ließ die Stadt Rostock im Jahre 1518 drucken[2].

Die Gewinne, welche bei der Lotterie zu Lenzkirch verteilt wurden, waren: silberne Schalen, Degen mit silberner Scheidenspitze (ortband), gefärbter Unterkleiderstoff (schurlutz), Hüte mit seidenen Kordeln und Federn und anderes mehr. Wollte jemand ein Los nehmen, so ließ er seinen Namen auf einen oder mehrere Zettel schreiben, je nach der Anzahl der gewünschten Lose; auf sechs Lose wurde ein Freilos gewährt; der Preis des Loses betrug in Freiburg und Lenzkirch 1 Kreuzer. Sämtliche beschriebenen Zettel wurden nun in einen Topf gelegt, und aus einem andern, in den man ebensoviel unbeschriebene Zettel gelegt hatte, so viel Zettel herausgenommen als Preise vorhanden waren, diese darauf geschrieben und die Zettel wieder in den Topf zurückgelegt. Dann begann die Ziehung, und „einem jeglichen soll das gegeben werden, was ihm das glück bringt". Der erste und letzte Gewinner erhielten obendrein noch jeder einen Gulden.

[1] A. a. O. 5 Tafeln im Anhang.

[2] Kulturgeschichtliches Bilderbuch aus 3 Jahrhunderten, herausgegeben von Georg Hirth. Leipzig und München o. J. 1, 16.

Der nun folgende Abdruck der Briefe ist bis auf einige Punkte eine diplomatisch getreue Wiedergabe der Originale: offenkundige Druckfehler wurden im Texte richtiggestellt und die fehlerhafte Lesart in die Anmerkung gebracht, v = u wurde mit u wiedergegeben, ebenso aus Mangel an einer entsprechenden Type o mit übergeschriebenem e = ö, u mit übergeschriebenem o = uo usw. gesetzt. Interpunktion und Abschnitteinteilung sind modern. Die Zahlen wurden durch arabische Ziffern wiedergegeben.

1.

1479, August 9. Lenzkirch. Dietrich, Jörg Rudolf und Bernhard von Blumnegk laden auf den 14. Oktober zu einem Armbrustschießen nach Lenzkirch im Schwarzwald ein.

Den Ersamen wysen Burgermeister Rat und Armbrostschutzen gemeinlich der Statt Strasburg[1] unnsern besonndern lieben und guten Frunden Empieten wir Diethrich von Blumnegk Ritter, Jorg Rudolff und Bernhart alle von Blumnegk geprudere unnser willig fruntlich dienst zuvor und tund uch zu wissen: Als wir uß loblicher fryheit uff mentag nach sand Michels tag nechst komend einen fryen Jarmerckt haben zu Lentzkilche uff dem Swartzwald gelegen, das wir da uch und annbern unnsern lieben herren frunden und guten gonnern zu eren lieb und gevallen ein fruntlich gut gesellschafft mit dem Armbrost umb disse nachgeschriben abenmuren un gaben daselbs zu Lentzkilch zu schiessen furgenommen haben, und uff donrstag nach sand Michelstag, so die glogk zwolffe slecht, den Ersten schutz sennden, und den tag sovil schutz tun lassen wollen als nach dem tag und zit gesin mag: Und darnach die annbern tag anvahen und uffhoren zu schiessen nach Rat gemeiner schutzen oder der mernteil, so lang biß viertzig schutz geschehen, und jn ein meßß schiessen als ussen uff disem brieff verzeichent ist; Erberlich nach schiessens recht und gewonheit ungevarlich, Namlich und des ersten zweintzig guldin fry, Darnach achzehen guldin: Item sechzehen guldin: Item viertzehen guldin: Item zwolff guldin: Item zehen guldin: Item nun guldin: Item acht guldin: Item siben guldin: Item sechs guldin: Item sechsthalben guldin: Item funff guldin: Item funffthalben guldin: Item vier guldin: Item vierthalben guldin: Item dry guldin: Item drittthalben guldin: Item zwen guldin: Item anderthalben guldin Item ein guldin: Und der Sitz zu sollichem schiessen wirt hundert und funfftzehen

[1] handschriftlich.

schritt wyt ungevarlich; welicher mit dem Armbrost uffrecht und redlich die meisten schutz gewynnet, dem git man die best abentur und darnach ye dem meisten die beste abentur biß die gaben gantz hingewunnen werden: wir haben ouch jn sonderheit umb der gemeinen schutzen willen geordnet, das alle schutz zwen die nechsten by dem zweck yeglicher einen crutzer geben soll, das wirt die viertzig schuß achtzig crutzer, daruß sollen werden dry abenturen: Namlich vierunddrissig crutzer: Item sechsundzwentzig crutzer: Item zwentzig crutzer; und einen bock wollen wir darzu fry geben aber darfur acht schilling pfenning: Umb die vier abenthuren werden alle die stechen eins schutz, die nit abenturen gewunnen haben noch darumb zu verstechen kommen sind: Also das man ye dem nechsten das best gibt: Es wirdt ouch ein yelicher der also mit dem Armbrost ein abentur gewinnet, sy sie klein oder groß von yedem guldin ein crutzer geben: Do von wirt man schriber, zeiger und ander so zu dem schiessen, das zu versehen geordnet werden, uß richten, das jnen sust nieman nutzit zu geben pflichtig sin sol, er tuge es dann gern:

Furo so wollen wir in dem hafen biß nachgeschriben abenturen uß geben: Namlich ein Silbrin becher fur vier guldin: Item ein Silberin becher fur dry guldin: Item ein silberin schal vor dritthalben guldin: Item ein Silberin schal fur zwen guldin: Item ein tegen mit einem silberin ortband fur anderthalben guldin: Item funfftzehen eln gefarwten vogelechten schurlutz fur anderthalben guldin: Item aber funfftzehen eln gefarwten vogellechten schurlutz fur anderthalben guldin: Item und aber funfftzehen eln gefarwten vogelechten schurlutz fur anderthalben guldin: Item ein tegen mit einem silberin ortband fur ein guldin und ein ort: Item ein halb wiß schurlitz tuch fur ein guldin: Item aber ein halb wiß schurlitz tuch fur ein guldin: Item ein eln swartz lunsch tuch fur zehen schilling: Item ein eln rot lunnsch tuch fur zehen schilling: Item ein Roten hut mit einer sydin binden und dryen sttrußfedern fur zehen schilling: Item ein Roten hut mit dryen Strußfedern fur acht schilling: Item ein Siden bendel mit Silberin vergulten loblin fur sechs schilling: Und ein sidin seckel mit Silberin vergulten loblin fur vier schilling, alles rappen pfennig:

Also das ein yeglicher, er sye wer er welle, frow oder man, jung oder alt, sinen oder ander namen wie vil er wil, mag lassen anschriben: Doch das er von yedem namen ein Crutzer gebe: Und als dick einer sechs crutzer gibt, so dick schribt[1] man jm Siben namen an: Und die selben namen, all wievil der wirt, lat man yeden namen uff ein besonndern zedel schriben und in ein hafen tun, und dann so vil ungeschribner zedel in einen andern hafen, davon nimpt man jovil zedel

[1] Or.: scribt.

als der abenthuren ſind, und uff yeglichen zedel ein abentur ſchriben: Und die ſelben zedel, daruff die abenturen alſo geſchriben ſtand mit guter ordenung und jn bywesen gemeiner ſchutzen wider under die ungeſchriben zedel, un miſchet die wol undereinander: Und uff zinſtag nach ſand Michelstag ſo die glogk zehne ſlecht: So ſollen die hafen zu gethan und mit guter ordnung und fromen perſonen darzu geordnet zum beſten verſehen und von Stund an wider uffgetan, und die zedel glich wie das nach der ordnung ſin ſol heruß genommen, und ein yeglichen das gegeben werden was im das gluck gibt; alles getruwlich und ungevarlich:

Es ſollen ouch in ſollichem ſchieſſen und kurtzwilen durch gemein ſchutzen und uns erkorn und geſetzt werden funff manne, die gewalt haben ſollen alle und yeglich ſpenn und zweitracht, ſo in und durch ſollich ſchieſſen erwachſen, ouch alle bruch und abgang der Schutzen nach billicheit zu erkennen und zu ercleren: Und was alſo durch ſy mit der meren ſtym erkennt und erclert wird, daby ſol es bliben und von einem yeglichen on wagern und widderrede vollzogen werden. Und heruff ſo geben wir allen den, die alſo zu ſollichen ſchieſſen gen Lentzkilch kommen, da zeſind ſo lang das weret, und wider von dannen an jr gevarſammi unnſer fry ſicher troſtung und gleit fur uns alle, die unnſern, und der wir ungevarlich mechtig, ußgenommen offen achter[1], ouch die bennig und die ſo unnſer guedigen herſchafft von Oſterrich und unnſer offenn vyent ſint on alle geverde: Und heruff ſo iſt an uch unnſer ernſtlich bitt mitſampt uwern ſchutzen und nachpwren, den ir ouch das verkunden wollen, zu unns ze kommen un nit ußbliben, ſonnder tun als wir uch des und alles guten wol getruwen, das wollen wir umb uwer Erſamkeit mit willen vordienen: Zu urkund mit minem Dietrichs von Blumnegk Ritters Inſigel von unnſer aller wegen beſigelt und geben an ſand Laurentzen abent: Anno domini ꝛc. Septuageſimonono:

Pap. Or. Siegel des Dietrich von Blumnegk. Auf dem Rücken die mit Zirkel eingezeichnete Größe der Scheibe: 134 mm im Durchmeſſer. Original im Stadtarchiv zu Straßburg. G U P 155, Nr. 16 f. 37. Gedruckt von Albrecht Kunne in Memmingen.

2.

1491, Juli 11. Freiburg i. Br. Die Armbruſtſchützen laden auf den 2. Oktober zu einem Armbruſtſchießen ein.

Den furſichtigen Erſamen und wiſen burgermeiſter Raut und armbroſtſchützen gemainlich[2] der ſtat Straßburg[3], unſern lieben herren und

[1] Or.: acther. [2] Or.: gemailich. [3] handſchriftlich.

guoten froenden, Empieten wir, die armbroſtſchützen gemainlich der ſtat friburg im Brisgoew unnſer willig dienſt allzit zuovor[1] bereit und tuond üch zuo wiſſen, das wir in früntlicher guoter mainung ain geſellſchafft und kürtzwil fürgenomen haben, mit dem armbroſt zuo ſchieſſen umb diſſe nachgeſchriben gaben und abentüren. Namlich und des erſten ain ſilbrin verdeckten becher für 20 guldin frij. Darnach 18 guldin. Item 16 guldin. Item 14 guldin. Item 12 guldin. Item 10 guldin. Item 9 guldin. Item 8 guldin. Item 7 guldin. Item 6 guldin. Item 5 guldin. Item 4 guldin. Item 3 guldin. Item 2 guldin. Item 1 guldin und zuo letſt nach ußgang des ſchieſſens 3 guldin, Item 2 guldin und dann 1 guldin: umb diſſe drij gaben werdent alle die ains ſchutzes ſtechen, die nit abentüren gewonnen noch darumb geſtochen[2] haben. Und wirt ſölich ſchieſſen angefangen an Sontag nach ſant michels tag nechſt komend und den erſten ſchutz ſenden, ſo die glock zwölffe geſchlecht zuo mittag und uffhören ſo es fünffe ſchlecht und wirt man darnach alle tag zehen ſchutz tuon und ſchieſſen ſo lang, biß driſſig und ſechs ſchutz geſchehen ſind, und jn ain meß und[3] zirckel als zuo ruck uff diſſem brieffe verzaichnet iſt, und wirt der ſitz hundert und zehen ſchritt wyt ungevarlich, und alſo ſchieſſen ieglicher ſinen geſchriben bolz und ſuſt nit ouch one allen gevarlichen vortail, alles nach ſchieſſens recht und gewonheit on alle geverde. Und wer, das etwas irrung oder ſpenn in ſolichem ſchieſſen ufferſtönde oder ſuſt iemands mangel oder gebruſt zuofiele, es were an armbroſt, winden, bölz oder das ſich iemands ains oder mer ſchutz verſumpte, oder wer es, das in ſolichem ſchieſſen iemand frefelte oder anders tate, dan ſchieſſens recht oder gewonheit iſt, on den todſchlag (darvor unß got behuote[4]): was ſolicher[5] irrung oder ſpenn erwachſen, die ſollen von den ſiben perſonnen, ſo dar zuo (als hernach ſtat). Geornet, mit irem ſpruch gelutert und entſchaiden werden. es ſol ouch bij irem ſpruch und lutrung bliben one alle widerrede und irrung ungevarlich, Und ſolden derſelben ſiben, namlich fünff von gemainen ſchützen und zwen von der ſtatt friburg, dartzu geſetzt und erwelt werden, die ouch alſo uff ere und aide umb allen und ieglich ſtuck erkennen. Und[6] furderlich luitrung geben trülich ſollen nach jr beſten verſtentnuß getrüwlich und ungevarlich.

Fürer ſo wellen wir diſe nachgeſchriben abentüren in dem hafen ußgeben. Namlich ain verdeckten ſilbrin becher für 16 guldin. Item ain verdeckten ſilbrin becher für 14 guldin. Item ain verdeckten ſilbrin becher für 12 guldin. Item ain verdeckten ſilbrin becher für 10 guldin. Item ain ſilbrin vergulten gürtel für 8 guldin. Item

[1] Or.: zueüor. [2] Or.: geſtocken. [3] Or.: vud.
[4] Or.: bechuote. [5] Or.: ſolieher. [6] Or.: Uvnd.

ain filbrin becher für 7 gulbin. Item ain filbrin becher für 6 guldin. Item ain filbrin becher für 5 guldin. Item ain filbrin becher für funfftalben guldin. Item ain filbrin becher für 4 guldin. Item ain filbrin becher für fiertalben guldin. Item ain filbrin becher für 3 guldin. Item ain filbrin becher für trittalben guldin. Item ain filbrin ror für 2 guldin. Item ain tegen mit aim filbrin ortband für andertalben guldin und 1 guldin in gold. Item dem erſten uß dem hafen 1 guldin, Und dem leſten uß dem hafen ouch 1 guldin. Und welcher alſo in den hafen legen wil, der wirt von iedem namen[1] ainen Crützer geben, welcher aber Sechs krützer gibt, ſo dick er das tuot, ſo dick wirt man im ſiben namen anſchriben, Und ſolich namen alle und ieglichen beſunder mit guotter ordnung uff ainen zedel ſchriben und wie vil der ſelben zedel mit den namen werden, ſovil ungeſchribner zedel wirt man ouch machen, und dann von den ſelben ungeſchribnen zedlen Sechtzehen zedel nemen und uff ieglichen zedel der abentüren aine ſchriben, ouch uß den ungeſchriben zedlen Sechtzehen huffen machen, in ieden huffen der abentür zedel ainen legen und dann die ungeſchribnen zedel mit ſampt den gaben zedlen alle zuo ſamen underreinander müſchen und die in ainen hafen tuon, beßglichen die zedel mit den namen ouch underreinander müſchen und in ainen beſondern hafen tuon[2], alles mit guotem flis und in bijſin der ſiben perſonen, ſo zuo dem ſchieſſen (als vor ſtat) geordnet werden, da mit Si ſehen und warnemen mögen, das kain geverde noch unbillichs darinne gebrucht, ſonder erberlich da mit umbgangen werden ſöll. Und ſobald das ſchieſſen halb uß iſt, ſo wirt man baid hafen zuo ſchlieſſen und uff den nechſten tag darnach die zedel uß den hafen wider nemen und ußrüffen, als mit guoter ordnung und offennlich, alſo das das ſchieſſen und der hafen ainsmals mitenander ußgang werden. Und was alſo ainen ieglichen wirt, das ſol im erberlich verfolgt und geben werden, one alle widerrede, getruwlich und ungevarlich. Heruff ſo iſt an üwer wißheit unſer gar früntlich bitt, ir wellen üwer ſchützen uff die zit zuo unß ſenden, ouch ſölichs (wie vor ſtat) üwern umbſeſſen verkünden, die mit in bringen und tun[3], alſ wir üch und in aller eren und guots vertrüwen. Das begeren wir umb die ſelb üwer wißheit und die üwern in der glich und andern ſachen allzit mit willen zuo verdienen.

Wir Burgermeiſter und raut zuo friburg im brißgow verwilligen zuo ſolichen ſchieſſen und kürtzwilen wie vor ſtat, Geben ouch allen und ieglichen, die alſo zu uns komen bij uns ze ſind ſo lang das werent und wider von hinnen an ir gewarſame unſer frv troſtung und glait

[1] Or.: nameu. [2] Or.: tün.

[3] tun handſchriftlich hergeſtellt aus gedrucktem och; lies: och tuon.

für uns und die unsern, der wir Ungevarlich machtig sind, on alle geverde, ußgenomen offenn achter ouch bannig und die, so unser gnedigisten herschafft Von österrich offenn abgesagt vindt uff ir oder unserm schaden gewesen und noch nit versönt sind. Und des zuo urkund hand wir unser insigel in disem brieff lassen trucken. Geben an mentag vor sant margrethen tag Anno domini 91.

Pap. Or. Siegel der Stadt Freiburg. Auf dem Rücken die mit Zirkel eingezeichnete Größe der Scheibe: 128 mm im Durchmesser. Original im Stadtarchiv zu Straßburg. G U P 155, Nr. 16 f. 13. Gedruckt von Michael Furter in Basel.

3.

1522, Juli 14. Freiburg i. Br. Die Büchsenschützen laden auf den 31. August zu einem Büchsenschießen ein.

Den Ersamen und wysen .N. den gemeynen schießgesellen / der Büchsenschützen zuo .... Empieten wir die Schützenmeister unnd gemeyn schießgsellen / der handtbüchsen zuo Fryburg im Bryßgow / unser früntlich willig dienst zuovor allezeyt / und fiegen eüch zuo wissen / das wir mit wissen und verwilligen / der Edlen vesten fürsichtigen Ersamen und wysen Burgermeister und Rate zuo Fryburg obgemeldt unnser herrn und obern / umb guotter früntschafft und kurtzwyl willen / ein gemeyn gesellenschiessen / mit den handtbüchsen fürgenommen und angesehen haben / umb sovil gaben und gewinnen / als hernach volgt zuo schiessen. ℔ Namlich umb 24 guldin fryer gab. ℔ Item 22 guldin. ℔ Item 20 guldin. ℔ Item 18 guldin. ℔ Item 16 guldin. ℔ Item 14 guldin. ℔ Item 12 guldin. ℔ Item 11 guldin. ℔ Item 10 guldin. ℔ Item 9 guldin. ℔ Item 8 guldin. ℔ Item 7 guldin. ℔ Item Sechs guldin. ℔ Item Sechsthalben guldin. ℔ Item Fünff guldin. ℔ Fünffthalben guldin. ℔ Item Vier guldin. ℔ Vierdhalben guldin. ℔ Item Dry guldin. ℔ Item Dritthalben guldin. Item Zwen guldin. ℔ Item Anderthalben guldin. ℔ Item Ein guldin. ℔ Item denen so nit zuo stechen kommen / dry Ritterschütz. Den ersten für Zwen guldin. Den andern für anderthalben guldin. Und den dritten für Ein guldin.

Und sollent die Schießgsellen / uff Sontag vor sant Gilgen und Verena tag / ist der letst tag im Augstmonat / allernechst künfftig abents alhie zuo Fryburg an der herberg erschynen. So wirt man morndes Montags früe / zuom handel gryffen / umb die Sechsten stund vor mittag. Und also all morgen. biß zuo end des schiessens / in der selben stund anheben / und abents so die glock Sechse schlecht / widerumb uffhören schiessen. Sechtzehen schütz zuo zweyen / oder ob es not / und

von den geordneten gmeyner gſellen / für guot angeſehen wirt / zuo dryen onverſerten fryen ſchwebenden Schyben / da yede vom nagel wyt iſt / einer eln und anderthalb vierteyl / diſer ſtatt Fryburg meß. Und wirt der ſtand / Zweyhundert und Sechtzig ſchritt lang. Es ſol auch ein yeder Schießgſell oder Schütz / uffrecht und redlich / mit fryem ſchwebendem arme / abgetrentem wammesermel / on allen vorteyl und behendigkeit / die in gemeynen ſchieſſen verbotten ſind / ſchieſſen.

Und zuo ſolchem verordnet werden dry von unns / unnd Sechs von den frembden ſchießgſellen / die ſelben Nün / ſollen macht und gwalt haben / in allen fürfallenden ſachen unnd hendeln / zuo richten und zuo entſcheiden / was ſich nach gelegenheit yeder ſache / zymmen und gebüren.

Es wirt auch der Toppel nach gmeyner gſellen / oder irer geordneten / erkantnüß angeſchlagen. Und wölcher ein gab gewinnet / der ſol von yedem gulbin dry Creützer geben / damit ſchryber unnd zeyger beſöldt werden mögen.

Und bitten eüch daruff / mit ſonderm vlyß / das ir umb guotter nachpurſchafft und gſellſchafft willen / einer Erſamen ſtatt von Fryburg und uns zuo eern und gefallen / uff ſolchem ſchieſſen / hie gewißlich erſchynen / und ſollichs eüwern nachpurn und umbſeſſen auch verkünden / ſo wöllen wir eüch / ſovil unſers vermögens iſt / eerlich und guot geſellſchafft bewyſen. / Unnd hienach / ſo es ſich in glychem fall begibt / eüch auch zuo willen werden / und mit aller früntlichkeit verdienen. Des zuo urkundt / haben wir unſer herrn / ein Erſamen Rhat zuo Fryburg obgedacht[1] / erbetten / das ſie ir Statt Secret Inſigel / in diſen Brieff gedruckt[2]. Geben uff Montag vor ſant Margrethen tag / Als man nach Chriſti geburt zalt / Tuſent / Fünffhundert / Zweintzig und Zwey Jare.

Pap. Nicht ausgefertigt. Gedruckt von Johannes Wörlin zu Freiburg. Stadtarchiv Freiburg: Schützengeſellſchaft Faſz. 1.

[1] Or.: obgegacht. [2] Or.: gerruckt.

Zur Geſchichte der Gründung der Univerſität Freiburg.

Von

Archivrat Prof. Dr. Peter P. Albert.

In seiner „Geschichte der Stadt und Universität Freiburg im Breisgau" (1857—1860) hat Heinr. Schreiber in noch nicht überholter, ausführlicher und klarer Weise die Anfänge der Hohen Schule behandelt, die Mittel und Wege beschrieben, die zu ihrer Entstehung geführt, und nach Verdienst die einzelnen Kräfte gewürdigt, die dazu mitgewirkt haben, als da sind Erzherzog Albrecht VI. von Österreich und seine Gemahlin Mechthild sowie Herzog Siegmund, Papst Calixt III. und Bischof Heinrich IV. von Konstanz, Meister Matthäus Hummel von Villingen, Marschall Türing von Hallwil und andere mehr. In der Hauptsache sind seine Ausführungen auch heute noch zutreffend, so viel neues Material zur Berichtigung und Ergänzung einzelner Punkte seitdem auch zu Tage getreten ist. Vorsicht bei der Verwertung seiner Angaben im allgemeinen ist deshalb weniger geboten, wohl aber muß man sich davor hüten, Einzelheiten in der von ihm eingeschlagenen Richtung einseitig weiterzutreiben, mit andern Worten: Licht und Schatten noch stärker aufzutragen, als er selbst es schon getan hat.

Zuvorderst unter den mitwirkenden Faktoren nennt Schreiber die Stadt Freiburg, die in richtiger Erkenntnis der Dinge und in weiser Abwägung der Vor- und Nachteile ihrerseits alles zum Zustandekommen des großen Werkes beim Beginn wie in der Folge aufgeboten hat. „Daß die Bürgerschaft eine so großartige Stiftung ihrem ganzen Werte nach sogleich zu würdigen verstand, geht schon aus ihren beträchtlichen Zuschüssen zur Gründung derselben und ihrer andauernden Bürgschaft für die Gehalte der Professoren hervor." Mit diesen Worten

kennzeichnet Schreiber kurz, aber zutreffend das Verhalten und die weitgehende Mitwirkung der Stadt, indem er noch das rühmende Zeugnis hinzufügt, das ihr von der Stadt Basel, als diese wenige Jahre nachher in der gleichen Lage sich befand, ausgestellt wurde mit der Äußerung: „wie ehrlich [d. h. hier beschämend] es uns auch würde zugemessen werden, daß eine Stadt Freiburg ein solches Kleinod werter schätzte als wir und mächtiger sein sollte als die Stadt Basel, es zu vollführen." Schon dies allein sollte genügen, dem Anteil der Stadt an der Gründung der Universität zu ihrem Rechte zu verhelfen, selbst wenn es die Geschichte derselben nicht auf jeder Seite bestätigte und bewiese, wie großzügig, edel und uneigennützig sie gleich einer stillen Wohltäterin ihre ganze Stellung und Aufgabe in dieser Frage aufgefaßt und durchgeführt und zur Erhaltung und dem Gedeihen der Anstalt bis auf den heutigen Tag in reichstem Maße beigetragen hat. Aber gerade die geräuschlose Art der Betätigung ist es, die den Anschein erwecken könnte, als ob die Beihilfe der Stadt nicht eben sehr ernst gemeint, sondern halb gezwungen gewesen, da die Stiftung angeblich mehr gegen als nach ihrem Willen erfolgt sei. Demgegenüber muß heute mehr als je mit allem Nachdruck auf die Tatsachen, Gesichtspunkte und Momente hingewiesen werden, die jeden Zweifel an der tatkräftigen Mitwirkung der Stadt und ihrer Aufrichtigkeit benehmen und als urkundliche, unanfechtbare und beredte Zeugen für sie eintreten, die aber nicht für die Sache der Stadt allein sprechen, sondern zugleich auch dazu dienen, die Beurteilung Albrechts, des Gründers, aus ihrer bisherigen, vielfach falschen, der Wahrheit widersprechenden Beleuchtung heraus ins rechte Licht zu setzen.

In erster Linie ist da der Stiftungsbrief der Universität selbst. Er gibt am lautesten und unzweideutigsten für die Stadt Zeugnis, die hier in unmittelbarem Anschluß an die Ausführungen des Erzherzogs das Wort nimmt und in einer, jeden Zweifel ausschließenden Weise versichert:

„*Und wir burgermeister, schultheiß und ganzer rat der statt Fryburg im Brissgow bekennen auch für uns, unser gemein und alle unser nachkomen, das dis alles wie vor hie geschriben stat, nichts usgenomen, mit unserm guten willen und wissen geschehen ist. Darumb g[e]loben wir auch für uns und alle unser nachkomen der statt Fryburg bi guten truen an eides stat alle vorgeschriben gnade, friheit, stuck und artikel zu ewigen ziten vest und stet zu halten, wider die[selben] niemer zu tun noch schaffen oder verhengen, als verr an uns ist, geton werden, alles erberlich, getrulich und ungeverlich, allein uns und unsern nachkomen hierin vorbehalten, ob wir über kurz oder lang umb die obgeschriben stuck, puncten und artikel, ainen oder mer, yemer mit der universitet oder sie mit uns schrittig, oder die[selben] gar oder in teil ye nach löufen der zit und gestalt yeglicher sach umb ychzit dheinerlei besserung, endrung, merung oder mindrung notdurftig wurden, des sollen wir und die universitet ye zu ziten uns gütlich mit einander und fruntlich, ob wir mogen, ustragen. Wo wir aber und sie des nit gütlich und fruntlich einig werden möchten, so sollen wir und sie des ye durch unsern gnedigen herren von Oesterrich etc. oder siner gnoden lantvogt und rät mit einander uf notdurftig verhörung noch gestalt anligend yeder sach noch löufen der zit usgetragen, entricht und entscheiden werden, on alle argelist und geverde. Und des zu worem urkunde haben wir unser statt großes insigel geton henken an disen brief, der geben ist an sant Matheus tag des heiligen zwolfboten und ewangelisten nach Cristi gepurt vierzehenhundert und in dem sibenundfünfzigisten jare.*“ [1]

---

[1] H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg 2 (1829) S. 458 f.

Hier ist also nicht bloß die erdenklichste, eidlich gewährleistete Bürgschaft für die Stiftung selbst in ihrem ganzen damaligen Umfange gegeben, sondern auch der Rechtsweg zur Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten vorgezeichnet. Denn solche konnten nach menschlichem Ermessen nicht völlig ausbleiben, da, wie Schreiber richtig betont, mit einer so selbständigen, eigene Gerichtsbarkeit besitzenden Körperschaft, wie die Universität es war, ein fremdartiger Bestandteil in ein städtisches Gemeinwesen eintrat, „welches seine Rechte, Freiheiten und Herkommen seit Jahrhunderten mit Eifersucht überwachte", welches aber auch keinen Augenblick vergaß, daß die Universitäten in ihrer Entstehung und ersten Ausbildung manche Berührung mit dem Städtewesen hatten, wie es sich im 12. und 13. Jahrhundert gestaltete; Vorrechte, Immunitäten, einer bestimmten Körperschaft zum freien Genuß überlassen, haben die Städte zu Republiken, die Hochschulen zu freien, selbständigen Anstalten emporblühen machen und gestatteten beiden recht wohl ein friedfertig gedeihliches Nebeneinanderleben. Das Verhalten der Stadt Freiburg bei der Gründung der Universität ist durchaus einwandsfrei sowohl hierin als auch gegenüber dem, wie in der Folge sich zeigte, oft so schwer in den gesetzlichen Schranken zu haltenden jugendlichen Gelehrtenübermut.

Die Stadt war aber nicht bloß mit in der vordersten Reihe derjenigen, welche Erzherzog Albrecht an die Hand gingen, die Hohe Schule ins Leben zu rufen, welche ihm graben halfen „den Brunnen des Lebens, daraus von allen Enden der Welt her unversiegt geschöpft möge werden erleuchtendes Wasser tröstlicher und heilsamer Weisheit zur Erlöschung des verderblichen Feuers menschlicher Unvernunft und Blindheit", wie es im Stiftungsbrief heißt; sie war auch späterhin mit allen Mitteln bemüht, die Schule am Leben zu erhalten und emporzubringen, oft zu einer Zeit, wo die andern beteiligten Faktoren versagten. In dieser Hinsicht ist ein bisher

unbeachtet gebliebener Brief[1] von Wichtigkeit, den die Stadt in den ersten Jahren des Bestehens der Universität an den Erzherzog gerichtet hat, auf daß er sich seiner bei der Gründung übernommenen Verpflichtungen erinnere und nicht ihr allein die Sorge für den Fortbestand der Schule aufbürde. In dieser Angelegenheit, die von Rechts wegen Sache des vereinigten akademischen Lehrkörpers gewesen wäre, schreiben Bürgermeister und Rat am Donnerstag nach dem heiligen Ostertag d. i. am 14. April 1463: „*dem durchluchtigen hochgepornen fürsten und herren hern Albrechten erzherzogen zu Oesterrich etc. irem gnedigen herren*“:

„*Gnediger fürst und herr, nachdem üwer fürstlich gnad durch üwer gnaden marschalk üwer fürstlichen gnaden universitet bi uns mit zwentusend rinscher guldin zu begaben gnediclich zugesagt hat, pitten wir üwer fürstlich gnad mit undertenigem vliss, die gemelt üwer fürstlichen gnaden universitet üch hiemit gnediclich bevolhen zu haben und söllich gelt zu entrichten und zu irem gemeinen nutz angelegt werden zu verschaffen, dann sie ganz nichzit haben, damit si ir gemein notdurft und fromen geschaffen mögen, dadurch, als wir besorgen und von den meistern der universitet verstanden, die ding in die harr* [d. i. in die Länge] *nit besten mögen. Darumb wolle sich üwer fürstlich gnad so gnedig hierin bewisen als wir des üwern fürstlichen gnaden wol getrüwen. Des wollen wir umb dieselb üwer fürstlichen gnad in undertenikeit mit willen gedienen.*“

Aus diesen Worten spricht doch ganz unverhohlen die Besorgnis der Stadt, das erst seit wenigen Jahren in Gang gekommene Studium möchte wieder ins Stocken geraten oder völlig in Frage gestellt werden, was sie selbst in erster Linie als Schädigung ihrer Interessen empfunden und zu beklagen Anlaß gehabt haben würde; sie sagt also hier mit einer Um-

[1] K. K. Staatsarchiv Innsbruck: Sigm. X. 1.

ſchreibung, wie hoch ſie die Schöpfung Albrechts zu ſchätzen weiß und nicht als Eingriff, ſondern als Gnade und Wohltat, als einen Akt beſonderer landesväterlicher Huld auffaßt. Daß dies die allgemeine Meinung der Zeit war, erhellt unwiderleglich aus den Worten eines jüngern Zeitgenoſſen Albrechts, des Freiburger Chroniſten Johannes Sattler (geſt. 1523), der ſich über das Werk des Erzherzogs alſo vernehmen läßt: „*Dieser hievor gemelte erzherzog Albrecht von Oesterreich hat aus besonderen gnaden, mitleidung, neigung und willen der stadt Freyburg zu guet und hülf und trost ires empfangenen grosen schadens der herschaft halben die hohe schuel mit grossen milten gaben gestift und zu Freiburg also bestetiget . . .*“[1]

Es ſind aber noch mehr Punkte bei der Gründung der Univerſität Freiburg, welche in der landläufigen Darſtellung der Berichtigung bedürfen, wie namentlich die Anſchauung, daß Erzherzog Albrecht der Stadt einen neuen Streich mit dem Unternehmen habe ſpielen wollen, ähnlich und gleichſam als verſtärkte Vergewaltigung wie mit der am 24. Auguſt 1454 von ihm vorgenommenen Verfaſſungsänderung, die darin beſtand, „daß er ſämtliche Zünfte als politiſch-militäriſche Abteilungen der Bürger nebſt ihren Zunftmeiſtern und Trinkſtuben aufhob, die Ratsbeſetzung weſentlich änderte und die Stadt dafür in 6 Viertel teilte“, offenbar in der Abſicht, „die gemeinbürgerlichen Beſtandteile der Stadt, welche durch die Zeitereigniſſe einflußreicher geworden waren, zu ſchwächen und ſie dem Adel (von Geburt) und Geld unterzuordnen“. Bei der Univerſitätsgründung iſt indes gerade das Gegenteil zutreffend, denn Albrecht hat nachweisbar damit der Stadt einen Huldbeweis geben und ihr für den ihr vorher auferlegten Zwang eine Entſchädigung bereiten wollen und bereitet. Mag immerhin

[1] S. 35 f. in Jakob von Königshovens Elſaſſ. und Straßburg. Chronike, hrsg. von Joh. Schilter. Straßb. 1698.

das feurig rasche, streitliebende und verschwenderische, stets zu Kampf, zu abspringender Vielgeschäftigkeit und vorteilbringender Gewalttat neigende Wesen Albrechts sowie seine Hoffnung, sich mit der Universität ein dauerndes Denkmal zu setzen, ihr Teil an dem Gedanken gehabt haben: gleich schwerwiegend, ja ausschlaggebend war dabei sein und seiner Räte Absehen, der Stadt ein kostbares Geschenk zu machen, ein unschätzbares Kleinod, das ihr ebensosehr zum Nutzen und Segen bestimmt war, wie es ihm selbst zum Ruhme gereichen sollte. Wenn er auch persönlich nicht von dem lebendigen literarischen Interesse beseelt war wie beispielsweise seine Gemahlin, so ließ er sich doch von seinen Ratgebern hierin willig beeinflussen und leiten und brachte ihren Plänen so volles Verständnis entgegen, daß ihr Verdienst auch als sein Verdienst anerkannt werden muß. Gewiß gab es in der erst kurz zuvor so streng gemaßregelten Bürgerschaft Stimmen genug, die sein Vorhaben von vornherein verurteilten und als neuen Gewaltakt empfanden und darstellten, allein das Stadtregiment war weitblickender und weiser und hat in diesem Punkt die Auffassung der Stadt Basel geteilt: „daß es jeder tapfern Regierung gebühre, kein Gutes, — sonderlich ein so großes, löbliches und gemeiner Christenheit tröstliches Gut, — um zaghafter und menschlicher Furcht willen unterwegenzulassen, sondern ihm mit der Hilfe Gottes redlich nachzugehen und was Widerwärtiges darein fallen sollte, mit guten Satzungen und kräftiger Handhabung derselben nach Möglichkeit abzuwenden. Denn wenn es nicht von Anfang an durch die Regierungen so gehalten worden wäre, sondern menschliche Furcht vor dem Argen die Kraft guter Zuversicht und Hoffnung verdrängt hätte, so wäre niemals eine namhafte Sache vorgenommen noch zu Ende gebracht worden": in der Tat, ein ebenso hochgemutes und zielbewußtes wie ehrenvolles Zeugnis für den Rat der Stadt Freiburg!

Wenn von der Gründung der Universität Freiburg die Rede ist, pflegen die Verdienste Albrechts oft ebenso unbillig

gering gewertet, ja herabgesetzt wie diejenigen seiner Gemahlin, der Pfalzgräfin Mechthild, übermäßig hoch eingeschätzt zu werden: ein unverzeihliches Unrecht vor der Geschichte, die auch nicht eine einzige Bestätigung dieser Hochschätzung kennt. Daß sie die schönen Wissenschaften liebte, sich mit einem ganzen Heer von Humanisten, Dichtern und Literaten umgab und zusammen mit ihrem Sohn aus erster Ehe, Eberhard von Württemberg, Stifterin der Tübinger Hochschule (1477) genannt wird, ist das einzige, was für ihre Mitwirkung bei der Gründung der Freiburger Schule geltend gemacht werden kann, alles andere ist leere Vermutung und grundlose Schmeichelei, erst mehr als 100 Jahre nach ihrem Tod ohne jede Quellenangabe und Begründung von jenem vielschreibenden, mehr durch Fleiß als kritisches Urteil bekannten württembergischen Annalisten Martin Crusius (gest. 1607) in die Welt gesetzt, der vielfach ohne genauere Kenntnis der Dinge und ihres Zusammenhangs alles zusammentrug, was nur immer zum Ruhme württembergischen Landes und Fürstentums sich anführen ließ.

Von Erzherzog Albrecht, ihrem zweiten Gatten seit 1452, lebte sie seit 1455 völlig getrennt zu Rottenburg und war mit demselben eingestandenermaßen niemals durch eine wirklich nähere und innere Neigung verbunden. Das Verhältnis beider war in Wahrheit so gespannt, fast feindselig, daß von Mechthild trotz ihrer Vorliebe für geistige Genüsse eher eine Hinderung als Förderung der wissenschaftlichen Pläne ihres Mannes zu erwarten war. Es ist nicht eine einzige Äußerung von ihrer oder anderer Seite vorhanden, die darauf schließen ließe, daß sie sich für Albrechts Plan zu einer Universität in Freiburg auch nur interessiert, geschweige, daß sie ihn verursacht hätte. Nach Freiburg im Breisgau ist sie nachweisbar nie in ihrem Leben gekommen. „Ebenso wenig läßt sich ein urkundlicher Beweis dafür geben", hat E. Martin schon vor 40 Jahren gestanden[1], „daß Mechthild an der Stiftung unserer Universität

[1] Diese Zeitschrift 2 (1870—1872), S. 159 f.

Anteil genommen hat. In den Urkunden, die sich auf die Errichtung der Universität beziehen und welche vom 20. April 1455, der päpstlichen Vollmacht, bis zur wirklichen Eröffnung am 26. April 1460 laufen, erscheint ihr Name niemals, namentlich auch nicht in der eigentlichen Stiftungsurkunde vom 21. September 1457. Es haben sich ferner Aufzeichnungen über Albrecht und andere gleichzeitige Fürsten von der Hand des ersten Rektors, Matthäus Hummel, erhalten; auch er erwähnt unsere Fürstin mit keinem Worte." Daß Martin trotzdem ihre Beteiligung nicht in Zweifel ziehen zu dürfen glaubt, ist ein Kompliment, das nur ihrem allgemeinen Interesse für Kunst und Wissenschaft gelten kann; irgendein Anrecht unter den aktiven Mitgründern der Universität Freiburg an so bevorzugter Stelle, wie dies immer geschieht, genannt zu werden, kann daraus in keinem Falle abgeleitet werden. Gerade das, was noch allenfalls für Mechthildens Mitwirkung geltend gemacht werden könnte: daß sich unter den Pfarreien, welche der Freiburger Universität zur Dotation der Lehrstühle zugewiesen wurden, gerade solche, die zum Heiratsgut der Fürstin gehörten, die zu Rottenburg und Ehingen, sich befanden, was schwerlich ohne ihre Zustimmung festgesetzt worden sein könnte, — gerade dieser Umstand spricht gegen ihre Zustimmung, da sie nach dem Tode Albrechts, ihres Gemahls, in Bezug auf diese Pfarreien die Rechte der Universität zu bestreiten suchte[1].

[1] Für die Beilegung dieses Streites bemühte sich Bischof Hermann III. von Konstanz, der am 28. Mai 1470 einen Vergleich zustande brachte mit folgendem Wortlaut im Anfang: „*Wir Herman von gottes gnaden bischof zu Costenz tünd kund, als spen und irrung uferstanden und gewesen sind zwischen der durluchtigen hochgebornen fürstin und frouen frou Mehthilden pfalzgrävin bi Rin und erzherzogin zu Oesterrich etc. unser gnädigen frouen einsteils und den wirdigen unseren besonderen lieben rector und universitet der hohen schul zu Fryburg andersteils, antrefffen[d] die lihung und presentirung der kirchen zu Rotenburg am Negker,*

Wie die Dinge wirklich liegen, verlangt es die Wahrheitsliebe, die Verdienste Mechthilds um das Zustandekommen des Freiburger Studiums ganz unbeschadet ihrer sonstigen unbestrittenen Vorzüge und Verdienste, zumal um die schöne Literatur, in dem seitherigen Tone nicht eher wieder zur Sprache zu bringen, als bis tatsächliche Anhaltspunkte und urkundliche Unterlagen dafür vorhanden sind.

Dagegen ist in der Gründungsgeschichte der Universität Freiburg bisher ein Mann völlig vernachlässigt geblieben, der neben den bekannten Hauptbeteiligten den größten Anteil an der Idee wie an der Verwirklichung des Werkes hat und im Zusammenhang damit zwar wohl genannt, nach Gebühr aber mit keinem Worte gewürdigt wird. Das ist der eingangs des vorhin angeführten Schreibens der Stadt an Albrecht in auszeichnender Weise genannte Marschall des Erzherzogs, Ritter Türing von Hallwil, der hier mit an erster Stelle gefeiert werden muß, denn es haben sich die Beweise gefunden, daß er es war, der nicht bloß seinem Herrn gegenüber die erste Anregung zu dem Vorhaben gegeben,

daran die benant universitet vermeint die lihung ze haben, nachdem inen wilent der durlüchtig hochgeborn fürst erzherzog Albrecht säliger gedächtnus die[selbe] nach abgang des kirchhern desmals lebende zugeschriben und geben und zu incorporirn und daruf zu presentiren gegönnt hab, dawider aber die benant unser gnädige frou dargelegt iren versigelten unverserten widembrief, iren gnaden von dem benanten erzherzog Albrechten irem gemahel säligen gegeben und von unserem gnädigsten heren dem römischen keyser und unserm gnädigen heren herzog Sigmunden als fürsten von Oesterrich bestät und verschriben, under anderm eigentlich inhaltend, das iren gnaden ir leben lang all lehenschaft und manschaft, geistlich und weltlich, in der herschaft Hohenberg zugestan und zu lihen haben sol und ob darnach ir lieber gemahel säliger on ir verwilligung ichtzit hingeben, hab doch bi irem leben kein kraft: also haben wir zwischen inen mit beiderteil wissen und gehell einen gütlichen vertrag beredt, als hienach beschriben" usw. usw. (J. A. Riegger, Analecta academiae Friburgensis. Ulmae 1774 pag. 144 sqq.).

sondern auch dessen Augenmerk, nachdem er dafür gewonnen war, auf Matthäus Hummel, als auf den zum Vollzug des Geplanten am besten geeigneten Mann, gelenkt hat. Die nähere Veranlassung und Gelegenheit hierzu gab der Aufenthalt des Erzherzogs Albrecht in dem vorderösterreichischen Villingen, der Vaterstadt Hummels, im Juni 1455, wohin eben damals der noch nicht dreißigjährige Gelehrte von Heidelberg, von seiten der dortigen Professoren schlecht behandelt, zurückgekehrt war. Hummel kam hier an den einflußreichsten Vertrauten Albrechts, Türing von Hallwil, und dieser suchte und fand in ihm den im Rate seines Herrn noch fehlenden Mann, „welcher des innern und äußern Organismus einer Hochschule vollkommen kundig und zugleich unermüdet und kräftig genug war, die bei ihrer Stiftung sich notwendig ergebenden Schwierigkeiten zu besiegen". Auf Türings Vorschlag wurde Hummel am 20. Juni zum Erzherzoglichen Rat ernannt und dann mit der Aufgabe betraut, die neue Universität ins Leben zu rufen.

Türing von Hallwil, aus dem uralten aargauischen Adelsgeschlecht vom See dieses Namens, war im Gegensatz zu vielen andern seines Stammes gleich seinem Vater vom Anfang seines öffentlichen Auftretens (1430) an bis zu seinem Tod (1469) ein unerschütterlich treuer Verfechter der Interessen des Hauses Österreich und an allen dessen Fehden wider die Eidgenossen in dieser Zeit hervorragend beteiligt, an Natur mit dem Erzherzog verwandt und namentlich wie dieser in der Wahl der zu einem bestimmten Zweck führenden Mittel niemals ängstlich. Seit 1450 Marschall und oberster Hauptmann der obern Lande für Krieg und Frieden, machte er mit dem ihm verschwägerten Landvogt im Elsaß, Breisgau und Schwarzwald, dem Ritter Peter von Moersberg, die ganze Politik Albrechts und Siegmunds und leitete die gesamte Verwaltung für die Vorlande. Von ihm wie von seinem Vater wird berichtet, daß sie „weniger tapfere Soldaten, denn tüchtige Administrativbeamte und gewandte Unterhändler gewesen

zu sein scheinen". Daneben hatte Türing aber auch literarische Bildung und Bedürfnisse und pflog aus diesem Grunde viel Verkehr mit seinem altersgleichen Vetter Burkhard von Hallwil (gest. 1466), dem Vater des Helden von Murten, der als ein gelehrter Mann geschildert wird und als Verfasser eines Hallwiler Familienbuches bekannt ist, sowie mit zahlreichen Gelehrten von Fach, unter denen Matthäus Hummel obenan steht. Seine, einen Zeitraum von einem vollen Vierteljahrhundert umfassenden lehrreichen Dienstakten sind eine kräftige Widerlegung der oft so apodiktisch und allgemein ausgesprochenen Verketzerung des Rittertums im fünfzehnten Jahrhundert und für die Geschichte der Erzherzoge Albrecht und Siegmund wie für diejenige des Breisgaus und der Stadt Freiburg von hervorragender Bedeutung. Sie zeigen vor allem auch, daß bei der Gründung und Einrichtung der Universität neben den Namen des Erzherzogs Albrecht und des Meisters Matthäus Hummel derjenige des Marschalls Türing von Hallwil mit an die erste Stelle zu setzen ist, neben welchem andere hin und wieder in diesem Zusammenhang Genannte wie beispielsweise auch der Endinger Dekan Antonius von Pforr (gest. 1483) im Hintergrunde völlig verschwinden.

Zur Geſchichte der Frequenz der Univerſität Freiburg im 16. und 17. Jahrhundert.

Von

Prof. Dr. Hermann Mayer.

Es ist ein trockenes Kapitel, von dem ich hier in Kürze zu sprechen gedenke, aber ein Kapitel, dessen Behandlung eigentlich erst durch die immer zahlreicheren Ausgaben von Universitätsmatrikeln und anderen Urkunden (Promotionsverzeichnissen, Vorschriften und Angaben über die Dauer des Studiums in den verschiedenen Fakultäten u. a. m.) so recht in Fluß kommen und einen einigermaßen festen Boden gewinnen konnte. Ich meine die Statistik unserer Hochschulen im allgemeinen und insbesondere die Frage nach der Frequenz, d. h. der Zahl der zu gleicher Zeit an einer Universität sich aufhaltenden Studenten.

Schon im 21. Band dieser Zeitschrift (1905) S. 281—298 habe ich einige Mitteilungen „Zur Geschichte und Statistik unserer Universität im 17. Jahrhundert", namentlich in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, gegeben und darin bescheidene Beiträge zu dieser Frage an unserer Alma mater geliefert. Direkte Angaben über Frequenz und Aufenthaltsdauer der Studierenden finden sich in jenen früheren Zeiten bekanntlich sehr selten. Immerhin kann ich zu dem damals über die Frequenz Angeführten heute einige kleine Nachträge liefern. Nur mit wenigen Worten möchte ich zunächst auf die mehr allgemein gehaltenen Angaben über die Zahl der Studierenden eingehen.

Am 31. Oktober 1520 wurde von seiten der Universität Klage geführt über Belästigungen von Studenten durch Bürger und über Nichtachtung der Privilegien der Hochschule durch die Stadt. Es wurde vom Senat damals dem Stadtrat eine Klageschrift eingehändigt, in der es u. a. heißt: „Dise trow-

wort (Drohworte) sind einer universitet schwer und unlidlich, dann ein rat wol zu gedenken hat, sollen die regenten[1], der merer teil alt lut sind, des glich die frembden studenten, die yetz in güter zal hie sien, nit fried haben und schirm, das sie nit vil rüw wurden haben, und were inen ein söliche unsicherheit unlidlich." In der Tat bedeuten die Jahre 1520 und 1521 den Höhepunkt der Frequenz in den ersten acht Jahrzehnten des Bestehens unserer Hochschule (vgl. Fr. Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Leipzig 1904 Tabelle S. 286 bis 288). Und ferner stellt das Element der „frembden" Studenten auch tatsächlich schon etwa die Hälfte: 1520 waren es 43, 1520/21 50, 1521 sogar 54% nicht aus der Diözese Konstanz stammende Studenten.

Kaum fünf Jahre später folgt auf den Höhepunkt der Tiefstand, und zwar als Folge der religiösen und sozialen Umwälzungen der Zeit. Die Bursen waren geschlossen, Bauernunruhen und Verdacht des Lutheranismus bewirkten, daß Anfang Januar 1526 erzfürstliche Kommissäre zu einer Untersuchung erschienen. Da beschloß der Senat (3. Januar), wann jene Kommissäre der Universität Vorwürfe machen und als Grund des Niedergangs anführen sollten, daß die Professoren der Lehre und den Anschauungen Luthers zuneigten (regentes factioni favere Lutheranae), daß man diesen Makel von sich abwälze (eam maculam abstergendam). Eine solche Neigung sei nicht Ursache der geringen Anzahl von Studierenden, da andere Hochschulen zurzeit auch nicht vieler sich erfreuten (neque paucitatem scolarium eidem [sc. factioni Lutheranae] inculcandam, cum alia studia illius temporis etiam non multos foverent). Nun ist, wie schon erwähnt, freilich durchaus richtig, daß die Zahl der Scholaren

[1] D. h. die an der regierenden Versammlung (Plenarversammlung) beteiligten Magister und Doktoren.

in der Mitte der zwanziger Jahre rasch abgenommen hat, so daß gerade das Jahr 1526 den Tiefstand sogar des ganzen 16. Jahrhunderts bedeutet. Richtig ist auch, daß an andern Universitäten in gleicher Weise damals die Frequenz sank, aber nicht richtig ist, daß die kirchliche Umwälzung (neben der sozialen) daran unschuldig gewesen sei. Gerade die Universitäten protestantisch gewordener oder zum Protestantismus geneigter Landesteile, wo im Anfang der Reformation die Abneigung gegen die humanistischen Studien sehr groß war, hatten einen großen Rückgang zu beklagen, wie denn z. B. Greifswald von 1525 bis 1539 ganz geschlossen war. Näheres bei Eulenburg a. a. O. S. 52 sowie die Tabellen S. 54 und 288. Vgl. auch Schulze-Syymank, Das deutsche Studentenleben (Leipzig 1910) S. 83.

Die Zahl der Studierenden war in Freiburg auch noch im nächsten Jahre, 1527, so klein, daß der Senat von dem sonst üblichen Verlesen der Statuten abzusehen beschloß („Scolarium propter paucitatem placuit non legenda statuta". Senatsprotokoll vom 14. Mai).

Unter den Akten des General-Landesarchivs in Karlsruhe befindet sich ein Schreiben der Regierung in Innsbruck an die Universität vom 3. September 1561 mit der Aufforderung, einen oder zwei berühmte Professoren der Theologie und der Jurisprudenz zu erhalten zu suchen und desto „stattlicher" zu besolden, „dadurch ein mererer concurs der studenten gemacht, denn wo man allein schlechte und gemaine professores alda erhalten solle, werden diejenigen, so albereit zur underhaltung mer angeregter universitet zu contribuieren bewilliget, etwas unlustig gemacht" — gemeint sind mit letzteren die Klöster und Geschlechter, die damals erhebliche Beiträge (Kontributionen) der Universität leisteten. Aus dem Wortlaut des Schreibens geht nun offenbar hervor, daß in jenem Jahr 1561 die Zahl der Studenten nicht gerade groß war, da man sie mehren zu sollen gedachte. Tatsächlich war in jenen Semestern

die Zahl der Inskribierten etwas zurückgegangen: während im Sommersemester 1560 noch 119 immatrikuliert wurden, waren es im Winter 1560/61 83, im Sommer 1561 86 usw., so daß auch die Frequenz etwas zurückging (die Zahl der Inskribierten betrug für das Quinquennium 1555—1560: 965, für 1560 bis 1565: 823, im Jahresdurchschnitt 193 bzw. 164).

Eine weitere Klage über geringe Frequenz tritt uns in den Senatsprotokollen des Jahres 1580 entgegen. Und doch scheinen die Verhältnisse, was die Immatrikulationsziffern betrifft, für jene Zeit nicht gerade so schlimm zu sein (Eulenburg berechnet auf Grund derselben für 1575—1580 einen Frequenzdurchschnitt von 254). Man muß schon das Winterhalbjahr 1579/80, aus dessen Ende jene Klage stammt (18. März 1580), für sich allein betrachten, denn bis zu jenem 18. März waren tatsächlich nur 42 inskribiert worden. Ferner kommt wohl noch hinzu, daß man hinter den Nachbaruniversitäten Tübingen und Ingolstadt nicht nachstehen wollte, die Freiburg damals gerade ziemlich weit überragten. Für Tübingen berechnet Eulenburg auf Grund der Inskriptionsziffern für 1576 bis 1580 442, für Ingolstadt 446 Studierende im Durchschnitt des Jahres. — Die Gründe, die für einen (verhältnismäßig) geringen Zuzug von Studierenden nach Freiburg in jenem Jahre angegeben werden, sind immerhin bemerkenswert. Es werden als solche genannt erstens der geringe Bildungsgrad der Magister und Baccalare, die oft nicht einmal sich richtig grammatisch ausdrücken könnten; zweitens die allgemeine Teuerung (secundo incommodare universitati, quod omnia hic magno constantur, quae res paucitatem studiorum efficeret); drittens eine gewisse Nachlässigkeit der Professoren der Artistenfakultät in der Ausübung ihrer Pflichten; viertens das Fehlen einer Buchdruckerei, infolgedessen nichts Gedrucktes Auswärtige hierher locke.

Wir kommen zu den ungleich wichtigeren Stellen, wo uns direkte positive Zahlen angegeben werden, sei es für

eine einzelne Gattung von Studierenden, sei es für die Gesamtheit.

Die erste derartige Angabe bezieht sich auf das dem vorhin besprochenen Jahr unmittelbar folgende, auf das Jahr 1581, und ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert.

Eine gewisse Beaufsichtigung der Studierenden bei öffentlichen Aufzügen und Festlichkeiten war vorher schon lange üblich, schon damit keine Streithändel vorfielen, und eine solche entspricht auch ganz der damaligen Organisation der Hochschulen. Zu den Festlichkeiten, an denen die Universität offiziell teilnahm, gehörte bekanntlich auch die Prozession am Fronleichnamstag, die nur in den Zeiten der schlimmsten Not und Bedrängnis — wie dann jeweils besonders vermerkt wird — nicht im Freien, sondern innerhalb der Mauern des Münsters stattfand, so mehrmals im Dreißigjährigen Krieg. Eine Verpflichtung der Studierenden, daran teilzunehmen, bestand bei dem katholischen Charakter der Universität wohl von Anfang an, und es dürfte nur auf Zufall beruhen, daß uns Fälle von Bestrafung wegen Nichtteilnahme erst aus späterer Zeit überliefert sind: so wurden z. B. am 9. Juni 1651 mehrere Studenten wegen Nichtbeteiligung um je einen halben Gulden bestraft. In jenem Jahre 1581 nun fand nach Angabe des Senatsprotokolls vom 26. Mai, also vom Tag unmittelbar nach Fronleichnam, eine regelrechte Zählung der an der Fronleichnamsprozession teilnehmenden Studierenden statt, und zwar durch den Notarius[1] der Alma mater. Letzterer zählte von dem Standpunkt aus, den er beim Vorbeigehen der Prozession einnahm, 168 Paare[2], also 336

[1] Seinen Funktionen nach etwa dem heutigen Universitätssekretär entsprechend.

[2] Der Eintrag im Senatsprotokoll lautet: Nota in circuitu ad festum ss. Corporis Christi habito numerati studiosi et reperti a loco, quem tenuit notarius, 168 paria studiosorum.

teilnehmende Studenten. Ob einige Studenten aus irgendwelchen Gründen nicht teilnahmen oder teilnehmen konnten, wird nirgends erwähnt. Jedenfalls also ist 336 die Mindestzahl der damals in Freiburg Studierenden und kommt auf alle Fälle der Zahl der tatsächlich anwesenden Studenten sehr nahe.

Diese Zahl 336 stößt zunächst die Berechnung Eulenburgs (a. a. O. S. 102), die sonst im allgemeinen sehr vieles für sich hat, für diese Zeit um, denn Eulenburg berechnet für das Quinquennium 1581—1585 nur einen Jahresdurchschnitt von 212 Studierenden. Sie ist aber auch auffallend, da noch nicht viel mehr als ein Jahr vorher, wie wir oben sahen, über die geringe Zahl der Studierenden Klage geführt wurde. Es mußte also ein sehr rascher Aufschwung erfolgt sein; und doch weisen auch die auf jenes Winterhalbjahr 1579/80 folgenden Semester nicht gerade auffallend hohe Inskriptionsziffern auf, Sommersemester 1580 und Wintersemester 1580/81 jeweils nur 72.

Eine zweite zahlenmäßige Angabe findet sich vor für das Jahr 1622, und zwar in den uns erhaltenen Akten der theologischen Fakultät (vom Einführungsjahr der Jesuiten, 1620, bis 1749). Damals, in den Anfängen des Dreißigjährigen Krieges, wurden, um für alle kriegerischen Möglichkeiten gewappnet zu sein, am 22. Januar alle über 17 Jahre alten Studenten aller Fakultäten zusammengerufen und ihnen auf Befehl des Erzherzogs Leopold die Frage vorgelegt, ob sie gegebenenfalls („si necessitas defendendi urbem urgeret") bereit wären, unter besonderen akademischen Abzeichen[1] Kriegsdienste zu tun. Und es meldeten sich 300 (dederunt nomina 300"). Dies waren also, was wohl zu beachten ist, nur diejenigen, die über 17 Jahre alt waren. Nun wissen

[1] Dies wurde auch später, 1632 und in den andern wirklichen Kriegsjahren, seitens der Universität und der Studenten der Stadt gegenüber immer zur Bedingung gemacht.

wir aber, daß in jenen Zeiten sehr viele zu den Universitäten[1] kamen, die noch nicht 17, ja nicht einmal 15 oder 16 Jahre alt waren. Wir dürfen also die Zahl 300 noch erhöhen, und zwar jedenfalls um ein bedeutendes, wenn wir in Betracht ziehen, daß z. B. von allen in einem Verzeichnis von 1638 enthaltenen Namen von Studierenden nachweislich kein einziger über 16 Jahre alt war (Einl. zur Matrikelausgabe S. LXXXVII). Die Durchschnittszahl 343 bei Eulenburg für das Jahrfünft 1621—1625 ist also sicher nicht zu hoch, und der Aufschwung, den die Universität 1620 mit der Berufung der Jesuiten in ihrer Frequenz genommen hatte, hielt also immerhin einige Jahre hindurch an.

Aus dem eben genannten Jahre 1638 haben wir eine dritte direkte Angabe, die wiederum sicher als Mindestmaß der Frequenz verwertet werden kann. Am 11. April jenes Jahres war, wie in meinem Aufsatz über die Universität im Dreißigjährigen Krieg (s. oben in dieser Zeitschrift) zu lesen ist, Freiburg durch die Truppen Bernhards von Weimar genommen und dem Obersten Kanoffsky als Kommandanten unterstellt worden. Letzterer verlangte (nach dem Protokoll des Senates vom 18. Mai), daß die Studenten, wie so vorher bei der Belagerung der Stadt gegen die Schweden zur Wehr gestanden und gedient hätten, so auch jetzt, wo der Feind sich der Stadt nahe, ihm (Kanoffsky) sich zur Verfügung stellen sollten. Vergebens suchte die Universität solches „abzubitten". Der Oberst verlangte andern Tages (19. Mai) nur noch bestimmter, „man werde ihm gleich dem Escher (Äscher von Binningen war Kommandant der Stadt vor der Übergabe an die Weimarischen) anjetzo auch diejenigen studenten stellen, so die arma ergriffen", und der Regimentsschultheiß kam selbst zum Rektor und verlangte im Namen Kanoffskys, „daß man

[1] Für unsere Hochschule s. meine Ausführungen über das Lebensalter der Immatrikulierten in der Einleitung zur Matrikelausgabe (1. Teil 1907) S. LXXXVI—XC.

einmal die 50 ſtudenten, ſo herrn obriſten Eſcher gedient, ſtellen, oder anſtatt derſelben 50 mann lüfern, auch die conſignation oder rollen aller ſtudenten ſambt deren alter übergeben ſolle . . .“ Im Frühjahr 1638 alſo, in den Monaten Februar und März bis 11. April, hatten nach dieſen Worten 50 Studenten die Stadt unter Oberſt Äſcher bewaffnet verteidigen helfen. Dieſe Zahl überraſcht durch ihre Größe. Wenn man bedenkt, daß ſchon ſeit 1632, alſo ſchon 6 Jahre hindurch, nichts als Kriegsunruhen, Teuerungen und Krankheiten Stadt und Umgegend heimſuchten, und daß infolgedeſſen die Zahl der halbjährlich Immatrikulierten teilweiſe auf den Nullpunkt herabgeſunken war (die Zahlen der halbjährlich Inſkribierten ſind vom Winter 1632/33 bis Winter 1637/38 der Reihe nach: 10, 0, 2, 0, 32, 25, 14, 28, 23, 19, 13, im Sommer 1638 ſodann wieder 0) und daß anderſeits viele die Stadt verlaſſen hatten und geflohen waren, ſo muß man ſich faſt wundern, daß noch 50 Studenten im Frühjahr 1638 die Waffen ergriffen, alſo mindeſtens ſo viele noch in der Stadt anweſend waren. Diesmal entſpricht übrigens die Zahl ungefähr dem von Eulenburg berechneten Durchſchnitt für dieſe Zeit, er kommt nämlich (a.a.O. S.102) für die Jahre 1636—1640 auf den Jahresdurchſchnitt von 46 Studenten.

Daß von den damals noch anweſenden Muſenſöhnen der größte Teil aus Einheimiſchen beſtand, verſteht ſich von ſelbſt, weil eben in den kritiſchſten Zeiten der vorangegangenen Semeſter von Auswärtigen alles, was konnte, geflohen war und nur wenig oder gar kein Zuzug kam. Es wird uns aber auch noch ausdrücklich bezeugt. In einem Schreiben an die Stadt, in welchem dieſer mitgeteilt wurde, was der Oberſt der Univerſität und den Studenten zumute, wird hervorgehoben, daß doch gerade die Stadt, „als welche die maiſte jugend darbey habe“, ein beſonderes Intereſſe an jenem Anſinnen haben werde. Und in einem andern Schreiben, an

den Oberst Kanoffsky (am 20. Mai), in welchem die Gründe auseinandergesetzt werden, warum die Universität und die Studenten ihm gegenüber nicht in derselben Lage zu sein glaubten, wie dem Oberst Äscher gegenüber, wird namentlich darauf hingewiesen, daß damals — bei der Verteidigung der Stadt gegen die Schweden im Frühjahr — „der mehrere teil [der Studierenden] burgerskinder gewesen, welchen es zuegestanden, patriam zu defendieren", und demgegenüber gesagt: „was aber die ausländische betrifft, deren doch gar wenig, ist es ihne leid gewesen, daß sie von wegen unsicherhait der straßen haben mit großem verlust der zeit alhie verbleiben müssen, da es ihnen doch lieber gewesen, anderswo die studia und nit wider jemand die gewehr vor hand zu nemen." Tatsächlich waren nach Ausweis der Matrikel schon unter den Inskribierten in den Jahren 1630—1635 23%, 1635—1640 gar 28 und 1640 bis 1645 55% Freiburger! (Im allgemeinen vergleiche man hierzu meine Mitteilungen aus den Matrikelbüchern in der Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde für Freiburg, 17. Bd. [1901] S. 43 und die Tabelle II im zweiten Band meiner Matrikelausgabe. — In den zwei letzten Jahren finden wir vergleichsweise in folgenden Prozentsätzen die gebornen Freiburger immatrikuliert: Sommer 1909: 3,7%, Winter 1909/10: 5,5%, Sommer 1910: 3,0%, Winter 1910/11: 5,3% und Sommer 1911: 3,2%!)

Gerade der am 11. April 1638 erfolgte Übergang Freiburgs in den Besitz Bernhards von Weimar bezw. der Schweden hat aber allem nach die Frequenz rasch weiter herabgedrückt. In dem genannten Schreiben an Kanoffsky wird bemerkt, wie wenige Studenten zur geforderten Verteidigung überhaupt vorhanden seien, so daß mit einer Bewaffnung derselben der Stadt nicht viel genützt wäre: „Wann schon herr oberst begehrt, daß wir solten gewehr annemen, würden wir doch gar wenig könden petrieren [prestieren oder = impetrieren?],

weilen alhie über 9 oder 10 mehr nit vorhanden, die tauglich zuo wehr weren, ja über 3 oder 4 nit, so ein musqueten zue führen wißten, die übrigen (wie dem wohlbekant) sind gefangen, verloffen oder hinweggezogen." Jedenfalls war also die Zahl der Anwesenden gegen das Winterhalbjahr 1637/38 rasch bedeutend gesunken.

Auch einige Teilzahlen werden uns überliefert, d. h. Zahlen von Angehörigen einer bestimmten Fakultät. Dieselben wären für uns freilich dann erst so recht von Wert, wenn wir gleichzeitig die Gesamtfrequenz des betr. Semesters erführen und so den Prozentsatz dieses oder jenes Studiums berechnen könnten.

In den Acta facultatis iuridicae (1. Band, von 1490 bis 1653 reichend) findet sich ein Eintrag, welcher besagt, daß am 7. November 1590 bei einer einberufenen Versammlung rechtsbeflissener Studenten etwa 70 erschienen seien. Aus dem weiteren Wortlaut geht nicht mit Bestimmtheit hervor, ob es alle ortsanwesenden Juristen waren. Die erschienenen Siebzig wurden ernstlich ermahnt, daß alle, die in die Liste der Fakultätsangehörigen noch nicht eingereiht seien (quod omnes, qui catalogo iuris studiosorum nondum inscripti sint et hinc facultati operam dare velint — es handelt sich also offenbar um eine Art Juristenmatrikel, die uns leider nicht erhalten ist), sich innerhalb eines Zeitraums von 8 Tagen beim Dekan einschreiben lassen sollten, unter Androhung der Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Privilegien und Rechte der Fakultät. — Hier ist nun die von Eulenburg berechnete Frequenz sicher zu niedrig; danach wären 1586—1590 durchschnittlich 217, 1591—1595 226 Studenten insgesamt alljährlich vorhanden gewesen. Davon müßten also etwa ein Drittel Juristen gewesen sein! Das ist aber nicht anzunehmen. Denn der ganzen Einrichtung der damaligen Universitäten und dem ganzen Zweck ihres

Studiums entsprechend[1] überwog durchaus die artistische (philosophische) Fakultät weitaus, und von den drei sog. höheren kam höchstens noch die theologische in Betracht, während die juristische auch im 16. Jahrhundert immer relativ recht schwach war, freilich noch unbedeutender die medizinische.

Über die Frequenz der theologischen Fakultät haben wir drei positive Angaben aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, alle geschöpft aus den Akten der theologischen Fakultät, wie sie uns von den Jesuiten überliefert sind.

Die erste stammt aus dem Januar 1633, also aus einer Zeit, wo nach der Übergabe der Stadt an die Schweden (am 29. Dezember 1632) die theologischen und philosophischen Vorlesungen allmählich wieder begannen. Schon daraus geht hervor, daß es sich um keine normalen Verhältnisse handelt, also auch um keine normale Zahl, die wir etwa als Durchschnitt betrachten könnten. P. Ruthard, der lange Zeit in jenen Kriegsjahren als einziger Theologieprofessor in Freiburg blieb, zählte damals außer 14 Ordensbrüdern nur 7 Zuhörer (also im ganzen 21) seiner wieder begonnenen Vorlesungen[2].

Aber auch während der zweiten Periode der Fremdherrschaft in Freiburg, 1638—1644, wo die Stadt nach dem Tode des Eroberers Bernhard von Weimar immer mehr unter französischen Einfluß geriet[3], wurden kaum mehr Theologen gezählt: am 4. November 1641 besuchten nur acht die theologischen Vorlesungen. — Und selbst gegen Ende des großen Krieges, in den Jahren 1646 und 1647, waren es kaum mehr: am 4. November 1646 begann der damals allein anwesende Professor der Fakultät mit zehn Theologen seine Vorlesungen[4]. Am 16. Juni 1647 endlich hatte derselbe

[1] Vgl. z. B. Eulenburg a. a. O. S. 190; Paulsen in von Sybels Histor. Zeitschrift 45 (1881), 389 ff.

[2] Vgl. im 26. Band dieser Zeitschrift S. 141 Anm. 2.

[3] Siehe H. Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg 4, 92—119.

[4] Wenn es in den Akten der theologischen Fakultät heißt, derselbe

P. Wirsing wiederum nur 7—8 Zuhörer (P. Nic. Wirsing primam rursus habuit lectionem theol. . . .; numeravit tunc discipulos 7 vel 8).

Zum Schluß sei noch eine Stelle erwähnt aus einem Kommissionsbericht, welchen Statthalter, Regenten und Räte der vorderösterreichischen Lande am 23. August 1576 an den Erzherzog Ferdinand von Österreich richteten und der uns im Statthaltereiarchiv in Innsbruck (Abteilung Ferdinandea, Repertorium Nr. 291) erhalten ist. Derselbe fußt auf einer Visitation der Universität Freiburg zum Zweck des Auffindens von Mitteln, um dieselbe zu reformieren. Daselbst wird an fünfter Stelle bemerkt, daß „nun etliche jar her nit so vil studenten zu Freyburg also gewest" (Eulenburg a. a. O. S. 102 berechnet für 1571—1575 247 gegenüber 282 für 1566—1570 und 265 für 1561—1565), und es wird dann hinzugefügt, daß als mutmaßlicher Grund dieses geringen jahrelangen Besuches die Teuerung, „die doch allenthalben nun vil jare lang gewest" — und auch noch länger anhielt, vgl. oben S. 124 — und vielfach auch die Ausschließung „sectischer", d. h. lutheranischer Studenten angegeben werde. Das letztere wird als Grund des Rückgangs verworfen, weil sonst die Universität Dillingen (gegr. 1549), wo doch noch

habe am 3. November d. J. zehn Theologiestudierende inskribiert (affixa scheda ad valvas gymnasii convocatos theologiae studiosos inscripsit numero decem, cum quibus et postero die lectiones suas incepit), so kann natürlich nicht von einem Einschreiben in die allgemeine Matrikel die Rede sein, da dies der Rektor oder sein Beauftragter besorgte. (In jenem Winter 1646 auf 1647 wurden in die allgemeine Universitätsmatrikel nur fünf, darunter ein theol. studiosus, eingetragen; letzterer übrigens erst im Winter 1647/48 in die Matrikel der theologischen Fakultät inskribiert.) Es kann sich also nur um die Aufnahme schon vorher in Freiburg Anwesender, die bis jetzt in der Artistenfakultät ihre Studien gemacht, in die besondere theologische Fakultätsmatrikel oder in eine Inskriptionsliste des betreffenden Dozenten für seine Vorlesung handeln.

am strengsten auf Reinhaltung des katholischen Charakters gehalten werde („da ob der alten catholischen religion zum scherpfisten gehalten würdet"), auch diesen Rückgang zeigen müßte. Nun gehöre aber diese zu den allerblühendsten Hochschulen der Zeit; denn sie sei „dermaßen besuecht, daß bis in sechsthundert studenten daselbst, und darunter in die dreisige religiosi aus allerhand clöstern sein sollen". Tatsächlich erfreute sich diese noch jugendliche Universität seit der Ankunft der Jesuiten (1563) eines außerordentlichen Zuspruchs, und für das Jahr 1582 (also nur 6 Jahre nach unserem Kommissionsbericht) wird uns die Gesamtzahl der Studierenden direkt auf gegen 600 angegeben[1], freilich einschließlich der Gymnasiasten, die aber wohl auch in unserem Fall hinzugezählt sind. Auffallend ist nur, daß den uns erhaltenen Matrikelbüchern von Dillingen zufolge diese Zahl viel zu hoch wäre. Es waren nämlich im ganzen Jahrfünft 1571—1575 insgesamt nur 576, 1576—1580 586 Studenten immatrikuliert, was auf eine bedeutend kleinere Zahl von zu gleicher Zeit ortsanwesenden Studierenden schließen ließe, nach Eulenburg a. a. O. S. 102/103 für 1571—1575 auf 230, 1576—1580 noch auf 224. Dies kann übrigens nach unserer Stelle nicht richtig sein, weil diese Zahlen kleiner sind als die entsprechenden für Freiburg und letzteres in diesem Fall keinen Grund gehabt hätte, mit Neid auf die Frequenz der jungen Dillinger Schwesteruniversität hinzublicken. Auch gibt Specht (a. a. O. S. 382) für die ganze Zeit bis zum Dreißigjährigen Krieg ungleich höhere Zahlen als die von Eulenburg berechneten.

Man sieht aus solchen Beispielen, daß die Frage der Frequenz unserer Universitäten trotz der geistreichsten Kombinationen doch immer wieder neue Schwierigkeiten bietet und

[1] Th. Specht, Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen (1549—1804). Freiburg 1902 S. 382.

mitunter die sorgfältigsten Berechnungen durch zufällig bekannt gewordene direkte Angaben umgestoßen werden.

Namentlich dürfte angesichts der oben gegebenen positiven Zahlen gegenüber neuerdings beliebten Annahmen und Konstruktionen eine Warnung angebracht sein in einer entgegengesetzten Richtung, als sie bis vor kurzem vielfach nötig war. Früher sind bekanntlich fabelhaft hohe Frequenzziffern für die mittelalterlichen Universitäten — auch noch für die Zeit über das Mittelalter hinaus —, namentlich für die größeren, überliefert und ohne weiteres geglaubt worden. 10 000 Studenten für Bologna, 5000 für Prag, 30 000, ja 60 000 (!) für Oxford, und ähnliche Zahlen kehren mehrfach wieder (vgl. Paulsen, „Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter" in Histor. Zeitschrift., Bd. 45 [1884], 290; Rashdall, The universities of Europe in the middle age, II, 2 [Oxford 1895] S. 581 ff.; Eulenburg a. a. O. S. 7). Heute, wo die Unrichtigkeit und — schon im Hinblick auf die geringe Größe der damaligen Städte — Unmöglichkeit jener enormen Ziffern nachgewiesen ist, scheint man eher zu dem entgegengesetzten Extrem zu neigen.

Jedenfalls darf darauf hingewiesen werden, daß für die damalige Größe der Stadt Freiburg die nachgewiesenen Zahlen der Studierenden ihrer Universität relativ sicher etwa ebenso bedeutend sind, wie die heutigen. Etwa 350 Studierende im Jahre 1581 und über 300 im Jahre 1622 sind bei einer städtischen Einwohnerzahl von 6—7000 sicher ganz beachtenswerte Ziffern.

Das Freiburger Kaufhaus
im Mittelalter
bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Handels- und Wirtſchaftsgeſchichte der Stadt Freiburg i. Br.

Von

Adolf **Birkenmaier.**

Was bis heute an Veröffentlichungen über das Freiburger Kaufhaus vorliegt, bezieht sich größtenteils auf die Bau- und Kunstgeschichte dieses für die mittelalterliche Stadtwirtschaft so wichtigen Gebäudes[1]. Eine Arbeit, die sich mit der Geschichte des Hauses vom wirtschaftlichen Standpunkt aus befaßt, wird längst als notwendig empfunden, zumal manches Unrichtige über dasselbe behauptet wird. Die vorliegende kurze Abhandlung soll in knappen Zügen dieser Aufgabe gerecht und später erweitert werden. Als zeitliche Begrenzung für das Thema haben wir heute die Wende des 16. Jahrhunderts gesetzt, da die Zustände des Mittelalters bis dahin gerade auch in diesem Punkt meist unverändert fortdauerten. Erst der Dreißigjährige Krieg bringt eine einschneidende Wendung. Dazu kommt der rein äußere Grund, daß die Quellen für die erste Zeit des Bestehens des Kaufhauses äußerst spärlich und auch später, für das 15. und 16. Jahrhundert, nicht allzu zahlreich sind.

In aller Kürze zunächst einiges aus der äußeren Geschichte des Kaufhauses, das uns heute noch ein sprechender Zeuge ist für den blühenden Handel der Stadt Freiburg in früheren Jahrhunderten. Die erste quellenmäßige Nachricht liegt aus dem Jahre 1378 vor. Die Vermutung, daß seine Entstehungszeit zwischen die Jahre 1368 und 1378 fällt, wird wohl das Richtige treffen, wenngleich nach anderer Annahme das frühere Vorhandensein nicht ausgeschlossen ist[2]; läßt sich doch

[1] Vgl. A. Poinsignon, Das Kaufhaus in Freiburg; Freiburger Adreßbuch 1882.

[2] Jedoch ist Poinsignons Begründung für ein früheres Vorhandensein des Kaufhauses, als uns bezeugt ist, aus dem Worte „von altersher"

bei der Gründung der Stadt der Wille der Herzoge von Zähringen, Freiburg zu einem hervorragenden Handelsplatze zu machen, deutlich erkennen. Zudem war längst das Beispiel in andern Städten gegeben. Allein wir sind für die Handelsgeschichte unserer Stadt in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens auf sehr spärliche Nachrichten angewiesen, wenn auch sehr oft aus dem Schweigen der Quellen nicht einfach das Nichtvorhandensein einer geschichtlichen Tatsache gefolgert werden darf. Der Bau, von dem 1378 die Rede ist, befand sich in der engen Schustergasse im Herzen der Stadt, seltsam eingepreßt in die schmalen, gewundenen Gassen und Zufahrten von den Toren her, abseits von der Hauptdurchgangsstraße. Über die bauliche Anlage dieses alten Kaufhauses ist sehr wenig bekannt. Bald stellte sich heraus, daß die Räumlichkeiten für den Verkehr und für die vielen dem Gebäude zufallenden Aufgaben nicht mehr genügten. So ging man zu Anfang des 16. Jahrhunderts daran, einen Neubau zu errichten. Die genaue Zeit des Neubaues — sie fällt zwischen die Jahre 1526 und 1532 — ist aus den Quellen nicht ersichtlich; die Ratsprotokolle, die uns die sicherste Nachricht hierüber geben würden, sind für diese Periode verloren gegangen. Das Steuerbuch von 1565 berichtet von einem vorderen und hinteren Kaufhaus. Der Sickingersche Plan der Stadt Freiburg von 1589 zeigt es uns als einen im Viereck angelegten stattlichen Bau. Während das alte Gebäude enge und dunkle Räume und eine auf das Notwendigste beschränkte Einrichtung aufwies[1], finden wir jetzt Behäbigkeit und einen gewissen

---

aus dem Jahre 1481 hinfällig, da das Mittelalter diesen Ausdruck sehr willkürlich gebraucht. Kaum waren einige Jahre über eine Neueinrichtung verflossen, so sprach man von alter Gewohnheit.

[1] Darauf weist auch der Umstand hin, daß der Rat nicht, wie er es später im neuen Kaufhaus tat, seine Versammlungen gelegentlich dort abhält, sondern in den Zunftstuben, vornehmlich der Krämerzunft zum Falkenberg. Dies trat namentlich während des Reichstages zu Freiburg

Prunk. Die Geschäftszimmer blieben im nunmehrigen Hintergebäude, die Güterhalle mit dem Saalbau darüber wurde nach dem Münsterplatz zu gelegt.

Auf das Äußere dieses „Juwels der Profanbauten der Gotik in ihrem Übergang zur Renaissance" und dieser Zierde der Stadt können wir an dieser Stelle nicht näher eingehen. Ein Brunnen zierte einst noch das Gebäude.

Begnügen wir uns mit diesen kurzen Nachrichten der Geschichte des Kaufhauses und fragen wir nun nach dem Zweck desselben. Freiburg, das an der Straße von Holland nach Frankfurt, wo im Mittelalter die großen Messen stattfanden, nach Basel, der Schweiz und weiterhin nach Italien liegt, hatte, wenngleich lange Zeit die Hauptstraße sich am linken Rheinufer entlang zog, einen bedeutenden Warenzug. Dazu kommt auch die früh schon bekannte Verbindung durch das Wagensteigtal nach Villingen und weiter nach Schwaben und dem Bodensee, die Ende des 13. Jahrhunderts fahrbar gemacht wurde, und in der entgegengesetzten Richtung eine solche ins Elsaß und nach den romanischen Ländern über Breisach. Wenngleich Freiburg den größeren Nachbarstädten Straßburg und Basel gegenüber, im Vergleich zu denen es einmal, allerdings in etwas übertriebener Weise und erst im 16. Jahrhundert, „ein klein stätli" genannt wird, einen schweren Stand hatte, so war es als Stützpunkt des Handels doch bedeutend. Mit den übrigen Nachbarstädten Breisach, Villingen, Waldkirch, Kenzingen usw. bestand ebenfalls ein reger Handelsverkehr. Die Kaufmannsgüter, welche die Stadt passierten, mußten eine Unterkunft haben bei schlechter Witterung, und dies wird wohl auch der erste Grund zur Erbauung eines Kaufhauses

im Jahre 1498 ein, dessen Sitzungen im Rathause stattfanden. Wegen der Beschränktheit des Raumes waren viele Klagen laut geworden. Vielleicht ist gerade der wohl lebhaft empfundene Mangel eines derartigen großen Sitzungssaales der Hauptanlaß gewesen, in der folgenden Zeit sich ernstlich mit dem Gedanken an einen Neubau zu befassen.

gewesen sein. Der Rat ist um fremdes Kaufmannsgut besorgt, zu seinem Nutzen erhebt er dann für längeres Lagern der Waren im Kaufhaus ein Lagergeld. Dazu kommt als zweites, daß die Stadt das Zollregal, d. h. das Recht hatte, Zölle zu erheben, welche die bedeutendste Einnahmequelle für den Stadtsäckel bildeten; sie werden gelegentlich einmal als „das beste Inkommen der Stadt" bezeichnet. Wie nun Freiburg die Erlaubnis vom Stadtherrn hat, sowohl von den eingeführten und ausgehenden Waren als auch von den Durchgangsgütern Zölle zu erheben, hat es wohl auch von ihm die Erlaubnis zur Errichtung des Kaufhauses erhalten und damit die genaue Kontrolle über den Zoll. Auf die genaue Entrichtung der Zölle war man vonseiten der Städte sehr bedacht, die durch den Straßenzwang dafür sorgten, daß sie nicht einfach von den Kaufleuten umgangen wurden. So wurde das Kaufhaus der gesetzliche Mittelpunkt des Handels, wo man den Zoll wirksamer handhaben konnte[1]. Mit der Errichtung eines Kaufhauses war die Festlegung des Verkaufsplatzes bedingt. Da es nicht gut anging, die Zölle allein unter den engen Toren zu erheben und dort die Güterunterſuchung vorzunehmen, errichtete man ein Kaufhaus, eine Zollstelle, aus verkehrspolizeilichen Gründen. Die Bedeutung der Torzölle bleibt jedoch bestehen. Viele Waren mußten im Kaufhaus und unter den Toren verzollt werden. Wie aus den Einnahmebüchern der Stadt zu ersehen ist, bringen jene einen weit größeren Ertrag als der Kaufhauszoll.

Es wäre hier auch der Ort, über die Abgaben und Zölle im Kaufhause ausführlicher zu sprechen, es muß dies jedoch einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben[2]. Früh tauchen

[1] Über diesen Punkt handelt die neuestens erschienene Arbeit von K. Vogel, Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Berlin und Leipzig 1911. Vgl. auch H. Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. Karlsr. 1905.

[2] Einiges hierüber bei Vogel a. a. O. S. 60 ff., 74, 104 u. 114.

schon Schutzzollideen auf; sie werden praktisch mit der Erbauung eines Kaufhauses. Ebenso war die Gewerbepolizei hier leichter zu bewerkstelligen. Wir haben also einerseits ein verkehrspolizeilich-wirtschaftliches, anderseits ein fiskalisch-finanzielles Interesse als Gründe zur Errichtung eines Kaufhauses anzusehen.

Wir finden in den Quellen vielfach das Gebot für Heimische wie für Fremde, daß alle Kaufmannsgüter, der sogenannte Kaufmannsschatz, d. h. alles, was auf „Mehrschatz und Gewinn" gekauft oder verkauft wird, ins Kaufhaus gebracht werden mußten, damit der Stadt „der Zoll werde". Man kann dies als deren Niederlagsmonopol bezeichnen. Die Zoller unter den Toren hatten den mit solchen Waren die Tore Passierenden den Eid oder doch das Gelöbnis abzunehmen, die Waren zum Wägen oder Besichtigen sofort ins Kaufhaus zu führen. Nur für den Fall, daß das Kaufhaus geschlossen war, durften die Waren in den Häusern „hinterstellt" werden; niemals durften solche aus dem Kaufhaus geführt werden, bevor sie verzollt waren. Diese und andere Bestimmungen wegen der Warenverzollung wurden auch in den Eid aufgenommen, den die Zünftigen jährlich den Amtsherren im Kaufhause zu schwören hatten. Außerdem erhielt jede Zunft eine Zolltafel mit den zollpflichtigen Waren. Man suchte natürlich, wie das auch heute noch geschieht, den Zoll auf mancherlei Weise zu umgehen, was zu vielen Klagen der Kaufhausverwaltung führte. Während es anfänglich den Wirten gestattet war, die Waren der bei ihnen einkehrenden Fremden in ihren Herbergen unterzustellen, wurde ihnen dies später streng untersagt; sie mußten vielmehr die fremden Kaufleute und Krämer[1] bei deren Ankunft mit dem, was sie mit sich führten, sofort ins Kaufhaus weisen oder, falls diese in

[1] Eine Arbeit von mir über die Krämer von Freiburg i. Br. im Mittelalter wird neben den einheimischen Krämern auch die die Stadt Freiburg aufsuchenden fremden Krämer ausführlich behandeln.

den Wirtshäusern ein Kaufgeschäft abschlossen, was im allgemeinen nicht erlaubt war, dem Zollschreiber im Kaufhause davon Anzeige erstatten; das gleiche war auch den Bürgern geboten. Den einheimischen Handelsleuten war ursprünglich erlaubt, die Waren sofort in ihre Häuser zu führen. Da aber der Zoll oft von ihnen nicht einging, wurden sie später gleich den Fremden behandelt. Die Gefährdung der Zollentrichtung durch Bruch des Kaufhauszwanges hatte hohe Strafen je nach der Schwere des Falles zur Folge, für die Fremden auch die Konfiskation der mitgeführten Güter. Der Wirt war für seine Gäste verantwortlich und fiel auch der Strafe anheim, kam er den für ihn aufgestellten Vorschriften nicht nach. Einen Herbergscharakter hatte das Kaufhaus nicht, wie ihn die Kauffahrerhöfe im Auslande, besonders in Italien, hatten, durch deren Anregung wohl die Kaufhäuser bei uns entstanden sind.

Vor allem sollte das Kaufhaus den Fremden dienen, erst in zweiter Linie als Verkaufslokal für die Einheimischen. In den Wirtshäusern sahen sich die fremden Kaufleute durch Diebstahl oft geschädigt, so daß es für sie in eigenem Interesse lag, das Kaufhaus als Niederlageort ihrer Habe zu benutzen. Alle Handelsgeschäfte, die sich der Kontrolle der Öffentlichkeit entzogen, waren zudem verpönt. Über die Revision der ein- und ausgehenden wie der Durchgangsgüter wäre in größerem Umfange später zu berichten. Die Kaufmannswaren, über die ausführlicher hier auch nicht gehandelt werden kann, als Krämerei, Spezereien, Gewürze, Tuche, Metalle wie Blei, Zinn, Kupfer, Stahl, Eisen usw., Edelsteine, Leder, Wolle, Salz, Fische, Gremplerei, Viktualien usf. unterlagen zum Teil einer Schau im Kaufhause durch vereidigte Personen. Gewissen feuergefährlichen Dingen, wie Pulver, Öl usw., wurde ein besonderer Niederlagsort außerhalb des Kaufhauses angewiesen.

Bringen wir nun etwas Leben in die toten Mauern und sehen wir uns einmal das Getriebe an, das in früheren Jahrhunderten dort herrschte. Alle Waren, die in die Stadt kommen

und dieſelbe verlaſſen, nehmen ihren Weg zuerſt ins Kaufhaus; nur für gewiſſe Fälle, z. B. gelegentlich an den Jahrmärkten, wird von dieſer Regel abgewichen. Sie werden wagen- und tierlaſtenweiſe dorthin geführt, werden dort abgeladen, gewogen, verzollt, umgeladen, verpackt oder zum Verkauf ausgelegt. Von den Hilfskräften, die dazu nötig waren, werden wir unten erfahren. Im Kaufhaus liegen das Zollbuch und die Zolltafeln mit ihren Aufzeichnungen, wieviel Zoll von jeder Gattung zu nehmen iſt. Die verzollten Waren werden mit einer Kontrollmarke, dem Wortzeichen, auch „worzeichen" genannt, verſehen. Die Zoller unter den Toren dürfen nur, was dieſes Zeichen trägt, durchgehen laſſen. Nichtverkauftes durfte zollfrei wieder ausgeführt werden, aber trotzdem mußte ein Wortzeichen aus dem Kaufhaus den Zollern gegeben werden. Dieſe haben außerdem die Pflicht, die Güter zu unterſuchen, die Ballen auf den Wagen zu öffnen, um zu ſehen, ob nicht unter dem im Kaufhaus Verzollten auch Unverzolltes ausgeſchmuggelt würde. Ein eigentliches Stapelrecht der Stadt, wie es andere Handelsſtädte beſaßen, d. h. das Recht, daß die Fremden ihre Waren zum Verkauf auslegen müſſen, findet ſich für Freiburg nicht belegt, jedoch ſind Spuren des Anſatzes dazu vorhanden. Die Kaufleute trafen ſich hier im Kaufhauſe, verhandelten mit den Kaufliebhabern, die ſich an die Güter herandrängten. Manches derbe Wort aus dem Munde der Fuhrleute mag gefallen ſein, manches ergötzliche Geſchichtchen mag ſich dort zugetragen haben. Schon im alten Gebäude machte ſich ein lebhafter Verkehr in den engen Räumen geltend. Eine „Fülle und Macht von Verkehrskonzentration" bietet ſich hier unſerem geiſtigen Auge, und es fällt uns heute ſchwer, alles bis ins kleinſte durchzudenken und uns dies Getriebe zu vergegenwärtigen. Der Handel mit großen Laſten und Quantitäten ſpielte ſich hier ab. „Je ſtärker der Verkehr, um ſo gedrängter das Leben in dieſem Warenſpeicher mit ſeinen Hallen, Höfen und Schreibſtuben,

wo die Kaufleute, die Fuhrleute, die Gütermassen, die Ballen, Karren und Wagen zusammentrafen" und so den Mittelpunkt des fremden und einheimischen Handels bildeten. Das Kaufhaus steht so vor unsern Augen als wirtschaftliches Zentrum der Stadt, als der Ort, „wo alle menschliche Tüchtigkeit, die mannigfaltigste Arbeit, geistige und reale Mittel sich vereinigten" und zwischen Freiburg, den Nachbarstädten und der Ferne ausgetauscht wurden, als das wichtigste Gebäude der mittelalterlichen Stadtwirtschaft neben dem Rathaus, dem politischen Zentrum der Stadt, dem Orte der Gesetzgebung.

Aber nicht allein merkantilen Zwecken diente das Kaufhaus. Schon im alten Gebäude sehen wir eine große Zahl von städtischen Verwaltungszweigen vereinigt, und in noch verstärktem Maße gilt dies für das neue. So wurde unter anderm ein Teil des alten Hauses von der österreichischen Regierung als Kanzleiräume benützt. Daher führte das Kaufhaus auch die Bezeichnung Amthaus. Das neue Kaufhaus, dessen Lage auch eine etwas günstigere ist (es stand jedoch bis 1769 die Friedhofmauer um das Münster dem Verkehr hindernd im Wege, so daß wir uns noch nicht den heutigen großen, freien Platz davor zu denken haben), nahm dieselben wieder in seine Räume auf. Der Platz unter dem Gebäude, der den Charakter der früheren „luegstühle" an der Münsterstraße trägt, wurde als Verkaufsort benützt, namentlich von den Gremplern, die dort ihre Plätze auslosten.

Für das nun Folgende und auch Bisherige dienen uns als Quellen hauptsächlich die Ratsprotokolle. Leider sind uns für das Kaufhaus, wenigstens für unsere Zeit keine Kaufhausordnungen und Kaufhausbücher erhalten, obwohl wir mehrfach von dem einstmaligen Vorhandensein derselben erfahren. Aus dem Jahre 1493 liegt eine Nachricht vor, daß damals eine große Zahl solcher Kaufhausakten, namentlich Steuerbücher, verbrannt wurden, jedenfalls weil man sie für wertlos hielt; heute wären es Quellen von unschätzbarem Werte. Um zu

einem anschaulichen Bilde zu gelangen, müssen wir außer den Ratsprotokollen das verschiedenartigste, oft sehr zerstreute Material des Stadtarchivs heranziehen.

Betrachten wir nun, zu welchen weiteren Zwecken, außer den bereits erwähnten, das Kaufhaus bestimmt war. Die Abgabe des Kaufhauszolles, die meist nach dem Gewicht der Waren stattfand, erforderte, daß sich eine Wage dort befand. Sie wird in Erinnerung an die frühere Einrichtung schon 1536 Fronwage genannt. Ursprünglich jedoch befand sich dieselbe nicht im Kaufhause, was uns ein Zolltarif mitteilt. Oft werden Klagen laut, daß die Wage nicht richtig instandgehalten würde. Im 16. Jahrhundert war es eine große und eine kleine. Ob ein Wagezwang im Kaufhaus für alle wägbaren Waren — für einige läßt er sich feststellen — bestanden hat, ist nicht sicher. Der Großhandel ist im Kaufhause für den Tuchhandel gestattet, seit 1495 auch der Kleinausschnitt zu bestimmter Zeit. Den Fremden ward nach den Gremplerordnungen der Handel mit Gremplerwaren nur im großen erlaubt. Erst wenn die Freiburger Grempler bei ihnen nicht kaufen wollten, durften sie bis zu einem gewissen Preise herab im kleinen absetzen. Der Kleinverkauf war Vorrecht der ansässigen zünftigen Gewerbe. Die fremden Kaufleute konnten im 15. und 16. Jahrhundert, wenn sie zwischen den Jahrmärkten in Freiburg ihre Waren feilhalten wollten, was nur in frühester Zeit geschehen durfte, dies nur im Kaufhause tun oder mußten wenigstens ihre Verkäufe dort zur Anzeige bringen. Für den Verkauf an den Jahrmärkten waren den Fremden genaue Bestimmungen vorgeschrieben, die zum Teil auch das Kaufhaus betrafen. Es vollzieht sich in Freiburg in der Behandlung der auswärtigen Kaufleute eine allmähliche Entwicklung, die ihren Handel immer mehr einengte.

Mit dem Kaufhaus in Verbindung stand das Ganthaus, meist „gantheuslin" genannt. Es war dies eine Art Pfandleihanstalt, deren Bücher uns zum Teil erhalten sind. Im

15. Jahrhundert noch fanden die Ganten im Münster statt. Das Beamtenmaterial für das Ganthaus ist vielfach genommen aus dem des Kaufhauses. Der Erlös von den Versteigerungen, die dort zu gewissen Zeiten stattfanden, kam ins Kaufhaus. Auf Befehl des Gerichtes wurden im Ganthause auch gepfändete Gegenstände verkauft.

Im Kaufhaus befand sich auch der Stadtwechsel, dessen Erforschung im Zusammenhang mit dem Geldwesen der Stadt im Mittelalter noch vorzunehmen ist. Das Kaufhaus hatte somit auch in gewissem Sinne den Charakter einer Bank. In Zusammenhang damit steht wohl auch, daß das bei Oberried ergrabene Silber vom dortigen Bergrichter hierher abgeliefert werden mußte. Dieses Silber war für den Rappenmünzbund, dem auch Freiburg angehörte, zur Münzbereitung bestimmt[1]. Das Kaufhaus beherbergte außerdem die gesamte städtische Finanzverwaltung und oberste Finanzbehörde. Der gesamte Geld- und Zahlungsverkehr spielte sich neben dem Warenverkehr hier ab. Die Steuern, Gewerft und Schatzung, in Naturalien und Geld, Bürgeraufnahme- und Abzugsgelder, Gerichtsgefälle und eine Reihe anderer Abgaben flossen hier zusammen. Da lagen die Steuerbücher über die liegenden, nicht steuerfreien Güter auf. Die einzelnen städtischen Verwaltungskassen waren überall zerstreut, aber regelmäßig wurde der Inhalt derselben zu bestimmter Zeit, meist alle acht Tage, auch zu den Fronfasten oder alle Monate usw. ins Kaufhaus abgeliefert, um dort verrechnet zu werden. Dies gilt namentlich für die vielen Zolltröge, die sich zum größten Teil daselbst befanden. Der gemeine Zoll im Kaufhause ist in den Jahresrechnungen auf Grund vierteljährlicher Buchung rubriziert. Durch den Zoll- und Kaufhausschreiber wurden die eingehenden Beträge, Ungeld, Zölle, Stand-

[1] Vgl. dazu J. Cahn, Der Rappenmünzbund. Heidelberg 1901 S. 5 und 167.

gelder, Ladenzinse usw., registriert, ebenso die Ausgaben. Diese bestanden meist in Zinsen für eingelegte Kapitalien, größtenteils zu 5%, in Kosten für Reisen, d. h. Kriegszüge, in Rentenzahlungen, Besoldungen für die städtischen Beamten, für den Schulmeister usw. Man kann also wohl von einer Kassen-einheit sprechen. Erbsachen wurden ebenfalls im Kaufhause erledigt. Der Eid, der im Mittelalter eine so große Rolle spielt, wird den verschiedensten Beamten und den Bürgern der Stadt im Kaufhause durch die Amtsherren abgenommen. Hierüber berichten uns mehrere erhaltene Kaufhauseidbücher, die durch den Kaufhausschreiber geschrieben wurden. Die Männer schworen, die Frauen gelobten. Von den dort abgelegten Eiden interessiert auch besonders der Inhalt desjenigen, welchen die Handwerksleute, Wirte und die andern Anwohner zu Oberlinden jährlich schwören mußten: daß sie gute, freundliche und friedliche Ordnung wie von altersher halten wollten. Deutlich zeigt sich uns dadurch, wie man sich im Mittelalter gegenseitig unterstützte. Eine Ordnung war für jene Gegend besonders nötig wegen der vielen durchziehenden und bei den dort ansässigen Wirten einkehrenden Fremden, auch zur Durchführung des Kaufhauszwanges, indem die dortigen Anwohner den Zoller unterstützend die Fuhrknechte mit ihren Waren ins Kaufhaus weisen mußten.

Nachdem der Salzverkauf ein Monopol der Stadt geworden ist, was im Jahre 1496 eintrat und wozu schon 1490 der Versuch gemacht worden war, wurde im Kaufhause eine besondere Salzkammer eingerichtet im Jahre 1538, der oft der Name Salzhaus beigelegt ist. Die Ursache zu diesem Vorgehen war die, daß aus dem Salzverkauf sehr viel Gewinn vonseiten der damit Handelnden herausgeschlagen wurde. Die Stadt nahm von da an den Vertrieb des Salzes in fürsorglicher Weise selbst in die Hand bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Die Kellerräume wurden wohl zur Aufspeicherung des Stadtweines benutzt. Ein besonderer Raum für die Unterbringung

von Pferden und Vieh scheint nie vorhanden gewesen zu sein. 1597 sprechen die Ratsprotokolle deutlich aus, daß man „aus beweglichen Gründen" von altersher keinen „Kühestall" eingerichtet habe. Als im Jahre 1548 wegen des Unschlittes, dessen hohe Bedeutung im Mittelalter wohl immer zu gering eingeschätzt wird[1], viele Klagen beim Rate einliefen, erläßt dieser eine Bestimmung, daß die Metzger alles Unschlitt abzuliefern hätten, und bestimmte zwei Personen, die daraus Lichter anfertigen mußten. Auf diese Weise wurde das Kaufhaus zur gemeinnützigen Anstalt besonders für die ärmeren Leute. Wie schon erwähnt, wurde hier auch zum Schutze der Konsumenten eine Schau über eingeführte Güter ausgeübt. Ebenso fand die Kontrolle über andere Waren, die in der Stadt selbst hergestellt wurden, im Kaufhause statt[2]. Eine Reihe sonstiger Geschäfte wickelte sich gleichfalls daselbst ab[3].

[1] Die vornehmlichste Verwendung des Unschlittes bestand in der Zubereitung zu Lichtern für Beleuchtungszwecke. Vielfach war der Preis des Unschlittes sogar höher als für das Ochsenfleisch. Das Unschlitt wurde auch neben einer sonstigen mannigfachen Verwendung von den Büchsenschützen zum Einfetten benützt. Vgl. dazu H. von Auer, Finanzgeschichte der Stadt Freiburg i. Br. I. 1648—1700. Karlsruhe 1911.

[2] Interessant ist es, zu erfahren, wie die Kontrolle über das Brot vollzogen wurde. Die Stadtknechte hatten wöchentlich zweimal auf den Trinkstuben der Zünfte, in den Wirts- und Bürgerhäusern Brote einzusammeln in der Weise, daß sie von jedem Weißbäcker ein Brot erhielten, worauf sie dessen Namen selbst schrieben oder, wenn sie nicht schreiben konnten, schreiben ließen. Diese so erhaltenen Brote mußten sie an den zwei bestimmten Tagen in der Woche um 3 Uhr nachmittags ins Kaufhaus tragen. Um diese Zeit hatten sich die Brotschauer, wozu auch immer einer von den Bäckern selbst genommen wurde, dort einzufinden, um die Brote zu zerschneiden, zu wägen, zu sehen, ob sie gut gebacken waren, und diejenigen, die sie nicht der Ordnung gemäß gemacht hatten, zu bestrafen.

[3] Dies mag eine interessante Ratsbestimmung aus dem Jahre 1554 illustrieren. Es wird da befohlen, man solle ausrufen, daß an bestimmten Tagen die Hunde „geschlagen", d. h. totgeschlagen würden.

Es war aber nicht nur Lagerhaus und Verwaltungsgebäude. Bei besonderen Anlässen hielt das Ratskollegium dort, sogar Sonntags, „gebotenen Rat" ab. Auch als Repräsentationsräume dienten seine geräumigen Säle, besonders in späterer Zeit zu Empfangs- und gesellschaftlichen Zwecken. Seine Tore wurden zu öffentlichem Anschlag von Marktordnungen usw. benutzt. Manche urkundlich nicht belegte Tradition knüpft sich an das Kaufhaus anläßlich von Festlichkeiten an, in dem wir einen unausgesetzten Verkehr und eine starke Häufung der wichtigsten Dinge stattfinden sehen. Ob deshalb, wie dies in andern Städten der Fall ist, ein höherer Friede darin bestand und Friedbrüche höher bestraft wurden als anderwärts, ist für Freiburg nirgends bezeugt.

Die vielen Geschäftszweige, die im Kaufhause vereinigt waren, erforderten natürlich einen großen Apparat von Verwaltungs- und Regiebeamten. Eine sehr wichtige Rolle spielt der Kaufhausschreiber, der wohl von Anfang an vorhanden ist. Seine erste Erwähnung findet sich ums Jahr 1390. Er wurde, wie uns diese Stelle mitteilt, jährlich gedungen und bekam eine bestimmte Besoldung; sie betrug 12 Pfund, wurde aber später erhöht. Im 15. Jahrhundert betrug sie 16 Pfund. Außer diesem festen Lohn hatte er eine Reihe sonstiger Einnahmen für Geldeinziehungen, Botengänge usw. Auch haben die Trinkgelder damals schon eine sehr große Rolle gespielt[1]. Zudem hatte der Kaufhausschreiber, wenigstens

---

Darum solle jeder, der einen lieben Hund habe, ihn während dieser Zeit zu Hause behalten oder ein Zeichen im Kaufhause um zwei Pfennige lösen und dem Hunde anhängen.

Die Grempler mußten die Berechtigung, Gremplerei in der Stadt treiben zu dürfen, jährlich um 10 ß auf dem Kaufhause erkaufen und dort ihren Eid ableisten.

[1] Es ist daher verfehlt, nach der Besoldung durch den Rat gleich, wie es Poinsignon (Geschichte des Kaufhauses S. 4) tut, auf die Lebensverhältnisse der damaligen Zeit schließen zu wollen, da der Kauf-

in späterer Zeit, freie Wohnung im Kaufhause; gelegentlich wurde ihm einmal, solange bis diese hergestellt war, eine Entschädigungssumme bezahlt. Seine Stellung erforderte namentlich in der ersten Zeit einen hohen Bildungsgrad für das Rechen- und Schreibwesen, das in seiner Hand lag. Es werden sich wohl nie allzuviel Bewerber für dieses Amt wegen der großen zu bewältigenden Arbeit gefunden haben. Schon im 15. Jahrhundert finden sich mehrere Kaufhausschreiber belegt, vielleicht sind jedoch mit diesen nur die Gehilfen des einen Hauptschreibers gemeint. Neben dem Namen Kaufhausschreiber führt er auch den Titel Amtsschreiber; 1497 wird er auch Kaufschreiber genannt. Über seine Funktionen gibt am besten Aufschluß sein Eid. Er soll, so heißt es darin, der Stadt hold und treu sein, dem Stadtschreiber im Rathaus helfen und ihn vertreten in seiner Abwesenheit bei den Ratsverhandlungen. Er soll alles schreiben, was die Amtsherren ihm befehlen, er soll niemand Fremden schreiben lassen, die Zölle wie von altersher einsammeln, niemand schonen noch Geld nehmen von jemand; auch soll er die Zölle ohne Verzug an die Stelle geben, wohin sie beschieden sind in Gegenwart derer, die ihm die Zölle geben, niemand zuliebe noch zuleid.

Neben seinem eigentlichen Schreiberamte hatte der Kaufhausschreiber also früher auch das Kaufhauszollwesen zu besorgen, wofür am Ausgang des 15. Jahrhunderts ein besonderer Kaufhauszollschreiber eingesetzt wird. Es war ihm wohl ein besonderer Raum angewiesen; es wird einmal eine „große Schreibstube" im Kaufhause genannt, neben der jedenfalls noch einige andere Schreiberräume bestanden haben werden. Der Kaufhausschreiber hatte die Rechnungen aufzustellen, die er seinen Vorgesetzten, den Kaufhausherren, zur Prüfung vorlegen mußte. Die Ein- und Ausgabebücher der Kauf-

hausschreiber eine Reihe weiterer Vergünstigungen hatte, so die Zustellung von Brennholz, Salz usw. Auch erhielt er, wenn er viel Arbeit zu bewältigen hatte, eine besondere Vergütung.

hausverwaltung sind uns erst vom 16. Jahrhundert und die eigentlichen Kaufhausprotokolle erst vom 17. Jahrhundert an erhalten. Der Kaufhausschreiber hatte ferner den heimlichen Räten, einer städtischen Untersuchungsbehörde, ihre Inquisitionen aufzuzeichnen. In Erbsachen war er, gelegentlich auch eine seiner Hilfskräfte, der zuständige Schreiber. Dafür bekam er einen besonderen Lohn und zwar vom Blatte von den Einheimischen einen Schilling und von den Fremden zwei Schillinge. Es wird aber ausdrücklich betont, er solle kein „gefährde" mit den Blättern treiben, d. h. nicht verschwenderisch damit umgehen, um seinen Lohn zu erhöhen. Die Stadtknechte waren ihm beim Inventieren behilflich und erhielten dafür einen ebenfalls festgesetzten Lohn. Er wie diese letzteren sollten aber keinen Fremden noch Bürger mit Zechen „beschweren". Das Trinken und Zehren spielte oft eine große Rolle im Kaufhause und veranlaßte den Rat zu öfterem Einschreiten. Die Zehrung dort nimmt gewöhnlich einen besonderen Posten unter den Ausgaben ein. Nur von dem, der aus gutem Willen ein Trinkgeld geben wollte, durften die Beamten eines nehmen. Der Kaufhausschreiber stand auch in enger Verbindung zu den andern Schreibern der Stadt, dem Rat- und Gerichtsschreiber. Einer so großen Arbeitslast konnte er allein auf die Dauer nicht gerecht werden. Es wurden ihm daher eine Zahl von Substituten zur Aushilfe beigegeben, die auch den Namen Unterschreiber trugen und ebenfalls vereidigt wurden. Sie, wie auch die andern Beamten, müssen schwören, alles, was sie im Kaufhause vernehmen, das nicht in die Öffentlichkeit dringen soll, ihr Leben lang bis „ins Grab" zu verschweigen und mußten, wenn die Kaufhausherren etwas berieten, vor der Türe warten, bis man sie wieder rief. Die Kaufhausschreiber durften keine Handelsgeschäfte durch Kaufen und Wiederverkaufen treiben. Sie hatten ein registriertes Protokoll zu führen, worin der Amtsherren Handlungen, Erkenntnisse, Verordnungen usw. ein-

zutragen waren. Die Unterschreiber waren auch verordnete Einnehmer der Stadt von allerlei Zinsen, Almosen und Stiftungen, von Gaden- d. h. Ladenzinsen u. a., auch machten sie zum Teil die Anschläge beim Inventieren, wie hoch die Gegenstände einzuschätzen waren. Beim Einzug der Gelder suchen sie immer einen möglichst hohen Gewinn für sich herauszuschlagen. Sie waren zugleich auch Gantschreiber. Sie wie die andern Beamten im Kaufhause mußten beim Amtsantritt eine Bürgschaft stellen, die ihnen verzinst wurde. Die Unterschreiber rückten vielfach zum Hauptschreiber auf. Die Beamten des Kaufhauses hatten das Bürgerrecht nur halb zu bezahlen, erfuhren also auch auf diese Weise eine Vergünstigung. Von den weiteren Aufgaben des Kaufhausschreibers wäre noch zu nennen, daß er auch die von ihm geführten Bücher einzubinden hatte. Wie weit die Bestimmung aus dem Jahre 1736 zurückgeht, die besagt, daß die Beamten des Kaufhauses außer dem Kaufhausschreiber selbst, nicht anwesende Kaufleute vertreten können, ist noch zu erforschen. Im 16. Jahrhundert kommt auch die Bezeichnung Gatterschreiber auf, d. h. Schreiber am Gatter, was wohl auf eine Art Zollschreiber hinweist, sein Eid ist jedoch gleich dem des Amtsschreibers, und in der Tat sehen wir auch ein und dieselbe Persönlichkeit an einer Stelle Gatterschreiber und an einer andern Amtsschreiber sich nennen. Auf die kleineren Arbeiten dieser Schreiber kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Eines weiteren wichtigen Beamten im Kaufhause haben wir noch zu gedenken, dessen Kompetenz früher zusammenfiel mit der des Kaufhausschreibers. Im Jahre 1497 wird in einem Ratserkenntnis erwähnt, daß demselben, wohl wegen Überlastung, das Zollschreiberamt abgenommen und durch einen eigenen Diener versehen werden solle, durch einen der Unterkäufer. Man verband so dieses Amt mit den Geschäften eines der drei Unterkäufer, was auch später bestehen blieb. Es zeigt dies wohl auch, daß um diese Zeit die Zollgeschäfte

verhältnismäßig wenig Arbeit beanspruchten. Der in den späteren Eidbüchern für den Zollschreiber im Kaufhause nicht mehr vorfindliche Eid gibt uns wieder am besten Auskunft über seine Aufgaben, er enthält zum Teil naturgemäß das, was der Kaufhausschreiber schwören mußte, als dieses Zollregistriergeschäft von der Registratur der übrigen Einnahmen noch nicht getrennt war. Er soll schwören, Schaden abzuwenden und förderlich zu dienen, mit fremdem, heimischem und des Rates Gut, es sei Geld oder Pfand, getreulich umzugehen. Auch soll er des Wechsels, d. h. wohl des Stadtwechsels, wofür auch ein besonderer Stadtwechsler vorhanden war, getreu walten, kein Gewerbe noch Kaufmannschaft treiben. Nur ganz ausnahmsweise war es gestattet, nebenbei ein Handwerk zu treiben. Der Zollschreiber soll mit niemand Anteil oder Gewinn an solchen Unternehmungen haben und durfte sein Amt nicht durch seine Frau oder die Kinder versehen lassen. Ihm war auch die Ausmessung des Salzes als Unterkäufer in die Hand gegeben. Die Aufgabe des Zollschreibers war es, des Kaufhauses zu „luegen" und die Zölle einzunehmen, niemand zu schonen und nichts nachzulassen ohne die Erlaubnis der Vorgesetzten. Die Zölle mußten nach dem Tarif oder, wenn dies nicht möglich war, nach dem Werte der Waren erhoben werden. Wenn etwas wegen der Zölle, der Unterkäufe oder anderer Sachen vorfiel, worüber er im Zweifel war, mußte er dies den Amtsherren melden. Die Zölle hatte er in Gegenwart der Zahler in die Zolltröge zu stoßen. Er war also Zollverwalter und Zolleinnehmer zugleich. Wenn er abwesend war, mußte ein Unterkäufer, dem er es aufgetragen hatte, an seiner Stelle die Zölle empfangen und die Wort- oder Warzeichen, d. h. die Kontrollmarken für die verzollten Waren, abgeben. Diese Wortzeichen mußten auch bei der Einfuhr, die gefront wurde, im Kaufhause geholt und dem Zöllner gegeben werden, bevor man in die Stadt einfahren durfte; diese Fronfuhren waren zollfrei. Jedenfalls war dem Zollschreiber auch eine besondere Stube zugewiesen,

die sich im neuen Kaufhause wohl in dessen unteren Räumen befunden haben wird. Eine alte Krämerordnung aus dem Jahre 1455 sagt uns, daß jeder fremde Krämer, Gewandschneider usw., wenn er in die Stadt kommt, ins Kaufhaus gehen und dem „schriber im koufhuse" seinen Namen geschrieben geben solle „umb des willen, daß er wissen möge von ir jeglichem der stat iren pfuntzoll zuo vordern und inzuobringen". Von dem Erlös der Waren soll jeder Fremde ebenfalls im Kaufhaus den Zoll entrichten „bi siner truwen an eides stat, die er darumb dem schriber geben soll". Der Zollschreiber hat auch eine Bürgschaft zu zahlen für das Zollschreiberamt neben der für das Unterkäuferamt. Er durfte nicht von der Stadt weggehen ohne der Vorgesetzten Erlaubnis. Die Zollordnungen wurden bei Erneuerung durch ihn und den Stadtschreiber geschrieben. Die Zollzettel hatte er ebenfalls auszustellen. Über die aus den einzelnen Kassen abgeführten Einnahmen hatte er ein genaues Register zu führen; auf diesen beruhen die Jahresrechnungen. Die Rechnungsablegung der Gesamtregister vor den Amtsherren geschah alle Fronfasten. Um Unordnungen in der Registrierung und den Einnahmen zu vermeiden, verbot man ein Stunden derselben. Die Zollbücher mußten jedes Jahr zu St. Johannis, wenn die Bürger vereidigt wurden, vorgelesen werden. Da die Abgabe der Zölle zu vielen Klagen Anlaß gab sowohl vonseiten der Zahler wie auch der Kaufhausverwaltung selbst, so führte dies zu vielen Bestimmungen der Kaufhauskommission. Größere Unregelmäßigkeiten der Zollschreiber wurden mit sofortiger Entlassung bestraft; es wurde dies euphemistisch Beurlaubung genannt.

Zum Ab- und Aufladen und zum Packen der Güter waren die Kaufhausknechte bestellt, über die wir verhältnismäßig wenig erfahren. Ihr Geschäftsbereich und Geschäftsgang war jedenfalls auch genau geregelt. An ihrer Spitze stand der Oberknecht, der den Oberdienst im Kaufhause ver-

sah. Er wie die andern Knechte hatten ebenfalls eine Bürgschaft zu stellen. Sie hatten des Kaufhauses und der Amtleute zu warten, was sie Verdächtiges wahrnahmen, den letzteren anzuzeigen und zu rügen. Die Kaufhausdiener, die wohl einen höheren Rang einnahmen als die Knechte, waren zugleich Schaubeamte. Der Oberknecht, dessen Eid uns erhalten ist, hatte die Personen, welche die Amtsherren sprechen wollten, aufzuschreiben und die Liste diesen zu übergeben und die Leute auf Befehl der Reihe nach einzuführen. Auch andere Geschäfte lagen ihm ob. Er soll mit den Pfändern, so heißt es in seinem Eid, getreulich umgehen und sie verkaufen, wenn es ihm befohlen wird usw. Er muß Gelder von Pfändern, Bürgerrecht und andere Exstanzen zu seiner Zeit eintreiben. Die Besoldung der Kaufhausknechte war auch fest begrenzt, für das Ein- und Auspacken und das Laden der Güter wurden sie meist nach der Anzahl der Zentner bezahlt. In einer Besoldungsliste aus dem Jahre 1390 etwa wird ein Paulus Spindler „im Kaufhaus" genannt, der vielleicht den Oberdienst dort hatte. Er erhielt als Besoldung 15 Pfund, Herberge im Kaufhaus, Salz und Holz. Jedenfalls war ihm gleichzeitig die Überwachung des Hauses während der Nacht anvertraut.

Sehr wichtige Beamte des Kaufhauses waren die bereits mehrfach angeführten Unterkäufer. Sie finden sich schon lange vor der ersten Erwähnung der Anstalt vor. Außer ihnen gab es solche für den Verkauf von „Roß und Vieh", Korn, Wein usw. Mit der am ansehnlichsten ausgestatteten Kompetenz erscheinen sie auf dem Kaufhause. Ein Maklerzwang, kraft dessen sie alle Verkäufe vermittelten, scheint für Freiburg nicht bestanden zu haben. Aber die geschehenen Kaufabschlüsse waren ihnen vorzulegen aus Interessen der Marktordnung und des Fiskus; so mußten die Einheimischen Kaufgeschäfte, die sie mit Fremden abgeschlossen hatten, bei denen ein Unterkäufer nicht zugegen war, einem derselben

anzeigen oder für die Zollentrichtung sorgen. Den Unterkäufern war der Preis, zu dem sie die Waren verkaufen sollten, von den Verkäufern anzugeben, ein späteres Steigern des Preises war verboten. Sie waren im Nebenamte Aufsichts- und Steuerbeamte. Von der Kumulation der Ämter des Zollschreibers, seit dessen Einsetzung, mit der eines Unterkäufers haben wir bereits gehört. Die Unterkäufer waren die „Kanäle des gesamten Kaufhausverkehrs", die durch jahrelange Erfahrung eine Reihe technischer und sachlicher Vorteile besaßen und „die Spitzen kaufmännischer Intelligenz" waren. Um sich gegen Veruntreuungen ihrerseits zu schützen, verlangte die Stadt von ihnen eine Bürgschaft, die allmählich von 200 auf 400 Gulden erhöht wird; natürlich mußten sie auch einen Eid ablegen. Das Unterkäuferamt wie auch die andern Kaufhausämter wurden zum Teil aus den Zünftigen besetzt, denen man die Erledigung eines Amtes durch Umsagen anzeigte. Der Eid der Unterkäufer teilt uns mit, daß sie geloben mußten, allen gleiche Unterkäufer zu sein, dem Reichen wie dem Armen. Sie durften mit niemand Gemeinschaft haben, mußten, wenn Waren ins Kaufhaus kamen, dies den betreffenden Abnehmern in der Stadt anzeigen, z. B. Krämerei den Krämern, Eisen den Schmieden usf., und durften nicht mit dem Verkauf beginnen, bevor es überall umgesagt war. Dies geschah durch den „Wochner", der diesen Namen jedenfalls daher hat, weil das Amt jede Woche von einem der Unterkäufer abwechselnd bekleidet wurde. Gewisse Waren, wie Eisen, Stahl, Zinn, Glätte usf., durften nur zentner-, höchstens viertelszentnerweise von ihnen verkauft werden. Fürkauf war untersagt. Wollten z. B. die Schmiede das zum Verkauf ausgelegte Eisen nicht kaufen, so sollten nach einer Bestimmung des Rates die Amtsherren es kaufen, damit es die Einheimischen nicht mit Mehrschatz kaufen müssen, d. h. teuerer, wenn es durch eine Zwischenhand ginge. Als Gebühr für die Verkaufsvermittlung erhielten die Unterkäufer den „Unterkauf", den Verkäufer und

Käufer meist je zur Hälfte zu bezahlen hatten. 1515 wird verordnet, daß die Unterkäufer, wenn sie als Unterhändler nicht in Anspruch genommen würden, doch den halben Unterkauf erhalten sollten, damit sie den Zoll treulich einbrächten. Es handelt sich dabei zum Teil um das Wägegeld. Es läßt sich die Gehaltssumme der Unterkäufer nicht gut ausrechnen. Die Höhe des Unterkaufs für die Waren war verschieden. Später bezogen die Unterkäufer einen Teil ihrer Besoldung aus dem Herrschaftszoll, und zwar ein Drittel seines Betrages für die Erhebung[1]. Für die verschiedensten Artikel vermittelten sie den Verkauf: für Tuch, Spezereien, namentlich Gewürze in früherer Zeit, für deren Behandlung beim Verkauf das ältere Eidbuch besondere Vorschriften für sie gibt, für Eisen usw. Für den Verkauf des Salzes finden wir einen besonderen Unterkäufer; es ist dies der, welchem später das Zollschreiberamt zufällt. In Abwesenheit des Zollschreibers hatten die andern Unterkäufer die Zölle abzunehmen; sie durften keine Kaufmannschaft weder heimlich noch öffentlich treiben, wenigstens nicht für die Artikel, deren Verkauf sie vermittelten. Gelegentlich legten sie auch den Pfundzoll auf die Waren und nahmen beim Wägen der Güter die Zölle ab. Verdächtiges und Argwöhnisches im Kaufhause hatten sie den Amtsherren zu melden. Die Zahl der Unterkäufer im Kaufhause wechselt; meist werden drei genannt. Von den Bewerbern wurden bei der Wahl gewisse Gewerbe bevorzugt. Wurden sie vom Rate gewählt, so hatten sie sich ihres bisherigen Berufes zu „entschlagen". Die Folge von der großen Bedeutung ihres Amtes war, daß die Unterkäufer den Leuten, ja selbst ihren Vorgesetzten gegenüber oft herrisch auftraten, daß sie z. B. die Leute, die Salz im Kaufhause kaufen wollten, lediglich um ihrer Bequemlichkeit willen lange warten ließen, bis mehrere beisammen waren, auch daß sie mehr Zoll und Wägegeld ver-

[1] Vgl. hierüber auch Vogel a. a. O. S. 96 f.

langten als ihnen zustand. Der Rat mußte daher gegen sie, wie das auch bei andern Beamten der Fall war, einschreiten und sie, mit Entlassung drohend, zu besserer Ordnung anhalten. Neben ihrer zeitweisen Bestimmung als Zollbeamte hatten die Unterkäufer auch die Aufgabe, die Waren zu prüfen und zu kontrollieren. Beim Tuchverkauf z. B. hatten sie darauf zu sehen, daß der Stoff nicht naß war. Beim Fischverkauf hatten sie die Tonnen zu öffnen und zu sehen, ob keine faulen Fische sich darin befanden. Auf die Fürkäufer hatten sie auch acht zu geben. Außerdem hatten sie eine Anzahl anderer Aufgaben noch zu erfüllen, so mußten sie z. B. die ausstehenden Zollbeträge einbringen. Vonseiten des Rates erhielten sie Bestimmungen, wie sie mit dem Gelde für verkaufte Waren und aus dem Zoll umzugehen hatten, daß sie es nicht mit nach Hause nehmen durften wegen der Gefahr der Unterschlagung, wie sie ihre Bücher handhaben und ihr Amt verwalten sollten. Es war den Unterkäufern eine besondere Stube im Kaufhause zugewiesen, wo sie oft auch zehrten und zechten. Es muß dies manchmal zu Ausschreitungen geführt haben, da der Rat ihnen dies später einfach verbot.

Zum Schluß haben wir nun noch der wichtigsten Beamten im Kaufhaus Erwähnung zu tun. Es sind dies die schon öfters angeführten Kaufhausherren oder, wie sie sehr oft heißen, die Amtsherren (Amtleute). Eine andere Bezeichnung für sie war Amtsverweser. Bei der ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1378 ist die Kaufhauskommission schon mitgenannt. Zu dieser Zeit standen als oberste Behörde über dem Kaufhause und zu gleicher Zeit über dem Salzhofe (wohl in der Salzgasse) zwei Kaufleute und ein Zünftiger. Sie wurden jedenfalls jährlich gewählt, wie dies auch später geschah. Die Zahl der Amtleute wechselt[1]. Um 1390 sind es ihrer

[1] Wenn Poinsignon einmal sogar von 9 Amtleuten spricht, so wird dies wohl auf einer Verwechslung beruhen. Wir konnten nirgends eine Belegstelle dafür finden; vgl. auch Vogel a. a. O. S. 95.

sechs, an deren Spitze der Obristmeister, d. i. der oberste Zunftmeister, stand, der dafür 10 Pfund bezog. Die andern Mitglieder erhielten 8 Pfund; ihr Amt war also kein Ehrenamt. Diese sechs Amtleute setzten sich folgendermaßen zusammen: zwei aus dem Adel, zwei aus der Zahl der Kaufleute und zwei aus den Zünften. Nach der Aufhebung der Zünfte im Jahre 1454 waren die Handwerker von der Verwaltung des Kaufhauses ausgeschlossen. Die Stadt wurde zerlegt in sechs Viertel mit je einem Vorsteher, dem Sechstelmeister. Von dieser Zeit an standen dem Kaufhause zwei Edle, zwei Kaufleute und zwei Sechstelmeister vor. Nach der Wiedereinführung der Zünfte im Jahre 1464 bestand die Kaufhauskommission aus zwei Ratsherren und drei Vertretern der Zünfte, die sonst keine Ämter innehaben durften. Schon 1497 (nicht 1495, wie Vogel sagt) wurde jedoch schon wieder eine Änderung in der Zusammensetzung vorgenommen, da diese sich als nachteilig herausstellte. Denn wenn in den Ratsversammlungen über das Kaufhaus beraten wurde, konnten nur die zwei Mitglieder der Kaufhauskommission, die selbst dem Rate angehörten, beiwohnen und ihre Meinung äußern. Manchmal erschien auch nur einer und so wurden zum Nachteil der „Stadt Gut" Angelegenheiten des Kaufhauses „hintangehenkt". Wegen der „Heimlichkeit" des Rates konnten sie zudem den andern Amtsgenossen keine Mitteilung über das, was darin verhandelt wurde, machen. Diese und einige andere Gründe bestimmten den Rat im Jahre 1497 zu dem Beschluß, daß von nun an die fünf Amtsherren alle „des Rates" sein sollten. Es bedeutete dies aber keineswegs eine Herabsetzung der Zünftigen, da der Rat um diese Zeit fast ganz aus Handwerkern sich zusammensetzte. Diese Amtleute mußten jährlich zweimal, so wurde es 1490 festgesetzt, zu Weihnachten und zur Sonnwende, später nur noch einmal, dem Rate und der Gemeinde über Ein- und Ausgaben vollkommene Rechnung ablegen. Aus der Gemeinde, d. h. von jeder Zunft (es waren damals noch

zwölf), wurden zwei gewählt, die bei der Rechnungsabnahme zugegen waren; dazu konnten noch von der Herrschaft Geordnete bestimmt werden. Im 16. Jahrhundert sind noch drei, im 17. Jahrhundert sogar nur noch zwei Amtsherren vorhanden. Vielleicht läßt dieser Umstand auf die weniger große Bedeutung des Kaufhauses in dieser Zeit schließen.

Bei den Amtsleuten laufen alle Fäden nicht bloß der Kaufhaus-, sondern auch zum großen Teil der Stadtverwaltung zusammen. Um ein Bild zu bekommen von der regen Tätigkeit und der Machtkompetenz dieser Beamten, ist es nötig, hier noch einiges anzuführen. Ihr Eid und eine Bestimmung im Ratsprotokoll von 1539 geben uns darüber Aufschluß. Sie sollen, heißt es da, der Stadt Gut gänzlich einnehmen, es sei von Gewerf, Steuer, Schatzung, von den Zolltrögen im Kaufhaus, vom Salzhaus, von der Metzig, von den Gefällen am Gericht, von Todesfällen und verlorenen Bürgschaften, von Zinsen in- und auswendig der Stadt, von Abzügen und allen andern Sachen, ebenso ausstelliges Gewerf, versessene Zinsen und alle Schulden. Gewerf, Steuer und Satzgeld waren zwischen Martini und Weihnachten, das Wachtgeld alle Fronfasten einzuziehen. Auch für die andern Abgaben waren Zahlungstermine vorgeschrieben. Sind sie im Zweifel über irgend einen Punkt, so haben sie sich an den Rat, ihre vorgesetzte Behörde, zu wenden. Wir lernen so die Vorsteher des Kaufhauses als oberste Verwaltungsbehörde der gesamten dort konzentrierten Finanzverwaltung kennen.

Für die Ordnung im Kaufhause waren die Amtsherren verantwortlich. Alle andern Beamten waren ihre Untergebenen, die ihnen Rechnung abzulegen hatten, während sie selbst wieder dem Rate verantwortlich waren und ihm jeweils Bericht abstatten mußten. In ihrer Hand lag die Gerichtsbarkeit bei Verstößen gegen die Kaufhausordnung, bei Zuwiderhandlung hatten sie das Recht, die Leute „pfänden" zu lassen. Kamen Klagen vor über Sachen, die mit ihrer

Verwaltung zusammenhingen, so hatten sie eine Untersuchung einzuleiten und zu führen. Bis zu den Toren erstreckte sich ihr Tätigkeit. Die Zoller unter den Toren, die Wächter, die reitenden Knechte, die Stockwärter, die Sinner, Ablasser, Kornkäufer, Weinstecher, Unterkäufer usw. haben ihnen meist wöchentlich Rechenschaft zu geben. Die Amtsherren veröffentlichten und führten die Verordnungen des Rates aus. Sie erließen auch zum Teil die Markt-, Fürkaufs-, Zoll- und Münzordnungen, hatten den Salzankauf zu besorgen, wirkten bei der Steuergesetzgebung mit usw. Meist bedurften jedoch ihre Bestimmungen der Zustimmung des Rates. Die Amtsherren sollten nur mit gegenseitigem Wissen und Willen handeln. Vom Rate hatten sie Vorschriften über die Eintreibung der Steuern, bei deren Anlage dessen Beigeordnete zugegen sein mußten, damit sie in billiger Weise verteilt wurden, über Ausgabe und Einnahme der Gelder, was nur im Kaufhause geschehen durfte, weiter namentlich Bestimmungen wegen des Stadtwechsels und der Zinsbriefe. Unter den vielen Aufgaben, denen die Kaufhausherren gerecht werden mußten, die wir aber alle bis ins einzelne hier nicht aufführen können, befanden sich auch einige für sie wohl sehr angenehme, z. B. die, daß aller Wein, der ausgeschenkt werden sollte, von ihnen einer Prüfung unterzogen werden mußte, wonach sie seinen Preis festsetzen mußten. Kein Wein darf vorher ausgeschenkt werden, ehe sie die Probe davon genommen hatten; die Weinsiegler und andere Beamte hatten darüber streng zu wachen.

Überhaupt hat das häufige Zechen und Zehren auch der Amtsherren im Kaufhaus in früherer Zeit wohl auf Kosten der Stadt dahin geführt, daß der Rat beschloß, ihnen dafür eine jährliche Vergütung zu bezahlen und ihnen das Zechen im Kaufhause ganz zu verbieten, was dann im Jahre 1543 ausgeführt wurde. Damals wurde aus Sparsamkeitsrücksichten verfügt, daß jährlich nur noch drei Amtsherren (bisher waren es fünf) ins Kaufhaus geordnet werden sollten, deren

jeder als „Belohnung“ und für Essen und Trinken, das sie darin gehabt, 10 Pfund (vom Jahre 1555 an erhalten sie 20 Gulden) jedes Jahr erhalten solle, und von diesen dreien solle einer aus der Gemeinde genommen werden; alle sollten keine weiteren Ämter bekleiden, um diesem um so besser nachkommen zu können. So kommt es, daß um diese Zeit die Zahl der Amtsherren plötzlich auf drei herunterfinkt.

Zur Erledigung ihrer Geschäfte und zur Entgegennahme von Beschwerden und Wünschen der Bürgerschaft usw., sei es wegen Abzugs-, Steuer- oder sonstiger Angelegenheiten (Gesuche um Zollbefreiung mußten ihnen vorgelegt werden), hatten die Amtsherren festgelegte Kaufhaustage. Diese wurden 1554 auf Montag, Mittwoch und Samstag festgelegt. An diesen Tagen und, wenn es not tat, auch an andern hatten sie um 12 Uhr nachmittags auf dem Kaufhause anwesend zu sein, und zwar am Montag und Mittwoch bis 2 Uhr, am Samstag bis 3 Uhr nachmittags, auch länger, wenn es nötig war. Fiel auf Montag oder Mittwoch ein Feiertag, so war am Dienstag und Donnerstag „Kaufhaus“ zu halten; war dies am Samstag der Fall, so wurde die Sitzung auf den vorhergehenden Freitag verlegt mit einigen Ausnahmen. Wurde einer von den Amtleuten weggeschickt oder war einer krank, so sollten, wie es in der Erneuerung ihrer Ordnung vom Jahre 1554 heißt, die beiden andern Kaufhaus halten: fehlten aber zwei von ihnen, so sollte dem einen eine andere Person zugeordnet werden. Für Nichteinhalten ihrer vorgeschriebenen Termine wurden Strafen festgesetzt, die ihnen an ihrer Besoldung abgezogen wurden; 1554 wurden zwei vom Rate geordnet, die jedes Jahr vor St. Johannis diese Bußen verrechnen und abziehen sollten.

Zu den wichtigeren Funktionen der Amtsherren gehörte endlich die Verwaltung von Stiftungen, Almosen usw. als Executores, was ungefähr den heutigen Stiftungsräten entspricht. Aufs einzelne wie auf die kleineren sonstigen Pflichten

der Amtsherren können wir erst in einer größeren Arbeit eingehen.

Für die Bewachung des Kaufhauses war natürlich hinreichend gesorgt. Aus einer Sturmordnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfahren wir, daß die drei Kaufhausschreiber, desgleichen die Unterkäufer im Kaufhause, sobald sie die Sturmglocke läuten hören, mit Gewehr und Harnisch ins Kaufhaus laufen, es nach bestem Vermögen schützen und nicht eher verlassen sollten, bis es ihnen befohlen würde.

Dies in der Hauptsache und in kurzen Zügen das, was über das Kaufhaus bis zur Wende des 16. Jahrhunderts in Erfahrung zu bringen war. In späterer Zeit wurde das Kaufhaus zum Teil für ganz andere Zwecke bestimmt, namentlich als nach dem Dreißigjährigen Krieg die Handelstätigkeit in Freiburg fast ganz erlahmt war. Zudem hatte früher schon der Handel sich andere Wege gesucht, als Genua seine Machtstellung an Venedig abtreten mußte, wodurch die Rheinstraße an Bedeutung verlor und Augsburg und andere Städte Südostdeutschlands aufblühten.

Nach Drucklegung des Aufsatzes finde ich bei H. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg i. Br. 1, 47 eine Notiz, wo er ein Kauf- und Lagerhaus im Zusammenhang mit einer Kranlaube d. h. Kramlaube schon für das Jahr 1344 erwähnt. Diese Nachricht soll sich im Günterstaler Zinsbuch vom Jahre 1344 befinden, das jetzt im General-Landesarchiv zu Karlsruhe verwahrt wird. Falls diese Angabe richtig und kein späterer Zusatz ist, so wäre sie ein wichtiger Aufschluß über das Freiburger Kaufhaus für eine Zeit, in der wir so wenige Nachrichten haben, und würde uns sagen, daß dasselbe schon vor 1378 bestanden hat. Da aber ein solches zu dieser Zeit in der Schusterstraße, der einstigen Wamsgasse, nicht vorhanden war; da urkundlich feststeht, daß an dieser Stelle damals Bürgerhäuser standen und auch die damit zusammenhängende Kramlaube dort kaum anzunehmen ist, so bleibt uns nur übrig,

dieſes erſte Kaufhaus Freiburgs am Münſterplatz etwa an der Münſterſtraße zu vermuten. Vielleicht ſteht die erwähnte Kramlaube mit der von Poinſignon a. a. O. S. 1 genannten „wâtloube", die ſich dort befand, im Zuſammenhang, ſo daß deſſen Vermutung, es habe hier das älteſte Kaufhaus geſtanden, an Wahrſcheinlichkeit gewinnt. Eine nähere Prüfung der Angabe Schreibers iſt mir bis jetzt noch nicht möglich geweſen.

Kleine Mitteilungen
und
Anzeigen.

Die Einwohnerzahl Freiburgs im 14. Jahrhundert mit Berücksichtigung der jüdischen Bevölkerung.

Von

Siegbert Neufeld.

Die Einwohnerzahl Freiburgs, welche, wie Aloys Schulte in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 40 (NF. 1), S. 115 mitteilte, im Jahre 1247 nach Berger, Régistres d'Innocent IV Nr. 2845, fast 40000 betragen sollte, erschien sofort zu hoch, und Schulte sah mit Recht diese Zahl als Maximalwert an. Den fruchtlosen Bezweifelungen setzte Hermann Flamm[1] ein positives Ergebnis entgegen. Auf Grund des Gewerftregisters von 1385 berechnete er die Kopfzahl der Stadt auf ca. 9000—9500; Freiburg kommt danach also Städten wie Basel[2] und Frankfurt a. M.[3] mit ca. 10000 Einwohnern ziemlich nahe. An dem allgemeinen Rückgang der Städte hat auch Freiburg Anteil und zählt, wie Flamm auf Grund des Steuerregisters berechnet, im Jahre 1500 nur ca. 6000—6500 Einwohner.

Betrachten wir nun den Prozentsatz der in der Stadt lebenden Juden, so muß das Ergebnis von 1500 außer Be-

[1] Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert. Karlsruhe 1905.

[2] G. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1879 S. 510ff. Vgl. Jahrb. f. Nationalökonomie. N. F. 6, 344 ff.

[3] K. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1886 S. 56ff. und 191ff.

tracht bleiben. Denn bereits im Jahre 1401[1] war ihnen verboten worden, bis in Ewigkeit wieder in Freiburg zu sein. Zwar hatte diese Ewigkeit nur bis 1411 gedauert[2], aber im Jahre 1424 wurden sie mit Zustimmung Kaiser Sigismunds endgültig vertrieben.

Im Jahre 1385 dagegen wohnten nach Flamm[3] 50 bis 60 Juden in Freiburg. Diese Zahl, welche sich auf die in Freiburg vorhandenen Judenhäuser[4] stützt, wird sicherlich als Minimum angesehen werden müssen, da auch außerhalb der Judenhäuser Juden ihre Wohnsitze aufgeschlagen hatten. Selbst bei der geringen Zahl von 60 Juden würden diese $^2/_3$ % der Gesamtbevölkerung ausmachen. Damit kommt Freiburg den Städten mit bekannten Judengemeinden nahe. Nürnberg[5] hatte 50 Jahre später nur 0,75 % Juden, Mainz[6] um dieselbe Zeit 0,8 % und selbst Frankfurt[7] brachte es im Mittelalter nie auf mehr als 1,6 %. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß erst seit 1373[8], also seit zwölf Jahren, Juden wieder in Freiburg wohnen durften. Aus demselben Grunde ist allerdings auch bei Mainz der Prozentsatz so gering. Da meines Wissens über die Juden der andern deutschen Städte Zahlen nicht vorliegen, ist ein weiterer Vergleich nicht möglich.

---

[1] H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br. 1828/29 2, 167 ff. Großes Diplomatarium S. 129. A. Lewin, Die Juden in Freiburg. Berlin 1890 S. 71.

[2] Großes Diplomatarium S. 143. Lewin a. a. O. S. 71.

[3] A. a. O. S. 30.

[4] Es waren übrigens nicht 9, sondern 10 Häuser außer der Judenschule. Vgl. Lewin a. a. O. S. 20.

[5] K. Hegel, Chroniken der deutschen Städte. Nürnberg 2, 317 ff.

[6] Hegel a. a. O. Mainz II. 2, 194.

[7] Bücher, Volkswirtschaft. Tübingen 1893 S. 217 und Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 571.

[8] Großes Diplomatarium III, 61. Lewin a. a. O. S. 59.

Anzeigen.

Inventare des großherzoglich badiſchen General-Landesarchivs. Herausgegeben von der Großherzoglichen Archivdirektion. 4. Bd. Karlsruhe, C. F. Müllerſche Hofbuchhandlung, 1911. Gr.-8° VII, 499 S. M. 16.60.

Kommen die drei erſten Bände der Inventare des großherzoglichen General-Landesarchivs zu Karlsruhe (vgl. dieſe Zeitſchr. 25 [1909] S. 201—03) hauptſächlich den Bedürfniſſen der gelehrten Geſchichtsforſchung im engeren Sinne zugute, ſo iſt der vorliegende vierte geeignet, „vor allem der orts- und familiengeſchichtlichen Forſchung weſentliche Dienſte zu leiſten", da er eine Überſicht über ſämtliche ältere Urkundenbeſtände des General-Landesarchivs einſchließlich des Lehen- und Adelsarchivs bietet, während die in den Selekten vereinigten Urkunden bereits im 1. Bande zuſammengeſtellt und die von den Staatsbehörden eingelieferten neueren Urkunden ſeit 1803 vorerſt außer Betracht gelaſſen ſind.

Bezüglich der Grundſätze, die bei der Bearbeitung der vorliegenden Überſicht maßgebend waren, verbot ſich, ſagt das Vorwort, bei dem ſehr erheblichen Umfang der zu berückſichtigenden Beſtände, die nach der neueſten Zählung rund 113 650 Nummern umfaſſen, jedes Eingehen auf die einzelnen Stücke von ſelbſt; eine Verzeichnung in Regeſtenform mußte von vornherein ausgeſchloſſen werden. Um aber doch über die ſonſt beliebten, nur Zahl und Zeitgrenzen der Urkunden vermerkenden und deshalb vielfach wenig befriedigenden Angaben mit einigem Nutzen hinauszugehen, wurde hier ein Mittel-

weg verſucht und in dem Sinn eine dankenswerte Erweiterung der Überſicht angeſtrebt, „daß ſie Auskunft gibt über den Ort, auf den ſich die Urkunden in der Hauptſache beziehen, ihre Sachrubrik, ihre Zeitgrenzen und ihre Anzahl. Im Zuſammenhange damit wurde für alle, die den Band zu Rat ziehen, eine weitere Erleichterung inſofern geſchaffen, als im Regiſter dem Ortsnamen nicht lediglich die üblichen Verweiſe auf die Seitenzahlen, ſondern in Klammern noch einige Zahlenangaben beigefügt ſind, aus denen jeder, der ſich mit ortsgeſchichtlichen Studien befaßt, mit einem Blick zu erſehen vermag, wieviel Urkunden über einen Ort in ſämtlichen Abteilungen vorhanden ſind und aus welchen Jahren". Bei den Urkunden des Lehen- und Adelsarchivs wurde, der Verſchiedenartigkeit des Inhalts entſprechend, ein anderes zweckmäßiges Verfahren gewählt, indem in der Überſicht an den Namen des betreffenden Geſchlechtes nicht nur Angaben über Zeitgrenzen und Zahl der darauf bezüglichen Urkunden angereiht, ſondern auch ein alphabetiſches Verzeichnis aller darin genannten Orte, wo die Familie Lehen beſaß, angeſchloſſen wurde.

Dieſe zweckdienliche Einrichtung ermöglicht und erleichtert in Verbindung mit dem ſorgfältig gearbeiteten Regiſter auch dem weniger erfahrenen Benützer den raſchen und richtigen Gebrauch des in dieſem Band der Inventare verzeichneten erſtaunlich reichen Materials zur Orts- und Familiengeſchichte des badiſchen Landes, das mehr als alle andern Abteilungen ſelbſt dem Uneingeweihten einen Begriff gibt von den unvergleichlichen Schätzen des General-Landesarchivs, von deren durchgreifenden Ordnung und den Hilfsmitteln zu ihrer Benützung, der durch das ſtets hilfsbereite Entgegenkommen der Beamten jede Beſchwerlichkeit genommen iſt.

Unbekannte Ausgaben geistlicher und weltlicher Lieder, Volksbücher und eines alten ABC-Büchleins, gedruckt von Thiebold Berger (Straßburg 1551 bis 1584). 74 Titelfaksimiles in Originalgröße mit 68 Abbildungen. Herausgegeben von Paul Heitz. Straßburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel), 1911. 4°. M. 10.—.

Der durch die Neuherausgabe von Wiegendrucken aller Art, besonders aber durch Originalabdrucke von Formschneiderarbeiten, Initialschmuck und Büchermarken des 16. bis 17. Jahrhunderts rühmlichst bekannte, unermüdlich tätige Straßburger Verleger Paul Heitz hat jüngst die Zahl seiner Veröffentlichungen um eine weitere vermehrt, die für die deutsche Kunst-, Kultur- und Literargeschichte gleich wertvoll ist und sich nach Inhalt und Ausstattung durch die gewohnte Heitzsche Gediegenheit und Sorgfalt auszeichnet. Das prächtige Buch wird jedem, der es zur Hand nimmt, etwas Neues bieten, sei es an genußreicher Unterhaltung, an anregender Belehrung oder an Förderung eigener Studien: seine Anschaffung lohnt sich also auf jeden Fall.

Obwohl das Werk neben seiner allgemeinen Bedeutung für die Liederdichtung und das Volksbücherwesen Oberdeutschlands näher hauptsächlich die elsässische Seite des Oberrheins berührt, enthält es doch auch für das Land Baden eine Reihe wichtiger Tatsachen, auf die hier hingewiesen zu werden verdient. Wir lernen da u. a. einen bisher unbekannten Hans Witzstat (Wittstatt) von Wertheim, den Konstanzer Reformator Ambrosius Blarer und den Konstanzer Domherrn und Humanisten Johannes von Botzheim als geistliche Liederdichter kennen, finden da ein „Klag- und Danklied der Gemein zu Heidelberg über der gewesenen churfürstlichen Gnaden (Friedrichs II., gest. 9. Febr. 1556) tödlichem Abgang und der jetz regierenden (Ottheinrichs) hochtröstlichem Anfang", ein Lied von dem fränkischen Edelmann Albrecht von Rosenberg (gest. 17. Mai 1572) und, was hier am

meisten interessieren dürfte, „ein schön neüw Lied: ‚Der Marggraf schiffet über Rhein'". Gemeint ist Markgraf Karl II. von Baden-Durlach und seine Teilnahme am Kriegshandel mit Moriz Herzog und Kurfürst von Sachsen im Jahre 1552, auf den wir ein andermal ausführlicher zurückkommen werden. Das neue Lied auf den Markgrafen und seine verunglückte Kriegsfahrt lautet:

1. |: Was wöllen wir aber heben an, :|
   :| Das best, das wir gelernet han, :|
   Ein newes Lied zu singen, ja singen.
2. |: Der Marggraf schiffet über Rein :|
   |: Mit Spießen und mit Schiffelein, :|
   Darüber tet er schweben, ja schweben.
3. |: Der Marggraf ließ sein Geschütz abgan, :|
   |: Es ging über Berg und tiefe Tal, :|
   Er schoß so manchen stolzen Mann,
   Des muß es Gott erbarmen, ja barmen.
4. |: Herzog Moriz ward es bald gewar, :|
   |: Mit viertausent stark kam er dar :|
   Des Marggrafen tet er warten, ja warten.
5. |: Der Fendrich zu dem Hauptmann sprach: :|
   Laßt uns nicht lenger stille stan,
   Es seind drei gegen einem Mann,
   Die Schlacht hand wir verloren, ja loren.
6. |: Der Hauptmann zu dem Fendrich sprach: :|
   Ich meint, du werst ein Fendrich gut,
   Fürwar, du bist ein erschrocken Blut,
   Laß du dein Fenlin fliegen, ja fliegen.
7. :| Er gab dem Fenlin einen Schwank, :|
   Er schwang es über den grünen Klee:
   Heüt Fendrich und nimmermehr,
   Das muß es Gott erbarmen, ja barmen.
8. |: Wer ist, der uns das Liedlein sang? :|
   :| Das hat geton ein Landsknecht gut, :|
   Ein frischer und ein junger, ja junger.

A. E.

Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann. Gesammelt und herausgegeben von Ernst Gagliardi. 1. Bd. Hans Waldmann und die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts. Akten, bis zum Auflauf von 1489 (exklusive). (Quellen zur Schweizer Geschichte. Hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. NF. II. Abt.: Akten. Bd. 1.) Basel, Basler Buch- und Antiquariatshandlung vorm. Adolf Geering, 1911. Gr.-8° (XX und) CCII, 445 S. M. 13.60.

Auch dem Nichtschweizer ist in den Hauptzügen die groteske Gestalt des als „schönster und reichster Eidgenosse" seiner Zeit gerühmten Züricher Bürgermeisters Hans Waldmann (1483 bis 1489) bekannt, der, „einer der Ungebundensten einer unbändigen Zeit", aus bescheidenen Anfängen zu staunenswerter Größe, zum Helden von Murten und gewaltigsten wie gefürchtetsten Machthaber der Schweiz sich emporgeschwungen und, „durch eine einzigartige Verkettung von Glück und Unglück wie von eigenen Verdiensten beinahe zur populärsten Persönlichkeit der Schweizergeschichte geworden", sich behauptet hat, bis der von seiner eigenen Maßlosigkeit genährte Haß seiner Gegner ihn am 6. April 1489 um den Kopf brachte. Zur richtigen Beurteilung dieses von Freunden und Feinden immer noch so verschieden eingeschätzten Mannes wird durch vorliegendes, auf sorgfältigster Benutzung der Archive aufgebautes Quellenwerk Gagliardis erstmals ein fester, unerschütterlicher Grund gelegt. Der hier mit ebensoviel Sachkenntnis wie Fleiß zusammengetragene Reichtum der über das Leben Hans Waldmanns erhaltenen Dokumente ermöglicht nicht bloß über dessen Persönlichkeit selber wie über kaum eine zweite der ältern Schweizer Geschichte ein sicher fundamentiertes Urteil, sondern ist auch im Zusammenhang mit der Kenntnis der allgemeinen Zustände für die Geschichte des ganzen Zeitalters von hohem Wert. Die Einzelpersönlichkeit gewinnt unter dem Gesichtspunkt des Typischen und Bezeichnenden eine weit über das Individuelle hinausreichende Bedeutung, ja sie wird

geradezu das Paradigma für die Erforschung des Allgemeinen, und zwar in um so höherem Grad, je weniger sie vom durchschnittlich Gültigen abweicht. Unter den eindrucksvollen Persönlichkeiten der Schweizer Geschichte ist aber für diese Erkenntnis der treibenden Kräfte kaum eine so geeignet wie Hans Waldmann, dessen Wirken nicht bloß die Entwicklung der eidgenössischen Zustände vom Abschlusse des alten Zürichkriegs (1450) bis nahe vor den Ausbruch des sog. Schwabenkriegs (1499) begleitet, sondern auch die Wandlung der Dinge dieser Zeit in einer Weise widerspiegelt, daß dieses allgemeine Interesse das an und für sich begrenzte biographische bei weitem übersteigt.

Der Bedeutung des Mannes gemäß entspricht in der vorliegenden Darstellung jedem biographischen Abschnitt ein vorausgehender und einleitender allgemeiner, wodurch die in einzelnen Andeutungen und Notizen dem Fachmann wohl bekannte, über dem Lärm der großen äußeren Ereignisse im Zusammenhang aber noch nicht geschriebene Geschichte der eidgenössischen Zustände in dem kraftstrotzenden, aber in sich widerspruchsvollen und unharmonischen 15. Jahrhundert eine selten helle und farbenreiche Beleuchtung erfährt, die der Verfasser mit großem Geschick und sicherer Hand zustande gebracht hat. Sein in der ausnahmslos als gediegen anerkannten Ausstattung der Veröffentlichungen der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz erscheinendes Werk bildet ohne Frage eine der wertvollsten und bedeutendsten Veröffentlichungen der Schweizerischen Geschichtschreibung des Jahres 1911.

Die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurses im Großherzogtum Baden. Ein Beitrag zur Geschichte des oberrheinischen Staatskirchentums in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Von U. Stutz. Sonderabdruck aus der „Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Paul Krüger zum Doktorjubiläum". Berlin 1911.

In der vorliegenden Studie, die wir als einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des badischen Staatskirchenrechts wie zur kirchlichen Rechtsgeschichte überhaupt bezeichnen dürfen, behandelt der Verfasser eine interessante Frage: Die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurses im Großherzogtum Baden. Einleitungsweise bespricht er die diesbezüglichen Reformen Josephs II. und stellt fest, daß dessen „Einrichtung in ihrem Ursprungslande bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben ist, nur daß nunmehr die Bischöfe nicht bloß ihre Abhaltung, sondern auch ihre Regelung völlig in ihrer Hand haben". Daran anschließend berührt er kurz die auf diesen Gegenstand gerichtete Gesetzgebung in Bayern und Württemberg. Von hier kommt er zu seinem eigentlichen Thema, das er auf Grund bisher unzugänglich gebliebener Akten aus den Ministerien des Innern und der Justiz, des Kultus und Unterrichts des Großherzogtums Baden darstellt. Die Verhältnisse lagen in den einzelnen Landesteilen des Großherzogtums anfänglich naturgemäß sehr verschieden. Von gemeinsamen Bestimmungen kam nur der § 12 des Kirchenkonstitutionsediktes vom 14. Mai 1807 in Betracht. „Diese Bestimmung deutet darauf hin, daß man anfänglich wohl auch in Baden nach österreichischem Vorbild die Konkursprüfung selbst der Kirche überlassen wollte. Inzwischen aber war man von den gemäßigten Anschauungen des Protestanten Brauer abgekommen und in das Fahrwasser eines den Josephinismus verschärfenden katholischen Aufklärungsliberalismus geraten, der in der Verstaatlichung des Kirchenwesens sowie in der Steigerung der staatlichen Macht sich gar nicht genug tun konnte und bei den

nun folgenden Verhandlungen über die Durchführung der Konkursvorschrift von 1830 weitere Vorstöße machte."

An der Hand des ihm zur Verfügung stehenden Aktenmaterials schildert nun der Verfasser die Verhandlungen über die Einführung des Pfarrkonkurses in Baden seit dem Jahre 1830. Daraus erhalten wir zugleich über die Gestaltung der kirchlichen Stellenbesetzung wertvolle Aufschlüsse. Die Verhandlungen, bei denen besonders die antikuriale Haltung des Ministerialrats Zahn, der Pfarrer von St. Georgen bei Freiburg und „Josephiner reinsten Wassers war", zum Ausdruck kam, führten nach langem Hin und Her im Jahre 1840 zum Abschluß. Am 10. April ds. Js. verfügte Großherzog Leopold, daß in der Frage der Pfründebesetzung keine Änderung gegen früher eintreten solle. Die neue Pfarrkonkursordnung wurde in der endgültigen Fassung genehmigt und in Nr. X des Regierungsblattes von 1840 publiziert. Erzbischof Demeter ließ sich dieselbe „wie es scheint, nicht nur widerwillig" gefallen. Doch hatte sie nur ungefähr zehn Jahre lang praktische Geltung, schließlich mußte sie infolge des Widerstands der Kirche auch vom Staate preisgegeben werden. Zum Schluß deutet der Verfasser kurz die Weiterentwicklung des Konkursprüfungsrechtes bis zum Jahre 1860 an. Mit dem Gesetz vom 9. Oktober ds. Js. wurde die Konkursprüfung der Kirche freigegeben. „Aus den Händen des Staates", schreibt Stutz zum Schluß, „hat die Kirche das Recht des Pfarrkonkurses in seiner jetzigen, verbesserten Gestalt übernommen, wie überhaupt das Staatskirchentum, je mehr man es geschichtlich zu würdigen versteht, nicht bloß als Hemmnis, sondern auch, zumal in seinen ersten Zeiten, als gewaltige Triebkraft für die Fortbildung des kirchlichen Rechts sich erweist." Im Anhang folgen 6 Aktenstücke von 1837—1853, darunter 5 Entwürfe und die Konkursordnung von 1840.

Es muß anerkannt werden, daß der Verfasser, wie man das von ihm nicht anders erwartet, bemüht war, die Verhand-

lungen von seiner Auffassung aus objektiv zu schildern und Licht und Schatten gleichmäßig (vgl. S. 124 und 130) zu verteilen. Doch wäre es wohl vom Standpunkt der Kurie aus nicht überflüssig, wenn auch das im Erzbischöflichen Ordinariatsarchiv geborgene Material für diese Frage verwertet würde.

E. Göller.

Deutsche Geschichtsblätter. Monatsschrift zur Förderung der landesgeschichtlichen Forschung unter Mitwirkung von 25 Fachgelehrten. Herausgegeben von Dr. Armin Tille. Gotha, Fr. A. Perthes, 1900 ff. 8°.

Die bereits seit 12 Jahren erscheinenden „Deutschen Geschichtsblätter" haben sich vor allem zur Aufgabe gemacht, nicht nur Forschungsergebnisse mitzuteilen, sondern zugleich auch andere Personen zum Mitarbeiten und eigenen Forschen anzuregen, ihnen die Wege zu ebnen und die notwendigen Hilfsmittel an die Hand zu geben. Diese Ziele verfolgen sie vor allem bei der Erforschung der Landesgeschichte in allen deutschen Landesteilen und insbesondere durch Herbeiziehung einheimischer Kräfte. Von den vielen Aufsätzen, die dieses Ziel verfolgen, mögen besonders der Aufsatz von Adolf Kästner, „Zur Ortsgeschichte" (10. Bd. 1909 S. 237—248) und diejenigen von Armin Tille (im gleichen Band S. 249 bis 257 und 8. Bd. 1908 S. 210—212) über die Erforschung der Ortsgeschichte hervorgehoben werden. Die Verfasser geben eine Reihe vorzüglicher Fingerzeige zur Anlegung von Ortschroniken und Abfassung von Ortsgeschichten. Ebenso darf auf diesem Gebiete die Arbeit von Reinhold Hofmann „Aus den Kirchenbüchern eines vogtländischen Dorfes" erwähnt werden (12. Bd. 1911 S. 33—51). Daran anknüpfend gibt A. Tille in einem Nachwort (S. 51—58) für die allgemeine Benützung von Kirchenbüchern grundlegende Anweisungen.

Auch die Erforschung der Familiengeschichte, insbesondere die historische Bedeutung der Familienbriefe erfuhr schon ein-

gehende Berücksichtigung. Ich begnüge mich, bei der Würdigung der „Deutschen Geschichtsblätter" auf dies eigentliche Ziel hingewiesen zu haben. Dadurch aber, daß sie gewissermaßen pädagogische Ziele verfolgen, nehmen sie unter den historischen Zeitschriften nicht nur eine eigenartige, sondern auch eine hervorragende Stelle ein.

G. Hebeisen.

Aus Haltingens Geschichte. Festschrift zur Schulhaus-Einweihung. Von W. Glock, Pfarrer in Haltingen. Lörrach, Druck der Oberbadischen Verlags- und Handelsdruckerei Jaumann & Netzer [1911]. 8° 51 S. mit 8 Abb. M. 1.—.

Bei dem Umstande, daß in neuester Zeit die Ortsgeschichten nicht bloß wie Pilze aus dem Boden schießen, sondern auch selbst in ganz unbedeutenden Fällen zu dicken Büchern anschwellen, in denen die halbe Weltgeschichte und noch einiges mehr zur Sprache gebracht wird, — bei diesem Umstande ist der Verzicht Wilh. Glocks, des Verfassers vorstehender Festschrift: „die bei der Ortsgeschichte von Haltingen vorliegenden Lücken durch Phantasiegebilde auszufüllen", mit Freuden zu begrüßen. Er beschränkt sich auf die quellenmäßig gesicherten Nachrichten sowohl hinsichtlich der Schul- als namentlich auch der allgemeinen Ortsgeschichte, zurückgehend bis in das Jahr 764, wo der Name Haltingen erstmals urkundlich festgelegt ist, und „in ernster und unterhaltender Art den Werdegang der Gemeinde und ihrer Umgebung berichtend". Da die über Haltingen hingegangenen Ereignisse nie von weltbewegender Bedeutung gewesen sind, war es klug getan, sich auf die Hauptzüge des Geschehenen zusammenzufassen und mehr die Besonderheiten des Ortes, wie namentlich den Weinbau und überhaupt die Wirtschaftsverhältnisse in einer Jung und Alt ansprechenden Weise hervorzuheben. Auch daß Namen oft lehrreicher sind als Daten, hat der Verfasser herausgefunden und sich so den Dank und die Anerkennung seiner Leser verdient.

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1910/11.

Den Reigen der diesjährigen Vereinsvorträge eröffnete am 1. November 1910 Privatdozent Dr. P. Diepgen mit einer Lichtbilderdarbietung über den Arzt und die Heilkunde in der Kunst des Mittelalters, von der im eigentlichen Sinne zu reden erst mit der Zeit der Renaissance angeht. Leonardo da Vinci und Michelangelo waren große Förderer der anatomischen Kunst, sie kannten den menschlichen Körper, daher letzten Endes ihre Wirkung. Ein Rembrandt hat mit so verblüffender Genauigkeit eine Staroperation dargestellt, daß man wirklichen Kunstwerken das Recht der Quelle für die Geschichte der Medizin nicht absprechen darf. Naturgetreu sind Aussatz und Pest, hysterische Erkrankungen u. a. wiedergegeben, und wirkungsvoll illustrieren die Gemälde den großen Eindruck, den die Seuchen auf das Volk gemacht haben. Über die Ärzte, die nicht helfen konnten, machte sich die öffentliche Meinung lustig, und in den Totentänzen erkennen wir am besten diese Stimmung. Dort hält der Knochenmann dem Arzt ein Stundenglas vor die Augen und sagt: „wenn du auch deinen Harn untersuchst, es geht doch mit dir die Hecke hinunter." Die Mediziner waren damals wirklich übel daran. Seit Galenos und Hippokrates nahm man an, daß durch eine schlechte Säftemischung die Krankheit im Körper entstehe, und zur Feststellung der Diagnose war ja nur Pulsfühlen und Untersuchen des Harns erlaubt. Chirurgische Eingriffe und gynäkologische Untersuchungen waren den Ärzten von der Kirche verboten, Alchymie und Astrologie hatten Einfluß auf die Medizin gewonnen, und trotzdem infolge des Christentums Hospitäler gegründet wurden, muß ein recht bunter Wirrwar geherrscht haben. Erst Andreas Vesalius (geb. 1514), der Begründer der Anatomie, hat hier Wandel geschaffen. Vorher ging man zum Priester und erhoffte durch sein Evangelium Heilung, selbst von der Wassersucht, wie ein Reichenauer Klosterbild darstellt. Oder der Arzt verordnete ein Schwitzbad, und war der Kranke ein Hypochonder, dann schröpfte der ärztliche Aderlaß — damals wie heute — auch ein wenig den Geldbeutel.

Professor Baas wies in der Diskussion darauf hin, daß man bis auf Dürer 1504 die Seitenwunde Christi rechts dargestellt habe, auch sei eine Figur in der Münstervorhalle eine Symbolisierung der Medizin. Die Ansicht, der Savonarolastuhl sei zu gynäkologischen Operationen verwendet worden, hielt Dr. Diepgen für falsch. Geh. Hofrat Finke wies auf die Tatsache hin, daß französische und englische Könige und die Habsburger sich aus ihrer Weihe die Fähigkeit zugeschrieben, Kropfleiden zu heilen.

Am 17. Dezember erfreute Privatdozent Dr. J. Gramm zur Erinnerung an den am 10. Dezember 1710 in der Mühle zu Ehrenstetten geborenen größten Künstler der Neuzeit Freiburgs die Mitglieder des Vereins mit einem Lichtbildervortrag über Christian Wenzinger und die Entwicklung seiner Kunst zumeist auf Grund eigener neuer Forschungen Seine Lehrzeit machte der Künstler des anmutigen Rokokos in Freiburg durch. Mit 27 Jahren schuf er schon Statuen für das Wilhelmiterkloster in Oberried, wie er auch bei der Ausschmückung der Fassade der Klosterkirche tätig war. Dann hielt sich Wenzinger acht Jahre in Rom und Paris auf, um sich weiter bei großen Meistern auszubilden. In Rom trug er dreimal Preise davon, bewahrte jedoch in seinem künstlerischen Schaffen seine Eigennote. 1745 finden wir ihn wieder in unserer Stadt. In diesem Jahr fertigte er nachweislich den Staufener Ölberg, der sich jetzt in Frankfurt a. M. befindet. 1750 erbaute Wenzinger das Schlößchen zu Ebnet mit seiner schönen Fassade, seinen Stuckarbeiten und den Statuen im Garten. Dann folgt ein Aufenthalt in Wien, bis er 1755 in unserer Stadt das Ehrenbürgerrecht erhielt. In diese Zeit fällt die Schöpfung des Grabdenkmals für den General von Rodt im Münsterchor. Wenzinger weilte dann längere Zeit in St. Gallen, wo ihm die Innenausstattung der Stiftskirche übertragen war, und wo er manch schönes Deckengemälde und manche Stuckarbeit schuf. 1762 erbaute sich der Künstler an der südöstlichen Ecke des Münsterplatzes das Haus zum Schönen Eck, wie er sich überhaupt immer mehr der Architektur zuwandte. So baute er für die Deutschordensherren das jetzige Hauptsteueramtsgebäude in der Salzstraße, dessen schönes Portal Wenzingers Kunst bedeutsam verrät. Unter seinen späteren Werken ist besonders das Taufbecken im Chor des Münsters zu erwähnen, wie auch auf dem alten Friedhof mancher Grabstein von seiner Kunst zeugt. Noch als Siebzigjähriger übernahm Wenzinger die Ausmalung der Kuppel der großen Rotunde in der neu erbauten Abteikirche zu St. Blasien. Die irdischen Überreste des am 1. Juli 1797 Verstorbenen ruhen in einer Ecke des alten Friedhofs. Sein ansehnliches Vermögen vereinigte er mit dem seiner Freundin Katharina Egg und

ließ es für ein Krankenhaus verwenden, wodurch er sich das Andenken eines der größten Wohltäter der Stadt erwarb.

An einer fast erdrückenden Fülle von schönen Lichtbildern führte der Vortragende in dem zweiten längeren Teile seiner Ausführungen die Kunstwerke Wenzingers vor; er zeigte, wie der Künstler trotz der Anlehnung an seine Lehrer und zeitgenössische große Meister doch immer seine Eigenart bewahrte und wie sich seine Kunst im Lauf der Jahre entwickelte. Dabei konnte Dr. Gramm auch neu aufgefundene Werke Wenzingers und seiner Schüler zeigen, welche die Frucht seiner genauen Nachforschung über die Werke des Künstlers sind.

Am 30. Januar 1911 sprach Dr. J. Lahusen über die Anfänge Freiburgs auf Grund einer mehr als zweijährigen ausschließlichen Beschäftigung mit den Freiburger Stadtrechten. Bei den einstündigen Ausführungen ließ der Redner nicht den baulichen Werdegang unseres Freiburg in seinen Anfängen hervortreten, sondern die wichtigsten Abschnitte der ersten Gemeindeverfassung, gestützt auf die Gründungsbriefe des Zähringer Herzogs Konrad. Diese betreffenden Dokumente mit ihren 55 Paragraphen reichen in den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück und fanden sich abschriftlich im Kloster Tennenbach in zwei Teilen, wovon der erste mit den §§ 1—15 als „Tennenbach I" den Kern der ersten Stadtrechte in sich schließt. Redner wies nebenbei auf die Städtegründungen hin, welche ohne Anlehnung an römische Schöpfungen (wie Köln, Straßburg, Augsburg u. a.) aus rein deutschen Wurzeln emporgewachsen sind, und zeigte so an unserem Freiburg die stufenweisen Fortschritte seiner Rechts- und Stadtverfassung, die so vorzüglich gewesen sei, daß sie andern Städten des Mittelalters als Vorbild diente. In den Jahren 1275—1293 erfuhr diese Stadtverfassung mehrfache Umwandlungen und Erweiterungen. Ein weitgehendes Privileg war u. a. die freie Priesterwahl und Schultheißenwahl. Ein wichtiges Institut war gleich in der ersten Zeit des städtischen Regiments das Kollegium der 24 Konjuratores, später Konsules genannt, denen in Verwaltung und Rechtsprechung große Befugnisse zustanden. Eine tief einschneidende Verfassungsänderung fällt in das Jahr 1293, als die Zunftorganisation auf den Plan trat und dadurch der demokratische Geist der vorherigen aristokratischen Richtung in der Verwaltung an Einfluß überlegen wurde. In der Diskussion tauchten noch verschiedene Fragen auf, u. a. von Herrn Prof. Dr. Baumgarten über den Ursprung von Freiburgs Namen und von anderer Seite über das alte Bett der Dreisam. Außer Herrn Dr. Lahusen gab auch Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. von Below betreffs des Namens Freiburg Aufschluß mit der Motivierung, daß die oben erwähnten besonderen Privilegien und auch solche auf steuer-

lichem Gebiete den Namen erklären. Auch die für das 13. Jahrhundert schon vielfach mit 9000 angenommene Einwohnerzahl Freiburgs dürfte im Vergleich zu Basel, welches damals als zweifellos größere Stadt erst 10 000 Einwohner besaß, zu hoch gegriffen und mit etwa 6000 richtig getroffen sein.

Über den ältesten menschlichen Fund in Baden, den im Juli 1907 bei Mauer von Prof. Schoetensack gefundenen Unterkiefer eines vorgeschichtlichen Menschen, berichtete am 9. März Professor Dr. E. Fischer. Das Dorf Mauer, südöstlich von Heidelberg, besitzt unmittelbar vor seinen Toren bedeutende Sandgruben. Hier wurde der Kiefer in einer Tiefe von 24 m gefunden; über der Fundstätte lagert, von oben nach unten gerechnet, eine 6 m starke neue und 5 m starke ältere Lößschicht, auf die ein vom Neckar, der hier früher eine Schlinge machte, stammende, etwa 12 m mächtige Geröllschicht folgt. Geologisch gehört die Fundstelle zu den ältesten Schichten des Diluviums. (In gleicher Schicht fanden sich noch Höhlenlöwen, zwei Bärenarten, Elch, Hirsch und Bison; zwei Pferdearten, Rhinoceros etruscus und Elephas antiquus, eine das Mammuth an Alter übertreffende Elefantenart.) Es liegt also der älteste menschliche Skelettüberrest Badens, bezw. der ganzen Welt vor.

Wenn heute schon ein Stück eines Kiefers mit ein paar Zähnen genügen, die Spezies eines heutigen Tieres zu bestimmen, so ist dies natürlich ebensogut möglich bei der tadellos guten Erhaltung des Fundstücks. Der Kiefer allein betrachtet ohne Zähne, würde nach des Finders Schoetensack Ansicht, der sich der Vortragende anschließt, wohl sicher auf einen höheren Affen schließen lassen. Zu dieser Ansicht führen der von dem heutigen menschlichen Unterkiefer verschieden im Bogen aufsteigende Ast, der sehr massig aussieht, das Fehlen des Kinnhöckers und die Verstärkung der vorderen Kieferplatte; auch das innere Muskelrelief weicht sehr stark vom heutigen ab. Was aber den Fund unbedingt der Gattung Homo zuweist, sind die Zähne, die ganz menschlich sind und noch nicht einmal die primitivste heutige Form darstellen. Auch deren Oberflächenrelief ist vollständig menschlich. Mit den anthropoiden Affen, die im Tertiär unsere Gegend, die damals subtropisches Klima hatte, bewohnten, stimmen wohl die Knochen überein, nicht aber die Zähne, unter denen besonders kein charakteristischer tierischer Eckzahn sich befindet. Schoetensacks Ansicht, daß der Mensch von Mauer eine besondere Gattung Homo darstelle, teilt der Vortragende nicht; er hält ihn zur großen Gruppe des Neandertalmenschen gehörig, dessen anatomische Verhältnisse aus den Funden von Krapna in Kroatien, Le Moustier und Chapelle-aux-Saints in Frankreich und Spye in Belgien uns vollkommen bekannt

sind. Diesem Neandertalmenschen, Homo primigenius, ist der heutige Homo sapiens gegenüberzustellen. Freuen wir uns, schloß Herr Prof. Fischer seine interessanten Ausführungen, daß unsere zweite Landesuniversität diese älteste Urkunde des Menschengeschlechts in ihrem Museum birgt.

Am 6. April machte Artillerie-Oberleutnant M. Huber den Verrat des Marschalls Bazaine im Jahre 1870 zum Gegenstand einer neuen, eigenartigen Betrachtung. Noch heute — so führte Redner u. a. aus — glaube jeder Franzose, daß Bazaine ein Verräter gewesen ist. Bazaine sei besonders auch deshalb zum Verräter gestempelt worden, weil man in Frankreich von jeher gewohnt sei, bei Mißgeschicken einen „Sündenbock" zu finden. Es handle sich aber bei Bazaine nicht um einen Verräter, welcher etwa um Geld einen Verrat begangen, sondern man habe es mit einem Verrat zu tun, der darin besteht, daß der Führer einer großen Armee im Feldzug nicht das getan hat, was Ehre und Pflicht von ihm verlangten. Als am 10. September 1873 Bazaine vor einem Kriegsgericht abgeurteilt wurde, habe man dem Gericht folgende vier Fragen gestellt: 1. Ist B. schuldig, im offenen Felde kapituliert zu haben? 2. Hat diese Kapitulation zur Folge gehabt, daß die Truppen ihre Waffen strecken mußten? 3. Hat B. mündlich oder schriftlich mit dem Feind verhandelt, bevor er nicht alles getan hatte, was Pflicht und Ehre ihm vorschrieben? 4. Hat er seine Armee und die Festung Metz übergeben, ohne alles unternommen zu haben, was Ehre und Pflicht von ihm forderten? Alle diese Fragen seien vom Kriegsgericht einstimmig bejaht und Bazaine deshalb mit Fug und Recht zum Tode verurteilt worden. Redner beleuchtete nunmehr die militärische Laufbahn Bazaines, der im Jahre 1811 in Versailles geboren war. Bezeichnend für Bazaine sei sein Verhalten während der französischen Operationen in Mexiko zu Anfang der sechziger Jahre. Damals wurde ihm das Kommando über die französischen Truppen übertragen. Anstatt aber den neueingesetzten mexikanischen Kaiser Maximilian nach Beendigung des Feldzuges zu unterstützen, habe sich Bazaine auf die Seite der Opposition gestellt und dem Kaiser seine Anhänger abspenstig gemacht. Er habe damals schwer gegen Ehre und Pflicht in Mexiko gehandelt, aber an dem Tode des Kaisers Maximilian, der später erschossen wurde, sei er direkt unschuldig. Infolge dieses Verhaltens war Bazaine beim Kaiser Napoleon III. in Ungnade gefallen und stellte sich nun in die Reihen der Oppositionellen. Napoleons Stellung selbst wurde durch den Ausgang dieser Expedition nach Mexiko wesentlich erschüttert. Im folgenden kam der Vortragende auf das Verhalten Bazaines im Kriege 1870/71 zu sprechen. Obwohl Bazaine nicht befähigt war, sei ihm doch das Kommando über die große

französische Rheinarmee übertragen worden. Die Gründe zu dieser Ernennung könne man darin erblicken, daß dem Kaiser Napoleon von der Opposition Bazaine als Oberkommandierender aufgedrängt wurde. Seine Unfähigkeit als Führer der Rheinarmee sei bei verschiedenen Treffen klar zu Tage getreten. Unerklärlich und höchst merkwürdig sei besonders sein Verhalten gegenüber dem Chef seines Generalstabs, den er, weil er ihm offenbar unsympathisch war, über alle seine Pläne vollständig im unklaren ließ. Schwer sei es, das Verhalten Bazaines in der Schlacht bei Mars-la-Tour zu erklären. Sein Verhalten sei damals unerhört gewesen und mit seiner Pflicht und Ehre nicht zu vereinbaren. Anstatt auf das Schlachtfeld zu gehen, habe er sich in seinen sicheren Salon aufs Sofa gelegt und Zigaretten geraucht. Seine oberste Pflicht habe er vollständig versäumt. Aus dem Verhalten bei dieser Schlacht wie auch bei andern Treffen um Metz und Sedan könne man sehr wohl den Schluß ziehen, daß Bazaine die Absicht hatte, seine Rheinarmee stets intakt zu halten und seinen Ruhm als Feldherr nicht auf eine gewagte Probe zu stellen. Wahrscheinlich habe er auch selbstsüchtige Absichten gehabt und gehofft, als „ruhmvoller" Feldherr alle Augen auf sich und seine Rheinarmee zu lenken, um später vielleicht eine erste Stelle in Frankreich einnehmen zu können. Es ist aber anders gekommen! Durch Krankheit und fortgesetzte Mißerfolge war die schöne Rheinarmee schließlich so heruntergekommen, daß er nichts Entscheidendes mehr mit ihr unternehmen konnte. Zusammenfassend könne man wohl die Behauptung aufstellen: Bazaine hat mit seiner Rheinarmee kapituliert und die Festung Metz übergeben, ohne getan zu haben, was ihm Pflicht und Ehre vorschrieben. Er hat dabei wahrscheinlich auch aus egoistischen Motiven so gehandelt. Bazaine mußte für seine Schuld später schwer büßen und ist schließlich mit dem Fluch und der Verachtung seiner Nation beladen im Jahre 1888 in Spanien, wohin er aus der Gefangenschaft geflüchtet war, gestorben.

Zum Beschluß des Vereinsjahres unternahm man am 27. Mai bei sehr reger Beteiligung der Mitglieder und vieler Gäste einen Ausflug nach Burkheim am Kaiserstuhl mit Besichtigung der mittelalterlichen Wandgemälde in der Kirche zu Bischoffingen unter Führung von Prof. Dr. J. Sauer und des alten Schwendi-Schlosses Burkheim unter derjenigen des Archivrats Prof. Dr. P. Albert, und einem Vortrag von Privatdozent Dr. J. Soellner über die Geologie des Kaiserstuhls. Nach Ankunft des Zuges in Burkheim, wo um die Mitte des 16. Jahrhunderts der bekannte Schwankdichter Jörg Wickram, der Verfasser des „Rollwagenbüchleins", einige Zeit als Stadtschreiber tätig war, begab man sich zunächst nach dem nahen Bischoffingen, in dessen Kirche man vor einigen Jahren wertvolle

alte Wandgemälde entdeckt hat, die von Herrn Viktor Mezger in Überlingen sehr geschickt ans Tageslicht gefördert worden sind. In kunstverständiger und liebenswürdiger Weise machte Herr Universitätsprofessor Dr. Sauer den Erklärer. Die Gemälde befinden sich an einer Seite des Chores und stammen wohl aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Der größte Teil stellt einen einheitlichen Zyklus der Lebensgeschichte von Christus dar (Taufe, Kreuzigung und Grablegung). Die Darstellung ist lebendig mit kräftigen Strichen gezeichnet. In den Fensternischen befinden sich lebensgroße Bilder der Propheten und der großen Kirchenlehrer. Daneben findet man noch eine Darstellung, die besondere Beachtung erregt, da man eine solche Darstellung sonst nur in literarisch belebten Zentren, besonders in Italien, findet. Der Idee liegt eine mittelalterliche Legende zu Grunde, die auch Rückert in seinem „Mann aus dem Syrierland" verwendet hat. An einem Baum, der die Freuden der Welt bedeutet, und dessen Wurzeln von zwei Mäusen angenagt werden, hat sich ein Mensch umklammert. Über ihm streiten sich ein Engel und der Teufel um seine Seele und ganz oben thront Christus als Weltenrichter.

Danach ging man hinüber zu dem eine halbe Stunde entfernten Burkheim. Das altertümliche Städtchen, mit seinem Tor und schönen alten Häusern träumt in der Sommerhitze von längst vergangenen Tagen und entschwundener Pracht. Man begab sich sogleich zur nahen Ruine, wo aus einer Nische das Reliefbild des Lazarus von Schwendi, ein sinniges Gedenken des jetzigen Besitzers an seinen großen Vorgänger, dem Besucher entgegengrüßt. Mitten in den Ruinen, an denen sich ein wohlgepflegter Rebgarten anschließt, erzählte nun Herr Archivrat Prof. Dr. Albert von den Schicksalen der Burg und ihrer Besitzer. Im Auftrage des jetzigen Inhabers, des Herrn Weingutsbesitzers Bastian aus Endingen, hat er die Geschichte der Ruine erforscht und sie in einer sehr lesenswerten Schrift niedergelegt (1904); aus ihr sei folgendes mitgeteilt: Die Burg ist zum ersten Male 763 genannt. Im Laufe des Mittelalters war sie in vieler Herren Besitz, und mancher Raubritter mag hier oben gehaust haben. Es war eine Burg von geringer Ausdehnung. Im Jahre 1560 erwarb sie als Pfand der berühmte Feldhauptmann in österreichischen Diensten Lazarus Schwendi, ein seltener Geist seiner Zeit, der sich 1567 vom Kriegsdienst zurückzog und 1584 zu Kirchhofen starb. Er war es, der die zerfallene und unansehnliche Burg zu einem herrlichen Fürstensitz umgestaltete. Nach seiner mit einem Gesamtaufwand von rund 20000 Gulden erzielten Vollendung durch Lazarus von Schwendi bestand das „Schloß und Haus Burkheim" aus drei gesonderten, mit einer hohen Zinnenmauer umgebenen Giebelbauten. Das Gelände fällt nach drei Seiten ziemlich schroff ab, während im

Osten und Südosten das malerische Städtchen mit Spuren mittelalterlicher Befestigung sich hinzieht. Ein Hals- oder Tiergraben durchschneidet den nach beiden Seiten ansteigenden Berg. Im Dreißigjährigen Kriege wurde das Schloß hart mitgenommen, und gerade hundert Jahre nach seiner Vollendung, 1672, fiel es der Raubgier der Franzosen im Holländischen Rachekrieg zum Opfer. Genaueres über die Zerstörung ist nicht bekannt. 1740 kam die Ruine an den Freiburger Stadtschreiber und nachmaligen ritterschaftlich breisgauischen Syndikus Dr. Franz Ferd. Mayer, später geadelt als Freiherr von Fahnenberg. Als 1898 der letzte Sprosse dieses Geschlechtes ausstarb, kam das Besitztum an die Gräfin Cappy, die es 1901 an den jetzigen Schloßherrn, Herrn Weingroßhändler Bastian in Endingen, verkaufte. Der neue Schloßherr gibt sich alle Mühe, dieses Denkmal aus deutscher Vergangenheit soweit als möglich zu erhalten.

Nach einem Rundgang um die Burg begrüßte Herr Bastian die Gäste am Ausgang der Ruine. Er wies darauf hin, daß Lazarus von Schwendi es gewesen sei, der die Tokaierrebe an den Kaiserstuhl verpflanzte und so der Begründer des Edelbaues der Kaiserstühler Rebe sei. Im Schloßgarten habe er die ersten Reben gepflanzt. Aus einem Becher, den einst Lazarus von Schwendi der Stadt Burkheim geschenkt habe, bot er den Teilnehmern eine Probe dieses köstlichen Tropfens. In verbindlicher Weise dankte der Vorsitzende der Gesellschaft, Herr Geh. Hofrat Finke, für die Aufmerksamkeit, zeigte in kurzen Zügen, welch eine bedeutsame Rolle der Kaiserstuhl und seine Orte in der deutschen Geschichte gespielt habe. Dann pries er den historischen Sinn des neuen Schloßherrn, der pietätvoll die Erinnerung an die große Vergangenheit von Burkheim zu wahren wisse, und schloß mit dem Wunsche auf ferneres Wohlergehen des Besitzers der Burg und seiner Familie.

Dann begab man sich zum Gasthaus am Bahnhof, wo noch ein dritter Vortrag der Teilnehmer harrte. Herr Privatdozent Dr. Soellner sprach über die Geologie des Kaiserstuhls.

Die Entstehung des vulkanischen Kaiserstuhls, führte Redner aus, steht im Zusammenhang mit der Bildung des Rheintals. Das Rheintal stellt eine Grabenversenkung dar, in diesem Graben fanden während der Tertiärperiode Eruptionen von vulkanischem Material statt. Das Material wurde vielfach in lockerer Form in Gestalt von Auswürflingen und feinen Aschen ausgeschleudert. Außerdem fanden zahlreiche Ergüsse von Lavaströmen statt, die von verschiedenen Eruptionszentren ihren Ausgang nahmen. Außer oberflächlichen Lavaströmen fanden auch zahlreiche Ausfüllungen von Spalten und Klüften mit schmelzflüssigem Materiale statt, sogenannte Gänge bildend. Das Material der Eruptiva besteht aus

Phonolithen, Tephriten, Nephelinbasalten, Limburgiten, Mondhaldeiten, Monchiquiten ꝛc. Außer Eruptivgesteinen beteiligen sich noch Sedimentgesteine an dem Aufbau des Kaiserstuhls. Teils sind diese Sedimente älter als die Eruptionen und gehören vorwiegend der Juraformation, zum Teil auch der Tertiärformation an. Manche Tertiärsedimente, wie z. B. an der Limburg, sind erst während der Eruptionen zum Absatz gelangt. Wo solche Jura- und Tertiärsedimente wie namentlich im Zentrum des Kaiserstuhls bei Schelingen und Vogtsburg von den Eruptivgesteinen stark beeinflußt wurden, haben sich vollständig körnige Kalke, Marmore, gebildet, die oft reich an seltenen Kontaktmineralien sind. Nach Erlöschen des Vulkans, am Schluß der Tertiärperiode, fand allmählich teilweise eine Zerstörung derselben statt. In der Diluvialperiode wurde dann über alle Eruptiva und älteren Sedimente eine oft bis zu 20 m dicke Schicht von feinstem kalkigen Sandstaub abgelagert. Der Absatz des Materials erfolgte aus der Luft. Dieser sandige Kalkstaub, „Löß" genannt, bildet gewissermaßen einen Mantel, der die darunter liegenden Eruptiva ꝛc. zum größten Teile verdeckt. Seit Ablagerung des Löß ist die Natur nun wieder damit beschäftigt, den Lößmantel zu zerstören. Die fortschreitende Denudation hat aber bis jetzt erst einen kleinen Teil des Gebirges, hauptsächlich die höchsten Erhebungen, von der Lößdecke zu befreien vermocht. Der größere Teil des Gebirges ist aber noch heute durch der Löß bedeckt, daher ist die Erforschung des vulkanischen Untergrundes außerordentlich erschwert.

Durch den Tod verlor die Gesellschaft am 24. Dezember 1910 Baudirektor a. D. M. Meckel, am 24. Januar 1911 Prälat C. Krieg, am 25. Februar 1911 Oberbürgermeister a. D. F. W. Feldmann, am 20. April 1911 Geh. Rat W. Manz und am 28. September 1911 Pfarrer R. Krone in Bötzingen; durch Austritt 5 Mitglieder; neu eingetreten sind 5. Danach beziffert sich der Stand der Mitglieder am 15. Dezember 1911 auf 170.

An Unterstützungen erfreute sich die Gesellschaft in diesem wie in früheren Jahren der Beihilfe des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts sowie der Stadtgemeinde Freiburg, wofür auch an dieser Stelle der verbindlichste Dank zum Ausdruck gebracht wird.

Die durch Tauschverkehr mit 147 andern Historischen Vereinen des Deutschen Reichs, Österreich-Ungarns, der Schweiz, Frankreichs, Schwedens, der Niederlande und Luxemburgs alljährlich stark sich vermehrende Vereinsbibliothek ist in einem zu ebener Erde gelegenen Zimmer des Stadtarchivs (Turmstr. 1) untergebracht und jeden Werktag von 11—12 Uhr zur Benützung zugänglich.

An Geschenken erhielt die Bibliothek im abgelaufenen Jahr:

1. von Landgerichtsrat a. D. O. Freih. von Stockhorn dessen Schrift: Die Stockhorn von Starein. Versuch der Darstellung einer Geschichte dieses Geschlechtes. Wien 1896.

Zur Geschichte der Burg Stockhorn in Steiermark. Heidelberg 1910.

Geschichte des reichsfreiherrl. von Wolzogenschen Geschlechtes. Von K. Aug. Alfred Freih. von Wolzogen und Neuhaus. 2 Bde. Leipzig 1859.

2. von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde: Festschrift zur Feier ihres halbhundertjähr. Bestandes (red. von H. Widmann). Salzburg 1910.

Freiburg i. Br. den 31. Dezember 1911.

Verzeichnis der Mitglieder.

(Stand am 31. Dezember 1911.)

Protektor: Se. Königliche Hoheit Großherzog **Friedrich II.** von Baden.

Se. Königliche Hoheit Prinz **Max** von Baden.

Ehren-Mitglieder:

1. **Fischer von Treuenfeld,** Ph., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
2. **von Simson,** Dr. B., Geh. Hofrat, Univ.-Professor a. D., Berlin.
3. **Winterer,** Dr. O., Oberbürgermeister.

Hiesige Mitglieder:

4. **Albert,** Prof. Dr. P., Archivrat.
5. **Amersbach,** K., Gymn.-Professor.
6. **Archiv,** Städtisches.
7. **Baist,** Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
8. **Baumann,** Fr., Gr. Bauinspektor.
9. **Baumgarten,** Dr. F., o. Honorar- und Gymn.-Professor.
10. **von Beck,** Ferd., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
11. **von Below,** Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
12. **Bernsau,** R., Rentner.
13. **Bielefeld,** Dr. O., Verlagsbuchhändler.
14. **Bodenstein,** Dr. F., Privatier.
15. **Braig,** Dr. K., Prälat, Univ.-Professor.
16. **Buisson,** H., Hauptmann a. D.
17. **Dieffenbacher,** Dr. J., Professor an der Höheren Mädchenschule.
18. **Diepgen,** Dr. P., Privatdozent.
19. **Döll,** Karl Fr., Geh. Postrat.
20. **Dorn,** H., Apotheker.
21. **Eitel,** Dr. A., Privatdozent.
22. **Fabricius,** Dr. E., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
23. **Feist,** R., Amtsrichter a. D.
24. **Finke,** Dr. H., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.

25. **Fischer**, Dr. Eugen, a.=o. Univ.=Professor.
26. **Föhrenbach**, M., Geh. Rat, Großh. Landeskommissär a. D.
27. **Föhrenbach**, Dr. Otto, Rechtsanwalt.
28. **Foßler**, A., Major a. D.
29. **Friedberg**, J., Hauptmannswitwe.
30. **Fromherz**, J., Rechtsanwalt.
31. **Gaede**, H., Exzellenz, General d. Infanterie z. D.
32. **Gaeß**, Dr. F., Rentner.
33. **Galli**, Dr. G., Generalkonsul z. D.
34. **Ganz**, Th., Privat.
35. **Geiges**, F., Professor, Kunstmaler.
36. **Göller**, Dr. E., Univ.=Professor.
37. **Goldschmidt**, Dr. H., Historiker.
38. **Gramm**, Dr. Jos., Privatdozent.
39. **Grohe**, F., Hauptmann.
40. **Grosch**, Dr. A., Großh. Erster Staatsanwalt.
41. **Gruber**, Prof. Dr. A., Hofrat und a.=o. Univ.=Professor.
42. **Haffner**, Dr. O., Schriftleiter.
43. **Held**, E., Rendant.
44. **Herder**, H., Verlagsbuchhändler, Stadtrat.
45. **Herzog**, Th., Privat.
46. **Heß**, E., Gymn.=Professor.
47. **Himmelheber**, J., Russischer Staatsrat.
48. **Hoberg**, Dr. G., Univ.=Professor.
49. **Junghanns**, Fr., Apotheker.
50. **Kantorowicz**, Dr. H., Privatdozent.
51. **Keil**, G., Rentner.
52. **Kempf**, F., Münsterbaumeister.
53. **Knecht**, M., Oberleutnant.
54. **Kölble**, F., Beurbarungsverwalter.
55. **König**, J., Gymn.=Professor.
56. **Krauel**, Dr. R., Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz, Kaiserl. Gesandter und o. Honorarprofessor a. D.
57. **Krebs**, Dr. E., Stadtrat, Bankier.
58. **Krebs**, H., Kaufmann.
59. **Kreuzer**, E., Erzbischöfl. Justiziar und Offizialatsrat.
60. **Kubanek**, L., Bildhauer.
61. **Kügler**, O., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
62. **Künstle**, Dr. K., Univ.=Professor.
63. **Lahusen**, Dr. Joh., Historiker.
64. **Lenel**, Dr. O., Geh. Rat, Univ.=Professor.

65. **Lengle**, Dr. J., Gymn.-Professor.
66. **Leonhard**, Dr. F., Gymn.-Professor a. D.
67. **Lüttich**, Dr. phil. R., Lehramtspraktikant.
68. **Martin**, Dr. K., Oberrealschuldirektor.
69. **Mayer**, Dr. H., Gymn.-Professor.
70. **Mayer**, Dr. theol. h. c. K., Geistl. Rat, Monsig., Superior.
71. **Mayer**, Dr. K. J., Univ.-Professor.
72. **Meckel**, K. A., Architekt.
73. **Meinecke**, Dr. Fr., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
74. **Merta**, J., Pfarrer.
75. **Mez**, J., Geh. Kommerzienrat.
76. **Michael**, Dr. W., a.-o. Univ.-Professor.
77. **Mombert**, Dr. P., a.-o. Univ.-Professor.
78. **Möring**, Dr. W.
79. **Muth**, A., Geh. Regierungsrat, Großh. Amtsvorstand.
80. **van Nes**, W., Rentner.
81. **Nitschke**, O., Zahnarzt.
82. **Pecher**, K., Oberleutnant.
83. **Pfeilschifter**, Dr. G., Univ.-Professor.
84. **Poppen**, E., Buchdruckereibesitzer.
85. **Prinz**, E., Generaloberarzt a. D.
86. **von Rautenfeld**, J., Privat.
87. **Reinhard**, Dr. R., Exzellenz, Staatsrat a. D.
88. **von Reischach**, Frhr. E., Leutnant a. D.
89. **Rest**, Dr. J., Hilfsarbeiter an der Univ.-Bibliothek.
90. **von Rohland**, Dr. W., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
91. **Rosin**, Dr. H., Geh. Rat, Univ.-Professor.
92. **Ruf**, K., Hofphotograph.
93. **Sauer**, Dr. J., a.-o. Univ.-Professor und Konservator.
94. **Schanzenbach**, Dr. theol. h. c. L., Geistl. Rat, Gymn.-Professor und Rektor.
95. **Schemann**, Prof. Dr. L., Bibliothekar a. D.
96. **Schinzinger**, Dr. Fr., Arzt.
97. **Schmidt**, E., Großh. Seminar-Direktor.
98. **Schroeter**, R., Oberleutnant.
99. **von Schuckmann**, Frau A., Privat.
100. **Schultze**, Dr. A., Univ.-Professor.
101. **Schwab**, Dr. J., Professor, Univ.-Bibliothekar.
102. **Seger**, L., Gymn.-Professor.
103. **Seitz**, J., Bildhauer.
104. **Sitzler**, Dr. J., Geh. Hofrat, Gymn.-Direktor.

105. **Sommer,** M., Exzellenz, General d. Infanterie z. D.
106. **Stebel,** F., Rechtsanwalt.
107. **Steup,** Prof. Dr. J., Geh. Hofrat, Oberbibliothekar.
108. **von Stockhorn,** Frhr. O., Großh. Kammerherr, Landgerichtsrat a. D.
109. **Stork,** Dr. M., Oberrealschul-Professor.
110. **Sutter,** Dr. K., a. o. Univ.-Professor.
111. **Thausing,** Dr. A.
112. **Thoma,** Herm., Betriebsassistent.
113. **Treibs,** A., Privat.
114. **Uhde,** A., Oberamtsrichter.
115. **Uibel,** Dr. jur. h. c. E., Landgerichtspräsident.
116. **Universitätsbibliothek,** Großherzogliche.
117. **Valentin,** Dr. B., Privatdozent.
118. **Vigener,** Dr. Fr., Privatdozent.
119. **Wagner,** B., Rentner.
120. **Wagner,** Alfr., Buchdruckereibesitzer.
121. **Wagner,** R., Oberleutnant und Regimentsadjutant.
122. **Waltz,** Dr. L., Landgerichtsrat.
123. **Weber,** Dr. S., Univ.-Professor.
124. **de Weerth,** W., Rentner.
125. **Weismann,** Dr. A., Exzellenz, Geh. Rat, Univ.-Professor.
126. **von der Wengen,** F. Rentner.
127. **Werthmann,** Dr. L., Mons., Geistl. Rat.
128. **Wingenroth,** Prof. Dr. M., Konservator.
129. **Winterer,** Wilh., Oberleutnant.
130. **Wolf,** Dr. G., Privatdozent.
131. **Ziegler,** Dr. B., Kreisschulrat.
132. **Zimmermann,** E., Gymn.-Professor.

Auswärtige Mitglieder:

133. Baden-Baden: **Neff,** J., Hofrat, Gymn.-Direktor.
134. Berlin-Wannsee: **Jolles,** Dr. A., Privatdozent.
135. Bonn: **Stutz,** Dr. U., Geh. Justizrat, Univ.-Professor.
136. „ **Königliche Universitätsbibliothek.**
137. Bonndorf: **Rieder,** Dr. theol. et phil., Stadtpfarrer.
138. Breisach: **Bürgermeisteramt.**
139. Buchholz: **von Ow-Wachendorf,** Frhr. B., Großh. Kammerherr, Oberstleutnant z. D.
140. Donaueschingen: Fürstl. Fürstenbergische **Hofbibliothek.**
141. Endingen: **Bastian,** J., Weingutsbesitzer.
142. „ **Burger,** A., prakt. Arzt.

143. Endingen: **Pfefferle,** W., Apotheker und Landtagsabgeordneter.
144. „ **Wagenmann,** Fr. X., Weinhändler.
145. Göttingen: **Beyerle,** Dr. K., Univ.-Professor.
146. Hecklingen: **Dold,** Dr. A., Pfarrer.
147. Heidelberg: **Bauer,** Dr. K. J., Gymn.-Professor.
148. Hochhausen: **von Helmstatt,** R., Graf.
149. Karlsruhe: **Baas,** Prof. Dr. K., Arzt.
150. Kiel: **Schulz,** Dr. F., Univ.-Professor.
151. Kolmar i. E.: **von Althaus,** Fr. Frhr., Kaiserl. Regierungs- und Baurat a. D.
152. Konstanz: **Gnau,** Dr. H.
153. „ **Schlageter,** Dr. J., Lehramtspraktikant.
154. Lenzkirch: **Spiegelhalder,** O., Privat.
155. München: **Lommatzsch,** Prof. Dr. E.
156. Offenburg: **von Senger,** O., Geh. Regierungsrat, Großh. Amtsvorstand.
157. Oppenau: **Ruf,** Jos., Ratschreiber.
158. Pforzheim: **Mangold,** St., Fabrikant.
159. Riegel: **Meyer-Koch,** Frau Dr. M., Schriftstellerin.
160. Rottenburg a. N.: **von Keppler,** Dr. P. W., Bischof.
161. Schopfheim: **Baumgartner,** Dr. jur. et phil. E., Kreisschulrat.
162. Speier a. Rh.: **Reichard,** K., Hauptmann im 2. Pionier-Bataillon.
163. Straßburg: **Thumb,** Dr. A., Univ.-Professor.
164. Stuttgart: **Jedele,** Dr. E., Bibliotheksbeamter.
165. „ **Klüpfel,** Ludw., Cand. hist.
166. Trier: **Schiller,** R., Hauptmann.
167. Tübingen: **Wahl,** Dr. A., Univ.-Professor.
168. Überlingen a. B.: **Roder,** Dr. Chr., Hofrat, Vorstand der Realschule.
169. Wien: **Stadtbibliothek.**
170. Wolfenweiler: **Glock,** J. Ph., Pfarrer.

Der Vorstand

besteht aus folgenden Mitgliedern:

Erster Vorsitzender: Geh. Hofrat Prof. Dr. **Finke.**
Zweiter Vorsitzender: Geheimrat Dr. **Krauel,** Exzellenz.
Schriftführer und Schriftleiter: Archivrat Prof. Dr. **Albert.**
Bücherwart: Prof. Dr. Hermann **Mayer.**
Rechnungsführer: Rendant E. **Held.**
Beiräte: Prof. Dr. **Fabricius.**
Prof. Dr. **Michael.**
Prof. Dr. **Pfeilschifter.**
Landgerichtsrat a. D. Freiherr **von Stockhorn.**

Zeitschrift

der

Gesellschaft für Beförderung

der

Geschichts-, Altertums- und Volkskunde

von

Freiburg

dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften

Achtundzwanzigster Band

Mit 36 Abbildungen und 1 Übersichtstafel

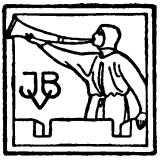

Freiburg im Breisgau 1912
J. Bielefelds Verlag

Hof- und Universitätsbuchdruckerei C. A. Wagner, Freiburg im Breisgau.

Inhalt.

Seite

1. **Zähringen, die Burg und ihre Besitzer.** Mit 36 Abbildungen und 1 Übersichtstafel. Von Archivrat Prof. Dr. Peter P. Albert . . . . . 1—88

2. **Ein Prozeß des Buchdruckers Peter Schöffer von Mainz über seine Mainzer Ortsangehörigkeit vor den Gerichten zu Basel und Freiburg i. Br. 1479—1484.** Von Dr. Hermann Flamm . . . . . 89—124

3. **Beiträge zur Geschichte der Universität Freiburg. I. Der Anteil der Stadt Freiburg an der Gründung der Universität. II. Eine Freiburger Universitätsgesandtschaft nach Rom 1491.** Von Hilfsbibliothekar Dr. Joseph Rest . . . . . 125—146

Kleine Mitteilungen.

1. **Zur Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806.** Von Dr. Friedrich Hefele 149—154

2. **Die Einführung des Gregorianischen Kalenders zu Freiburg i. Br.** Von Dr. Hermann Flamm . . . 155—156

Anzeigen.

1. **Akademiker aus Freiburg i. Br. als Kämpfer für Österreich 1809** in Vorarlberg, Tirol und Kärnten. Von Hermann Sander. Innsbruck, Verlag der Wagnerschen K. K. Universitäts-Buchhandlung, 1912. Angez. von Prof. Dr. Hermann Mayer . . . . . 157—159

Seite

2. **Der eifersüchtige Knabe.** Untersuchung über den Inhalt, die Entstehung und Verbreitung eines modernen Volksliedes. Von Dr. Stephan Ankenbrand. Paderborn, F. Schöningh, 1912. Angez. von O. Brand, Würzburg . . . . . 159—161

3. **Niederbronner Steindenkmäler.** Von Charles Matthis, Denkmalpfleger. Zabern, Buchdr. A. Fuchs, 1911 . 161

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1911/12 165—169
Verzeichnis der Mitglieder (Stand am 31. Dezember 1912) 170—174

Zähringen,
die Burg und ihre Besitzer.

Von

Archivrat Prof. Dr. Peter P. Albert.

1.

Die Anfänge der Burg, ihr Name und älteste Geschichte.

Über die Burg Zähringen und ihre Schicksale ist in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen schon so viel geschrieben worden[1],

[1] Zu dem von Kienitz O. und Wagner K. in der „Badischen Bibliothek" 2 (Karlsr. 1901) S. 710 f. und in den „Kunstdenkmälern des Großh. Baden" 6. Bd. 1. Abt. Die Kunstdenkmäler des Landkreises Freiburg. Tüb. und Leipz. 1904 S. 368 enthaltenen Verzeichnis sei der Vollständigkeit halber noch hinzugefügt:

A[lbrecht J. J.], Über die Macht und die Verhältnisse des Hauses Zähringen im 12. Jahrh. und etwas vom Schloß Zähringen (Großh. Badische privil. Freyburger Zeitung auf d. Jahr 1808 S. 51 f.).

Dumbeck Fr. J., Geographia pagorum vetustae Germaniae cisrhenanorum. Berol. 1817.

Fecht Chr. Ludwig, Geschichte d. großh. badischen Landschaften. 3. H. Karlsr. 1818.

Fickler C. B. A., Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz. Mannh. 1859.

Freiburger Familienblatt. Tägl. Unterh.-Beil. z. „Freiburger Volkszeitung" (4. August) 1909 Nr. 174.

Gottschalck Friedr., Die Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands. 3. Bd. Halle 1820.

Kolb J. B., Lexikon von dem Großherzogtum Baden. 3. Bd. Karlsr. 1816.

[Kreutter Fr.], Geschichte der k. k. vorderösterreichischen Staaten. St. Blasi 1790.

Lampadius J., Beiträge z. Vaterlandsgeschichte. Heidelb. 1811.

Maldoner L. L., Brisgovia vetus et nova (1754). Handschrift Nr. 509 der Universitätsbibliothek zu Freiburg i. Br.

Ring M. von, Malerische Ansichten der Ritterburgen Deutschlands. Das Großherzogtum Baden. Straßb. 1829.

dabei aber auch so viel Ungereimtes und Widersprechendes mit unterlaufen, daß es fast ebenso schwer ist, aus dem von der Phantasie geschaffenen Beiwerk den geschichtlich gesicherten Kern herauszuschälen, als neue bemerkenswerte Daten und Tatsachen zu finden. Seit hundert Jahren haben sich die von oberflächlicher Kenntnis der Burg und ihrer Geschichte geschaffenen Irrtümer wie eine ansteckende Krankheit fortgepflanzt, und es ist lehrreich zu beobachten, wie die einzelnen Verfasser, in dem Bestreben, ihren Berichten das Gepräge der Zuverlässigkeit zu geben, wohl den Schriftsatz ihrer Gewährsmänner verändert haben, dabei aber in neue Fehler verfallen sind, während das Zurückgehen auf die Grund- und Hauptquellen[1] allen Übeln abgeholfen hätte. So knapp diese nun auch im großen ganzen fließen: die Forschung über Zähringen kommt doch ungleich besser auf ihre Rechnung, wenn sie sich auf die durch urkundliche Zeugnisse verbürgten Facta beschränkt und daraus nur solche Schlüsse zieht, die der Zusammenhang der Dinge mit sich bringt und begründet. Die Versuchung zu Vermutungen ist sicher nicht gering, da die Burg Zähringen zu jenen durch die Tradition geweihten Stätten gehört, deren Name und Anblick schon Ehrfurcht zu erwecken pflegt und die Vorstellung mit Bildern zaubervoller

---

Schreiber H., Ansichten der Stadt Freiburg i. Br. und ihrer Umgebungen in 8 Kupfern. Freib. [1822].

Der Schwarzwald. 10. und 22. Jahrg. Freib. i. Br. 1898 Nr. 19 und 1910 Nr. 14.

Schuster Ed., Die Burgen und Schlösser Badens. Karlsr. 1908.

Volkskunde im Breisgau. Hrsg. vom bad. Verein f. Volkskunde durch Dr. Friedr. Pfaff. Freib. i. Br. 1906.

Wochen- oder Monatschrift f. d. Land Breißgau. Freib. i. Br. 1781.

[1] Diese sind im Großh. General-Landesarchiv zu Karlsruhe und im Stadtarchiv zu Freiburg. — Zu beklagen ist außer anderm der Verlust eines noch 1885 im Gemeindearchiv zu Zähringen vorhandenen Faszikels: „Fassionsakten über die Stiftungen der Pfarrkirche ad st. Blasium in Zähringen 1767 mit einer kleinen Geschichte der Pfarrei und Anniversarienverzeichnis von 1629 an."

1. Die Burg Zähringen
und
das Reſidenzſchloß zu Karlsruhe
nach Schöpflin 1763.

Romantik belebt, wie es nur das geheimnisvolle Dunkel der unerforschten Vorzeit vermag. Klein war die Burg und unbedeutend ihre Geschichte, lautet gewöhnlich das Urteil der einer dem andern nachschreibenden Schriftsteller, aber die Wahl einer so recht zum Herrscherſitz geschaffenen Höhe mache, meint man, der Klugheit und dem Geschmacke des Erbauers gleichviel Ehre[1], und als besonderen Vorzug habe sie aufzuweisen,

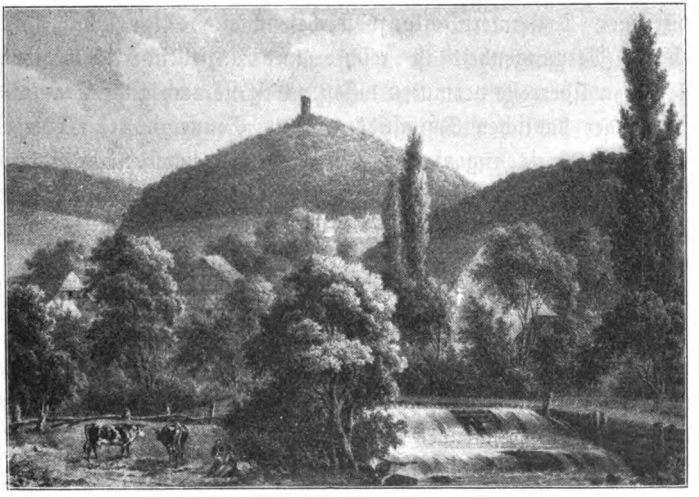

2. Die Burg Zähringen
nach Ring 1829.

daß an sie keine blutigen Erinnerungen mahnen, sondern mit freudiger Erhebung das Andenken an sie erfüllt, daß einst die Gründer so zahlreicher, noch jetzt blühender bürgerlicher Gemeinwesen in ihr gehaust haben[2].

[1] Kolb a. a. O. 3, 402.

[2] Weick W., Freiburg im Breisgau und seine Umgebungen. Freib. 1838 S. 385. — „So klein die Burg ist", sagt Heinr. Schreiber, Freiburg im Breisgau mit seinen Umgebungen (1838) S. 429, „so knüpfen sich doch an sie große Erinnerungen; und wären es keine

Was der Burg Zähringen ihr in ihrem bloßen Namen beruhendes Ansehen verleiht, ist allerdings nicht die ehemalige Größe und Pracht des Bauwerks wie bei den Schlössern von Baden, Heidelberg und vielen andern des Landes, auch nicht ihr außergewöhnliches Schicksal, sondern allein der Name und der Frührotschein der Geschichte der Herzoge von Zähringen, der Altvordern unseres erlauchten Fürstenhauses, der sie von ihren Anfängen an und heute noch in ihren dürftigen Trümmern glanzvoll beleuchtet. Aber auch ihre eigene Vergangenheit ist reicher und anziehender, als ihre geringen Überreste vermuten lassen. Gilt sie doch als „Stammschloß der badischen Dynastie" in dem Sinne, daß die Wiege der alten Breisgaugrafen der Bertoldinger sicher nachweisbar hier gestanden ist, als Stammburg schlechtweg also des zähringischen Fürstenhauses. Obwohl an der zweitgroßen uralten, vom Mittel- und Niederrhein nach der Schweiz und Italien führenden Heer- und Handelsstraße gelegen, ist ihr Standort auf einem 480 m hohen Vorhügel des selbst 739 m und in seiner Zwischenstufe des Maulbergs noch 620 m sich erhebenden Roßkopfmassivs weder besonders fest, noch trotz der weithin herrschenden Aussicht besonders malerisch, wenn sie auch zuweilen mit der Art ihrer Befestigung als jedem Sturme trotzbietend hingestellt[1] und in heimatlicher Begeisterung

andern, als daß aus ihr die Gründung und freisinnige Verfassung so vieler alemannischer Städte hervorging. In die Kämpfe der Ghibellinen und Welfen wurde sie mitverflochten und darin von den erstern zerstört. Nach dem Erlöschen des herzoglichen Hauses kam Zähringen an das Reich und wurde in dem Empörungskriege des Adels gegen Kaiser Rudolf I. von jenem neuerdings zerstört. Wiederaufgebaut, gelangte die Burg als Reichslehen an die Grafen von Freiburg, später an die Familie Schnewlin und jene von Wessenberg. Im Dreißigjährigen Kriege wurde sie mit den meisten Schlössern des Landes zerstört."

[1] Vgl. Lampadius a. a. O. S. 194 und darnach Gottschalck a. a. O. S. 107 f., beruhend auf der Verwechslung mit der [nach Mennel, Seel- und Heiligenbuch Bl. B 11r im Jahre 1150 erbauten]

als ein Bild großartiger und mannigfaltiger landschaftlicher Reize, „eines herzoglichen Sitzes würdig", gepriesen wird[1]. Eine jener vielen kleineren Bergfesten, wie sie, halb oder ganz zerfallen, neben den großen Herrensitzen von den Bergkuppen längs des Rheinstroms heute noch zahlreich herniedergrüßen, wäre sie wohl sicher der Vergessenheit anheimgefallen, wenn ihr nicht ihr Name eine über ihre Verhältnisse gehende Bedeutung und Dauer sicherte.

Indes ist der ihr beigelegte Ehrentitel nicht ganz einwandfrei. Es wird fast ebenso oft bestritten wie behauptet, daß sie als Stammburg der Zähringer im engern und eigentlichen Sinne angesprochen werden könne; man will dies nur insofern gelten lassen, als sich einer der älteren Zähringer Bertolde auf dem Berg, an dessen Fuß schon längst das Dorf Zähringen lag, eine Burg erbaut und nach dem Orte benannt hat, wonach

zähringischen Burg ob Freiburg nach Otto von Freisings Bericht zum Jahre 1146; siehe unten S. 72 ff.

[1] Lampadius a. a. O. und darnach Schreiber Heinr. bei Schönhuth Otmar F., Die Burgen, Klöster, Kirchen und Kapellen Badens und der Pfalz 2, 313: „Aufgeführt auf einem hohen Vorhügel des Roßkopfs, überblickte dieses Schloß zunächst eine Reihe lieblicher Talmündungen (des Wild-, Föhren-, Glotter- und Elztales) und vor denselben die Fläche des Breisgaus mit seiner alten Bergstraße nach der Schweiz; sodann darüber hinaus durch die weite Öffnung zwischen Schwarzwald und Kaiserstuhl (Lichteneck und Riegel) den majestätischen Rhein, das Elsaß und die Vogesen. Ein Bild, großartig und mannigfaltig, eines herzoglichen Sitzes würdig." Ebenso Bader Jos., Badenia 2 (Karlsr. 1840) S. 53 und 55. Das gerade Gegenteil behaupten Nacher J. und Maurer Heinr., Die altbadischen Burgen und Schlösser des Breisgaus (Emmend. 1884) 2. Aufl. 1896 S. 30: „Diesen Anforderungen — daß hier ein mächtiges Grafengeschlecht mit der erforderlichen Dienerschaft seinen Wohnsitz hatte — entspricht die Burg Zäringen als angebliche Stammburg der zur Blütezeit des Burgenbaues so mächtigen Herzoge von Zäringen in keiner Weise, denn wir werden aus der nachfolgenden Beschreibung der Burg die Überzeugung gewinnen, daß sie als nichts anderes denn als der zum Meierhof in Zäringen gehörige Burgstall angesehen werden muß."

dann er selbst, der bis dahin Herzog schlechtweg geheißen, sowie seine Nachkommen als Herzoge von Zähringen bezeichnet wurden[1].

Ohne auf den hierüber herrschenden Streit der Meinungen näher einzugehen, sei doch der Tatsachenbestand in den

[1] So schon Gottschalck a. a. O. S. 105; dazu S. 109: „Mit Recht nennt man daher die Burg Zähringen die früheste Wiege des Hauses Baden, und Karl Ludewig Friedrich hätte das Andenken an sie nicht lebendiger erhalten, seine Ahnherrn nicht ausgezeichneter ehren können, als durch den am 25. Dezember 1812 gestifteten Orden vom Zähringischen Löwen, dessen Insignien die Ruine von Zähringen und das Wappen der Zähringer zieren." — Als Beispiel, wie sich Gelehrte und Ungelehrte den Herzogstitel von Zähringen erklären, möge folgende Ausführung Fritz Baumgartens in „Beckmanns Führer durch Freiburg i. Br. und Umgebung" (Stuttg. [1902]) S. 3 f. dienen: „Das königliche Grafenamt über den Breisgau verwaltete seit dem 10. Jahrhundert eine Familie, deren Mitglieder mit ausgesprochener Vorliebe den Namen Bertold oder in kosender Form Birchtilo oder Bezelin führten. Ihr bescheidener Stammsitz scheint die kleine Burg Zähringen gewesen zu sein, die sich eine Stunde nördlich von Freiburg auf mäßig hohem Bergkegel erhebt. Im Jahr 1057 [?] verlieh die Kaiserin Agnes dem damaligen Gaugrafen des Breisgaus, der gleich seinen Ahnen Bertold hieß, die Anwartschaft auf das Herzogtum Kärnthen. Zu einer Ausübung dieser Herrschaft kam es nie; aber der Herzogstitel, den die Bertolde seitdem führten, genügte allein schon, um ihnen maßgebenden Einfluß auf die Geschicke des Reiches zu verschaffen. Gleich Bertold I., der ‚mit dem Barte', war hervorragend an dem Bürgerkrieg beteiligt, den die Fürsten gegen den gebannten Kaiser Heinrich IV. führten. Der Kaiser erklärte ihn seiner Würden und Lehen für verlustig und ließ seine schwäbischen Güter verwüsten. Der Herzog aber starb im Jahr 1076 [?], wie überliefert wird, gebrochenen Herzens. Sein Sohn Bertold II. setzte den Kampf gegen den Kaiser fort. Als Schwiegersohn des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben erbte er dessen Besitzungen am Rhein und im Jura und wurde im Jahr 1092 an seiner Statt von den rebellischen Fürsten zum Herzog von Schwaben erkoren. Beim endlichen Friedensschluß mit dem Kaiser im Jahr 1098 mußte Bertold das Herzogtum Schwaben zwar herausgeben, aber der Herzogstitel blieb ihm, und er nannte sich fortan nach der alten Stammburg seines Geschlechtes Herzog von Zähringen."

Hauptzügen hier verzeichnet, da die Lösung der Frage auf den ersten Blick ihre Klippen hat, die zum mindesten Verwirrung anzurichten geeignet sind. Erst vor 10 Jahren hat ein kleiner Zeitungskrieg darüber stattgefunden, und Karl Brunner hat in der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung“ [1] einen ungenannten Gegner nicht gerade sanft deswegen angegriffen, indem er mit Eduard Heyck [2] an der Richtigkeit der Bezeichnung der Burg Zähringen als „Stammsitz des zähringischen Hauses“ festhielt, „insofern nämlich dieses seine Benennung von dorther abgeleitet hat“. Die vier Jahrzehnte früher von dem auch in sprachlichen Dingen sonst nicht schlecht unterrichteten Franz Jos. Mone [3] in Anlehnung an den österreichischen Historiker Erasmus Frölich [4] begründete Behauptung, „daß die Namen *Zaringia*, *Ceringia* nur die gezischte schwäbische Aussprache von *Carinthia* Kärnten und *Dux Zaringie* daher ein historischer Anspruchstitel wie *Marchio Veronensis*“ sei, hat er dabei stichhaltig nicht zu widerlegen vermocht. Sprachgeschichtlich und lautgesetzlich, gesteht Brunner selbst, sei der Frage nicht entscheidend beizukommen, da nicht nur „durch Assimilation, die bestrebt ist, das anlautende *k* im Inlaut zu wiederholen, aus *Karintia Karingia* entstehen“, sondern noch mehr kraft gewisser alemannischer Lautregeln, wonach *nd* zu *ng* wird, aus *Kerenden Kerengen* und daraus wieder *Cerengen* sich bilden konnte. Dazu kommt noch der bisher unbeachtet gebliebene Umstand, daß schon in ältester Zeit neben *Carinthia* auch die Form *Caerinthia* erscheint. Den Kern der Sache

[1] Nr. 241 vom 20. Oktober 1902: „Die Burg Zähringen und der zähringische Herzogstitel.“

[2] Geschichte der Herzoge von Zähringen. Freib. i. Br. 1891 S. 185 ff. und S. 522.

[3] Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins 10 (Karlsr. 1859) S. 487 f.

[4] Specimen archontologiae Carinthiae. Vienn., Prag. et Terg. 1758 p. 26 & part. II. cap. II. p. 22 et 24.

hatte Brunner umgangen, indem er seinen ganzen Beweis auf „das Vorhandensein des Namens Zähringen längst vor Schaffung des bezüglichen Herzogstitels" aufbaute, und dabei vergaß, daß die Burg, die hier allein in Betracht kommen kann, erst 1128 zum ersten Male genannt wird[1] und damals schwerlich älter als 50 Jahre war, keinesfalls aber nicht schon zur Zeit der „Schaffung des Herzogstitels", d. i. 1061 bezw. 1052, als Herrensitz bestand.

Die Erklärung des *Dux Zaringie* hat von Anfang an die Chronisten zu Versuchen gereizt und schon um 1230 den Verfasser des Sachsenspiegels, Eicke von Repgow, zu der Doppelbezeichnung *„hertoge Conrad von Kerent Zeringen"* veranlaßt[2]. Der Freiburger Stadtschreiber und nachmalige Historiograph Maximilians I., Jakob Mennel, der von 1493 bis zu seinem 1524 erfolgten Tod in Freiburg lebte und im Auftrag seines kaiserlichen Herrn große historisch-antiquarische Reisen, auch in Österreich und tief hinein bis nach Kärnten und Steiermark machte, also weitreichende Ortskenntnis besessen haben muß, löst sich in seinem 1522 erschienenen „Seel- und Heiligenbuch (von) Kaiser Maximilians Altvordern"[3] die

[1] Vgl. Heyck a. a. O. S. 278; Fleig Edgar, Handschriftliche ... Studien z. Gesch. des Klosters St. Peter. Freib. i. Br. 1908 S. 113.

[2] Daß Otto von Freising (gest. 1158), ein Zeitgenosse der Herzoge Konrad und Bertold IV., mit der Äußerung zum Jahr 1075: „Quidam ex nobilissimis regni optimatibus, Berhtoldus nomine, de castro Zaringen" „die Ableitung des Titels unzweideutig bestimmt", wie Brunner meint, ist nicht richtig, da derselbe Otto andrerseits zum Jahr 1156 bemerkt, Burgund, welches einst ein Königreich war, sei die Provinz, „nach der Herzog Konrad und sein Sohn Bertolf gewöhnlich Herzoge genannt werden". Also nicht einmal über das Herzogtum, von welchem der Titel entlehnt war, ob Schwaben, Kärnten oder Burgund, waren die Zeitgenossen einig.

[3] Bl. B (1)r. — Bestimmter lautet die lateinische Fassung in dieser, 1693 durch Georg Barreutter als „D. Jacobi Menlii De divi Maximiliani II. [!] Romanorum imperatoris maioribus vita pie defunctis" herausgegebenen Schrift Mennels, wo es (pag. 18) bei

Frage folgendermaßen: „*Bertholdus mit dem bart, erster herzog zuo Zeringen, des gemelten Betzelini sun von Habspurg, ist gewesen gar ein großer liebhaber und beschirmer christenlichs glaubens, darzuo vast reich und mechtig und in gesessen reten für ander weis. Sein hausfrau [war] genant Richwara, marggrevin von Kerndten, darin domals Zeyringen gelegen ist.*“ Offenbar auf Mennel oder

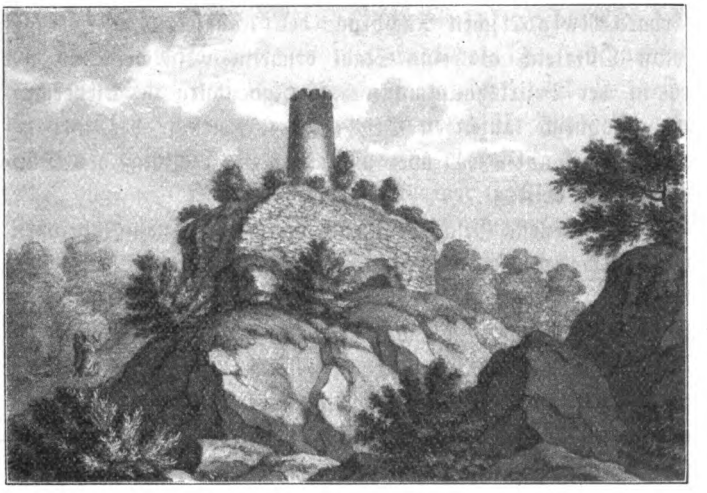

3. Die Burg Zähringen
nach Weick 1838.

doch auf die gleichen Quellen wie dieſer geſtützt, ſagt der Freiburger Kaplan Johannes Sattler in ſeiner Chronik der Stadt von 1514[1]: „*Do der obgemelt herzog Marquard von Kernden und Styr*[2] *ohn leibserben starb, do ward graf Berchtold von*

Bertold dem Bärtigen heißt: „... cui Richvaera marchionissa Carinthiae, in qua regione tunc temporis Zeringa oppidum situm fuit.“

[1] S. 4 in Jakob von Königshovens Elſaſſ. und Straßburg. Chronicke hrsg. von Joh. Schilter. Straßb. 1698.

[2] Gemeint iſt Markward von Eppenſtein, der Sohn des früheren

Habspurg mit dem bart von seinem vettern keiser Heinrichen dem virten zu einem herzogen in Schwaben und Kernten geordnet und darnach herzog Berchtold von Zeringen genant, nach der hauptstadt in Kernten, als etlich sprechen, also genant, als man zalt von der geburt Christi tausend sibenzig und acht jar.“ Daß Zähringen hier als eine Stadt und gar als die Hauptstadt von Kärnten bezeichnet wird, darf nicht wundernehmen von einer Zeit, zu der in einem der Erhard Ratdoltschen Nachdrucke des *Fasciculus temporum*[1] selbst Österreich als eine Stadt erscheint. In der Tat gibt es in der Bezirkshauptmannschaft Judenburg in Steyermark einen ähnlich lautenden Ort, (Ober-) Zeiring, der hier gemeint sein könnte, was aber allerdings zur Lichtung des Dunkels nichts beiträgt.

Der neueste Geschichtschreiber der Herzoge von Zähringen, Eduard Heyck, der das einschlägige Quellenmaterial für seine Arbeit zu prüfen hatte, läßt die Frage unentschieden. Aus den widersprechenden gleichzeitigen und späteren Stimmen faßt er zwei Vermutungen zusammen, von denen die eine, daß Bertold II. die kleine Burg selbst erst „im Beginn seines eigenen selbständigen Auftretens zur Befestigung der im Breisgau wiedergewonnenen Herrschaft“, also um 1079, „in wohlgewählter Lage ohne großen Aufwand und vielleicht etwas eilig erbaut“ habe, den Vorzug verdient gegenüber der andern, wonach sie der alte Sitz der breisgauentstammten Ahnen Bertolds gewesen[2]. Dafür entscheiden sich nicht bloß die angesehneren älteren und neueren Schriftsteller in der Mehrzahl,

---

Herzogs Adalbero, des mutmaßlichen Schwagers Bertolds I. (durch Richwara, Adalberos Schwester?), der zu Weihnachten 1072 von Heinrich IV. das Herzogtum Kärnten und die Markgrafschaft Verona erhalten haben soll; er war am 16. November 1076 gestorben und ihm zunächst sein Sohn Liutold gefolgt.

[1] Venedig 1480 ff.

[2] A. a. O. S. 187.

dafür scheinen vor allem auch die Steine der Burg, der bauliche Befund „mit seinem roh konstruierten, polygonalen Zingel und dem im Innern des Beringes stehenden Hauptturme“[1] zu sprechen. Die Ringmauer, der älteste erkennbare Teil, sowie der allem Anschein nach jüngere Rundturm sind durch die 1830 erfolgten und seit 1907 fortgesetzten Ausbesserungen dermaßen entstellt, daß sie keinen Schluß mehr auf ihr Alter gestatten. Allem nach kann aber von der Burg Zähringen als Stammschloß der Zähringer nur insofern die Rede sein, als die Geschichtschreiber seit dem Ende des 11. Jahrhunderts das Geschlecht nach ihr benannten, nicht weil sie dessen Stammsitz, sondern weil sie Bertolds II. Wohnsitz war zu einer Zeit, als zuerst der hohe und alsbald auch der niedere Adel allgemein Familiennamen und zwar nach seinen Wohnsitzen anzunehmen begann, um die Geschlechtszugehörigkeit auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen. Unter diesen Umständen ist es ein müßiges Unternehmen, den Familiennamen Zähringen mit dem Herzogstitel (von Kärnten) in innern Zusammenhang bringen zu wollen. Der bei seinem ersten Vorkommen 1050[2] den Titel *„Carinthiorum dux“* führende I. Bertold erhält nach dem Aufkommen der Familiennamen die gekürzte mundgerechte Fassung *„Berhtoldus dux de Zeringin“*[3] statt der sinngemäßen volleren Form *„Berhtoldus, Carinthiorum dux, de Zeringin“*, d. h. Bertold Herzog zu (nicht von) Zähringen; mit andern Worten: Bertold nannte sich in dem gleichen Sinn Herzog von Zähringen, wie später seine beiden Enkel Adalbert und Hugo Herzoge von Teck und Ullenburg. Die Wahl des Namens „von Zähringen“ hängt also nicht so sehr mit der Anwartschaft bezw. Erwerbung des Herzogtitels (1052, bezw. 1061 oder 1078) als vielmehr mit dem seit der Mitte des 11. Jahrhunderts

[1] Breisgauer Zeitung 1902 Nr. 194.

[2] Baumann F. L., Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen (Quellen z. Schweizer Geschichte. 3. Bd.) Basel 1881—83 S. 6.

[3] Das. S. 106.

aufkommenden, seit 1100 aber sich allgemein einbürgernden Brauch und Sitte des Hochadels zusammen, dem ursprünglichen einen Namen einen dem Wohnort entnommenen zweiten zur Bezeichnung des Geschlechts hinzuzufügen. Nicht um sich Herzog von Zähringen zu nennen, sondern um seiner engern Familiengemeinschaft ein äußeres Kennzeichen zu geben, nahm Bertold den Namen der Burg zu seinem Taufnamen hinzu: zwischen der Wahl des Namens und der Erbauungszeit der Burg besteht also das engste Wechselverhältnis, so zwar, daß beides unzertrennlich miteinander verknüpft ist.

Was die Zeit der Erbauung der Burg anbelangt, so geht sie schon nach Ansicht der älteren Chronisten auf Herzog Bertold II. zurück[1], der gemäß Sattlers Ausdruck nach

[1] Während die meisten Autoren (Guillimann, Habsburgiaca 1605; Langhans, Vom Auf- und Abgang der Herzogen zu Zäringen (Bern) 1642; Kolb, Hist.-stat.-topogr. Lexikon 1813; Bader, Badenia 1840; Fickler, Bertold der Bärtige 1856; Vierordt, Bad. Gesch. 1865; Franck in der Zeitschrift der Ges. f. Geschichtskunde zu Freiburg 2. Bd. 1870; von Weech, Die Zähringer 1881; Maurer, Die altbad. Burgen 1884 bezw. 1896) entweder für Herzog Bertold I. (gest. 1078) oder (wie Sattler, Chronik 1514; Mennel, Seel- und Heiligenbuch 1522; Schöpflin, Hist. Zar.-Bad. 1763; Sachs, Einleit. in d. bad. Gesch. 1764; Wochen- oder Monatschr. f. d. Land Breißgau 1781; Kreutter 1790; Lampadius, Beitr. 1811; Kolb 1816; Gottschalck, Ritterburgen 1820; Bader, Der alteinheimische Adel des Breisgaus 1837; Fickler, Quellen und Forschungen 1859) für Bertold II. (gest. 1111) als Erbauer der Burg sich entscheiden, führt sie Chr. L. Fecht, Gesch. d. großh. bad. Landschaften (1818) 3, 12 auf den Thurgaugrafen Landolin, wie er Lanzelin I., den Sohn Guntrams des Reichen nennt, zurück, indem er sagt: „Er (Lanzelin) wird 970 . . . schon Graf von Zähringen [!] genannt . . . Vieles bewegt uns, Landolin für den Erbauer der Burg zu halten" usw. Etliche der genannten Schriftsteller schwanken zwischen Bertold I. und Bertold II., wie Kolb, Bader, Maurer, Fickler, welch letzterer 1856 in seinem „Bertold dem Bärtigen" (S. 96) zu der Annahme neigt, daß wohl schon dieser von der Burg Zähringen den Namen geführt habe, „nach seiner Entsetzung", d. i. seit Weihnachten 1072, bezw. seit dem Ulmer Spruch vom Früh-

der Verleihung des Herzogtums Schwaben an Friedrich von Staufen durch Kaiser Heinrich IV., nach der Überlassung Schwabens also an seinen Nebenbuhler, zur Sicherung seiner „von Straßburg bis gen Wallis" reichenden Herrschaft *„sein schlos Teck verlies und auch das Schwabenland und hieher in das Brisgaw kam; . . . da bauet er im ein schlos und wonung und nennet das Zeringen von und nach seiner herschaft in Kernten, und beschach das nach der geburt Christi im 1091. jar"*[1]. Wer die ältere Geschichte der Zähringer und der Hohenstaufen aufmerksam verfolgt, dem kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß es sich in den bis 1078 abspielenden Kämpfen zwischen diesen beiden und dem drittmächtigsten, dem Herzen Schwabens entstammenden Dynastengeschlechte der Welfen um nichts anderes als um die Vorherrschaft in Schwaben und in Deutschland gehandelt hat, in deren Verlauf die Zähringer nach dem Breisgau weichen mußten, was durch den Bau der Burg Zähringen offenkundig dargetan ist.

Im Gegensatz zu Heyck, der dafür die nächsten Jahre nach 1079 anzunehmen geneigt ist, hat der Geschichtschreiber der vorderösterreichischen Staaten, Franz Kreutter, schon 1790 auch darauf hingewiesen, daß Bertold II. während der nach dem Verlust der Feste Hohentwiel 1086 in seinem Kampf mit dem Abt von St. Gallen seit 1088 eingetretenen Waffenruhe durch die Sorge für seine künftige Sicherheit zur Erbauung einer Burg im breisgauischen Schwarzwald veranlaßt worden sei[2]. Halten wir indes diese Vermutung mit der von einem Einsiedler Annalisten aus dem Ende des 13. Jahrhunderts für das Jahr 1091 gebrachten Nachricht von der Gründung der Stadt Freiburg zusammen[3], so haben

jahr 1077. In seinen „Quellen und Forschungen" aber sagt er dann 1859 (S. XC): „Zäringen um 1086 namengebende Burg des herzoglichen Geschlechts".

[1] A. a. O. S. 8 f. [2] 1. Tl. S. 469.

[3] Franz Jos. Mone, Quellensammlung d. bad. Landesgeschichte

wir, sofern diese Meldung überhaupt richtig ist, eine Bestätigung der Annahme, daß die Burg Zähringen von Bertold II. um 1078/79, in der Zeit zwischen der Eroberung des Breisgaus und seiner nach Ostern 1079 erfolgten Vermählung mit Agnes von Rheinfelden erbaut und zu seinem Wohnsitz erwählt worden ist. Dieses „Erbauen" kann ganz zwanglos auch so verstanden werden, daß Bertold eine ältere, ursprünglich zum Schutz des Bergbaus im Gebiete des Roßkopfs geschaffene Anlage von neuem instandgesetzt und ausgebaut, d. h. zu einem längst vorhandenen „Turm" ein Palas hinzugefügt hat, das zwar dem beschränkten Raum entsprechend bescheiden, aber der Verhältnisse und des augenblicklichen Bedürfnisses des Herzogs angemessen war, da er sich und sein Geschlecht sonst schwerlich nach ihr benannt hätte.

Als Grafen des Breisgaus, in welcher Eigenschaft die Zähringer seit dem 10. Jahrhundert erscheinen, waren sie während ihres Aufenthaltes in der Gegend meist auf der Burg zu Breisach seßhaft, deren Ausbau und Befestigung sich noch Bertold V. nachweislich hat angelegen sein lassen[1].

1 (Karlsr. 1848) S. 216: „Anno domini MXCI. Bertoldus de Zeringen, dux Swevie, initiavit civitatem Vriburk in Brisguewe."

[1] Vgl. die Inschrift bei Schöpflin Joh. Daniel, Historia Zaringo-Badensis I (Carolsr. 1763), pag. 127; dazu Heyck a. a. O. S. 451 f. — Die Erbauung des „neuen wahrhaften Herzogsschlosses ob Freiburg, „von dem aus des Herrn Blicke über die Gassen seiner aufblühenden Stadt hinweg zu den schönen, sanften Linien des Kaiserstuhls und bis zu der Mauer Alamanniens, der blauen Kette der Vogesen, schweiften", verlegt Heyck a. a. O. S. 305 in die Regierungszeit Herzog Konrads zwischen 1128 und 1146. Die Forschung ist aber noch zu keinem gesicherten Ergebnis darüber gelangt, ob die aus der Zeit um 1210 stammende Nachricht der Annales Marbacenses von den Anfängen Freiburgs im Jahre 1091 auf eine „Markt"gründung dieses Namens, auf das Schloß oder auf beides zugleich zu beziehen sei. Der Umstand, daß dieselbe von weniger kritischen älteren Chronisten (Mennel, Sattler) auch auf die Burg Zähringen angewandt wird, scheint wenigstens für einen Schloßbau, hier also unbedingt für den über Freiburg, ausschlaggebend

Von Breiſach aus waren die Zähringer immer weiter „in das Gebirg und die Wälder“ des Breisgaus, wie Sattler in ſeiner Chronik ſich ausdrückt, beſitzergreifend vorgedrungen, nachdem ſie deren Erz- und Silberreichtum kennen gelernt hatten. Damit ſtimmt die alte ſinnige Sage von ihrem Urſprung überein, wonach ſie anfänglich Köhler — d. h. wohl Grubenbauer — geweſen waren, die mit ihrem dadurch ge-

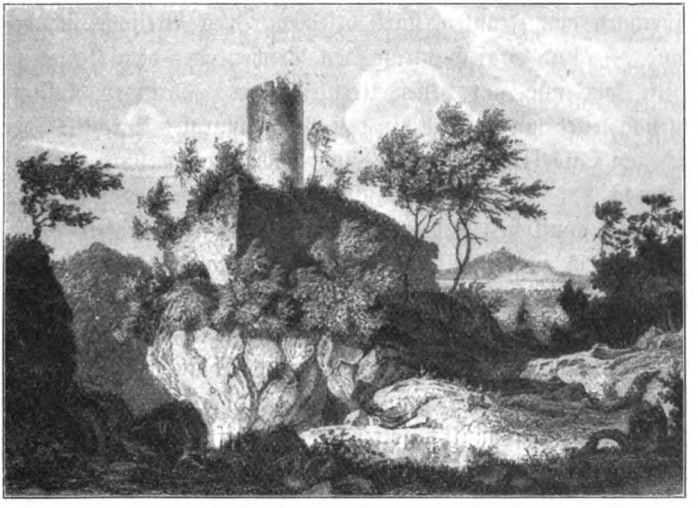

4. Die Burg Zähringen
nach Huhn und Poppel 1850.

wonnenen Reichtum dem Kaiſer aus großer Not halfen und dafür „*die gegene des lands*“, die gleich Zähringen ſelbſt weit-

ins Gewicht zu fallen. Die Mittel Bertolds II. ſeit ſeiner Verheiratung mit der reichen Agnes von Rheinfelden erlaubten ihm allerdings nicht bloß die, wie Heyck (a. a. O. S. 187) anſprechend meint, von ſeinem Vater „ohne großen Aufwand und vielleicht etwas eilig erbaute“ Burg Zähringen zu einem zeitweis angemeſſenen Wohnſitz auszugeſtalten, ſondern auch nach etwa 13 Jahren das Schloß ob Freiburg zu bauen, „die ſchönſte Feſte“, wie Tſchudi (Chronicon Helveticum I, 464) ſagt, „die im deutſchen Lande war“.

hin Reichsgut war, erhielten, wie Sattler erzählt, und „*zu herzogen zu Zeringen*“ gemacht wurden, die Stadt Freiburg im Breisgau bauten „*und andere umbliegende stett und schlösser mer und . . . also mechtig wurden und an gut, ehr und gewalt freuntlich [d. i. stark] zunamen*“[1]. Nicht unwahrscheinlich will man hierin Otto I. erkennen, der im Jahr 939 in äußerst bedrängter Lage am Kaiserstuhl — der daher seinen Namen hat — vor der von den Mannen des aufrührerischen Herzogs Eberhard von Franken stark besetzten Burg Breisach sich befand, — und Graf Guntram den Reichen, der dem Kaiser zu Hilfe kam und auf dessen Urenkelin der Zähringer Abkunft zurückgeleitet wird, fernerhin den Breisgaugrafen Birchtilo, der sich um Otto III. auf dessen Zug nach Italien 996 verdient gemacht hat. In der Sage sind eben Eigenschaften und Züge von fast sämtlichen Zähringern, vom Vater des Grafen Birchtilo an bis zu dem „wunderlichen“[2] Bertold V., untrennbar in eins zusammengeflossen.

Wenn nun aber auch Zähringen wirklich eine Zeitlang als Mittelpunkt der breisgauischen Herrschaft der Zähringer Herzoge, nicht als deren stärkster, aber doch als ältester und geschütztester Stützpunkt gegolten hat, so dürfte es doch nicht sehr lange von ihnen bewohnt gewesen sein, auch nicht von Bertold II., dessen rasch zahlreich gewordene Familie hier auf die Dauer kaum Platz gehabt hätte[3]. Wir treffen ihn mit seinem

[1] A. a. O. S. 44 f. — Vgl. dazu Schreiber Heinr., Geschichte d. Stadt Freiburg i. Br. 1 (1857), S. 20 ff.; Kaufmann Alexander, Quellenangaben und Bemerkungen zu K. Simrocks Rheinsagen. Köln 1862 S. 157 ff.

[2] Oberrheinische Chronik (um 1335), hrsg. von Fr. K. Grieshaber. Rastatt 1850 S. XII f. — Vgl. auch Bächtold J., Der letzte Zähringer (Anz. f. Schweizer Gesch NF. 2, 276 f.).

[3] Anderer Meinung ist Maurer, der die Burg schon von Bertold I., also zwischen 1050 und 1078, erbaut sein und sich hierüber a. a. O. S. 37 folgendermaßen vernehmen läßt: „Die ringförmige Umwallung der Burg Zähringen deutet darauf hin, daß Bertold I. bei der An-

Hoflager deshalb meist zunächst in der benachbarten Schweiz, in Solothurn und Burgdorf, sodann in Breisach und auf dem neu erbauten Schloß ob Freiburg. Zur Hut der Burg Zähringen waren Dienstmannen bestellt, die sich deren Namen beilegten und als deren zwei erste die zum Jahr 1090 genannten Kuno und Ezzo, Vater und Sohn, bekannt sind. Sie waren es, die zusammen mit Bernward von Gundelfingen, Hitto, Giselbert und Hildebert von Weiler, als „des Schwarzwalds in dieser Gegend besonders kundig, weil nahe wohnend", im Auftrag Bertolds II. den Platz zur Anlage des Klosters St. Peter auszusuchen hatten[1]. Wer alles von den in der Folge auftretenden Trägern des Namens „von Zähringen" zu den in den Quellen zuweilen durch den Zusatz „*de domo*" oder „*ex hominibus ducis*" unzweifelhaft als solche kenntlich gemachten herzoglichen Ministerialen oder aber zu den Edel- bezw. zu den Gemeinfreien zählte, muß vorerst dahingestellt bleiben[2]. Als Mitglieder des herzoglichen Hauses scheinen die den Namen Konrad und Heinrich bevorzugenden wie der Johanniter Johannes de Caeringen[3] gelten zu müssen, wenn sie auch hin und wieder wie der noch nach 1152 unter der verwitweten Herzogin Klementia in den Zeugenreihen der Urkunden immer an letzter Stelle der Dienstleute

lage derselben eine schon vorhandene Verschanzung benützte, welche den Bewohnern der Umgegend in Kriegsgefahr als Zuflucht gedient hatte. Daß er darin gewohnt habe, wird nirgends berichtet; die älteren Burgen scheinen wie die früheren Volksburgen überhaupt noch nicht von den Herren zu ständigem Aufenthalt benützt worden zu sein. Sie wohnten, wie ihre Vorfahren, noch auf ihren Höfen und hielten auf der nahen Burg einen Burghüter. Erst in unmittelbarer Kriegsgefahr begaben sie sich, wie Herzog Bertold im Jahre 1078, auf eine ihrer zunächstliegenden Burgen in Sicherheit."

[1] So die Sattlersche Chronik S. 9. Abweichend davon das Freiburger Diözesan-Archiv 14 (1881), S. 70 und Heyck a. a. O. S. 171.

[2] Vgl. hiezu Maurer a. a. O. S. 38; Heyck S. 549 f. und 558 f.

[3] General-Landesarchiv Karlsruhe: Anniversarium Nr. 12 (zum 6. September).

stehende Konrad im Ministerialitätsdienst erscheinen. Sicher gehört dahin der seit 1113 urkundlich häufig, 1121 Schwiegersohn des Grafen Bertold II. von Nimburg genannte Konrad von Zähringen. Als Nachkommen des vorhin „*ex hominibus ducis*“ erwähnten Konrad betrachtet Maurer[1] die im Jahre 1179 im Gefolge Herzog Bertolds IV. auf dem Schloß zu Riegel anwesenden Dienstmannen Heinrich und Konrad Gebrüder von Zähringen, ebenso den von 1232 bis 1256 amtierenden Tennenbacher Abt Rudolf von Zähringen[2]. Um 1240 stirbt als Mitglied des Freiburger Predigerklosters ein Priester Bertold von Zähringen[3]. Im Totenbuch des Klosters Günterstal werden zum 10. Mai und 6. August je eine Katharina von Zähringen, zum 20. Juli eine Werntrudis, zum 19. Oktober, 5. November und 31. Dezember je eine Mechthilde und zum 6. November eine Margarete von Zähringen aufgeführt[4]. Ausgemacht im Ministerialitätsverhältnis stand auch die 1245 ausdrücklich als solche vorkommende Freiburger Familie der Meise, nunmehr „*Meitze de Zeringen*“ genannt, ursprünglich gleich den von Alzenach und Keppenbach markgräfliche Dienstmannen, nach 1161 wahrscheinlich an die Zähringer übergegangen. Im Juli 1237 finden wir einen Konrad von Zähringen aus dem Geschlecht der Meise bei einer Urkundenausfertigung der Gräfin Adelheid von Freiburg und ihrer Söhne[5], zwei Jahre später ihn und seinen jüngern Bruder Heinrich als Ritter und Bürger von Freiburg, Konrad selbst im März 1262 als verstorben. Von

[1] A. a. O. S. 38 und Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins. NF. 5 (Freib. 1890) S. 504.

[2] Was es mit den im Rotulus San-Petrinus (Fleig S. 112 und 114) unter Abt Eppo 1108—1132 genannten Gerolt et Heriman de Zaringen und Berewardus de Zaringen für ein Bewandtnis hat, läßt sich nicht bestimmen.

[3] Freiburger Diözesan-Archiv 16 (1883) S. 41.

[4] Vgl. Baumann Fr. L., Necrologia Germaniae. Tom. I. Berol. 1888 pag. 296 sqq.

[5] Schöpflin l. c. V, 202.

seinem Haus mit Kaufladen am Markt, später „zum Wind" geheißen, jetzt Kaiserstraße 68, hatte er die Hälfte den Nonnen zu Adelhausen, ein Viertel dem Heiliggeistspital zur Begehung seines Jahrtags vermacht[1]. Maurer[2] bezeichnet diese beiden, als nach dem Ausgang des Herzogshauses „Schloß Zäringen als Reichsgut vom Kaiser eingezogen und mit einem (bis jetzt unbekannten) Reichsdienstmann besetzt war", „teils als Dienstleute der Grafen von Freiburg, teils als Bürger dieser Stadt", verwechselt sie mit den Nachkommen des bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts vorkommenden edelfreien Konrad von Zähringen und sagt, daß sie sich seit dem 14. Jahrhundert nicht mehr „von" Zähringen, sondern vielfach Zäringer genannt hätten, daß ein Zweig von ihnen in der Stadt Neuenburg ansässig gewesen sei und ein anderer sich in Schliengen niedergelassen hätte. „Johann der Zäringer, Ritter, von Neuenburg, ist im Jahr 1306 Lehensmann des Markgrafen Rudolf von Hachberg[3]; Johann Zäringer, Edelknecht, war im Jahr 1327 Bürger in Freiburg"; 1332 erscheinen in einer Urkunde des Heiliggeistspitals zu Freiburg Ulrich der Zerenger und Wanze der Zerenger als Zeugen[4]; 1394 war ein Bruder Klaus Zeringer Schaffner des Predigerklosters daselbst. In der Zeit von 1399 bis 1410 bewirbt sich Rütschi Zeringer mit Klar Zeringerin geb. Bernla[e]pin *siner elichen fröue*, welche Hanman Meiger von Weiler „Oheim" nennt und selbst wieder von [Ag=] Nese von Neuenfels, Äbtissin des Klosters Rheintal (bei Müllheim), als „Muhme" bezeichnet wird, für seine im

[1] Stadtarchiv, Stifte und Klöster: Adelhausen; Anniversar des Hlgeistspitals von 1497 zum 12. April. — 1318 ist das ganze Haus in Händen des Hlgeistspitals und ein Erblehen des Heinzmann Wollebe; Die Urk. d. Hlgeistspitals 1, 55 Nr. 134.

[2] A. a. O. S. 38.

[3] Zwischen 1280 und 1290 erscheint *„herr Johanns von Zeringen"* als Freiburger, geschädigt von den Bürgern Breisachs; Schreiber, Urkundenb. 1, 111.

[4] Die Urk. d. Hlgeistspitals 1, 98 Nr. 225.

Kloster Rheintal untergebrachte Tochter als ältestberechtigte aus der Verwandtschaft der Schnewlin um die Gresserpfründe. Im Siegel führt er, soviel die schlecht erhaltenen Abdrücke erkennen lassen, einen Greifen oder kampfgerüsteten Löwen[1].

Doch, hier handelt es sich nicht so sehr um die verschiedenen Geschlechter der „von Zähringen" und deren engeren oder lockereren Zusammenhang mit dem Herzogshaus und der Burg als vielmehr um diese selbst, ihre Besitzer und ihre Schicksale.

2.

Die Besitzer der Burg seit dem Aussterben der Herzoge von Zähringen (1218).

Nach dem Erlöschen der herzoglichen Familie von Zähringen (18. Februar 1218) zog Kaiser Friedrich einen Teil von deren Reichslehen ein, darunter auch Schloß Zähringen mit Zubehör[2]; andere sowie die im Breisgau, in der Ortenau und Baar gelegenen Eigengüter nahm Graf Egon von Urach, Gemahl der Agnes, der Schwester des verstorbenen letzten Herzogs, in Besitz. Zwischen ihm und dem Kaiser kam es deshalb zur Fehde, die auf einem Tag zu Ulm im September 1218 jedoch zu Gunsten Egons verglichen wurde. Nachdem Friedrich am 6. September 1219 von Hagenau aus seine volle Aussöhnung mit dem Grafen öffentlich bekannt gegeben hatte, erklärte er am 18. September in feierlicher Urkunde, daß er zur Beseitigung aller Zwistigkeiten zwischen sich und dem Grafen diesem alle, von den Herzogen Konrad und Bertold von Teck erkauften zähringischen Allodien überlasse und ihm dazu die Reichslehen als

[1] Stadtarchiv: Gresser-Stiftung.

[2] Nach Heyck (S. 522) war Zähringen von Friedrich gekauft. Ob es „direkt oder aus den Eigengütern Hugos von Ulmburg", des jüngsten Bruders Herzog Bertolds IV., an die von Teck gekommen war, läßt Heyck (a. a. O.) unentschieden.

rechtes Lehen zu ewigem Beſitz („*in rectum et legale feudum titulo feudali perpetuo*“) übergebe. Dasjenige aber, was jeder von ihnen von den Gütern Bertolds V. zurzeit innehabe, ſolle demſelben ungeſtört ſo gehören, wie er es am Tag der Ulmer Sühne beſaß; auf die in Händen des Kaiſers befindlichen Beſitzungen verzichtete Graf Egon nicht, ſondern verſprach, deſſen Gunſt abwarten zu wollen[1]. Unter den fürs

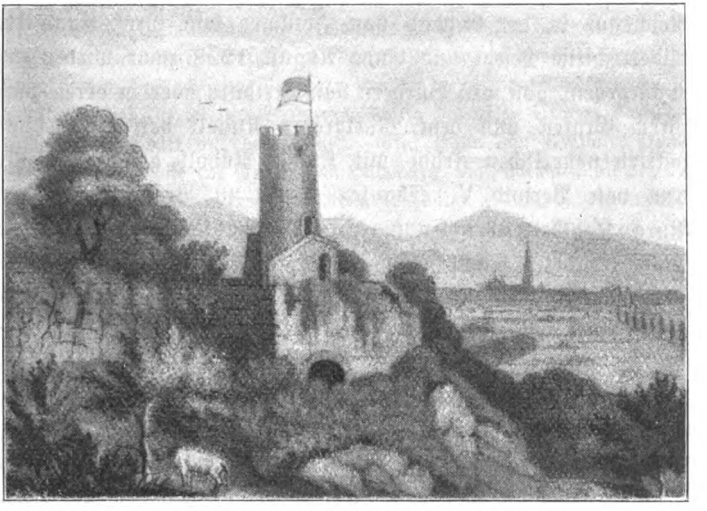

5. Die Burg Zähringen
nach Meichelt 1855.

Reich angeſprochenen und von Friedrich zurückbehaltenen Stücken befanden ſich außer den Städten Neuenburg am Rhein, Offenburg und Gengenbach auch die Burgen Ortenberg und Zähringen mit Zubehör, die der Kaiſer von Reichs wegen mit Dienſtmannen beſetzt hielt. Nach ſeinem Tode (1250) griff von den Herren, wer es vermochte, nach den Reichsgütern. Graf Konrad von Freiburg, Egons I. Sohn, hatte

[1] Zeitſchrift f. d. Geſchichte des Oberrheins 9 (Karlsr. 1858) S. 227 ff.

sich schon im Jahr 1246 von König Heinrich Raspe die Städte Neuenburg und Offenburg nebst dem Schlosse Orlenberg zusagen und zwei Jahre später (am 28. Juli 1248) von Papst Innozenz IV. bestätigen lassen[1]; in dieser Zeit scheint auch das Schloß Zäringen, wie Maurer vermutet[2], von ihm eingenommen und zerstört worden zu sein. Nach den Wirren des Interregnums von König Rudolf von Habsburg als Reichsgut eingezogen und wieder aufgebaut, wurde es mit anderm Reichsgut in der Gegend von Freiburg von Graf Egon II. widerrechtlich besetzt und Ende August 1275 zwar wieder zurückgegeben, von den Bürgern von Freiburg aber in deren von ihrem Grafen und dem Markgrafen Rudolf von Baden geleiteten neuerlichen Fehde mit König Rudolf gleichzeitig mit dem von Berthold V. erbauten Turm zu Breisach und der Burg Kohlberg bei Endingen im Jahr 1278 zum zweiten Male zerstört. Nachdem dann König Rudolf aus den österreichischen Landen zurückgekehrt war, belagerte er am 7. Oktober 1281 die Stadt Freiburg mit großer Macht. In der dritten Woche der Belagerung suchten Graf Egon und die Bürger von Freiburg des Königs Gnade und erhielten sie auch (am 23. Oktober), wobei neben 800 Mark für Kohlberg und den Turm bei Breisach folgendes bedungen ward: „*Die burger von Vriburg die sun ünsˢ* (dem König) *Zaˢringin die burg widerbuwen alse guot oder bessir, alse si was, do si nu zerbrochin wart; also daz si sun bitten den margraven von Hahperg oder eine andirn ünsirne amptman, den wir in darzuo mit des bischofes rat von Basil benemmen, daz er dieselbin burg Zaˢringin widerbuwe, ane alle gevärde, uf sinen eit alse guot oder bessir, alse si was, do si nu zerbrochin wart. Und sun die burger daz silber gebin, damit dü burg wirt gebuwen.*“[3] Danach ist es wohl Markgraf

[1] Schöpflin l. c. V, 214. [2] A. a. O. S. 39.

[3] Schreiber H., Urkundenb. d. Stadt Freiburg i. Br. 1 (1828) S. 91 Nr. 29. — Den Verlauf des ganzen Streites zwischen

Heinrich II. von Hachberg gewesen, der die Burg in ihren heute noch sichtbaren Resten auf Kosten der Stadt Freiburg wieder aufgebaut hat.

König Rudolf und den Grafen von Freiburg sowie der Stadt schildert ebenso knapp wie anschaulich und zutreffend Oswald Redlich in seinem „Rudolf von Habsburg" (Innsbr. 1903) S. 514f.: „Wie gegen [Markgraf Rudolf von] Baden, so behauptete der König auch gegen eine andere, in diesen Landschaften [am Rhein] aus den Revindikationsforderungen hervorwachsende Opposition des Reiches Rechte. Während Heinrich von Fürstenberg trotz der Ansprüche, welche sein königlicher Vetter auf Haslach und Villingen erhob, in bestem Einvernehmen mit Rudolf blieb, geriet der Freiburger Zweig des alten Uracher Hauses in offenen Zwiespalt mit dem König. Graf Egno von Freiburg, früher der Bundesgenosse des Grafen von Habsburg, mag sich durch die Rückkehr der Stadt Neuenburg an das Reich geschädigt gefühlt haben, und der König hat jedenfalls auch ihm gegenüber Ansprüche des Reiches auf Stücke des alten Zähringer Erbes geltend gemacht, welche seinerzeit dem Reiche einverleibt und dann im Interregnum vom Bischof von Straßburg okkupiert worden waren, jetzt aber als Reichsgut beansprucht wurden. So etwa die Festen und Orte Offenburg und Mahlberg und alter Zähringer Besitz in der Nähe von Freiburg selber, wie es scheint, gar jenes Gebiet, auf welchem die alte Burg Zähringen gestanden hatte. Graf Egno wehrte sich dagegen, während sein Bruder Heinrich sich auf des Königs Seite hielt. Ende August 1275 zog der König mit Kriegsmacht von Basel und Breisach her gegen die Stadt Freiburg und belagerte sie durch mehr als eine Woche. Allem Anschein nach nicht ohne Erfolg. Graf Egno, so müssen wir annehmen, verzichtete auf Neuenburg und gab das vom König beanspruchte Reichsgut bei Freiburg heraus.

„Auf diesem neugewonnenen Reichsboden ließ nun der König die alte Feste Zähringen wieder herstellen. Gerade dies, die Errichtung einer Reichsburg in nächster Nähe seiner Stadt und seiner eigenen Hauptfeste scheint den Grafen und seine Freiburger am empfindlichsten getroffen zu haben. Während der Abwesenheit des Königs in Österreich riß der Graf die ihm 1275 abgenommenen Gebiete wieder an sich und schlug sich mit den Städten Neuenburg und Offenburg herum, die Bürger von Freiburg brachen im Herbst 1278 die neuerbaute Burg Zähringen, einen Turm bei Breisach und noch eine Feste [‚Coliberc']. Schon im August 1279 unternahm Albrecht, des Königs ältester Sohn,

Das neue, nach Rudolf von Habsburgs verbesserter Reichsburgenverfassung verwaltete Schloß gelangte wahrscheinlich durch König Adolf (1292—1298), wie Maurer mutmaßt, als Reichspfandschaft in den Besitz der schwäbischen Grafen von Spitzenberg, eines Zweiges der von Helfenstein[1]. Von den Zubehörteilen waren ausgenommen „*der hof Eschebach, der hof Blankenberch, der hof Nitenhasla, der hof Lehein, der hof ze tütsch genembt der Sweikhof, gelegen bi dem wald Rotlo"be; alle zins gevallende von der gegne, die genembt Escheholze, usserhalb dem umkreis der stat Vriburg, der hof Zeringen, der hof Gundolvingen, der hof Heienbach, der hof Ahtkarl und die gütere im Wulptal mit veldern, dörfern, hofstetten, matten, weiden, hölzern, welden, ackern, reben, boden, gebuwen und ungebuwen, vischenzen, mülinen, wassern und*

vom Elsaß aus einen Kriegszug wider den Grafen und die Stadt Freiburg. Allein im Jahre darauf verband sich Egno mit dem jungen, übermütigen Landgrafen Johann von Niederelsaß, ja 1281 auch mit des Königs eigenem Vetter, dem Grafen Eberhard von Habsburg. Als Rudolf wieder in den Westen zurückgekehrt war, rückte er anfangs Oktober 1281 selber mit ansehnlichem Kriegsvolk vor Freiburg, umschloß die Stadt von drei Seiten und zwang schließlich die Bürger und den Grafen sich zu einer Sühne zu bequemen. Sie kam am 23. Oktober zustande. Der Graf stellt dem König alles Reichsgut wieder zurück, verspricht ihm bezüglich der Juden sein Recht zu geben, sobald er es fordert; die Bürger von Freiburg sollen die Burg Zähringen wieder bauen, so gut oder besser als sie war, da sie von ihnen gebrochen wurde, auch sollen sie 800 Mark zahlen zum Bau einer anderen Burg auf Reichsgut und 300 Mark zur Entschädigung des bei der Belagerung [vom königlichen Kriegsvolk] zerstörten Nonnenklosters Adelhausen. So war hier das Reichsgut wieder hergestellt und sollte durch den Bau zweier Burgen noch besser gesichert werden."

[1] Über die Grafen von Spitzenberg (nicht Spitzemberg) von der 1311 durch die Helfensteiner zerstörten Burg dieses Namens bei Kuchen O.-A. Geislingen vgl. Stälin Paul Friedr., Geschichte Württembergs 1 (Gotha 1882) S. 415f.; Das Königreich Württemberg 4 (Stuttg. 1907) S. 160. Der Grad ihrer Verwandtschaft mit den Grafen von Freiburg ist nicht ermittelt.

wasserflüssen und mit allen andern zugehörden", welche Heinrich, Friedrich und Dietrich, Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen in Sachsen nebst einer Reihe weiterer Güter und Zinse, *die der durchluchtigest seliger gedechtnis wiland her Fridrich römischer keiser, ir allerliebster großvater, irem vater, dem durchluchtigen fürsten hern Albrecht, landgrafen von Türingen und Sachsen pfalzgrave ze eigen überkommen hat*, am 23. Oktober 1273 den Deutschordensherrn zu Freiburg vergabt und durch Urkunde vom 3. April 1274 bestätigt hatten[1]. Dies kam daher, daß Kaiser Friedrich, als er 1243 seine Tochter Margarete mit dem Markgrafen Albrecht von Meißen, Landgraf von Thüringen, verlobte, diesem unter anderm als Mitgift das mit dem Grafen von Freiburg strittige Reichsgut im Breisgau verliehen hatte. Albrechts Söhne hatten es dann wohl als wertlos für sie dem Deutschorden überlassen. Hof und Dorf Zähringen finden sich in der Folge wieder mit der Burg vereinigt, um dann gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts endgültig von ihr getrennt zu werden.

Die spitzenbergische Pfandschaft erwarb Graf Egon II. von Freiburg von dem (am 28. August 1296 verstorbenen) Grafen Eberhard dem Jüngern von Spitzenberg, seinem „Oheim".

Am 2. Mai 1303 überlassen Grafen Egon und sein Sohn Konrad *meister Heinriche dem Loewen von Friburg und sinen erben vür zehen marke silbers, die si ime umbe sinen dienst schuldig waren, das inre jungholz, das lit an Ophinger almeinde . . . mit allem dem rehte, alse si es hatten*, mit der Bedingung: „*Und swer das guot Zeringen, die burg und das darzuo höret, darzuo ouch das vorgenante holz höret, von uns löset, der sol dem vorgenanten meister Heinriche oder sinen erben, ob er en were, zehen marke silbers geben, und süln si ime dasselbe holz darumbe*

[1] Vgl. die Urk. d. Hlgeistspitals 1, 291 f. Nr. 716; General-Landesarchiv Karlsruhe: Vereinigte Breisgauer Archive Kond. 129.

geben.“[1] Demnach war die Burg Zähringen samt Zubehör seitens der Grafen bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts verpfändet; an wen ist unbekannt. Am 20. Juni 1310 hatten die Grafen ein weiteres Stück der Reichspfandschaft, das Dorf Lehen, an den Ritter Konrad von Tußlingen zu Freiburg um 40 Mark Silber veräußert unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes innerhalb der nächsten 12 Jahre um denselben Preis, wenn das Reich Zähringen wieder an sich nähme, wozu das Dorf gehöre. An diesem Tage verspricht nämlich der Ritter von Tußlingen den beiden Grafen den Wiederkauf mit dem Vermerk: „*Wer ouch, das ein rich dü guot ze Zeringen widerkoufti, darin dis [dorf ze Lehen] höret umbe die herschaft von Friburg, swenne das geschehe, so sol mich und min erben oder sweme wir es gebin oder verkouftin, begnügen vierzig marke lötiges silbers Friburger geweges umbe das vorgenant dorf ze Lehen . . .*“[2] Als Graf Egon II. am 31. März 1316 die Herrschaft Freiburg seinem Sohn Konrad überließ, war an nächster Stelle nach Freiburg selbst darin inbegriffen „*Cêringen die burg mit lüten, mit guoten und mit allem dem, das darzuo höret, es si versetzet oder unversetzet, in allem dem rehte alse wir es har hant braht.*“[3] Graf Konrad (II.) seinerseits und sein Sohn Friedrich verkauften danach am 30. Mai 1327 „*Zeringen die burg mit dem, so darzuo höret, und Zeringen das dorfe und dü dörfer und dü telre ze Gundelfingen, ze Holdendal, ze Wilptal und ze Rwti under der burg ze Zeringen und*

[1] Stadtarchiv, Stifte und Klöster: Kl. Adelhausen. — Dieser Meister Heinrich Löwe, nach dem ehemals die Grünwälderstraße genannt war, seines Zeichens anscheinend Arzt, erscheint urkundlich von 1300 an als ebenso reicher wie angesehener Bürger der Stadt. Vgl. Die Urk. d. Hlgeistspitals 1, 19 Nr. 45; Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterb. 2, 529.

[2] Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins 12 (Karlsr. 1861) S. 70 f.

[3] Das. S. 232—237; Schöpflin l. c. V, 350—354 nr. 218.

swas darzuo höret, mit allen den lüten, si sien jeze da sessehaft oder werden noch da sessehaft, und mit allen den guoten und zinsen und sturen und gerihten und rehten und vischenzen und nüzzen und gewonheiten und gewern, mit wüne, mit weide, mit holze, mit velde, es si gebuwen oder ungebuwen, swie dis alles genemmet, geschaffen oder gelegen ist, so zuo der vorgenanten burg und zuo den vorgenanten dörfern und telren höret, und in allen den rehten und gewonheiten, alse si dü herschaft von Friburg hatte und har hat braht, und mit dem kilchensazze ze Ru'ti under der burg ze Zeringen", *mit dem gedinge, das si noch ir erben noch ir nachkomenden es niemer widerkoufen süln, hern Snewelin Bernlapen einem ritter und irem schultheissen ze Friburg*, dem Bruder des bekannten Ritters und Bürgermeisters Johann Schnewlin gen. Greffer, „*im und allen sinen erben, ob er en were, und sinen nachkomenden ewecliche ze habende und ze niessende, umbe drühundert marke und umbe drie marke lötiges silbers Friburger geweges*" mit der üblichen Währschaft, wie sie es vom Reich und ihrem „Oheim" von Spitzenberg sel. hergebracht haben. „*Were aber*", fahren die beiden Grafen in der Verkaufsurkunde fort, „*das ein riche uns twunge, das wir im die burg ze Zeringen und ellü dü guot und gelt, swie die genemmet, geschaffen oder gelegen sint, die zuo der vorgenanten burg ze Zeringen von alter her dan hörent, wider muosten ze koufende geben, swie sich das gefuogete, so süln wir oder unser erben, ob wir en weren, oder unser nachkomenden dem vorgenanten hern Snewelin Bernlapen oder sinen erben, ob er en were, oder sinen nachkomenden umbe die vorgenante burg ze Zeringen und umbe die vorgenanten guot, die zuo derselben burg hörent und sie hant, geben drühundert marke und drie marke lötiges silbers Friburger geweges und Friburger brandes ane allen fürzog und ane alle geverde von dem ersten guote, das uns denne iemer von dem riche umbe das*

vorgenante guot wirt.“ Auch der Weiterverkauf seitens der Schnewlin war vorgesichert. „*Swem ouch der vorgenante her Sneweli Bernlape oder sine erben, ob er en were, die vorgenante burg ze Zeringen und die vorgenanten dörfer und telre und lüte und guot und gerihte und rehte und nüzze und vischenzen und gewonheite und gewern und den vorgenanten kilchensaz ze Ruti und alles, das davor geschriben stat, und ouch die nachgenden guote, die si darzuo koufent in dem rehte, also davor geschriben stat, gebent umbe koufe oder vergeben, der sol es von uns haben in allem dem rehte und gewonheite, alse ouch si es von uns hant in dem rehte und gedinge, alse davor geschriben stat*“.[1]

Nahezu zwei Jahrhunderte verblieb von jetzt an Zähringen im Besitz der Familie Schnewlin Bernlapp, die es zu ihrem Stammgut machte und sich nach ihm Schnewlin Bernlapp von Zähringen schrieb. Nach dem Tode des Schultheißen Schnewlin Bernlapp (gest. 1343) erscheinen (seit Ende 1342) seine Söhne, der Ritter Konrad (gest. 1380) und dessen Bruder, der Edelknecht Rudolf Schnewlin Bernlapp, als gemeinsame Besitzer der Burg Zähringen bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts (1392). Noch vor Umfluß desselben geriet Konrads Sohn und Erbe Zähringens, Konrad der Jüngere Lapp von Zähringen gen. Bernlapp, mit der Stadt Freiburg in Fehde, in deren Verlauf die Bürgerschaft sich nicht nur Zähringens bemächtigte, sondern auch am 17. Juli 1415 einen Preis auf den Kopf ihres Feindes setzte; „*wer der ist, der Cuonrat Lappen der stette viend ze tode erstichet, dem wil der rate geben 300 guldin, und wer in har gen Friburg lebendig bringet, dem wil der rate geben 500 guldin, und wer den Lappen also ertötet oder gevangen bringet, den wil der rate und die statt darzuo ewecklichen fri hie sizzen lassen und in schirmen als einen*

[1] Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 12, 456—459.

burger“[1]. Erst nach fünf Jahren, am 22. Januar 1420, wurde durch die Herzogin Anna von Österreich eine Sühne vermittelt und dem Bernlapp das Schloß wieder zurückgegeben, und „*sol der egenante Cunrat Pernloupp mitsampt denselben seinen slossen, mit namen Za*ringen *und Bollswilr, und auch mit sein selbs leib wider die stett Fryburg, Newnburg, Brisach, Kentzingen und Endingen hiefür nimerme tun noch handlen in dhein weg ungevarlich*“[2]. Neun Jahre später trat dann Konrad Bernlapp selbst in den Dienst der Stadt, „*selbe dritte mit zwein reisigen knechten gewaffneter und mit drin stücken pferiten reisigen wol erzüget und gerüstet*“ auf drei ganze Jahre gegen 100 Gulden jährlich[3]. In den Besitz der Burg Zähringen teilte er sich bereits 1420 mit seines Bruders Rudolf Söhnen, seinen Neffen oder „Vettern“, wie es damals hieß, Hans und Bernlapp Schnewlin. Mit diesen hatte er früher einen Burgfrieden geschlossen, dessen Beobachtung der Sühnebrief der Herzogin Anna einschärft. Als dann Markgraf Bernhard von Baden 1415 die Herrschaften Hachberg und Üsenberg-Höhingen erworben, „seine Machtsphäre im Breisgau bis vor die Tore von Freiburg und Breisach vorgeschoben“ hatte und am 18. März 1420 von König Sigismund die Ermächtigung erhielt, „*die vesten Czeringen mit allen und iglichen iren zugehorungen*“ von seines und des Reiches wegen zu lösen und zu des Königs und Reiches Handen zu nehmen[4], war dies für Konrad die Veranlassung, sich seines Anteils an Zähringen zu entäußern. Am 20. Juni 1422 übergab er aus Dankbarkeit, wie er selbst sagt, „*von sunderlicher gnade und hilfe wegen*“ dem Markgrafen seinen Teil „*an dem schlosse Zeringen halber*“ — wer die andere Hälfte inne-

[1] Schreiber, Urkundenb. 2, 264 Nr. 485.
[2] Das. 2, 295 ff. Nr. 526.
[3] Das. 2, 383 Nr. 591.
[4] Schöpflin VI, 112 sq. nr. 354.

hatte, wird dabei nicht erwähnt —, wie ſeine Vorfahren und er es „*bisher bracht*“, innegehabt und genoſſen habe, „*das ist mit namen ein viertel an dem ganzen slosse mit welden, wilpennen, wassern, wonnen, weiden, wegen und stegen und*

6. Siegel Herzog Bertolds V. von Zähringen
vom Januar 1216 (Vorderſeite).

allen andern herrlichkeiten, rechten und zugehörungen“ mit Ausnahme der dazu gehörigen „*lüte und gerichte, zehenden, zinse, acker, matten und süst ander nutze*“, die er ſich und ſeinen Erben vorbehalte. Der Markgraf oder ſeine Erben ſollen jederzeit einen Edelmann beſtellen können, der zuſammen mit ihm, Konrad Bernlapp, und ſeinen Erben „*und auch*

den andern gemeinern daselbs“ „*den burgfriden zu Zeringen*“ beſchwöre. Der Markgraf und ſeine Erben mögen „*iren teile zu Zeringen buwen nach allem irem willen ungehindert menglichs. Aber an gemeinen buwen sollen sie nützit*

7. Siegel Herzog Bertolds V. von Zähringen vom Januar 1216 (Rückſeite).

buwen“ ohne ſein „und der *gemeine oder dez merteils wissen und willen, sie deten es dann uf ire selbs kosten*“. Auch ſoll der Markgraf und ſeine Erben ihn und ſeine Erben und die andern Gemeiner bei ihren Teilen bleiben laſſen und ſie „*schirmen nach irem besten vermögen*“, beſonders ihn ſelbſt gegen Freiburg und andere Städte im Breisgau, falls

ihn dieſe „*von dieser vermachung wegen beteidigen* (d. h. vor Gericht ziehen) *wurden*“ [1]. Am darauffolgenden 11. Oktober (1422) beſchwor Konrad Bernlapp den Burgfrieden von Zähringen und verſprach, denſelben allezeit genau ſo zu halten, wie es der Markgraf für ſeinen Teil ſeinem auf die Burg geſetzten „*diener Cunrad Judenbreter*“ anbefohlen habe [2].

Um das Jahr 1440 tauſchte Konrad Schnewlin Bernlapp von Zähringen mit ſeinen Vettern Hans Ulrich, Dietrich, Hans Lapp und Thoman Schnewlin Gebrüder von Bollſchweil eine Reihe bis dahin gemeinſam beſeſſener Güter und Lehen und an deren erſter Stelle die beiden Burgen Zähringen und Bollſchweil ſo miteinander, daß er (Konrad) ſeinen Teil an Bollſchweil mit Mauern und Gräben, Holz, Waſſer und Fiſchweide ſeinen drei Vettern überließ und dafür deren Teil erhielt, „*das sint . . . an der vorgenanten vesten und burg zu Zeringen mit den muren und den graben, so darumb gant, und mit dem holz, wasser und vischenzen, so zu denselben iren teiln zu Ze*ringen *gehorent, also das derselbe Cuonrat Snewelin Bernlap von Ze*ringen *ir vetter, sin lehenserben und nochkomen dieselben ire teil an der burg und dem huse ze Ze*ringen *mit den zuogehörden, als vor begriffen stot, hinanfür me zu sinem teil haben, die[selben] buwen, machen und entsetzen sollent und mogent, domit tuon und lossen wie in das fuogt, glicher wise als mit sinem teil on alle irrung, sumnus, widerrede und intrag der obgenanten gebrüder von Bolswilr, aller irer erben und nochkomen*“ [3] . . .

Damit hatte Konrad Schnewlin Bernlapp die ganze

[1] Schöpflin l. c. p. 120 sqq. nr. 358.

[2] Ibid. p. 123 sq. nr. 359.

[3] Stadtarchiv Freiburg: Allerlei Copie. Das Stück iſt undatiert und unausgefertigt („*ist nit volgangen*“ ſteht über dem Anfang), aber doch verwirklicht worden, wie aus wenig ſpätern Nachrichten hervorgeht.

Burg bis auf das dem Markgrafen von Baden gehörige Viertel in seiner Hand vereinigt, genoß aber dessen nicht lange, da er bald darauf (am 14. Februar [?] 1442) starb. Die Aufteilung und Zerstückelung begann von neuem; bei dem Mangel an Nachrichten aber hält es schwer, die Veränderungen im Besitz der einzelnen Teile genauer festzustellen und auseinander zu halten. Nach Leonh. Leop. Maldoners Beschreibung des Breisgaus von 1754[1] hätte 1481 Hans Wendel von Bernhausen Zähringen besessen, allein dies kann unmöglich richtig sein, da ein Bernhausen dieses Namens gerade 100 Jahre später erst urkundlich nachweisbar ist[2]. Allem nach scheinen die Schnewlin Bernlapp von Zähringen den Hauptteil der Burg noch zwei Menschenalter lang behauptet zu haben; dies ist sicher von Konrads Sohn Adam und Enkel Arbogast Schnewlin Bernlapp bis um die Wende des 15. Jahrhunderts, mit der auch die Nachrichten reichlicher und zuverlässiger werden. Gleich die erste freilich, von 1502, zeigt die ganze Verworrenheit des Besitzstandes und das Einsetzen der Zersplitterung. Am 14. November dieses Jahres verkauft nämlich Arbogast Schnewlin, Altbürgermeister zu Freiburg, an den königlichen Hofkanzler Konrad Stürtzel von Buchheim seinen Teil, *nemlich den rierden teil des schloss Zeringen im Preyßgew gelegen mitsampt den welden und wildpennen darzu driftig und gehörig*, wie er es seit dem Hingang seines Vaters, des Ritters Adam Schnewlin Bernlapp von Zähringen nach Laut und Inhalt eines Vertrags *zwüschen den edlen*

[1] Handschr. Nr. 509 der Universitätsbibliothek Freiburg Bd. 2 Bl. 997; vgl. dazu meine Geschichtschreibung d. Stadt Freiburg (1902) S. 61 f.

[2] Auch das Universal-Lexikon vom Großherzogtum Baden (Karlsr. 1843) hat (S. 1167) unter andern Irrtümern den, daß das Dorf Zähringen 1481 Eigentum Hans Wendels von Bernhausen gewesen, und die Burg „als freiburgisches und später österreichisches [?] Lehen" durch mehrere Hände gewandert sei, wie wenn die Burg Zähringen mit der Stadt 1368 an Österreich übergegangen wäre.

vesten Hans Jakoben von Valkenstein und Rudolfen von Blumnegk, seinen Schwägern, von wegen der Kinder seiner verstorbenen Schwester von weiland Jörg von Blumneck, gleichfalls seinem Schwager, und ihm selbst innegehabt, genützt und genossen habe, *furhin ewiglich für frei ledig unverkümbert eigen . . . umb 70 guldin reinisch geng, gebe und landswerung*; zugleich entbindet Arbogast seinen und seiner Vettern *gemeinen vogt im schloß Zeringen* von der Pflicht gegen ihn[1].

Von den beiden andern Vierteln war das eine durch Arbogasts Schwester Ursula an deren Gatten Georg von Blumneck und nach dessen frühem, um 1491 erfolgten Tode an ihre beiden Söhne Melchior und Balthasar gekommen, während das vierte Viertel, das Dorf Zähringen umfassend, schon 1443 in Händen Peter Schnewlins zum Wiger und seiner Brüder Erasmus und Jakob sich befand[2].

Dorf und Schloß Zähringen sind von nun an dauernd getrennt. Jenes hatte zunächst Erasmus zum Wiger und, als er 1512 gestorben war, seine beiden Söhne, Wilhelm, Deutschordenskomtur zu Freiburg, und Junker Wendel inne[3]. Nach dem Tode Wendels (um 1525)[4] und Wilhelms (um 1534), welche die letzten ihres Geschlechtes waren, fiel es 1534 an deren Schwager,

---

[1] General-Landesarchiv Karlsruhe: Vereinigte Breisgauer Archive Konv. 475.

[2] Witte Heinr., Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg. 3. Bd. Innsbr. 1907 S. 139 Nr. 6272.

[3] Bei der Erbteilung des Wigerschen Besitzes nach dem am 23. Juli 1512 erfolgten Tode des hachbergischen Landvogts Junkers Erasmus zum Wiger unter dessen drei Söhne Wendelin, Erasmus und Hans hatte der mit Barbara von Ehingen verheiratete Junker Wendel außer Zähringen noch Kolmarsreute und Innerfexau sowie Einkünfte zu Emmendingen und Endingen erhalten; Stadtarchiv, Fürsten und Herrn: Schnewlin zum Wyger.

[4] Am 2. März 1525 machte er sein Testament; Stadtarchiv, Fürsten und Herrn: Schnewlin zum Wyger.

den Junker Claudius von Böcklin, den Mann der Magdalena zum Wiger, der es am 28. Januar 1535 zugleich mit andern Dörfern, Flecken und Festen um 15000 Gulden an Markgraf Ernst von Baden verkauft. Doch schon am 14. Oktober 1536 befindet sich ein Teil davon mit Zähringen dem Dorf im Besitze Hans Christophs von Hattstatt und David Schnewlins von Landeck um 6000 Gulden rheinisch; letzterer hatte Zähringen inne. Als deshalb die Erben Hans Christophs von Hattstatt am 30. Mai 1543 das Schloß zum Weiher mit seiner Zubehör und das halbe Dorf Buchholz an die Stadt Freiburg verkauften, übergeben sie, *„dweil das dorf Zeringen auch zu dem schloß zum Weyer gehört und aber weiland dem edlen vesten Daviden von Landeck seligen darvon verkauft worden, die obgenante verkeufere alle die gerechtigkeit, vordrung und anspruch, so sie darzu und daran haben oder künftig gewinnen und überkomen möchten, den obgenanten keufern“*, gleichfalls um 6000 Gulden rheinisch[1]. Und als zwei Jahre nachher, am 22. Juni 1545, Bürgermeister und Rat der Stadt Freiburg das Gleiche an Kaspar Gräter von Staffelangen zu Wolpadingen um 5000 rheinische Gulden in Gold wieder veräußern, schließen sie ihre Ansprüche auf das Dorf Zähringen mit denselben Worten, mit denen sie es 1543 erhalten, ausdrücklich in den Verkauf mit ein: *„und dieweil das dorf Zeringen auch zu dem schloß zum Weyer gehört und aber weilend dem edlen vesten Daviden von Landeck säligen darvon verkauft worden, so haben wir die obgenante verkeufere alle die gerechtigkeit, vorderung und anspruch, so wir darzu und daran haben oder künftig überkommen und gewinnen möchten, allermassen und gstalt wir solche auch hievor erkauft, dem obgenanten käufer auch hierin übergeben*[2].“ Zu dem Dorf selbst gehörte auch das inmitten desselben (an Stelle des heutigen alten Schulhauses neben

[1] General-Landesarchiv Karlsruhe: Ver. Breisgauer Archive Konv. 456. [2] Das.

der Kirche) gelegene „Haus und Hof genannt die Burg zu Zeringen mitsambt Ackern, Matten, Hölzern und zuegehörenden Gütern, deren ob 80 Jucharten, sambt ihren Rechten" usw.[1] Von David von Landecks Sohn Christoph kam Zähringen das Dorf nach dessen Tod 1549 an dessen Sohn Hans Jakob und, als dieser um 1561 gestorben war, an des letztern Töchter Anna und Helene. Erstere war seit 1560 mit Friedrich von Sickingen verheiratet, dem sie ihren Teil an dem meist durch Vormünder verwalteten Dorf zubrachte. Durch ihre Enkelin Scholastika gedieh es an deren Mann Trudbert von Wessenberg, dessen Enkel Franz Ludwig Hartmann von Wessenberg, Freiherr von Ampringen, Domherr zu Basel, am 25. Dezember 1718 in großer Schuldenlast starb, worauf die Erben den Zähringer Besitz 1728 an den Freiburger Bürgermeister Karl Heinrich Hornus von Bernkastel um 28333 Gulden veräußerten. Hornus' Tochter Klara Katharina, die Witwe des ehemaligen Freiburger Stadtschreibers Franz Ferdinand Mayer von Fahnenberg (gest. 2. Oktober 1741) verkaufte „die zum Fideikommiß gemachten Herrlichkeiten Zähringen" „sambt Zwing und Bann, dem darzu gehörigen herrschaftlichen Schlößlin und

[1] General-Landesarchiv Karlsruhe: Akten, Zähringen, Staatserwerb Konv. 5. — Eine Brandschatzungsliste von 1525 (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 37 [1884], S. 93) gibt folgenden Häuserstand des Dorfes: *„Zeringen hat 28 hüser von gmein lüten, item 1 hus, ist junker Wendlings* (d. i. Wendels zum Wiger), *item 1 pfaffenhüs, item 4 witwehüser, item 3 lere hüser."* — Am 26. März 1556 verkauft Markgraf Karl von Baden seinem Landvogt zu Hachberg Melchior von Ow (Aw) sein „Haus, der Weiher genannt" nebst Zubehör *„sambt der losung und ansprach an das halb dorf Buchholz und das dorf Zeringen"* um 2000 Gulden. (General-Landesarchiv Karlsruhe: Ver. Breisgauer Archive Konv. 456.) Melchiors Bruder Christoph von Ow gab dann am 3. September 1575 sein eigentümliches Schloß zum Weiher ohne Einbezug von Buchholz und Zähringen um 12000 Gulden an Markgraf Karl wieder zurück (das.). Vgl. auch Schön Th., Geschichte der Familie von Ow. München 1910 S. 369 ff.

allen darin befindlichen Meubles von Tapeten, Säffel, Canabe, Spiegel, Malereien, Tisch und Bettstatt, auch denen daraufigen Pomeranzen-Bäumen, Garten, Scheuren, Stallung und [sonstiger] Zugehörde" am 20. November 1755 an Abt Philipp Jakob Steyrer des Klosters von St. Peter im Schwarzwald um 40000 Gulden. Bei der Aufhebung St. Peters 1805 kam Zähringen an Baden[1].

Von dem durch Arbogast Schnewlins Schwester Ursula an Georg von Blumneck und dessen Söhne gebrachten dritten Viertel verkaufte der jüngere, Balthasar, am 23. September 1507 im Einverständnis mit seiner Gemahlin Margarete geb. Turnherin[2] um 700 Gulden rhein. an Markgraf Christoph von Baden und Hachberg seinen Teil, *„das ist nemlich einen achten teil an Zeringen dem sloß mit wiltpennen, welden, velden, eckermieten, wonnen, weiden, wassern und allen andern nutzungen, zu- und ingehörungen, gesuchts und ungesuchts, ob erden und darunter, wie das alles genant und gestalt von alterher zu dem sloß Zeringen gehörig gewest" und von sinen vordern seligen an in kommen ist und sine vordern und er solichs alles herbracht, besessen und genossen haben, darzu sin dorf Gundelfingen samt dem Rütembach, alles . . . gar nicht[s] usgenommen,*

[1] General-Landesarchiv Karlsruhe: Ver. Breisgauer Archive Konv. 475.

[2] So lautet der Name, wegen dessen Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschl.-Buch 1, 267 im Zweifel ist, ob seine Trägerin zu dem Freiburger Geschlecht der Turner oder der Dürrheim oder Durnheim gehört. Nun nennt Margarete in dem vorliegenden Verkaufsbrief *„den edlen und vesten Jacob Schorpen von Freudenberg"* ihren Schwager; dieser aber war mit Ursel von Turnheim (Durnheim) verheiratet, und Balthasar von Blumnecks Gattin also eine Durnheim (Turnheim, abgegangen im Brettental Gem. Freiamt?). — Margarete von Turnheim starb zu Breisach um 1527; nach Kindler von Knobloch war sie 1529 Gattin des Ludwig Boeltsch von Stützheim, 1558 abermals Witwe.

sonder alles ingeschlossen, dann allein die hernach geschriben sine zinse, nemlich acht mut roggen ewigs zinses .. von huse und hofe zu Gundelfingen oben im dorf gelegen, ... item druzehen mut weissen ... von der Landecker höflin ... und sechs mut roggen von demselben höflin ...; item und dann sieben schilling pfenning ... ab ainem hus und garten unden an der Carthuser gut gelegen ... die sollen in solchem kauf nit begriffen, sunder im und sinen erben vorbehalten sin[1].

Zwölf Jahre ſpäter folgte Melchior von Blumneck dem Beiſpiel ſeines Bruders Balthaſar bezüglich ſeines Anteils an der Burg und verkaufte am 28. Februar 1519 an Bürgermeiſter und Rat der Stadt Freiburg im Breisgau *„und allen irn nachkomen" sin teil an dem schloß und der burg Zeringen, ist ein sechster teil, mit infang und weite, auch mit holz, veld, wun, weid, gejägde und aller anderer zugehörde, wie er das bishar ingehept, glicherwise wie die andern zu irn teilen auch haben, besitzen und niessen, nichtz darinne vorbehalten noch ausgedingt, ... umb vierzig guter rinischer guldin. „Daruf so söllen und mögen dieselben burgermeister und rat zu Fryburg und all ir nachkomen"*, ſagt der Verkäufer, *„sölchen teil an der burg und schloß Zeringen mit der zugehörd, wie obstat, hinfür inhaben, nutzen, niessen, besitzen und versetzen, verkoufen, verlühen und damit handlen, tun und lassen wie mit anderm ir statt eigentlichem gut, deß von mir, minen erben und nachkomen und menglichem von mintwegen ongesumpt und ungeirrt."* Und weiter: *„Ich obgemelter verkeufer entzich und begib mich ouch des berurten teils an Zeringen mit der zugehörde, wie oblut; ich und min erben und nachkomen söllen und wöllen auch der keufer und irer nachkomen dis kouf's umb sölchen teil mit den zugehörden für*

[1] Schöpflin VII, 22 sqq. nr. 460.

ledig, unverkümbert eigen nach der burghut, das auch sölcher teil von mir weiter nit versetzt, verkouft noch hingeben sige, recht wern sein hinfür zu allen tagen und tädigen, wo si des notturftig werden, wie recht ist, alles in unserm costen, on ir engelten. Und wo wir das nit täten, so mögend si deshalben unser ligend und varend hab und gieter allenthalben angrüfen und an sich ziechen, so lang bis wir inen sölich werschaft erstatten: vor dem allem soll mich, min erben und nachkomen und dieselben min

8.

9.

Siegel des Freiburger Schultheißen Schnewlin Bernlapp 1316 und ſeines Sohnes, des Ritters Johannes Schnewlin Bernlapp, 1343.

gieter nichts frien, friden noch schirmen.“ Zur Beglaubigung des Kaufvertrags erbat Melchior von ſeinem Oheim *Rudolf von Blumneck, „regent und rat in Oberelsass“*, deſſen Siegel neben das ſeinige[1].

Aus dem Inhalt der ſonſt ganz in der üblichen Art und Ausdrucksweiſe der Zeit gehaltenen Urkunde ſei nur auf die Verſicherung Melchiors von Blumneck hingewieſen, daß auf ſeinem Anteil an der Burg gleichwie auf den übrigen keinerlei Laſten ruheten, außer dem Unterhalt des von den Gemeinern zu beſtellenden

[1] Stadtarchiv, Fürſten und Herrn: Blumneck.

Burgwarts[1]. Die Stadt Freiburg mag hauptsächlich deswegen Wert auf die Erwerbung gelegt haben, weil von der Burg aus ein Teil ihrer angrenzenden Waldungen mit bloßem Auge überblickt und bewacht werden konnte. Sie ahnte nicht, daß diese und andere ihrer auf die Feste gesetzten Erwartungen in wenigen Jahren gründlich und für immer zunichte werden sollten. Zuvor erlitt dieselbe nochmals eine neue Besitzveränderung, indem der Ritter Christoph Stürtzel von Buchheim, des Hofkanzlers Sohn, der Viztum des Stifts Straßburg und Schultheiß zu Hagenau Wolf Wilhelm von Andlaw und Michel von Blumeneck, dessen Schwäger[2], an Konrad Stürtzel, Erbschenk im Elsaß, Christophs Bruder und ältesten Sohn des Hofkanzlers sowie Nachfolger in den meisten seiner Ämter alle ihre Teile und Gerechtigkeiten *an dem schloß Zeringen mitsampt den wälden und wildpänen*, item alle ihre Teile und Gerechtigkeiten an dem Wald im Wildtal, genannt im Schappach sowie alle ihre Gerechtigkeit und Lehenschaft über die Pfarrei im Dorf Zähringen, wie sie solches alles von dem Kanzler Konrad Stürtzel überkommen haben, am 18. Juni 1520 um 76 Gulden rhein. verkauften[3].

Fünf Jahre später kam der große Bauernkrieg, der wie ein Sturmwind über den Breisgau dahinbrauste und mit vielen andern Adelssitzen auch Zähringen in einen Trümmerhaufen verwandelte. In den landläufigen Beschreibungen der Burg heißt es zwar durchweg, daß sie „im Dreißigjährigen

---

[1] Im Jahre 1502 versah den Dienst eines Burgvogts zu Zähringen Hermann Schneider; vgl. über ihn Freiburger Diözesan-Archiv, NF. 9 (1908) S. 256.

[2] Wolf Wilhelm von Andlaw war mit Elisabet, Michael von Blumneck mit Anna Stürtzel, Töchtern des Hofkanzlers und Schwestern Christoph Stürtzels, verheiratet; vgl. Buchwald G., Konrad Stürtzel von Buchheim. Leipz. 1900 S. 155.

[3] General-Landesarchiv: Vereinigte Breisgauer Archive Konv. 475.

Krieg in Trümmer gelegt ward“[1], manchmal auch mit Vorbehalt: in Trümmer gelegt worden zu sein scheint; daß dies aber schon im Bauernkrieg geschah, darüber kann kein Zweifel bestehen. Einen ausdrücklichen Bericht darüber gibt es zwar nicht, und als genauere Angabe ihres Endes kann nur vermutungsweise die zweite oder dritte Maiwoche des Jahres 1525 angenommen werden, um welche Zeit die Bauern der Herrschaften Hachberg, Kenzingen und Kastelberg den Norden und Westen der Stadt Freiburg sengend und brennend bis dicht vor ihre Tore umlagert hielten[2]. Daß bei Gelegenheit des Bauernkriegs die alte Zähringerfeste ihren Untergang fand, geht unwiderleglich aus den Quellenschriften über den Besitz von Wildtal und Zähringen-Dorf hervor, in denen ihrer wiederholt als des „alten Schlosses“ im Sinne von Ruine gedacht wird[3]; es wäre auch zu verwundern gewesen, wenn sie bei dem allgemeinen Aufstand und Hin- und Herzug der Bauern unmittelbar vor und nach der Einnahme Freiburgs (23. Mai) verschont geblieben wäre. Dem steht auch der Umstand nicht entgegen, daß in einem am 20. Dezember 1549 von Hans Albrecht von Andwil mit dem kaiserlichen Rat und Vizekanzler zu Ensisheim, Ritter Dr Matthias Held, um 8400 Gulden abgeschlossenen Verkauf einer Reihe von seinem Schwiegervater, dem Erbschenk Konrad Stürtzel von Buchheim überkommenen, Besitzungen ein vierter Teil der Burg Zähringen nebst dem Schoppachwald mitinbegriffen ist[4]. Denn dies bedeutete für

[1] Nur sehr wenige haben das Richtige getroffen wie Weick in seinem „Freiburg i. Br. und seine Umgebungen“ S. 385: „In den Tagen des Aufstandes der teutschen Bauern teilte sie das Geschick so vieler Burgen, die dem räuberischen Adel zum Schutze gedient.“

[2] Vgl. Hartfelder K., Zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland. Stuttg. 1884 S. 287.

[3] Siehe unten S. 48 Anm. 1.

[4] Die Stelle lautet: „Ferner hab ich benantem herrn Mathias Held dem keufer zu kaufen geben einen vierden teil, so ich an dem schloß Zeringen sampt den welden und wildpennen darzue gehörig hab, wie dann

beide Seiten nur das formelle Festhalten an einem in Wirklichkeit geringfügigen Eigentum, auf das man nur unter Umständen Ansprüche erheben konnte. Indes haben wir auch, falls es dessen bedürfte, einen unanfechtbaren Zeugen für die Zerstörung der Burg im Bauernkrieg an Sebastian Münster, der in der ersten Ausgabe seiner „Cosmographi oder Beschreibung aller Lender, Herrschaften und fürnembsten Stetten des ganzen Erdbodens" (Basel) 1544[1] ausdrücklich sagt: „Ein halb meil under Fryburg ligt auf einem berg ein zerbrochen schloß, daz hat Zaeringen geheissen, von dem auch die herzogen von Zaeringen vor zeiten iren namen haben gehabt."

Die vier Besitzer der Burg in jenen Tagen, als sie gebrochen ward, Markgraf Ernst von Baden ($^1/_4 + {}^1/_8$ oder $^9/_{24}$), der Erbschenk Konrad Stürtzel ($^1/_4$ oder $^6/_{24}$), Gabriel Schnewlin Bernlapp von Bollschweil nebst seinen Schwägern Franz von Roggenbach und Ludwig von Fürst ($^5/_{24}$) und die Stadt Freiburg ($^1/_6$ oder $^4/_{24}$), legten jeder für sich offenbar so wenig Gewicht auf den verhältnismäßig geringen Verlust, daß es sich für sie nicht lohnte, davon, für den sie doch niemals eine befriedigende Entschädigung oder Ersatz zu hoffen hatten, viel Aufhebens zu machen. Wie hätte sonst z. B. bei den markgräflichen Beamten die Kenntnis von dem schon durch Bernhard I. 1422 erworbenen Viertel in der Folge so abhanden kommen können, daß sie dessen in ihren Gutachten und Berichten mit keinem Worte Er-

solichs wilend der edel gestreng und hochgelert herr Conrat Stürtzel von Buchenn, ritter und doctor, romischer kuniglicher majestet canzler seliger, von wilend dem edlen vesten Arbogast Schnewlin Berenlap erkauft hat, laut des kaufbriefs, so ich dem keufer hiemit auch zugestellt; sodann der wald im Wilthal gelegen, genant der Schoppach, darvon geht zu zins der kirchen zu Zeringen jars sechzehen pfennig." Der Kauf begriff außerdem in sich das Stürtzelsche Haus zu Freiburg (jetzt Großh. Bezirksamt, Kaiserstr. 51) sowie die Dörfer Holzhausen, Ober- und Niederreute in der March. Stadtarchiv, Auswärtige Orte: Holzhausen und Reute.

[1] In der Ausgabe von 1574 Kap. 267 S. 795.

wähnung tun. Tatsächlichen Nutzen hatten sie auch nicht von der Burg selbst, die ihnen lediglich Unterhaltungskosten verursachte, sondern nur von dem umliegenden und von dem dazu gehörigen Wald und Wildbann.

In dieser Hinsicht fand Zähringen auch als Ruine noch die Wertschätzung seines tatsächlichen Besitzers, der sich alsbald mit der Zerstörung, lautlos ohne Brief und Bezahlung, an die Stelle der bisherigen Gemeiner gesetzt hatte, der Herr des Weilers Wildtal nämlich, für dessen Gemarkung sie seitdem in Anspruch genommen wird. Diesen aber besaß damals die Familie Thoman Schnewlin Bernlapps von Bollschweil, die nächsten Anverwandten der mit Arbogast im Jahre 1513 ausgestorbenen Bernlapp von Zähringen; schon 1492 Gabriel Schnewlin Bernlapp von Bollschweil mit seinem Schwager Peter von Roggenbach [1], darnach seit 1529 des ersteren Sohn Hans Christoph. Im Jahre 1572 erhielt es bei der Teilung des von diesem (1564) hinterlassenen Erbes der Junker Gabriel Schnewlin Bernlapp von Bollschweil, ein Mann von seltener Willenskraft, der Wildtal zäh und zielbewußt samt seiner Zubehör nicht bloß sorgfältig zu behaupten, sondern auch dem Umfang nach mit allen Mitteln zu vergrößern und in seinem Werte zu steigern verstand. Dabei hat er die Burg Zähringen, die er als sein unantastbares, ausschließliches Eigentum betrachtete und behandelte, wohl berücksichtigt. Junker Gabriel saß im Rat der Stadt Freiburg abwechselnd als Bürgermeister, Schultheiß oder als Verweser eines dieser Ämter von 1587 bis zu seinem Tod im Jahre 1609. In einem 1598 angelegten Berain hat er die „*Wilthaler Gerechtigkeit: was die Obrigkeit vor Gerechtigkeit im Wilthal hat, auch wie alles soll gehalten werden*“ [2] bis ins kleinste und einzelste festgelegt und besonders die Zubehörstücke und seines Hauses Gerechtsame daran: den die Burg be-

[1] Die Urk. d. Ilgeistspitals zu Freiburg i. Br. 2 (1900) S. 391 f. Nr. 1543.

[2] General-Landesarchiv: Berain Nr. 9714.

grenzenden Schloßwald, das Bergwerks- und Jagdrecht und anderes mehr aufs schärfste betont[1]. Vom Bergwerk z. B., von dem er den zehnten Kübel Erz beanspruchte, sagt er in einem allerdings krausen Satzgefüge wörtlich: „Item, es haben die von Bolschweiler auch im Wilthal von altem her die gerechtigkeit am berchwerch im ganzen Wilthal; wie dan von 200 jaren her münder oder mehr die Schneylin Berenlappen von Zeringen, daher unser stammen und namen herkumbt, die Schneylin von Zeringen oder Schneylin Berenlapp von Bolschweiler das Wilthal und die burg zue Zeringen, das im Wald ligt ob Zeringen, aber die burg heißt und nit das schloß Zeringen" — womit das Herrenhaus oder „herrschaftlichen Schlößlin" im Dorf gemeint ist —, „mit aller gerechtigkeit [innegehabt haben]; aber die burg ligt im Wilthaler zwing und ban —, mit einanderent und ander mer erkauft [haben von] den herzigen von Zeringen ab nach lut des alten kaufbrief, den die Schneylin von Berenlapp erkauft haben; so haben si anders mer erkauft, aber dasselbig [ist] durch heirent hinweckkummen, aber die burg mitsampt des

[1] Darin heißt es u. a. S. 7: „Es haben die von Bolschweyler ein hag im Wildtthaler ban und zwischen dem gescheid Zeringer ban über die Eck von der Schene herab gegen dem alten schloß heraber, gon aber in Wilthaler bane, auch der Maulberhag genant ist ..." — S. 10 f.: Unter den neun Hägen, die Gabriel von Bollschweil in der Wildtaler Gemarkung zu machen das Recht hatte, war der achte „der Maulberhag genant, stoßt hinen an der Schene herab über den Maulber herab gegen dem alten schloß, aber in Wildthaler bane gelegen; der neünt hag stoßt beim alten Schloß von dem alten schloß gegen dem Waldtbrun." — S. 27: Zu den der Herrschaft im Wildtal eigentümlich stehenden Wäldern mit Wunn und Weid und Eckerich, mit Holz usw., gehörte 3. der Heubühl, der Wald gen. die Kenerbuchen und der Schloßwald: „Der dritt wald der geheißen wirt der Heybill und Kenerbuochen und um das alt schloß und als an einander gelegen, der auch umlochend ist, auch im Wilthaler bann gelegen ... — S. 28 f.: „... und diser wald, die Kenerbuochen und das alt schloß hab ich ererbt mit grund und boden, mit hagen und jagen, mit wunn und weid und eckert, holz und veld ..."

Wilthals zwing und ban, und die burg in Wilthaler lan ligt, erkauft haben die Berenlappen nach laut des kaufbrief und mirs die Schneylin Berenlappen von Bolschweyler ererbt von unseren vorelteren. So laut der brief, daß die Berenlappen erkauft haben das Wilthal, die burg mit hagen und jagen, holz und feld mit aller gerechtigkeit, mit bergwerch, wun und weid und eckert, es sei gefunden und ungefunden, es sei under dem boden oder auf dem boden, gesuocht oder ungesuocht, wies dan der kaufbrief ausweist" usw. usw. Der Kaufbrief von 1327 lautete allerdings in diesem Sinne, wie wir gesehen haben, aber „das hinweckkummen durch heirent" hatte im Lauf der seitdem verflossenen 270 Jahre gewaltige Veränderungen in den Besitzstand gerissen, und das angeblich ausschließliche Recht auf die Burg und den umliegenden Wald mit seinen Nutzungen hat Junker Gabriel Schnewlin wie vor ihm sein Vater Hans Christoph aus dem Aussterben des Zähringer Zweigs seiner Familie und den Wirren des Bauernkriegs sich zu eigen gemacht, denn sein Anteil betrug lediglich $^5/_{24}$ von der Burg und dem Schloßwald. Zeit und Verhältnisse begünstigten Gabriel Schnewlins Unterstehen, alles, was auf Grund seiner Herrschaft über Wildtal annähernd in sein Bereich zu gehören schien, rücksichtslos an sich zu ziehen und festzuhalten, und halfen dazu, daß sich allmählich eine Art Rechtszustand herausbildete, der, so ungerecht er war, gleichwohl durch Verjährung sich eingebürgert hat.

Allein seitens der Stadt Freiburg wie der andern Gemeiner ist man sich noch über das 16. Jahrhundert hinaus seiner Rechte wohl bewußt geblieben und der Form nach wenigstens darauf bestanden. So befiehlt der Rat, indem er von der Burg und dem dazu gehörigen Wald als städtischem Eigentum spricht[1], am 28. Januar 1544 den städtischen Holz-

[1] Rats-Protokollbuch 12 (1542—47) Bl. 377; 21 (1563—64) Bl. 117.

herrn, „*unsern vierten teil holz am Zeringer schloßwald den burgern alhie zu koufen zu geben und abzuhauen, damit nit ander frembde leut unsern teil zu irem abhauen*“[1]. Am 15. Mai 1562 wird im Rat berichtet: „*Der herr oberstmeister hat anzeigt, wie das gesterigs dunstags der Kaltenheuser als gewalthaber doctor Matthis Helden ime anzeigt hab, wie das der Held ime Kaltenheuser diser tagen ein schreiben (sampt einem versigelten pergamenten brief uber den wald bei Zeringen sagende) zugeschickt habe dises inhalts, das er Kaltenheuser ime Helden als teilhabern angeregts walds und vermög vorberürts briefs sein gepurenden vierten teil an solchem wald zu nutz machen und aufbringen wolle, damit er dessen als wol als andere seine mitteilhabere niessen und freuen möge. Weil dann ein ersamer rat diser statt Freiburg, desglichen marggraf Carle zu Hochberg und der Bolschweyler auch teil an angeregtem wald, und aber der* ***Bolschweyler sich bisher solchen wald zum ganzen teil one rechtmessige ursach underfangen allein ze niessen und auch genossen,*** *habe er solichs seins herrn Helden meinung einem ersamen rat aus guter freundlicher meinung anzeigen wellen. Daruf ist erkannt, dise zukünftigen pfingstfeiertag* [17. Mai] *den brief, so ein ersamer rat mehrberürts walds halben auch bei handen, für augen ze nemen und darüber zu beratschlagen, welcher massen man eins ersamen rats daran gepürenden vierten teil auch nutz machen wolle, damit das gemein gut dessen auch geniesse und gefreit werde und nit stets im schaden ligen müesse.*“[2] Am darauffolgenden 10. Juni heißt es dann: „*Der herr statthalter Meyer hat angezeigt, das der Kaltheuser verschiner tagen ine abermals angemanet des schloss Zeringen halben. Daruf ist der kaufbrief, wie*

[1] Rats-Protokollb. 12 Bl. 166.
[2] Das. 20 Bl. 353 f.

ein sechster teil an solchem schloss und dessen zugehörd an die statt Fryburg kaufsweise kommen, verlesen gehört und

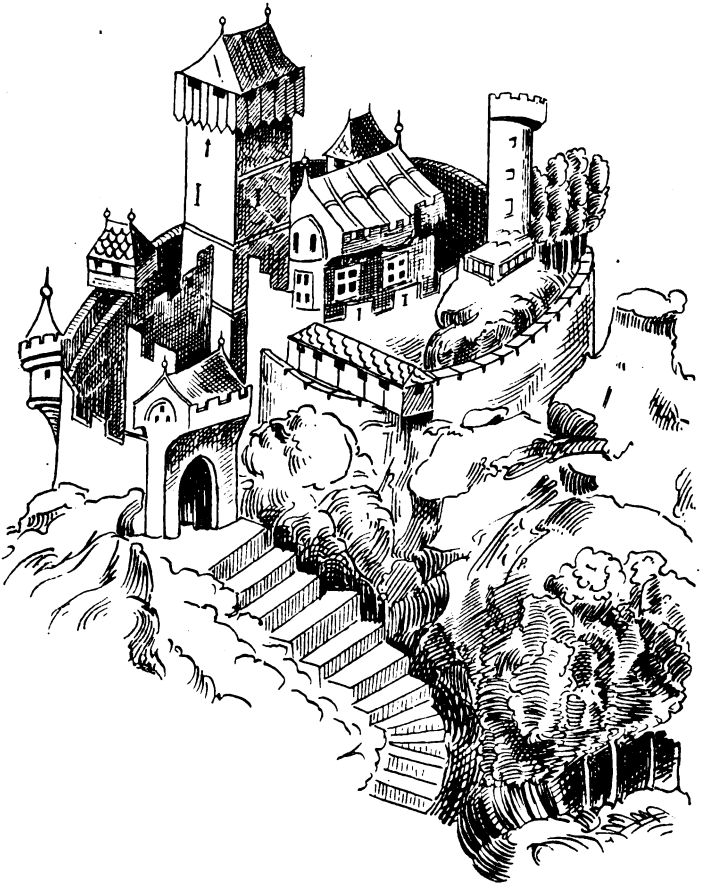

10. Bild einer Burg 1405.

erkant, zuvorderst etliche alte personen heruber ze hören, demnach mitsambt den andern teilherren furzenemen helfen, was sich gebürt, darmit man solchen sechsten teil der statt

auch nutz machen möge.“ [1] Am 14. Auguſt: „*Der Kaltheuser von wegen D. Helden hat bei dem herrn statthalter Meyern umb antwort Zeringer schlosses halben angehalten, darbei sich vernemen lassen, das er befelch habe, lenger nit stillzesten. Daruf ist erkant, ime disen bescheid ze geben, das man noch zur zeit mit endlicher antwort nit verfasset seie. Darumben, wo er je lenger nit stillsten könne, möge er furfaren, wes er in befelch habe, und soll D. Babsten die sach angezeigt und seins rats darunter gepflegen werden.*“ [2] Es ſollte demnach zum öffentlichen Rechtsſtreit kommen, wie folgender Eintrag ins Buch der Ratsbeſchlüſſe vom 18. Auguſt beweiſt: „*Es ist angezeigt worden, das der advocat begere ze wissen, in welchem jar ein rat sich seiner gerechtigkeit am Zeringer schloss gebraucht habe an holzfellen, jagen und sonst, darmit er demnach schliesslich raten könne, was ze tund. Soll erkundigt werden.*“ [3] Am 7. Oktober wird „*des gejägds und holzes halben umb Zeringer schloß den heimlichen räten befolen, etliche personen zu inquiriern*“ [4], und zwei Tage ſpäter wird im Rat „*der heimlichen räten inquisition Zeringer walds und gejägds halben verlesen gehört und, dweil Lienhart Matthis noch ze inquiriern, soll derselb auch inquiriert, alsdan die inquisition dem advocaten D. Babsten zugestellt werden*“ [5]. Am 16. November berichtet *Dr* Helds Bevollmächtigter, Kaltenheuſer, er habe *des Zeringer schloßwalds halben dem obersten meister angezeigt*, „*das er daselbsten fürfaren und seiner erkauften gerechtigkeit sich geprauchen werde, welches er auch dem Bollschweiler albereit angezeigt habe*“. Der Stadtrat ſeinerſeits wollte indes die Sache eingeſtellt wiſſen, „*bis D. Babst sein bedenken deshalben ubergibt*“ [6]. Man hört dann 12 Jahre nichts mehr von der Angelegenheit. Erſt am 22. November 1574 berichtet

[1] Rats-Protokollb. 20 Bl. 376. [2] Daſ. Bl. 436.
[3] Daſ. Bl. 438. [4] Daſ. Bl. 478. [5] Daſ. Bl. 480.
[6] Daſ. Bl. 498.

der Stadtſchreiber wieder: *Uf der „marggrevische ret zu Hochberg schreiben und beger an statt ires fursten, ein statt wolle sich mit inen eines gemeinen jagens auch neben dem Held als inhabern Reuten und Holzhausen des schloss Zeringen gehülz halben vergleichen, ist bewilligt, soll, weil der landschreiber bis morgen alhe kombt, mit ime darus geredt, auch anzeigt werden, das vilicht die von Landeg und Bolschweil auch witters daran ob mans dieselbigen auch berichten wolle und, da von noten, soll den reten wider die wilfarung, das si ein tag ernenen mogen, zugeschriben werden.“*[2] Und endlich am 24. November: *„Her obrister meister referieren, was si mit dem land- und statschreiber des gemeinen jagens halben des schlosses Zeringen abgeredt, das landvogt*

[1] Rats-Protokollb. 25 Bl. 495.

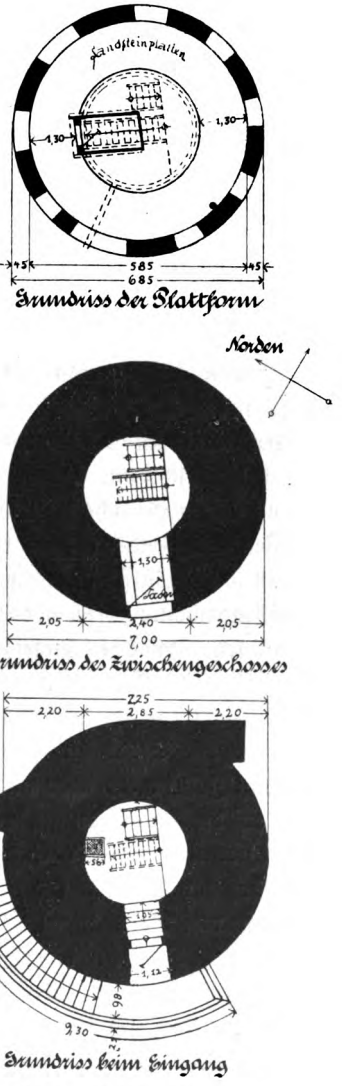

11. Grundriß des Turms aufgenommen 1909.

und ret zu Hochberg einen tag ernennen, eim rat zu schreiben und uf denselbigen ein ersamer rat ire verordnete, auch jäger und hund darzuo schicken soll, und obwol Landeck und Bolschweiler neben dem [Junker Andreas] Helden auch rechtsame da haben möchten, soll, weil Bolschweiler hievor oft derenden on wisen hern marggraven oder Freiburg, das auch jetzt inen solchs, bis si es selbs erfarn und ir recht versprechen, auch nit zuwissen geton werden.“ [1]

Nach diesen Bemühungen der drei Hauptgemeiner zur Wahrung und Ausübung ihrer Rechte ist es mehr als auffallend, daß von nun an auf 200 Jahre hinaus keine Rede mehr davon ist. Daran kann nur das Auftreten Gabriel Schnewlins schuld sein, der seit seiner Verheiratung (mit Veronika von Bergheim am 23. Juli) und Niederlassung in Wildtal 1576 kein Mittel und keinen Weg zur Befestigung und Ausdehnung seiner Herrschaft in seiner nächsten Umgebung unversucht ließ und, seitdem er als einer der obersten Beamten selbst im Rat zu Freiburg saß, es wohl verstanden zu haben scheint, die Geltendmachung fremder Ansprüche zu hindern und zu unterdrücken. Was er angefangen, hat dann der 1618 beginnende große Krieg mit seinen für Freiburg unsäglichen Drangsalen fortgesetzt und vollendet. Erst 1770 kamen die Ansprüche der Stadt auf das alte Schloß und den Schloßwald von Zähringen, aber auch jetzt nur ganz vorübergehend, wieder auf die Tagesordnung bei Gelegenheit eines (am 30. Mai) von Regierungs wegen vorgenommenen Augenscheins auf dem Schönehof zur Beilegung von Grenzstreitigkeiten zwischen dem Freiherrn von Berolding en als Herrschaft im Föhrental und Wildtal, dem Prälaten von St. Peter als Herrschaft von Zähringen, dem Freiherrn von Sickingen als Herrn zu Ebnet, dem Markgrafen von Baden-Durlach für Gundelfingen und der Stadt Freiburg. Die Abordnung der Stadt wies gewissen

[1] Rats-Protokollb. 25 Bl. 499.

Ansprüchen des Freiherrn von Beroldingen gegenüber den Kaufbrief vom 28. Februar 1519 vor und berief sich auf die vorhin mitgeteilten Ratsbeschlüsse aus den Jahren 1544—1574. Die daraufhin seitens der Stadt weiter angestellten Untersuchungen endeten 1790 mit dem wenig tröstlichen Bericht des damaligen Waldmeisters Franz Xaver Gäß, daß besagter „Original-Kaufbrief nebst Ratserkentnissen durch den 30jährigen Krieg ganz in Vergessenheit geraten" sei; er habe mit den ihm zugeteilten städtischen Bevollmächtigten der Regierungskommission „in Beisein des Herrn marggräfischen, ehemals Höltischen oder Beroldingischen und St. Peterschen Amtmanns" seine Einsprache zu Protokoll gegeben, die Sache sei aber „bis itzt liegen blieben, wie es ehedem war"[1].

So verblieb die Burg Zähringen noch 200 Jahre unangefochten bei Wildtal, dessen Schicksale sie, durch mancherlei Hände gehend, teilte. Da Gabriel von Bollschweil keinen Sohn hatte, ging die Grundherrschaft an seine beiden Töchter, Maria Magdalena und Kunigunde über, die sie ihren Männern, jene zuerst Balthasar von Wolffurt und dann dem übel beleumundeten Joachim Christoph Giel von Gielsberg, diese dem Schenk Marx Joachim von Castell, zubrachten. Von Marie Magdalenens Tochter Maria Cleopha kam Wildtal 1646 an deren Gemahl, den Schenk Ulrich Christoph von Castell eines- und durch die Gielschen Erben an Siegmund Rosenzweig von Konstanz anderenteils. Diese beiden verkauften das Gut im Wildtal nebst Zubehör am 28. April 1652 an den in zweiter Ehe mit Elisabet Schenk von Castell verheirateten Freiherrn Wolf Friedrich von Beroldingen zu Gündelhard, in dessen Haus es dann vier Generationen hindurch bis 1788 beharrte. In diesem Jahre veräußerte Paul Joseph von Beroldingen, der Stammvater der heute noch blühenden Grafen dieses Namens, Wildtal zugleich mit Umkirch an den Grafen Friedrich von Kageneck,

[1] Stadtarchiv, Akten: Zähringen 1770—90.

deſſen Tochter Flora, verheiratete Gräfin von Wrbna und Freudental, die Herrſchaft Wildtal zugleich mit einem Drittel des Dorfes Merdingen und dem „im Zähringer Banne“, wie es in dem Vertrage ausdrücklich heißt, „liegenden alten Schloß Zähringen“ am 28. Auguſt 1815 an die Krone Baden vertauſchte. Die Übernahme ſeitens der großherzoglichen Regierung erfolgte am 19. März 1816. In anderer Form iſt ſomit das Haus der Zähringer bald wieder 100 Jahre Eigentümer der Burg, die es erbaut und von der es ſeinen Namen entnommen, die es mit dem Ausſterben der Herzoge zwar auf zweihundert Jahre hinaus verloren, dann aber zu einem Teil wiedergewonnen und damit die ununterbrochene Fortdauer des Beſitzes für die letzten 500 Jahre gewahrt hat.

3.
Bau und Bedeutung der Burg.

12. Die Burg Zähringen nach Sattlers Freiburger Chronik 1514.

Was den baulichen Zuſtand der Burg ſeit ihrer Zerſtörung im Bauernkrieg anbelangt, ſo iſt volle 300 Jahre lang nicht nur nichts geſchehen, um den immer vollſtändigeren Zerfall aufzuhalten, ſondern auch noch durch Schatzgräbereien und Verſchleppung der brauchbaren Mauerſteine ſelbſt der Grundriß verletzt worden. Was übrig blieb, verfiel in Wind und Wetter. Bei der Rückgabe an den badiſchen Staat war nur noch der doppelte Graben ſichtbar, ein Teil der Umfaſſungsmauer und der runde Turm aus Rudolf von Habsburgs Zeit, der auch jetzt allein noch ſtandhaft in die Lüfte ragt.

„Die Zeit hat ſehr an den Ruinen dieſer Burg genagt“, heißt es im Jahre 1820[1]. „Außer einem Turme iſt wenig

[1] Bei Gottſchalck a. a. O. S. 110.

Gemäuer noch übrig. Dieſer iſt aber von ſolchem Umfange, daß ihn zu umſpannen zwölf Männer nötig ſein würden. Den Eingang bildet ein hohes und ebenſo breites Gewölbe. Auf die Spitze des Turms kann man nicht mehr kommen,

13. Die Burg Zähringen
aus Sattlers Chronik 1514 nachgebildet von Scherm 1814.

aber in drei Kammern, die übereinander liegen, und deren jede 14 Fuß Höhe hat. Nach der oberſten folgt die Zinne, aus einem ſteinernen Kreiſe beſtehend, deſſen Außenſeite gotiſche Zacken bekränzen. Von den übrigen Gebäuden ſieht man kaum noch die Grundmauern, denn alles iſt mit Geſträuch und Bäumen überwachſen; aber daß Zähringen nicht von großem Umfange war, das zeigen ſeine Reſte noch jetzt."

Seine Hauptſtärke war unſtreitig der im Verhältnis zu den übrigen Gebäuden mächtige runde Turm oder Berchfrit, wie eine Anſicht der Burg aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (Abbild. 12) beweiſt, deren Zuverläſſigkeit im allgemeinen, der rohen und unbeholfenen Zeichnung ungeachtet, nicht anzuzweifeln iſt [1]. Dieſelbe zeigt das Bild einer Burg, wie ſolche, auch wenn ſie von geringerem Umfange war, nach Konrad Kieſers „Bellifortis“ von 1405 (Abbild. 10) beſchaffen ſein mußte, enthaltend zunächſt Ringmauer, Berchfrit und ein wehrhaftes Wohngebäude, dazu einen Torbau und Mauertürme zum Unterbringen des Geſindes ſowie des lebenden und toten Inventars; auch ein (Zieh-) Brunnen im Hofraum wird nicht gefehlt haben.

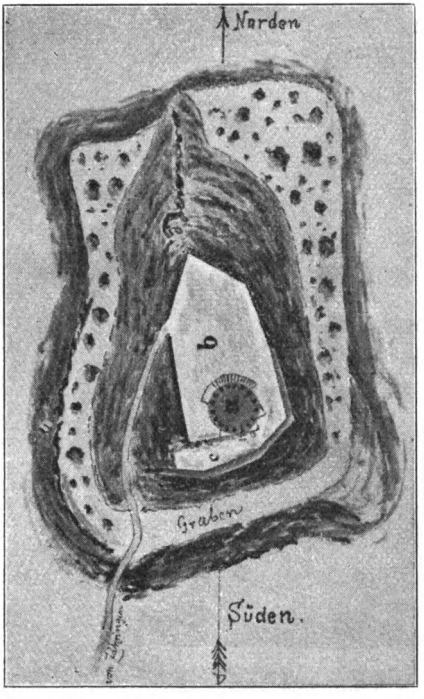

14. Grundplan der Burg Zähringen nach Bader um 1840.

Der einfache, alſo nicht bewohnbare runde Berchfrit, das höchſte und ſtärkſte Bauwerk einer jeden Burg, ingleicherweiſe geeignet als Warte wie als Schild für den dahinter gelegenen Wohnbau, als Hauptverteidigungs- wie als letzter

[1] Siehe unten S. 76.

Zufluchtsort der Burgbewohner zu dienen, überragte wohl um etliches alle übrigen Gebäude. Er lag auf der Zugangsseite

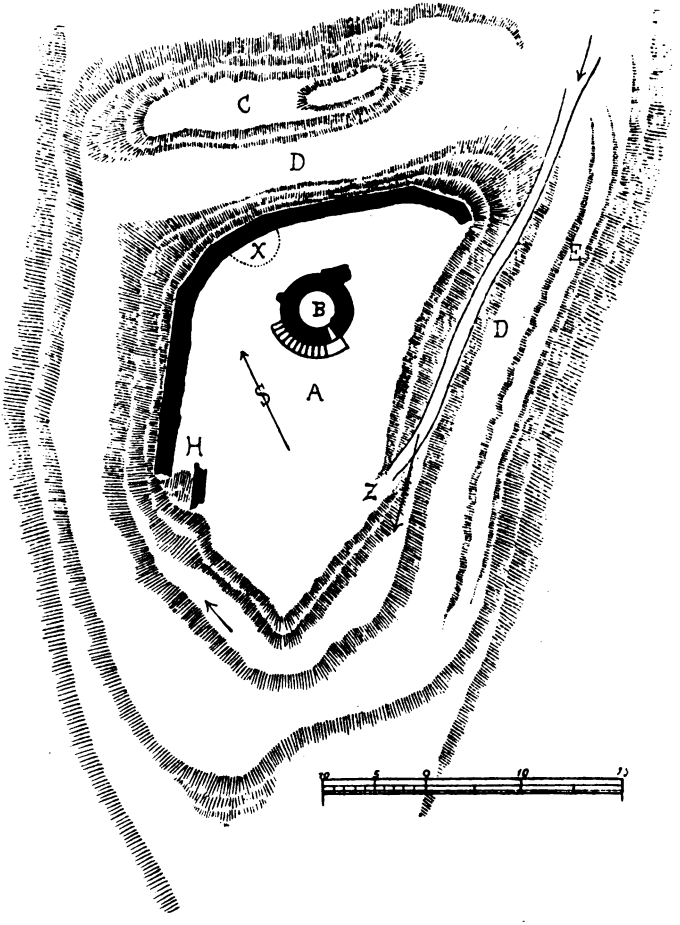

15. Lageplan der Burg Zähringen
von Baer 1898.

in geringem Abstand hinter der aus Bruchsteinen aufgeführten Ringmauer, auf dem höchsten Punkt des Beringes, rechts seitlich

über dem Eingangstor, „so daß man von diesem zu jenem aufsteigend mit einer Kehre zweimal wenigstens annähernd die ganze Länge der Burg (mit den entgegengesetzten Hindernissen) durchmessen mußte". Er ist aus rechteckigen Bruchsteinen von wechselnder Größe erbaut. Sein unterstes Geschoß hatte keinerlei Öffnung als ein rundes Loch im Scheitel der gewölbten Decke. Das darüber folgende minder hohe Stockwerk hatte der Angriffsseite abgewendet eine kleine Eingangstür, die mittels einer Brücke die Verbindung mit dem westlich daran stoßenden Wohngebäude herstellte. Die hier etwa dritthalb Meter betragende Mauerdicke nahm mit den drei nächsten Geschossen um nahezu einen halben Meter ab (Abbild. 11). Auf den dadurch an den Innenseiten gebildeten Absätzen ruhten die Balkendecken, welche die nur durch nach innen erweiterte Schlitze unzureichend erhellten, durch Leitern oder Holztreppen miteinander in Verbindung stehenden Geschosse abschlossen. Die oberste Decke, Platt- oder Wehrform, war von mannsbreiten Zinnen umgeben, auf denen, mit seiner unteren Balkenlage unmittelbar aufliegend, wohl ein auf unserer Ansicht fehlendes Kegel- oder Walmdach sich erhob.

So sah ihn noch vor 100 Jahren der Geschichtschreiber Leichtlen, der ihn folgendermaßen beschreibt[1]: „Ihn zu umspannen, sind 12 Männer nötig; des Gemäuers Dicke mißt 2 Schritt und 1 Schuh. Den Eingang bildet ein 8 Fuß hohes und halb so breites Gewölbe ... Auf ein Bodengemach von 5 Klafter Tiefe folgten nach einander 3 Kammern, deren jede 14 Schuhe in der Höhe hatte. In der ersten befindet sich 1 und in der dritten 2 Fenster, welche letztere, in der Richtung gegen Norden, beinah' auf einander ruhen. Nach der obersten Abteilung folgt die Zinne des Turms, aus einem steinernen Kreise bestehend, dessen Außenseite gotische Zacken bekränzen."

Mit dem Turm war, wie bereits bemerkt, durch einen Gang das Wohngebäude verbunden, über dessen Beschaffen-

[1] In seinen unter dem Namen Julius Lampadius 1811 in Heidelberg herausgegebenen „Beiträgen zur Vaterlandsgeschichte" S. 197 f.

heit nichts bekannt ist; spätere Darstellungsversuche (Abbild. 28 und 29) haben ein dreistöckiges Schloß mit Erker daraus gemacht.

Die auf der Zugangsseite mit Widerlagern verstärkte Ringmauer war rechts von einem kleineren Torbau, links von einem größeren Eck- oder Scharwachtturm flankiert, zwischen und hinter denen ein schildmauerartiger Wehrgang sichtbar ist, eine in der Höhe und Stärke sich von jener entschieden abhebende Mauerwand mit Zinnen. Tor- wie Scharwachttürmchen waren zweistöckig, mit Decke und Spitzdach versehen und mit Schießscharten ausgerüstet, die Ringmauer selbst ohne Brustwehr und Zinnen, aber mit Öffnungen nach Osten.

„Vor dem Schlosse, gegen Westen", war noch zu Leichtlens Zeit „ein 70 Schritte breiter und 400 Schritte langer ebener Vorhof" wahrnehmbar; „die ihn umgebende Mauer ist in den Graben gestürzt." „In des Vorhofs Mitte türmte sich ein Felsen von 300 Schritten im Durchschnitt auf", von dem der Turm durch einen, ganz in Felsen gehauenen, 2 Klafter tiefen und 4 Schritte breiten Graben getrennt war; 600 Schritte hatte man in demselben ringsum zu machen." Der äußere Graben, mit einer Tiefe von 10 Schuhen gegen den Vorhof, maß (nach Leichtlen) 6 Schritte in die Breite und 1800 in die Länge, der Wohnbau hatte nach allen vier Seiten eine Breite von 45 Schuhen. Der darnach entworfene allerdings nur in einigen Punkten getreue Grundriß weist folgende Bestandteile auf: 1. den äußern Graben, 2. den Wall, auf welchem die Ringmauer stand, 3. den Vorhof, 4. den Felsen, auf dem die Burg erbaut war, 5. den in den Felsen gehauenen zweiten Graben, 6. den Turm, 7. den Turmhof zur Wahre, 8. den hintern Hof, 9. die Schneckenstiege im Schloß, 10. die zweite Fallbrücke im Hintergrunde, 11. das Schloß, 12. den Weg nach demselben, 13. den in Felsen gehauenen Ziehbrunnen, 14. die Türe aus dem Schloß in den Turm[1].

[1] Vgl. hiezu die berichtigenden Bemerkungen von Naeher und Maurer a. a. O. S. 29 ff.

Im Vorhof gegen Norden, wo ſich derſelbe dem Burggraben zu erweitert, „dürften“ auch nach Maurer „ſeiner Zeit kleine Dienſtgebäude geſtanden haben“.

16.

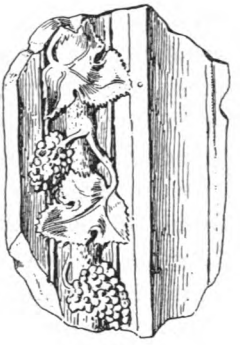

17.

18.

19.

Reſte von Ofenkacheln von der Burg Zähringen
aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

Das Vorhandenſein von einem oder mehreren Wohngebäuden bis zur Zerſtörung der Burg im Jahre 1525, deren eines wenigſtens dem Burgvogt zum ſtändigen Aufenthalt ge-

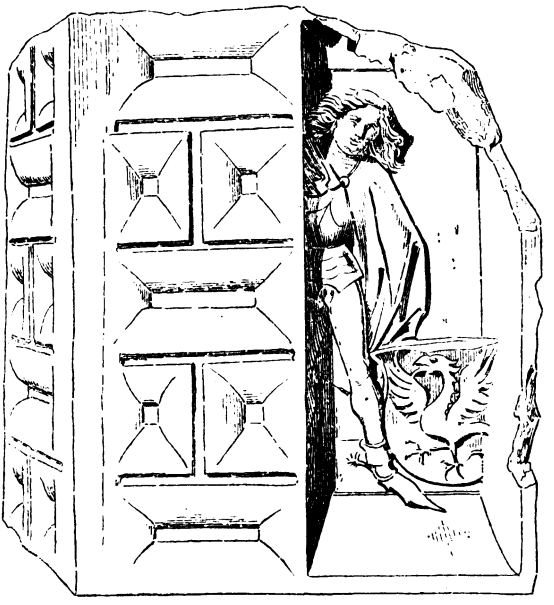

20.

21.

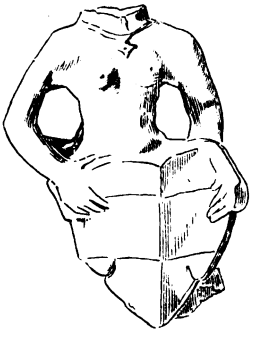

22.

Reste von Ofenkacheln von der Burg Zähringen
aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

dient haben muß, bezeugen auch die Reſte von glaſierten ſowie von unglaſierten und mit Spuren von Bemalung verſehenen Öfen, die in den Trümmern gefunden worden ſind; die einen, „von beſonderer Schönheit und ausnehmend ſorgfältiger künſtleriſcher Durchbildung", das Gepräge der Spätgotik tragend, von einem allem Anſchein nach in der Grund-

23. Die Burg Zähringen
nach Münſter 1544.

form ſechseckigen Ofen, die andern aus der Spätzeit des 15. und ein grünglaſierter aus dem 16. Jahrhundert ſtammend[1].

Der wüſte Zuſtand der Ruine wurde auf die Anweſenheit des am 30. März 1830 zur Regierung gelangten Großherzogs Leopold, der am 17. September der Burg ſeiner

[1] Jetzt in der ſtädtiſchen Altertümerſammlung zu Freiburg; vgl. Schauinsland 16 (1883) S. 57—62.

Väter einen Besuch abstattete, etwas in Ordnung gebracht, der Turm ausgebessert und mit einer Treppe zur Besteigung der Zinnen versehen, „das ehemalige Verließ aber", wie Schreiber berichtet[1], „in einen Keller umgewandelt, aus dem — von dem Eigentümer des nächstgelegenen Hofes — zur Sommerszeit Erfrischungen geboten werden".

„Vom Schlosse führt ein dem Naturfreunde willkommener Waldweg über die benachbarten Höhen auf die oberste diesseitige Bergspitze, den die ganze Gegend überragenden Roß-

[1] Bei Schönhuth O., Die Burgen, Klöster ꝛc. Badens und der Pfalz. 2, 319 — Bader, Babenia 2 (184), 55 verlegt den Besuch des Großherzogs und die Ausbesserung des Turms irrig ins Jahr 1831; vgl. dagegen Andenken a. d. Feier d. ersten Anwesenheit JJ. KK. HH. des Großh. Leopold und der Großh. Sophie zu Freiburg i. Br. (Freib. 1830) S. 83f.: „Von da (dem Schlosse Hochburg) begaben sich Höchstdieselben durch Emmendingen ... ohne Aufenthalt nach dem Stammschlosse Zähringen. Durch die besonders tätige Sorgfalt des Stadtdirektor Schaaff war diese für alle Badner so interessante und ehrwürdige Ruine auf eine ebenso zweckmäßige als geschmackvolle Weise eingerichtet worden. Der Raum um den hohen Turm, der fast allein von dem Wohnsitze der Ahnen unsers Fürstenstammes sich erhalten hat, war geebnet und die nächste Umgebung durch Wege gangbar gemacht worden, welche sich durch die Reste des Gemäuers und den waldbewachsenen, von dem ehemaligen großen Umfange der Burg zeugenden Graben hinziehen. Der Turm selbst, ohne von seinem alten ehrwürdigen Ansehen zu verlieren, ist mit einer äußern Stiege versehen und innen durch angebrachte Treppen bis zu den Zinnen zugänglich gemacht, von wo aus eine der schönsten Aussichten unsers Landes sich zeigt. Ein bequemer und zugleich nach dem Wechsel der mannigfaltigen malerischen Ansichten angelegter Weg führt von der Ebene bis zur Spitze des Berges" usw. usw. Während der Anwesenheit der hohen Herrschaften wurde eine „an einer der Zinnen des Turmes auf einer Marmortafel in vergoldeten Lettern eingegrabene einfache Inschrift enthüllt": „Denkstein der höchsten Anwesenheit Ihrer königlichen Hoheiten des Großherzogs Leopold und der Frau Großherzogin Sophie von Baden. — Den 17. September 1830." — „Eine gemauerte Freitreppe zum Eingang des runden Berchfrits von Zähringen in Baden", sagt Piper O., Burgenkunde (München und Leipzig 1905) S. 201 Anm. 3, „wurde erst 1852 hergestellt."

kopf. Hier muß man ſtehen, um das unvergleichliche Rundgemälde des Landes in voller Erhabenheit und Lieblichkeit entwickelt zu ſehen. Unten der düſtere Schwarzwald, aus dem nur da und dort lichte Streifen, freundliche Täler dem flachen Lande zuziehen; dieſes ſelbſt mit Städten und Dörfern überſtreut, von Bächen und Flüſſen durchſchnitten, vom Rhein, der hier in maleriſchen Krümmungen vorbeiwogt, wie von

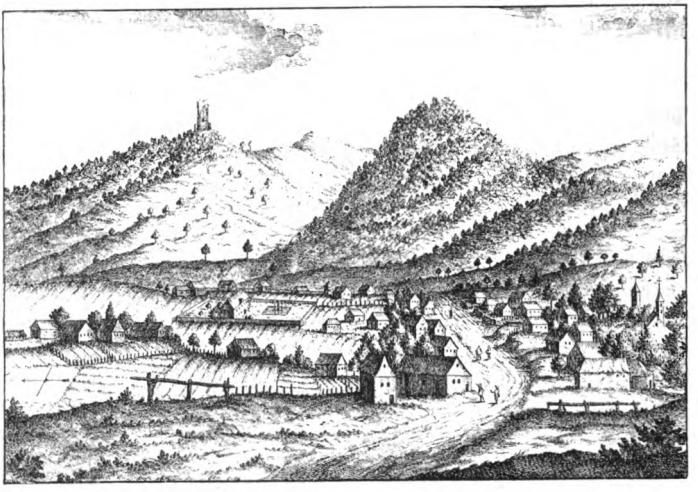

24. Burg und Dorf Zähringen
nach Schöpflin 1763.

einem Silberbande umſchloſſen; endlich auch ſein jenſeitiges Stromgebiet, bald in heiterer, bald in finſterer Geſtaltung, bis zum fernen Straßburg hinab, deſſen Münſterturm noch deutlich, wie eine hehre Grenzſäule des Geſichtskreiſes, über dem Nebelſchleier der Ebene heraufragt.“ [1]

Dieſe Fernſicht von dem (mit ſeinem Ausſichtsturm noch 240 m höheren) Roßkopf wird von den Schriftſtellern häufig mit der von den Zinnen der Burg Zähringen verwechſelt und

[1] Schreiber a. a. O. S. 319.

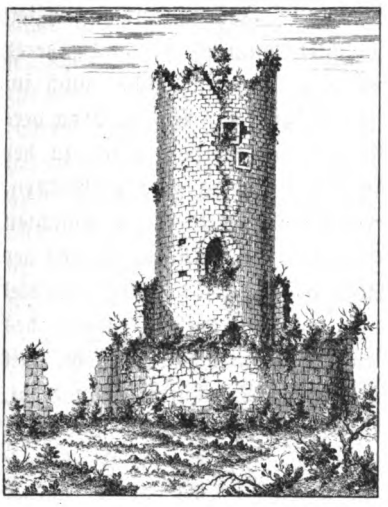

25. Die Burg Zähringen
von Weſten 1763.

als bis an den Jura und in die Täler der Vogeſen reichend geprieſen, obwohl der Zähringer Schloßberg ſamt dem Turm kaum 500 Meter hoch iſt und zwar wohl eine umfaſſende, aber keineswegs eine ſo weit über die ſogenannte Freiburger Bucht und ihren Bergenkranz hinausgehende Ausſicht bietet.

Ebenſowenig entſpricht den Tatſachen, was in den meiſten Beſchreibungen von der Burg und ihrer Beſchaffenheit geſagt wird, angefangen von der früher vielfach vertretenen Anſicht über den römiſchen Urſprung des Turmes bis auf diejenige, welche noch heute zuweilen wieder auftaucht, daß 200 m ſüdlich der Burg, zwiſchen ihr und den beiden Schloßhöfen, ehemals eine ringwallartige Befeſtigung zur Beherrſchung des von den Dörfern Zähringen und Reute zum Wildtal hinüberführenden Sattels beſtanden habe, die „als eine

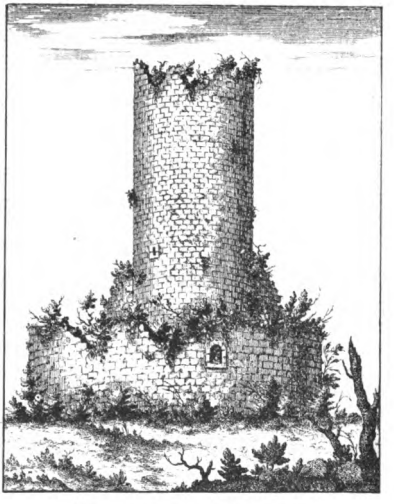

26. Die Burg Zähringen
von Süden 1763.

Vorläuferin der wohl im 10. oder 11. Jahrhundert angelegten Burg" zu betrachten sei. Diese „ältere Anlage" ist nichts anderes als ein Vorwerk oder Deckungsbau, wie ein solcher auch im Nordwesten und Norden, mit einem besondern Schutzgraben versehen noch erkennbar ist, bestimmt, das Emporbringen zu der höher liegenden Burg zu erschweren oder ganz zu verhindern. Die Ringmauer allein mit ihren ehemals regelmäßigen Schichten aus vierkantig roh behauenen Bruchsteinen weist auf die Zeit der Erbauung der Feste durch Bertold II., auf das letzte Drittel des zwölften Jahrhunderts hin, während der im Innern des Beringes freistehende Berchfrit, heute noch 18 m hoch, mit einer lichten Weite von 2 und einem Durchmesser von 8 m, die Bauart des ausgehenden 13. Jahrhunderts an sich trägt, im großen ganzen also noch derselbe ist, den die Freiburger am 23. Oktober 1281 „ebenso gut oder besser, als er vorher war", wiederaufzurichten hatten übernehmen müssen. Was außer dem Zwinger, dem Turm und dem noch deutlich sichtbaren doppelten Graben unter dem Boden verdeckt liegt, d. h. die Grundzüge der ganzen Burg und ihrer Vorwerke festzustellen, wäre Sache einer fachmännischen Untersuchung, zumal da auch die amtliche Aufnahme der Kunstdenkmäler die erwarteten Aufschlüsse nicht zu bringen vermocht hat, wie folgende, mit mancherlei Fragezeichen zu versehenden Ausführungen dartun: „Auf einem Vorsprung des Roßkopfs, unmittelbar hinter dem Orte Zähringen, liegen 220 m über der Talsohle (Gemarkung Wildtal) die Trümmer der Burg Zähringen (Abbild. 15), die Gegend nach Osten und Westen weit beherrschend. Die noch vorhandenen Reste können von der ehemaligen Anlage keine Anschauung mehr geben und auch, wenn wir die alten Beschreibungen und Zeichnungen, namentlich die von Julius Lampadius in seinen Beiträgen zur Vaterlandsgeschichte, Heidelberg 1811, veröffentlichten Angaben mit einem Grundplan der Burg zu Hilfe nehmen, ergibt sich nichts Klares. Was heute noch steht, sind die wenigen, nirgends über das Burgplateau hinausragenden Reste

einer alten Umfaſſungsmauer und ein Rundturm mit ſeitlichen Maueranſätzen, aber ohne alle Architekturteile, der zudem in dieſem Jahrhundert derartige Überarbeitungen erfahren hat, daß wohl nur noch der Mauerkern als alt angeſehen werden kann. Auch die Lage der Burg auf dem nach allen Seiten abfallenden Hügel, deſſen Gehänge weſtlich und öſtlich ſteiler, nördlich langſamer und ſüdlich nur wenig nach der den Vorberg mit dem Gebirgsſtock verbindenden Einſattelung ſich ſenken, ergibt nicht viel. Gleichwohl iſt zu erkennen, daß

27. Burg und Dorf Zähringen
nach Zähringer 1781.

die Burghöhe (A) im Süden und Weſten von einem Graben umzogen wurde, der ſüdlich zweifellos künſtlich zwiſchen dem Burgfelſen (A) und dem vielleicht als Vorwerk befeſtigt geweſenen, niedereren Felsklotz (C) hindurchgeſprengt und weſtlich am Abhange des Berges (bei D) durch einen heute noch deutlich ſichtbaren Erdwall (E) verſtärkt war. Wie dieſer Graben mit dem Wall im Oſten und Norden verlief, iſt nicht mehr zu beſtimmen, doch ſcheint er dort auf einer bedeutend niedrigeren und nach Süden ſchwach anſteigenden Staffel eine Zwingeranlage umgeben zu haben.

„Von wo aus die Burg betreten wurde, iſt ebenfalls rätſelhaft; es legt ſich die Annahme nahe, daß der Zugang

von Südwesten erfolgte und der Burgweg ungefähr in der Richtung des auf dem Grundrisse eingezeichneten Pfeils durch den Zwinger allmählich zur Höhe des oberen Hofes (A) emporstieg, in den er vielleicht bei (H) einmündete, wo zwei ziemlich mächtige, parallele Mauerreste sich erhalten haben. — Der jetzige Aufstieg bei (Z) ist modern und ebenso scheint auch die Bodenvertiefung bei (X) erst in neuerer Zeit veranlaßt worden zu sein.

„Der noch vorhandene Rundturm (B) ist wohl kaum ein Rest der ältesten, bereits Mitte des 11. Jahrhunderts vorhanden gewesenen Burg. Denn diese, die nach Aussterben der herzoglichen Familie als Reichslehen eingezogen worden war, erlitt bereits 1248 durch Graf Konrad von Freiburg eine erste Zerstörung und darnach, als König Rudolf die Burg wieder aufgebaut hatte, eine zweite 1278 durch die Bürger von Freiburg. 1282 zwang jedoch der König nach dreiwöchentlicher Belagerung die Städter unter anderm auch zum Wiederaufbau der von ihnen zerstörten Feste Zähringen; und diesem Neubau oder dem des Königs Rudolf selbst scheinen die noch vorhandenen Anlagen, Mauerreste und der Rundturm angehört zu haben. Verstärkt wird diese Vermutung durch einen Vergleich mit der nahe gelegenen Burg Sausenberg, von deren, der Burg Zähringen sehr ähnlichen Anlage gleichfalls ein runder Hauptturm sich erhalten hat und die nachweislich in dieser Zeit, in der Mitte des 13. Jahrhunderts, erbaut worden ist. Allerdings scheint das nach 1282 erbaute Schloß ganz unbedeutend gewesen zu sein; denn es wurde bereits im 17. Jahrhundert nicht mehr bewohnt und ging während des 30jährigen Krieges aus Mangel an Unterhaltung zu Grunde."

Nach ihrer Ausdehnung und Beschaffenheit bemessen, kann Zähringen wohl als standesmäßiger Rittersitz, nicht gut aber als gräfliche oder herzogliche Hofburg angesprochen werden, zumal da das Gelände die Anlage und Ausgestaltung wesentlich gehemmt hat. Den Zähringern, die eine stattliche Zahl

zum Teil ſehr ſtolzer Schlöſſer ihr eigen nannten, hat die Burg Zähringen ſicher nur vereinzelt und vorübergehend zum Aufenthalt gedient, ebenſo wie von 1422 an nur noch dem gemeinſchaftlichen Burgvogt, da ſie in dieſem Jahr zur Ganerbenburg gemacht wurde, ſeitdem alſo ausſchließlich als feſter Platz in Betracht kam ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten zum Schutz der umwohnenden Untertanen und

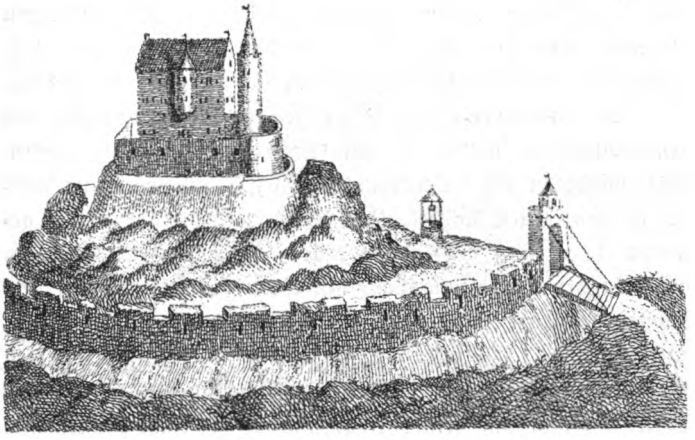

28. Die Burg Zähringen.
Wiederherſtellungsverſuch von Zähringer 1781.

nächſtliegenden Beſitzungen, hier namentlich der ausgedehnten Waldungen mit Wildbann und Bergwerken. Dies war wohl auch der Zweck der Burg von Anfang an geweſen, bis ſie durch Herzog Bertold II. zu einer Wohnburg um- und ausgeſtaltet worden ſein mag. Eigens dem Bergwerkbetrieb dienende Wehrburgen gab es ja im Breisgau noch mehr, wie beiſpielsweiſe das biſchöflich ſtraßburgiſche Birkenberg im Tal der Möhlin oberhalb Aubach[1], im 13. Jahrhundert ein Mannlehen der

[1] Vgl. Zeitſchr. f. d. Geſch. des Oberrheins. NF. 2, 335 f.

Schnewlin von Freiburg, die Burgen Scharfenstein im obern Münstertal[1], Altingen bei Schliengen[2] und andere.

Die strategische Bedeutung Zähringens ist hinlänglich gekennzeichnet durch die Rolle, die sie in den Kämpfen der Grafen von Freiburg mit Friedrich II. und Rudolf von Habsburg und später noch in allen Fehden der Gegend bis zum Bauernkrieg gespielt hat, da sie von Graf Konrad 1248 als Hauptstützpunkt seiner Gegner in seiner unmittelbarsten Nähe erobert und zerstört, 1275 von Rudolf wieder aufgebaut und von den Freiburgern abermals gebrochen wird, um durch den Vertrag vom 23. Oktober 1281 zum dritten Male wieder aufgerichtet zu werden.

Im öffentlichen Leben ist die Burg Zähringen, wenn aus dem Mangel an Nachrichten ein solcher Schluß gezogen werden darf, wenig in die Erscheinung getreten. Zweimal nur wird sie in den ersten anderthalb Jahrhunderten ausdrücklich genannt, 1128 und 1146. Im erstern Falle handelt es sich um die urkundliche Ausfertigung eines Gütertausches zwischen dem Kloster St. Peter und dem Ritter Hugo von Zell am Aichelberg, einem zähringischen Dienstmann, der durch die Hand Herzog Konrads vollzogen ward mit Einwilligung der Gemahlin des Ritters, Guta, und seines Sohnes Hugo im Jahr der Menschwerdung des Herrn, wie die verbesserte Lesart sagt, 1128 *„apud castrum Zaringen“* am 23. März, einem Freitag[3]. Achtzehn Jahre nachher hören wir das zweite Mal von ihr gelegentlich des Kriegszugs des jungen Herzogs Friedrich von Schwaben, des nachmaligen Kaisers, gegen Herzog Konrad. Friedrichs Großoheim, der Bischof Otto von Freising (gest. 1158), dem wir die genauere Kenntnis von dieser allem Anschein nach in der ersten Hälfte des Jahres 1146 vorgefallenen Fehde des Staufers mit dem Zähringer verdanken, erzählt, wie der da-

[1] Vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. N. F. 2, 462.

[2] Das. S. 327 f.

[3] Vgl. Freiburger Diözesan-Archiv 15 (1882) S. 166; Heyck S. 278; Fleig S. 113.

mals kaum 23jährige Friedrich ſich zunächſt gegen das zähringiſche Zürich gewandt, dasſelbe eingenommen und mit einer Beſatzung belegt habe. Danach überzog er, heißt es weiter, verſtärkt durch bayeriſche Edle, mit großer Heeresmacht das Land Herzog Konrads und gelangte, faſt bis in die äußerſten Teile Alamaniens d. i. des Breisgaus vordringend, bis nach Zähringen, einer Burg des Herzogs, ohne daß ihm jemand in

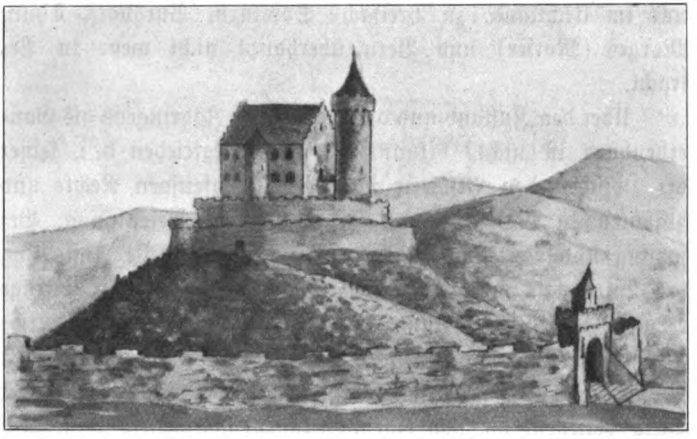

29. Die Burg Zähringen.
Wiederherſtellungsverſuch von Bader um 1840.

den Weg trat oder Widerſtand zu leiſten vermochte. „Nicht lange danach", ſchließt Otto von Freiſing ſeinen Bericht, „nahm und eroberte er auch eine Feſte desſelben, welche noch jetzt allen, die ſie ſehen, uneinnehmbar zu ſein dünkt, und bekriegte gegen die Meinung vieler den tapferſten und reichſten Herzog ſo nachdrücklich, daß er ihn zwang, demütig zu ſeinem Vater — Herzog Friedrich II., dem Einäugigen — und ſeinem Oheim — König Konrad III. — zu kommen und um Frieden zu bitten[1]." Unter der „uneinnehmbaren" Feſte Konrads haben

[1] Taten Friedrichs von Biſchof Otto von Freiſing. Überſ. von

manche, in Unkenntnis des Sachverhalts, die Burg Zähringen verstehen wollen, aber ganz mit Unrecht, wie Zusammenhang und Wortlaut zeigen. Die Burg Zähringen bot dem Staufer Friedrich keine Schwierigkeiten bei der Einnahme, selbst wenn sie mehr den Charakter einer Wehr- als einer Wohnburg gehabt haben sollte. Auch als etwaiger Wohnsitz der Herzoge kam sie seit der Mitte des 12. Jahrhunderts neben den andern zähringischen Schlössern zu Freiburg im Breisgau und im Uechtland, zu Breisach, Solothurn, Burgdorf, Thun, Morges (Morsee) und Bern überhaupt nicht mehr in Betracht.

Über den Zustand und die Verhältnisse Zähringens als Ganerbenburg ist nichts bekannt, da kein Burgfrieden d. i. keiner der zwischen den Besitzern über die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Erhaltung und Befestigung, Besatzung und Verteidigung des Hauses wie auf die Anstellung des Burgvogts und dergleichen mehr aufgerichteten Verträge erhalten ist. Die Teilung konnte keinesfalls schiedlich durchgeführt sein, sondern sich nur auf das Eigentumsrecht und die Nutzung von einem Viertel, Sechstel, Achtel oder Sechzehntel der Burg beziehen, die von einem Burgvogt als gemeinschaftlichem Bevollmächtigten verwaltet wurde, so daß die Ganerben oder Gemeiner sich ihrer nur im Fall einer Fehde als eines für sie „offenen Platzes" tatsächlich bedienen konnten. Der Genuß des Öffnungsrechtes war also wohl für diesen und jenen Käufer mit ein Hauptgrund, nach dem Besitz eines, wenn auch sonst noch so wenig gewinnbringenden Teils der Burg zu trachten.

Ihre ursprüngliche Bestimmung hat die Burg Zähringen demnach immer behalten, wenn sie auch zeitweise als Wohnsitz eines Zähringers oder Schnewlin-Bernlapp gedient hat: in welchem Falle sie eben einem doppelten Zwecke dienstbar war. Im übrigen war ihre Bedeutung im Kranz der Burgen des

Horst Kohl. (Geschichtschr. d. deutschen Vorzeit. 12. Jahrh. 9. Bd.) Leipz. 1883 S. 53.

Breisgaus, wenigstens in der späteren Zeit, wo deren Zahl sehr groß war, eine untergeordnete, wenn auch durch ihren Ursprung geadelte, wie sie es heute noch ist.

4.

Die bildlichen Darstellungen der Burg.

Wie hinsichtlich der engeren und inneren Geschichte der Burg Zähringen, so und noch mehr ist hinsichtlich ihrer äußern

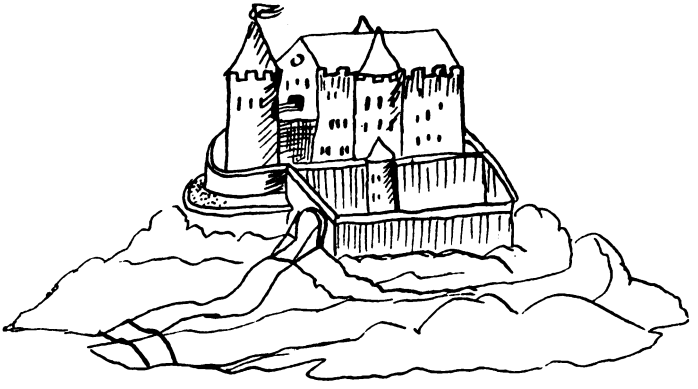

30. Die Burg Zähringen.
Wiederherstellungsversuch von Geissinger 1789.

Gestalt der Mangel aller genaueren Nachrichten zu beklagen; vonseiten der bildlichen Darstellung ist ihr fast gar keine Beachtung geschenkt worden, was freilich durch ihr Schicksal und ihren Zustand gerade in der Zeit, um welche die Kunst des Abkonterfeiens beginnt, bedingt und erklärlich ist. Mit Ausnahme der einzigen, höchst flüchtigen Skizze der Burg vor ihrer Zerstörung, von der vorhin schon die Rede war, bieten die Abbildungen ausschließlich ihren spätern Bestand: den heute noch erhaltenen Hauptturm mit einem bald mehr, bald minder großen Rest der Ringmauer oder des Burgfelsens und dieses

wieder vielfach in verschönerter Form; die Rekonstruktionsversuche sind rein Werke der Phantasie.

Die erwähnte älteste Ansicht der Burg (Abbildung 12), in zwei Handschriften der Freiburger Chronik des Münsterkaplans Johannes Sattler von 1514[1] erhalten, ist eine Federzeichnung von so kleinem Maßstab, daß sie nur die von Süden sichtbaren Hauptgebäude in den flüchtigsten Umrissen zu geben vermag, aber trotzdem so stark individualisierend, daß sie dadurch und durch ihr Alter den höchsten Wert für uns besitzt. Sie zeigt auf einem dreigeteilten Hügel einen mächtigen runden Turm mit Zinnen, ohne Dach, zur Rechten einen Tor-, zur Linken einen Flankenturm, beide mit Dächern und Schießscharten, dazwischen die Schildmauer hervortretend, im Vordergrund den steil ansteigenden Zufahrtsweg: das Ganze ein höchst schematisches Brouillon, aber für die Baubeschreibung einige sichere Anhaltspunkte bietend.

Nach der Skizze bei Sattler hat der Freiburger Kunstzeichner und Bilderhändler Joh. Michael Scherm (auch Schermer, geb. 1760, gest. 1837) im Anfang des 19. Jahrhunderts einen die Sattlerschen Umrisse zu einem volleren Bild ausgestaltenden Stich (Abbildung 13) verfertigt[2], dessen Richtigkeit im einzelnen sich weder beweisen noch bestreiten läßt.

Dreißig Jahre nach Sattler gedenkt Sebastian Münster, der deutsche Strabo, in der ersten Ausgabe seiner Cosmographie oder Weltbeschreibung von 1544[3] der Burg Zähringen als eines „zerbrochenen Schlosses", bringt aber dessenungeachtet

[1] Vgl. meine Geschichtschreibung der Stadt Freiburg i. Br. (1902) S. 33 f. Anm. 1. Beide Handschriften, die Karlsruher (K. 643) wie die Donaueschinger (Nr. 606), stammen etwa aus dem Jahre 1570.

[2] Der Kupferstich *„Das Schloß zu Zæhringen wie selbes im Jahre 1514 anzusehen war. Aus H. Joan. Sattlers Freyburger Chronik"*, gezeichnet: „Schermer scul.", 115×175 mm, ist zum erstenmal veröffentlicht in „Freiburg im Breisgau, die Stadt und ihre Bauten" (1898) S. 26.

[3] S. oben S. 46 Anm. 1.

dazu das Bild einer anſcheinend wohlerhaltenen und umfangreichen Feſte (Abbildung 23), die er — nach einer beliebten Gepflogenheit jener Tage — gleichzeitig auch für Hachberg und Rötteln ſowie für die Habsburg gebraucht, die aber, wie ſchon die Windmühle auf einem Vorſprung des Hügels zeigt, mit der Burg Zähringen nichts zu tun hat.

Bleiben wir bei der chronologiſchen Reihenfolge, ſo erſcheint auf Sattler nach einer Lücke von mehr als 200 Jahren

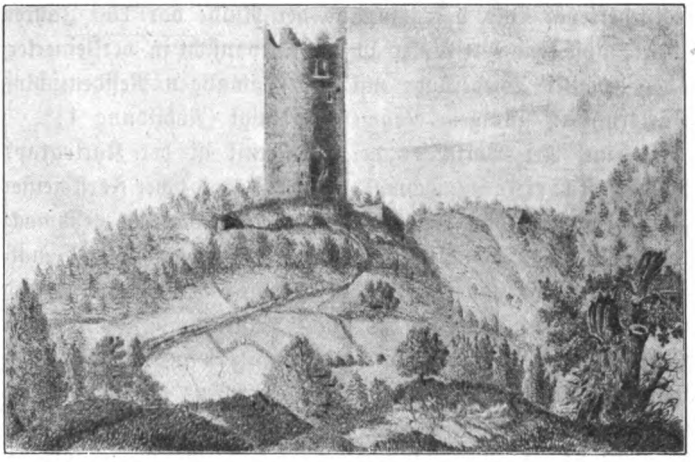

31. Die Burg Zähringen
von Scherm 1814.

erſtmals im Jahre 1734 wieder eine Abbildung der inzwiſchen ſtark verfallenen Burg in des ſanktblaſianiſchen Gelehrten Markward Herrgott *Genealogia Habsburgica* von der Hand eines weiter nicht bekannten Kupferſtecherbrüderpaars Andreas und Joſeph Schmuzer nach einer Zeichnung von Jonas in Freiburg[1]. Wir haben hier eine Anſicht der Stadt und Feſtung

[1] „A Castrum Zaeringen. B Friburgum Brisgoiae.“ 145 × 430 mm, „ad tom. I. post proleg. ante initium lib. 1 tab. 2“., gez.: „Delin. Jonas Friburg. 1734“ — „Andreas et Joseph Schmuzer sc.“

Freiburg, des Dorfs und Turms der Burg Zähringen, für welch letztere sie aber ohne Wert ist.

Dasselbe gilt von der unwesentlich vergrößerten Wiedergabe dieses Stiches durch den Straßburger Kupferstecher M. Weis im ersten Bande von Joh. Daniel Schöpflins *Historia Zaringo-Badensis* von 1763 (Abbildung 24)[1]. Dagegen enthält dieses Werk noch eine besondere Aufnahme des Zähringer Turms von demselben Stecher Weis in doppelter Ansicht von Norden und Süden (Abbildungen 25 und 26), die ein naturgetreues Bild vom Zustand der Ruine vor 150 Jahren bietet; auf dem Titelkupfer ist die Nordansicht in verkleinerter, aber genauer Wiedergabe mit dem damaligen Residenzschloß Karlsruhe in sinnigem Rahmen vereinigt (Abbildung 1)[2].

Eine Art Vorläufer der Romantik ist der Kartograph Michael Zähringer, nachmals kaiserlich königlicher Forstmeister zu Laufenburg, der im Jahre 1781 eine inhaltlich geschmacklose und überschwänglich verworrene „Wochen- oder Monatschrift für das Land Breißgau" herausgab und im 5. und 6. Heft derselben unter anderm eine „Beschreibung des Zäringer Schlosses" mit einem vermutlich mit Hilfe seines Bruders, des spätern landständischen Geometers Dominikus Zähringer entworfenen Grundriß[3] und einer Rekonstruktion der Burg (Abbildung 28)[4] brachte, deren Unrichtigkeit sofort in die Augen springt. Dazu fügte er eine verkleinerte Nachbildung des Schmuzerschen Stichs von 1734 mit der Unterschrift: „gezeichnet von M. Zeringer", „gestochen von Petrus May(e)r", dem bekannten Freiburger Künstler, dem die Korrektheit und Schönheit des Blattes

[1] „Zaringiae Castrum", 155 × 110 mm, gez.: „Weis sc. Arg."

[2] Mit den Aufschriften (oben): „STAT ZARINGA DOMUS, und (unten): FIRMIS RENOVATA COLUMNIS", 35 × 45 mm.

[3] Mit der Unterschrift: „Ehrwürdigste Stätte", 65 × 90 mm.

[4] Mit der Unterschrift: „So warst in deiner Herrlichkeit", 55 × 90 mm. Wiederabgebildet bei Naeher J. und Maurer H., Die altbad. Burgen des Breisgaues Beil. Bl. 2.

wohl allein gutzuſchreiben iſt. Aber auch die beiden andern Stücke hat der ernſthafte Geſchichtsforſcher Julius Leichtlen in ſeinen 1811 herausgegebenen „Beiträgen zur Vaterlandsgeſchichte“ im Titelkupfer wieder zum Abdruck gebracht und ſowohl den Grundriß als auch „die Idee von der ehemaligen Geſtalt“ wie die Beſchreibung der Ruine „das einzig Gute

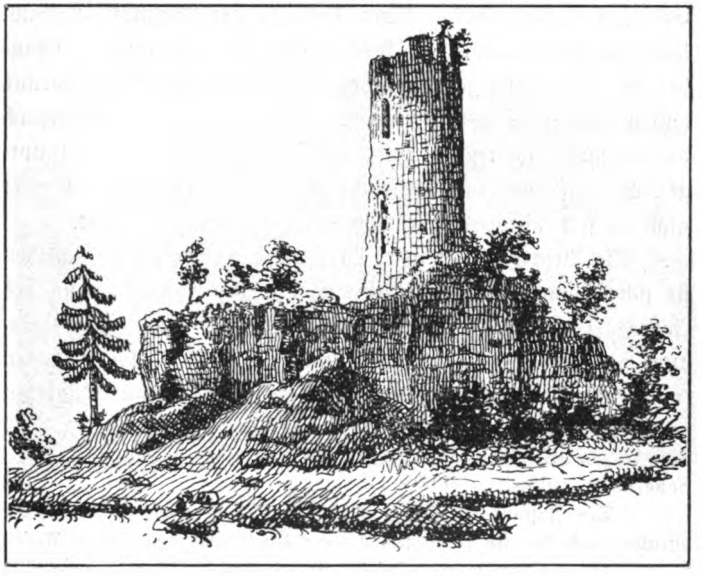

32. Die Burg Zähringen 1818.

unter dem vielen Schlechten dieſer Blätter“ genannt, was für die Kenntnis des Burgenweſens jener Zeit bezeichnend iſt.

Einen weitern, keineswegs beſſern Rekonſtruktionsverſuch haben wir aus der Feder Joſ. Felizian Geiſſingers, eines rührigen Freiburger Lokalhiſtorikers und Sammlers, in ſeinen 1789 angelegten Zähringer Kollektaneen (Abbildung 30).

Aus dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts (um 1814) ſtammt ein Stich von dem bereits genannten Michael

Scherm mit der naturgetreuen Ansicht des Turms inmitten seiner verwilderten Umgebung (Abbild. 31)[1], eine Leistung, woran im allgemeinen keine besondere Kunstfertigkeit bemerkbar ist[2].

Dasselbe gilt von einer Reihe anderer Darstellungen, die unter der nunmehr beginnenden Herrschaft des Stahlstichs und Holzschnitts meist auf die Aufnahmen von Follenweider und W. Wilson, C. L. Frommel und F. Foltz gestützt, keine nähere Erörterung verdienen. Denn teils ist der Maßstab zu klein, teils die Ausführung zu schlecht oder die Zeichnung zu phantastisch oder ganz falsch, so daß die Baubeschreibung daraus keinen Nutzen zu ziehen vermag. Sie gehen fast ausschließlich darauf aus, malerisch zu wirken, und legen deshalb ein Hauptgewicht auf das landschaftliche Beiwerk, das aber mitunter nicht so fast pittoresk als vielmehr fremdartig anmutet.

Die Beschaffenheit der Turmruine anbelangend, scheiden sie sich in zwei Gruppen: die eine vor der Instandsetzung des Jahres 1830, die andere nachher fallend und die seitdem, auch in neuerer Zeit vorgenommenen Ausbesserungsarbeiten teilweise berücksichtigend, ohne unsere Kenntnis vom Aussehen

---

[1] „Die Schloßruin zu Zæhringen", gez.: „Scherner clu" (statt: Scherm (?)scul[psit]), 113 × 170 mm.

[2] Den Zustand der Burg im Jahre 1811 veranschaulicht auch ein offenbar nach der Natur aufgenommener Kupferstich von Joseph Anton Meißburger, nach welchem bei der Anwesenheit der Großherzogin Stephanie in Freiburg vom 9. bis 16. September dieses Jahres die Bewohner von Oberlinden das alte Zähringer Schloß mit ihrer herrlichen Linde in Verbindung setzten, indem sie mit großer Geschicklichkeit und einer täuschenden Ähnlichkeit, wie es in einer gleichzeitigen „Beschreibung der Feyerlichkeiten etc. Gedruckt und zu haben in der Rosseteschen Buchdruckerei" S. 6 (vgl. auch „Abbildung und Beschreibung der vorzüglichsten Monumente, welche bei der Anwesenheit Ihrer Kaiserl. Hoheit Stephanie, Großherzogin von Baden, in Freyburg errichtet waren. Mit 8 Kupfertafeln von Meisburger. Freyburg, in der Herderschen Universitäts-Buchh. 1811") heißt, die Ruinen des alten Turmes auf eine kleine Anhöhe von Steinen stellten, auf deren einem ein von dem Dichter Joh. Georg Jacobi verfaßter Spruch angebracht war.

der Burg auch nur im geringſten zu bereichern. Oder iſt es nicht eine bedenkliche Erſcheinung, wenn die 1822 angeblich nach der Natur gemachte Zeichnung von Follenweider, die der Kupferätzung von W. Wilſon zu Grunde liegt, die Ringmauer anders und beſſer erhalten darſtellt als der Weisſche Stich von 1763?

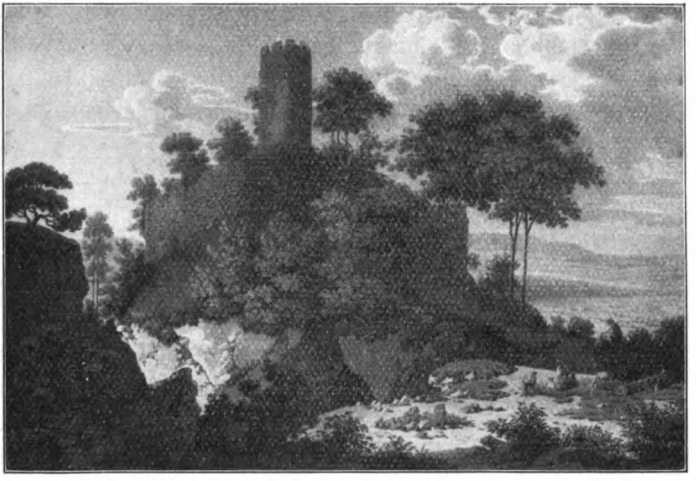

33. Die Burg Zähringen
nach Schreiber 1822.

In chronologiſcher Reihenfolge ſind hier zu nennen:

Holzſchnitt auf dem farbigen Umſchlag der „Kleinen Freiburger Chronik. Freiburg, in der Herderſchen Kunſt- und Buchhandlung" [1818], 70×95 mm; wiederholt 1820 auf dem Titelblatt der „Cantate auf die ſiebente Jubelfeier der großh. badiſchen Hauptſtadt Freiburg im Breisgau". Freib., in der Herderſchen Buch- und Kunſthandlung; 50×75 mm, (Abbild. 32).

Kupferſtich (Aquatinta) in (H. Schreibers) „Anſichten der Stadt Freiburg im Breisgau und ihrer Umgebungen" in

8 Kupfern. 2tes Heft. Freib., in der Herderschen Kunst- und Buchh., [1822] Querfolio: SCHLOSS ZÄHRINGEN, Freiburg bei Herder, gez.: „Nach der Natur gez. v. Follenweider" — „geäzt v. Nilson", 175 × 224 mm, (Abbild. 33).

Lithographie von M. von Ring in dessen von Prof. Jung in Straßburg deutsch bearb. Werke: „Malerische Ansichten der Ritterburgen Deutschlands. Das Großherzogtum Baden nach den Originalzeichnungen des Herrn Maximilian von Ring. Mit einem historischen und beschreibenden Texte. Straßburg, Gedruckt bei F. G. Levrault, königl. Buchdrucker, 1829." Royal Folio, 206 × 295 mm, gez.: „Vanderbursch nach Zeichnung von T. M. Ring", (Abbild. 2).

Lithographie von unbekannter Hand, Ansicht des Turms von Nordwesten, vor 1830, nicht gez., 100 mm im Durchmesser, (Abbild. 36).

Holzschnitt von Altparth bei Heunisch A. J. V., Beschreibung des Großh. Baden. (Der Erdball und seine Völker.) Stuttgart, J. Scheibles Buchh., 1836. 70 × 102 mm. Wiederholt bei Schönhuth O., Die Burgen, Klöster, Kirchen und Kapellen Badens und der Pfalz. Illustr. unter Leitung von A. von Bayer. 2. Bd. Lahr, Verlag von J. H. Geiger, [1861–65] S. 314: „Schloß Zähringen", Ansicht von Süden, 70 × 100 mm.

Stahlstich von W. Nilson bei Weick W., Freiburg i. Br. und seine Umgebungen. Freib., Druck und Verlag von Franz X. Wangler, 1838. 8°. BURG ZAEHRINGEN, gez.: „W. Nilson sc.". 85 × 121 mm, (Abbild. 3), wiederholt bei Schreiber H., Die Volkssagen der Stadt Freiburg i. Br. (1867).

Stahlstich von unbekannter Hand, mit Ansicht der Ruine von Süden, bei H. Schreiber, Freiburg i. Br. mit seinen Umgebungen. (2. Aufl.) Freib., Herdersche Kunst- und Buchhandlung, 1838. 8°. „DAS SCHLOSS ZÄHRINGEN. LE CHATEAU DE ZAEHRINGEN. Verlag von Herder in Freiburg", 76 × 110 mm. Ebenso in der 3. Aufl. Karlsr. und Freib., Herdersche Verlagshandl., 1840.

Stahlſtich aus dem Atelier von C. Frommel bei Bader Joſ., Badenia oder das badiſche Land und Volk. 2. Jahrg. (= Das maleriſche und romantiſche Baden. 1. Bd.) Karls-

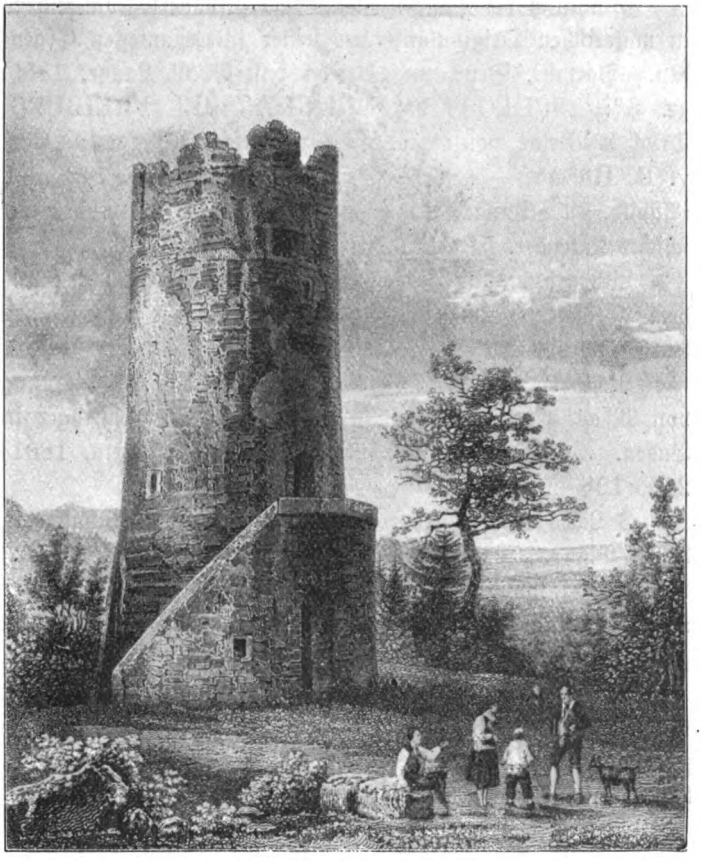

34. Die Burg Zähringen
nach Bader 1840.

ruhe, Im Kunſtverlag, 1840. 8°: „ZÄHRINGEN, Carlsruhe im Kunstverlag“, gez.: „Gez. und gest. im Atelier von C. Frommel“, Anſicht von Norden, 147 × 110 mm, (Abbild. 34);

wiederholt im „Universal-Lexikon vom Großh. Baden. Bearb. unter Mitwirkung von vielen Gelehrten und Vaterlandsfreunden. Karlsr., C. Macklot, 1843."

Stahlstich bei Poppel Joh., Das Großherzogtum Baden in malerischen Originalansichten seiner interessantesten Gegenden. Darmst., Druck und Verlag von G. G. Lange, 1850. gr. 8°: „SCHLOSS ZAEHRINGEN BEI FREIBURG, Druck & Verlag von G. G. Lange in Darmstadt", gez.: „Gez. v. R. Höfle" — „Stahlst. v. F. Foltz", 102 × 143 mm, (Abbild. 4). Danach bei Sachs Friedr. Chr., Badischer Geschichts-Kalender. Karlsr. 1878 (Titelbild).

Lithographie in Farben bei Meichelt H., Ansichten aus dem Großherzogtum Baden, in Farbentönen ausgeführt. Karlsr., Veith, 1855. 71×98 mm, (Abbild. 5).

Lichtdruck von J. Schober (Durlach) nach Zeichnung von M[ax] R[oman] bei von Weech Fr., Die Zähringer in Baden. Illustr. von H. Götz. Karlsruhe, G. Braun, 1881; 210×125 mm.

3 Lithographien nach Zeichnungen von Ed. Schuster in dessen Buch: „Die Burgen und Schlösser Badens. Karlsr., Verlag der Hofbuchh. Friedr. Gutsch [1908]: Zu O.-Z. 401 a) „Das Zähringer Schloß", Ansicht von Süden mit dem ganzen Schloßberg, den beiden Burghöfen usw., gez. „E. Schuster", 140×205 mm; b) „Schloßruine Zähringen (von Osten)", 120×140 mm, darüber das „Wappen der Herzoge von Zähringen"; c) „Schloßruine Zähringen", gez. „E. Schuster", Ansicht von Norden, 205×140 mm.

Alle diese neueren Ansichten haben, soweit sie der Wirklichkeit entsprechen, wohl für die Kenntnis des Zustandes der Ruine Zähringen einigen Wert, können aber für die Baugeschichte der Burg nicht in Betracht kommen. Für diese ist man allein auf die flüchtige Skizze von Sattler angewiesen, die aber auch wieder nur im engsten Zusammenhang mit einer Untersuchung von Grund und Boden als einigermaßen auf-

klärender Führer durch den Beſtand der Burg unmittelbar vor ihrer Zerſtörung zu dienen vermag. Eine planmäßige Aufdeckung der Grundmauern würde nicht nur ein zuverläſſiges Bild von der geſamten baulichen Anlage ergeben, ſondern auch

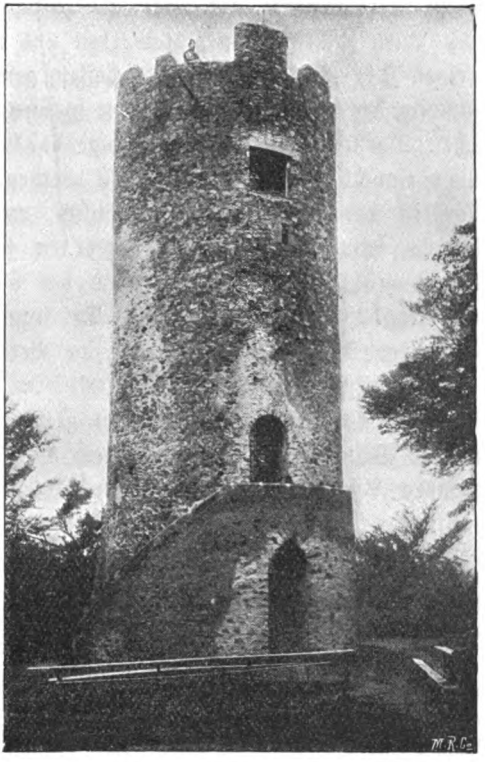

35. Die Burg Zähringen von heute.

gleichſam die Begleichung einer Ehrenſchuld gegen das Stammſchloß der Zähringer von einer andern Seite bedeuten, als es hier durch die Zuſammenſtellung der geſchichtlichen Nachrichten geſchehen iſt.

5.

Ergebnis.

Über die zwei Hauptfragen, die am Anfang unserer Ausführungen im Vordergrunde des Interesses gestanden sind: wann ist die Burg Zähringen erbaut worden und wie ist sie zu irgend einer Zeit ihres Bestehens beschaffen gewesen, hat die Untersuchung der geschichtlichen Quellen so wenig wie die der bildlichen Darstellungen eine befriedigende Lösung gebracht. Nicht einmal das konnte ermittelt werden, ob und wo sie sich in der ihr höchstwahrscheinlich von Herzog Bertold II. bei seiner Verheiratung gegebenen Gestalt an Umfang und Ausführung von dem Neubau der Stadt Freiburg vom Jahre 1282 unterschieden hat. Der Kaufpreis von 303 Mark Silber im Jahre 1327 war im Verhältnis zu andern[1] aus der Zeit und Gegend ein mittlerer, durchaus angemessener, wie es scheint, und gestattet gleichfalls keinen Schluß auf das Bauwerk, abgesehen von dem der Berechnung sich entziehenden Affektionswerte, der doch für den Käufer

[1] So verkaufte am 17. Juni 1283 Graf Egon II. von Freiburg das Schloß Alzenach mit Zubehör um 160 Mark lötigen Silbers an die Johanniter zu Freiburg; am 20. Januar 1301 der Ritter Johann Ammann die Kiechlinsburg bei Waldkirch um 105 Mark an den Freiburger Ritter Egenolf Küchlin; am 9. März 1317 Ritter Johannes Turner die 17 Jahre zuvor mit reichem Zubehör von dem Grafen Albrecht von Hohenberg um 1020 Mark erworbene Burg Wiesneck um 600 Mark Silber an Johann Schnewlin im Hof; am 2. Januar 1325 die Johanniter zu Freiburg das Weiherschloß bei Emmendingen um 55 Mark an den Ritter Konrad Dietrich Schnewlin von Freiburg; am 5. November 1330 die Markgrafen Rudolf II. und Otto von Hachberg Schloß und Stadt Burgheim am Rhein um 320 Mark an Herzog Otto von Österreich; am 11. Juli 1356 Johann von Üsenberg zu Endingen Burg und Dorf Riegel um 120 Mark Silber an die Ritter Johann Schnewlin sowie Hesse Schnewlin im Hof und Dietrich von Falkenstein.

ausschlaggebend ins Gewicht fiel und in der Folge den Übergang zu einer Ganerbenburg mitbestimmt hat. Für letzteren Zeitraum sodann fehlt es wieder am Wortlaut eines Burgfriedens, auf den wiederholt als auf etwas Selbstverständliches und Allbekanntes Bezug genommen wird und der in die Besitzverhältnisse und den baulichen Zustand, in das Leben auf der Burg und alles, was mit in erster Reihe unsere Teilnahme zu wecken pflegt, näheren Einblick bieten könnte. Allein über die äußeren Besitzveränderungen unterrichten die urkundlichen Nachweise so eingehend, daß von da an, wo Herzog Bertold seinen Sitz dort aufschlug und von der Burg den Namen nahm, bis zum Ausgang der Ganerbschaft, auch nachdem dieser der Begriff des Sippen- oder Gesellschaftswesens längst nicht mehr zukam, jeder Wechsel von Bedeutung bekannt ist. Zeit und Umstände, denen Zähringen seinen Ursprung verdankt, sind zwar nicht quellenmäßig belegt, aber im allgemeinen doch hinreichend geklärt durch das Bedürfnis des Herzogshauses nicht bloß nach einem neuen Wohnsitze seit dem Verlust seiner Stützpunkte auf der schwäbischen Alb, sondern auch zum Schutz und Trutz des Eigengebietes in der neuen Heimat im Breisgau; ähnlich verhält es sich mit unserm Wissen von der Zerstörung der Burg, deren Einzelheiten schwerlich jemals offenbar werden dürften. Nur die Grundzüge dessen, was die Bauern damals im Mai 1525 in Schutt und Asche gelegt haben, wäre wohl mit Schaufel und Spaten noch zu erforschen. Durch Freilegung der Grundmauern nicht bloß der Haupt-, sondern auch aller Nebengebäude ließe sich mit ziemlicher Sicherheit der Aufbau selbst in seiner ganzen Ausdehnung erschließen und ein ungefähres Bild von der wahren ehemaligen Gestalt des Schlosses gewinnen, das dadurch von seinem Todesschlaf wieder zu einigem Leben erweckt würde. Der Schatz, der nach dem Glauben des Volkes im Innern der Feste verborgen ruht und dem in früherer Zeit so oft nachgegraben wurde, wird zwar nicht gehoben werden,

auch nicht in Kleinfunden von Wert, ſelbſt wenn ſolche in Menge gemacht werden ſollten, aber ein Schatz liegt doch in der Ruine gebunden, ein Schatz gar eigener Art von bunt-bewegtem Menſchenleben der Vergangenheit.

Das Schickſal der Burg Zähringen durch die fünfthalb Jahrhunderte ihres Beſtehens war nicht wenig wechſelvoll und widrig; es kann ergreifend wirken, wenn man mit ihrem glänzenden Anfang den letzten kümmerlichen Reſt ihres Daſeins in den heute mühſam vor dem völligen Untergang geſchützten Trümmern vergleicht; wenn man den Stammſitz des Fürſten-hauſes zerfallen ſieht, welches ſelbſt in der Fülle einer tauſend-jährigen Geſchichte unentwegt ſegensreich und geſegnet währt und waltet.

36. Die Burg Zähringen vor 1830.

der Burg Zähringen

Ma

Die

Pete

¼ Markgraf Bernhard I. von Baden
und seine Nachfolger seit 1422

Era
ck
elchior und Balthasar

Ein Prozeß des Buchdruckers Peter Schöffer von Mainz über seine Mainzer Ortsangehörigkeit vor den Gerichten zu Basel und Freiburg i. Br. 1479—1484.

Von

Dr. Hermann Flamm.

I.

Als Gutenberg die Kunst der Typographie erfand, eröffnete er die Reihe jener zahlreichen Erfinder, die zu wenig Geschäftsleute sind, um den finanziellen Gewinn ihrer Erfindung einzuheimsen. Bekanntlich haben ihm Fust und Schöffer diesen rentableren Teil des Unternehmens abgenommen, und wenn es ihnen auch durch die Ungunst der Zeit, die einen Patentschutz nicht kannte, und durch die Folgen der Eroberung der Stadt Mainz im Jahre 1462, die die Jünger der verhältnismäßig leicht nachahmbaren Kunst in alle Welt zerstreute, keineswegs möglich war, ein Monopol zu schaffen, so sind sie doch als Verleger und Buchhändler vermögliche Leute geworden. Auch als Fust 1466 gestorben war und seine Witwe den Buchdrucker Konrad Henki aus Gudensberg heiratete, haben Schöffer und sein Stiefschwiegervater durch ihre emsige Tätigkeit und vielen Reisen, die sie oder ihre Agenten nach Lübeck, Paris, Basel, Freiburg, Ulm u. a. führten, die Firma zu großem Ansehen gebracht und durch ihren weitverzweigten Buchhandel sich zweifellos auch große kulturelle Verdienste erworben. Dabei ist schon v. d. Linde aufgefallen, wie auffallend das Jahr 1480 in dieser Tätigkeit scheidet. Bis dahin liegen nämlich 34 Drucke aus der Schöfferschen Offizin vor, aus den folgenden 22 Jahren bis zu Schöffers Tod sind nur noch 13 Neudrucke bekannt. Einen andern Grund als das Nachlassen der geschäftlichen Energie Schöffers wußte v. d. Linde für diese Erscheinung nicht anzugeben. Vielleicht, daß die im folgenden dargestellten Prozesse, die Schöffer und Henki in den Jahren

1479 und 1480 vor den Gerichten in Basel und Freiburg gegen den Drucker Bernhard Inkus aus Frankfurt a. M. zu führen hatten, die Erklärung für die eben erwähnte Beobachtung bieten. Der Basler Prozeß ist aus den Regesten Karl Stehlins[1] bekannt; über die Vorgänge in Freiburg hat Peter P. Albert[2] in dieser Zeitschrift einen Teil der zugehörigen Schriftstücke veröffentlicht. Neuerdings sind dazu einige weitere Stücke über die Freiburger Vorgänge zum Vorschein gekommen. Eine zusammenhängende Darstellung haben beide Prozesse noch nicht gefunden. Aber sie scheint mir nunmehr um so eher berechtigt, weil sie ein außerordentlich interessantes Bild der zerfahrenen rechtlichen Zustände des 15. Jahrhunderts und der Schwierigkeiten, die daraus für Handel und Verkehr erwuchsen, enthüllen, vor allem aber, weil die auffällige Prozeßfrage, ob Schöffer und Henki Bürger zu Mainz waren, und die Möglichkeit ihrer Ableugnung durch den Beklagten selbst zu einer eingehenden Untersuchung herausfordern[3].

Die ersten Beziehungen der beiden Mainzer Drucker zu Basel und Freiburg i. Br. fallen noch vor das Jahr 1478[4]. Irgendetwas von Belang enthalten die kurzen Nachrichten darüber indes nicht, so daß sie lediglich als Spur oder ein Lebenszeichen der Tätigkeit Schöffers zu registrieren sind. Bald

---

[1] Stehlin, Karl, Regesten zur Geschichte des Buchdrucks in Basel. Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels, Leipzig, Bd. 11 u. 12 (1888 u. 1889).

[2] Albert, P., Zur Geschichte des deutschen Buchhandels im 15. Jahrhundert, Zeitschr. d. Ges. f. Beförd. der Geschichtskunde von Freiburg ꝛc. 16 (1900), S. 213—230; über die Geschichte des Buchdrucks in Freiburg vgl. Pfaff, Fr., Festschrift zum vierhundertjährigen Gedächtnis des ersten Freiburger Buchdrucks 1493—1893. Freiburg 1893.

[3] Herr Heinrich Wallau in Mainz, der ausgezeichnete Kenner der Geschichte der Buchdruckerkunst, hat mich bei dieser Arbeit in mannigfachster Weise durch seinen sachkundigen Rat unterstützt. Ich möchte nicht unterlassen, ihm an dieser Stelle dafür geziemenden Dank zu sagen.

[4] S. Beilage 1 und Stehlin Bd. 11 Nr. 78.

aber sollten die Freiburger und Basler Gerichte in einer neuen Sache Gelegenheit bekommen, sich eingehend mit den Personalien der beiden Mainzer zu befassen.

Im Jahre 1478 oder kurz zuvor hatte ein Frankfurter Buchdrucker, Bernhard Inkus, die ganze Stadt Mainz durch das kaiserliche Hofgericht in Rottweil am Neckar in Reichsacht erklären lassen. Weshalb, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich lag seinem Vorgehen ein vermeintlicher oder tatsächlicher Fall von Rechtsverweigerung durch die Mainzer Gerichte zu Grunde. Seit nämlich die Goldene Bulle des Kaisers Karl IV. vom Jahr 1356 für die Gebiete der Kurfürsten das Vorrecht eigenen Gerichtsstandes, das sog. privilegium de non evocando, anerkannt hatte, waren im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts nicht nur die übrigen Reichsfürsten, sondern selbst zahlreiche Stifter, Grafen und Herren derselben Begünstigung teilhaft geworden, und so waren es schließlich außer den Berufungsklagen hauptsächlich noch die Fälle der Rechtsverweigerung, in denen das Reichshofgericht anerkannt wurde, obwohl die Kurfürsten die Anerkennung der Hofgerichte auch in solchen Fällen bestritten[1]. Den Rechtsverweigerer traf die vom Hofgericht ausgesprochene Reichsacht. Wo diese Strafe über ein Gemeinwesen oder eine Genossenschaft verhängt wurde, traf sie alle Mitglieder der Gemeinschaft; denn das mittelalterliche Genossenschaftsrecht hatte einen hochentwickelt solidarischen Charakter. Infolge ihrer Solidarhaft konnten also alle Angehörigen einer Körperschaft ohne Unterschied vom obsiegenden Gegner allüberall

[1] Thudichum, Friedr., Geschichte der Reichsstadt Rottweil und des kaiserlichen Hofgerichts daselbst. Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2 (1911) Heft 4, S. 76 ff. Das Rottweiler Hofgericht hat auch in andern Fällen versucht, kurfürstliche Untertanen vor sein Forum zu ziehen; so z. B. wurde 1461 auf Klage des St. Thomasstifts zu Straßburg Johann Gutenberg zu Mainz, der Erfinder der Buchdruckerkunst, in Acht erklärt. Vgl. Schorbach in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 7 (1892), S. 590—591.

belangt und zu Rechenschaft und Schadenersatz angehalten werden.

Inkus wußte das alles wohl, und so kam es, daß die Mainzer, bald nachdem die Acht über ihre Stadt ausgesprochen war, vor den Nachstellungen des Frankfurter Buchdruckers nicht mehr sicher waren. Er fand schnell, was er suchte. Ein Hans Küffer und sein Sohn Cleßgin waren in Basel seine ersten Opfer. Sein Diener hatte sie aufgespürt[1]. Der Rat der Stadt Basel sah solches Vorgehen ungern, denn der Erzbischof von Mainz legte ein Wort für die beiden ein; aber nützlicher war diesen, daß sie sich als Untertanen des Pfalzgrafen bei Rhein ausweisen konnten. Nur ungern gab Inkus Vater und Sohn wieder frei. Aber schon hatte sein Diener erfahren, daß ein Ülin Wartenberg an drei Personen, darunter einen ungenannten Mainzer, 13 Gulden für Fuhrlohn schulde[2]. Sofort ließ er durch seinen Vertreter, Johannes Frei aus Freiburg i. Br., von dem wir später nochmals hören werden, Beschlag auf das Geld legen und erreichte in der Tat, daß der kleine Betrag von 4 fl. 8 ß[3] bis zu Austrag des Handels beim städtischen Schultheißen hinterlegt werden mußte. Aber die Beute war doch klein und gering und Inkus noch lange nicht für seine Ansprüche gedeckt.

Den Ratsherren von Basel jedoch wurde die Lage jetzt schon unbehaglich. Wenn Inkus in ihrer Stadt die Mainzer derart weiter verfolgte, waren die Folgen nicht abzusehen, und der geistliche Kurfürst drunten am Main- und Rheinstrom konnte ernstlichen Unwillen über ihre Stadt empfangen, die mit seinen Untertanen in regem Handelsverkehr stand und viel auf gute Beziehungen hielt. In einem Schreiben vom 30. Januar 1479[4] rechtfertigt daher der Basler Rat sein bisheriges Vorgehen und baute auch gleich für die Zukunft vor. Ein

[1] Stehlin 12 Nr. 1140.
[2] Stehlin 11 Nr. 89.
[3] ß = Schilling.
[4] Stehlin 12 Nr. 1140.

Diener des Inkus habe vor einiger Zeit ein Urteil des kaiserlichen Hofgerichts von Rottweil gegen ihre guten Freunde von Mainz vorgewiesen; darin seien sie neben andern Herren und Städten als „Schirmer" bestimmt, und so leid ihnen das Vorgehen des Klägers gegen Küffer und Wartenberg auch sei, so hätten sie sich doch der Reichspflicht nicht entziehen können und nur so viel erreicht, daß Inkus sich bereit erklärte, dem Erzbischof und den Mainzern vor unabhängigen Gerichten, die ihnen nicht unterworfen wären, zu Recht zu stehen.

Als der Rat so schrieb und zu vermitteln suchte, wußte er noch nicht, daß das, was er beklagte, nur kleine Vorgefechte gewesen waren und der Anfang zu endlosem Prozessieren schon begonnen hatte. Inkus hatte bis jetzt nur winzige Beute gemacht. Da erfuhr er, daß Meister Jos Has, ein Priester zu Basel, Bücher in Verwahr halte, die etlichen von Mainz gehörten. Sofort ließ er den Trog, der die Bücher enthielt[1], durch den bischöflichen Offizial und den Rektor[2] beschlagnahmen und verlangte am 3. Februar 1479 vom Basler Gericht der Dreizehn, ihm „Rechts zu gestatten"[3]. Die waren froh, ihn mit gutem Grund abweisen zu können. Meister Jos unterstand als geistliche Person dem bischöflichen Gericht. Dahin wurde der zudringliche Kläger verwiesen, und für kurze Zeit war Ruhe. Aber es muß zu heftigen Szenen gekommen sein, denn der Rat griff schließlich zur äußersten Notwehr, ließ den Plaggeist gefangen setzen und am 3. April vor Gericht stellen, weil er durch die gewaltsame Wegnahme der Bücher gegen die Freiheit der Universität und gegen Befehl des Rates und gemeiner Stadt Basel Obrigkeit gefrevelt und Leib und Leben verwirkt habe. — Ohne allen Erfolg. Inkus rechtfertigte sein Vorgehen unter Berufung auf das Urteil des Hofgerichts, und das Gericht gab ihm recht. Dann wurde auch der Antrag,

[1] Die Bücher wurden damals in Fässern oder Kisten verschickt.

[2] Wohl der Universität.

[3] Stehlin 12 Nr. 1141 u 1142.

den Gefangenen wenigstens wegen Eigenmacht zu bestrafen, abgewiesen. Der Priester habe ihm den Trog gutwillig gegeben und nur vier Gulden Hauszins für die Aufbewahrung verlangt, entschuldigte sich Inkus und hatte abermals das Gericht auf seiner Seite. Dem Rat blieb jetzt nur noch ein Mittel. Basel sei eine freie Reichsstadt, die jedermann sein Recht gönne; ohne rechtliches Verfahren dürfe der Trog nicht zur Stadt hinaus; Inkus solle also zuerst beweisen, daß er in der Tat einem von Mainz gehöre. Diesen Antrag fand auch das Gericht recht und billig, und Inkus wurde auf den ordnungsmäßigen Rechtsweg verwiesen[1]. Damit war das Verfahren bei der interessanten Frage angelangt, die fortab in diesem merkwürdigen Prozeß im Mittelpunkt steht:

Sind Konrad Henki von Gudensberg und sein Stieftochtermann Peter Schöffer von Gernsheim — denn diese beiden waren, wie sich bald zeigte, die Eigentümer der beschlagnahmten Bücher — Bürger oder Einwohner oder sonstwie Angehörige der Stadt Mainz?

Das Verfahren war jetzt im Gang; aber ehe die Vorladung vor das Basler Gericht nach Mainz abging, nützte der Rat die Frist, um dem Kurfürsten, der aufs neue geschrieben und verlangt hatte, Inkus nicht ohne vollen Schadenersatz frei zu lassen, seinen guten Willen zu beweisen. Nochmals legte der Rat den Sachverhalt dar und hob dabei klug hervor, was die Unmöglichkeit andern Vorgehens beweisen konnte: Inkus sei zwölf Tage vor Eintreffen des kurfürstlichen Schreibens auf Grund seines Beweises der Haft entlassen worden und habe die geforderte Urfehde geschworen; ihn wieder zu verhaften, sei der Rat nicht berechtigt, wohl aber sei gegen die Beschlagnahme der Bücher vorläufig Einspruch erhoben und Inkus auf den ordnungsgemäßen Rechtsweg verwiesen[2].

---

[1] Stehlin 11 Nr. 100.
[2] Stehlin 12 Nr. 1144.

Zwei Tage nach diesem Schreiben vom 22. April fertigte auch der Basler Schultheiß die Vorladung an Konrad Hinkuß und Peter Schöffer[1], sich binnen 14 Tagen vor Gericht zu verantworten, aus. Die kleine Verzögerung war natürlich absichtlich gewählt, damit das Schreiben an den Kurfürsten früher an seine Adresse gelangen konnte.

Die Zustellung der Vorladung in Mainz durch den Boten Hans von Sulz erfolgte auch so schon am 29. April, und pünktlich, fast genau zwei Wochen später, fand am 15. Mai die erste Verhandlung in Basel statt.

Henki und Schöffer waren durch einen Redner Hans Roder vertreten. Sie ließen die Behauptung ihres Gegners, daß sie Einwohner von Mainz seien, gar nicht bestreiten. Aber die Acht berühre sie trotzdem nicht; sie hätten ihre Wohnung zu Mainz bloß „in gastes wise" und seien der Stadt „weder mit Bürgerrecht, Steuern, Gewerften, Eiden, Diensten, Zunftrecht noch andern Pflichten zugehörig". Das war eine energische Abrede und ist für die Geschichte dieser beiden Prototypen von großem Interesse; vor allem wird das Basler Gericht den Einwand gern gehört haben. Nach der umständlichen Übung des mittelalterlichen Prozeßverfahrens wurde den Parteien für den Beweis ihrer Behauptungen eine Frist von dreimal 14 Tagen bewilligt und die Verhandlung bis dahin verschoben[2].

Die gestellte Frist war am 26. Juni verstrichen. Wenige Tage darauf, am 1. Juli, fand die Schlußverhandlung statt. Inkus hatte sich gut vorgesehen und legte eine Reihe von Beweisstücken vor, vor allem als Grundlage der Klageerhebung das Hofgerichtsurteil, das „burgermeister, rat und gemeind der statt Mentz" in Acht erklärte, dann ein eigenhändiges Schreiben

[1] Das Konzept der Vorladung bei Stehlin 11 Nr. 101 schreibt an dieser Stelle irrtümlich: „Peter Fust und Conradin Hinkuß, sein Tochtermann." Die späteren Schreiben geben die Namen richtig.

[2] Stehlin 11 Nr. 103.

Konrad Henkis an den Sonnenwirt in Basel mit der Unterschrift „von Mentz“ und endlich ein beglaubigtes Protokoll über eine Reihe von Zeugenaussagen, daß „Conrat Henkis und Peter Schoffer von Mentz och husheblich eigen roch und gewerb in der statt Mentz hielten“. Wieder verlegten sich die Beklagten durch ihren Vertreter Roder[1] auf eine juristische Deutung, wiesen zwei gewichtige Zeugnisse vor, Schreiben von Hofmeister und Kanzler des Mainzer Kurfürsten, daß die Beklagten „weder Bürger noch Hintersassen von Mainz seien, auch zu dem Eid, den Bürger und Hintersassen dem gnädigen Herrn geschworen hätten, nicht angehalten würden“, und mochten hoffen, damit Eindruck zu erzielen. Das Basler Gericht jedoch ließ sich auf eine solche feine Unterscheidung nicht ein: Inkus habe den bessern Beweis erbracht, also seien die beiden Mainzer Drucker von der Acht über die Stadt Mainz mitbetroffen[2].

Die umstrittenen Bücher erhielt Inkus trotzdem nicht. Das mittelalterliche Gerichtsverfahren war etwas weitläufig. Es fehlte im Urteil ein Satz, der sie der siegreichen Partei zusprach. Inkus hatte schon die Stadt verlassen, als er dies merkte. Wie er sich dann beschwerte, stellte sich der Rat in seiner Antwort vom 27. Juli höchlich verwundert und stellte ihm frei, seine Rechte geltend zu machen; großmütig wurde ihm dazu sicheres Geleite in die Stadt und wieder zurück versprochen[3].

Inkus wußte bessere Antwort. Am 21. August erschien in seinem Auftrag vor dem Schultheißen von Basel der Fiskal des kaiserlichen Hofgerichts von Rottweil und rügte den erwähnten Mangel im Urteil vom 1. Juli. Nun mußte das Gericht in seinem Sinne entscheiden: die beim Sonnenwirt

[1] Er führt diesmal, wohl irrtümlich, den Vornamen Konrad. Stehlin 11 Nr. 106.

[2] Stehlin 11 Nr. 106.

[3] Stehlin 12 Nr. 1145.

lagernden Bücher sollten inventiert und dann Inkus übergeben werden. Das Urteil wurde am 25. August ausgeführt, das Inventar der Bücher ist noch vorhanden[1].

Jetzt hätten Schöffer und sein Geschäftsteilhaber sofort appellieren und dadurch ihrerseits Beschlag auf ihr Eigentum legen sollen. Aber sie beeilten sich nicht, und als sie es endlich taten, gingen sie an die falsche Stelle, das geistliche Gericht des Bischofs von Basel, statt an dessen weltlichen Kommissar oder den römischen König, und obwohl ihnen der Rat von Basel auch da noch aufs äußerste entgegenkam und ihre Appellation nicht für kraftlos erklärte, versäumten sie doch zum Schluß, das Urteil rechtzeitig zu vollziehen. So kamen ihnen, lange ehe die Berufungsinstanz gesprochen hatte, andere Leute zuvor. Die Rechnung des streitbaren Inkus beim Fiskal des Hofgerichts und dem Sonnenwirt von Basel war nämlich noch nicht bezahlt. Diese seine beiden Freunde und noch ein paar Gläubiger, offenbar Advokaten, ein Arnold von Cleberg und ein Heinrich zem Jörgen von Boppard[2] stritten sich nun lange

[1] Stehlin 11 Nr. 111. Mit Ausnahme der „3 tütsche büchlein geistliches Statz", des Albertus de officio misse (= 1216? bei Proctor, Robert, An index to the early printed books in the British Museum. First Section, Germany. London 1898) sind nur Werke des Schöfferschen Verlags genannt; es ist also möglich, daß auch diese beiden Werke Schöfferdrucke sind und Albertus de officio misse = Proctor 68 ist. Falls auch die drei deutschen Traktätlein aus Schöffers Offizin stammten, so wären sie sein erster, sonst unbekannter, Druck in deutscher Sprache.

[2] Stehlin 11 Nr. 121. Heinrich hatte schon während der Pfingstmesse eine Forderung von 27 Gulden an Inkus geltend gemacht, aber dieser hatte als erfahrener Praktiker sich zuerst erkundigt, ob er, da Messe sei und er Geleite habe, verhaftet werden könne, und als die Antwort zu seinen Gunsten lautete, hatte er erklärt, weder Geld noch Bürgen noch sonst etwas zu geben; wenn Heinrich nicht bis zur Frankfurter Messe warten wolle, so solle er es bleiben lassen. Der gewiegte Kenner hatte damit in der Tat das Gesetz auf seiner Seite. Das Recht der Messen oder Jahrmärkte sicherte z. B. in Freiburg i. Br. (vgl. darüber meinen Aufsatz „Die Jahrmarktinschrift in der Turmvorhalle des Frei-

um die Bücher, und auch der Offizial des geistlichen Gerichts von Basel ließ Beschlag darauf legen, wurde aber mit seinem Kollegen vom Hofgericht abgewiesen. Der Sonnenwirt triumphierte.

Aber auch zu früh. Ehe er noch die Bücher verkauft hatte, bekam er es mit den beiden Mainzern zu tun. Die Rechtslage war nun gewiß nicht mehr ganz einfach, und es war sicher das Richtigste, was der Rat von Basel in so komplizierter Lage tun konnte, als er in einem Schreiben vom 26. April 1480 einen Vergleich zwischen den Parteien zustande zu bringen suchte. Worin die Vereinbarung bestehen sollte, wird nicht erwähnt; wenn der Rat dabei versichert, er werde den Vertretern der beiden Mainzer Drucker keinerlei Hindernis bereiten, so darf man ihm das glauben. Auch an Erzbischof Dietrich hatten die Basler Stadträte in diesen Tagen wiederum geschrieben und ihre Not geklagt[1]. Sie hätten nochmals alles mögliche zugunsten seiner Untertanen versucht und Inkus schließlich sogar wieder in Haft genommen; eine neue Klage vor dem Rottweiler Hofgericht sei die Folge gewesen, so daß die Kosten aus diesem Prozeß bald 100 Gulden betrügen und ihre Gerichte endlose Arbeit hätten.

Was der Basler Rat da aufzählte, war noch nicht einmal alles. Inkus hatte jetzt auch den hochgelehrten Herrn Johanns von Durlach, Lehrer päpstlicher Rechte, vor dem Hofgericht zu Rottweil verklagt, weil dieser vor dem Rat von Basel die Festnahme des streitbaren Mannes beantragt hatte. Nur mit Mühe konnte Durlacher vor dem Hofrichter eine Rückverweisung seiner Sache vor das Basler Stadtgericht erreichen.

Sechs oder mehr Parteien: die ursprünglichen Eigentümer, Inkus, der Sonnenwirt, der Fiskal des Hofgerichts, der bischöf-

burger Münsters", Freiburger Münsterblätter 6 (1910 S. 50–52) während der Dauer des Jahrmarkts und einen Tag zuvor und danach dem Schuldner volle Freiheit vor seinen Gläubigern.

[1] Stehlin 12 Nr. 1155.

liche Offizial zu Basel — und dann noch einige Advokaten — stritten sich nunmehr um die vielbegehrten Bücher, die nach damaligen Preisen so vielen Lärm sicher gar nicht wert waren.

In diesem hochdramatischen Moment brechen leider die Akten ab.

Im Juli des Jahres 1480[1] waren die vom bischöflichen Offizial wahrscheinlich im Interesse von Henki und Schöffer beschlagnahmten Bücher immer noch der Gegenstand des Streites. Auch eine neue Anwaltsrechnung an Inkus im Betrag von 12 Gulden war auf sie angemeldet. Der Ausgang des Prozesses ist unbekannt.

II.

Wenige Wochen nach Beginn des Basler Prozesses, in den Tagen zwischen dem 5. und 8. Januar 1479, war auch das Verfahren gegen die beiden Mainzer Drucker durch Inkus vor dem Freiburger Gericht mit der Vollmachtserteilung an seinen Prozeßvertreter Hans Frei eröffnet worden[2]. Ein Bote von Henki und Schöffer hatte in einem Faß Bücher nach Freiburg gebracht, die für die Universität bestimmt waren[3]. Inkus, der umherging wie ein Löwe, der sucht, was er verschlinge, hatte dies in Erfahrung gebracht, sofort die Bücher beschlagnahmt und ohne Zeitverlust den genannten Prozeßvertreter bestellt. Dies war derselbe Johannes Frei, der auch in Basel anfänglich die Sache des Frankfurter Buchdruckers führte, ein verheirateter Kleriker, der die niedern Weihen

---

[1] Stehlin 12 Nr. 1158 u. 11 Nr. 149.

[2] S. Beilage 2.

[3] Die Freiburger Universitätsbibliothek besitzt z. Zt. 7 Schöfferdrucke, die nach ihrer Provenienz wohl kaum die im Prozeß umstrittenen Exemplare sind, aber doch von den früheren Besitzern, der Freiburger Sapienz bezw. ihrem Stifter Meister Dietrich Kerer, dem Kloster St. Blasien, zum Teil direkt von den Agenten der rührigen Mainzer Buchhändler erworben sein können.

empfing, dann aber heiratete und seit seiner Immatrikulation an der Freiburger Universität am 29. März 1471[1] durch allerlei Prozesse in eigener Sache sich jene Geschäftskenntnis erwarb, wie sie für seinen Auftraggeber nötig war.

Rektor und Regenten der Universität hatten beizeiten das aufziehende Unheil gemerkt und Frei schon im Dezember 1478 bedeutet, daß sie mit seinem Handel nichts zu tun haben wollten, ihn auch nicht mehr als Student betrachteten[2], an den Vorrechten der Universitätsangehörigen habe er keinen Anteil mehr[2].

Hans Frei versäumte keine Zeit. Schon am 18. Januar[3] sandte der Freiburger Schultheiß an Konrad Inckus[4] und Peter Schöffer, „beid buchtrucker und gemeinder ze Mentz", die Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die Beschlagnahme ihrer Bücher binnen vierzehn Tagen anzumelden.

Der gestellte Termin war schon verstrichen, als die Zustellung der Ladung in Mainz am 8. Februar erfolgte. Schöffer war auf Reisen. Als sein Teilhaber nahm Henki das Gerichtsschreiben in Empfang und schrieb am selben Tag auch gleich die Antwort nach Freiburg. Sein Schreiben ist noch im Freiburger Stadtarchiv erhalten[5]; es scheint das einzige von ihm erhaltene Autograph zu sein.

Natürlich ist Henki über die Pfändung der Bücher sehr betroffen, da Inkus gegen ihn und seinen Geschäftsteilhaber keinerlei Forderung oder Beschwerde haben könne. Die Bücher seien von ihm und seinem Stieftochtermann „in sampt handel" der Universität zu Freiburg geliefert. Weil nun Schöffer „itze

---

[1] Mayer, Hermann, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br., Freiburg i. Br. 1907, S. 48.

[2] Aus dem Senatsprotokoll S. 145 (vgl. auch 1481 S. 167), dessen Einsichtnahme mir Herr Geh. Hofrat Finke gütigst gestattete.

[3] S. Beilage 3.

[4] Ein Versehen des Freiburger Schreibers. Die ähnlich lautende Form Hinckus für Henki findet sich auch in den Basler Quellen einmal.

[5] Stadtarchiv, Repertorium Maldoner XXI Nr. 50.

ein zit lang nit inne heimsche, sunder uswendig landes gewesen und noch nit inne heimsche ist[1] und wir ine den dingen samptlich handeln", so bittet der Schwiegervater als kluger Mann das Freiburger Gericht vor allem um Aufschub, erbietet sich, um keine Zeit zu verlieren, noch während der Abwesenheit seines Eidams einen Prozeßvertreter zu bestellen, verheißt baldigen Gegenbeweis gegen die Behauptungen des Klägers, der „sin fürnemen . . . von der gemeinen stat Mentze wegen gründet", ließ es auch dabei nicht bewenden, und weil die Firma Fust-Henki-Schöffer beim Kurfürsten von Mainz, wie der Verlauf des Prozesses jetzt schon wiederholt bewiesen hat, in hohem Ansehen stand, bat er auch da noch um Vermittlung.

In der Tat schrieb[2] Erzbischof Dietrich schon am folgenden Tag nach Freiburg und bestritt zunächst den Klagegrund des Klägers, der sich nicht auf „gemeine schuld unser stadt Mentze" berufen könne und an ihn, den Kurfürsten, als zuständigen Landesherrn gar keinen entsprechenden Antrag gestellt habe. Dann aber nimmt der Erzbischof, der es wissen mußte, Stellung zur Hauptfrage und erklärt entschieden, daß die Beklagten „nit unsere burger ze Mentze" seien, bittet „mit ernstlicher ersuchung", Inkus in seinem mutwilligen Vorhaben nicht zu fördern, die Beschwerung ungesäumt abzustellen und die Seinen nicht wider Billigkeit belästigen und schädigen zu lassen.

In gleichem Sinne, nur noch energischer, verwendete sich bald darauf in einem Schreiben vom 17. Februar[3] Pfalzgraf Philipp für seine Schutzbefohlenen, die schon sein Vater im Jahr 1470 in Schutz und Schirm genommen hatte. Kraft seiner Freiheiten als Pfalzgraf bei Rhein und Kurfürst des Reiches und laut der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. gehörten die Beklagten vor sein Hofgericht; dahin, vor ihn und

[1] Welche Reise Schöffers damit gemeint ist, konnte ich nicht feststellen.

[2] Albert a. a. O. S. 218. [3] Albert a. a. O. S. 219.

seine Räte, solle der Freiburger Schultheiß die Klage verweisen, wie sich nach derselben Freiheit gebühre.

Auch die Freiburger Gerichte kamen nach solcher Einleitung Inkus so wenig entgegen wie möglich — und wurden dafür alsbald vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil geladen[1], das ein angesehener Wallfahrtsort für Querulanten gewesen zu sein scheint, und mit Acht und Zwangsvollstreckung bedroht. In der dritten Aprilwoche sollte dort die erste Verhandlung stattfinden. Aber erst am 16. April bestellten Bürgermeister und Rat von Freiburg ihre Vertreter vor dem Hofgericht, den Schultheißen Konrad von Bossenstein und den Prokurator Michel Moner. Mit diesen erschien in der Verhandlung am 25. Mai[2] außerdem als Vertreter Freiburgs der Stadtschreiber Johannes Gottschalck. Inkus hatte zu seinem Anwalt Heinrich Sätzlin[3], einen sonst unbekannten Mann, bestellt. Den Vorsitz im Gericht führte der Freiherr Degenhard von Gundelfingen.

Die Kardinalfrage wurde eingehend erörtert. Für die Freiburger Vertreter, die offenbar von Inkus wegen angeblicher Rechtsverweigerung geladen waren, war sie freilich nicht die Hauptsache. Sie verwiesen daher rekapitulierend nur auf ein sonst nicht erwähntes Freiburger Urteil vom 6. März, das den Kläger schon auf die ergangenen Erkenntnisse verwiesen habe, und „dabei liessen si es beliben und den möchte er nachfolgen, was im dann mit recht erkennt wurde, liessen si geschehen". Das war auch für sie die Hauptsache. Ganz energisch aber bestritt Konrad Henki durch seinen Vertreter Jakob von Heinstatt das Vorhandensein der Prozeßvoraussetzung: weder er noch Schöffer seien zu Mainz „burger, zunftig noch in irem versprechen". Zum Beweis berief sich Henki auf die Schreiben der beiden Kurfürsten.

[1] S. Beilage 4.

[2] Albert a. a. O. S. 219 f.

[3] An anderer Stelle heißt er auch Lentzlin.

Sätzlins Replik entgegnete dem recht geschickt. Die Beklagten seien rechtzeitig in Mainz, „da si dann wäsenlich mit husröchi sesshaft" wären, geladen worden, und wenn sie auch vielleicht laut der beiden kurfürstlichen Schreiben nicht Bürger noch zünftig daselbst seien, so wäre die Klage aus „vergangner geschichten" erwachsen, so daß sie, obwohl weder Bürger noch zünftig, „nit destminder ain stat und lüt noch alda sigen". Für das Hofgericht als Revisionsinstanz war die Frage nach der Ortsangehörigkeit Henkis und Schöffers als reine Tatsachenfrage indes weniger wichtig als die nach der etwaigen Rechtsverweigerung seitens der Freiburger Gerichte, und weil, wie schon erwähnt, die Vertreter der Stadt Freiburg jede Schuld bestritten, so wurde der Fall wieder an die dortigen Gerichte zurückverwiesen und damit der ganze Streit von neuem aufgerollt. Da Inkus in der nächsten Zeit durch die Basler Verhandlungen in Anspruch genommen war, wurde der Fall in Freiburg erst am 13. August auf die Tagesordnung gesetzt[1]. Das Gericht begnügte sich, die Beweisfrage zu formulieren: „das die genanten Conrad Hengkis und Peter Schäffer zu Mentz burger, inwoner oder in irem verspruch und zu diser acht und erlangung begriffen sigen", und bewilligte Inkus zum Nachweis dieser Tatfragen die übliche Frist von 6 Wochen und 3 Tagen.

Nun, sollte man meinen, war dem Kläger durch das Wort „inwoner" die Beweisführung leicht gemacht; dennoch unterlag er, obwohl ihm auch noch inzwischen die günstigen Entscheidungen des Basler Gerichts vom 1. Juli und 25. August zu Hilfe kamen.

Die angeordnete Beweisaufnahme begann Ende September und fand am 4. Oktober ihren Abschluß[2].

Ein kleines Vorspiel bildete gleich die passende Einleitung. Als Vertreter der beiden Mainzer Buchdrucker waren nämlich

---

[1] S. Beilage 6.

[2] Albert a. a. O. S. 222—225.

der hochgelehrte Johann Letscher, Meister der freien Künste, Doktor der heiligen Rechte und Syndikus der Freiburger Universität, und mit ihm Walter Roland von Königstein erschienen und wiesen zum Beweis ihrer Prozeßvollmacht eine Urkunde vor, die ein Mainzer Richter ausgestellt und besiegelt hatte. Sofort griff die Gegenpartei die Vollmacht an: ihr Aussteller sei als Mainzer selbst in Acht und die Urkunde also ungültig. Das ließen nun natürlich die Mainzer nicht gelten: sie wollten nicht „gemeine statt" Mainz, sondern Henki und Schöffer verteidigen, die dort weder „burger noch ächter" wären; auch erstrecke sich die Acht nicht auf den von Königstein, der als Amtmann des Mainzer Erzbischofs über ein Tal amte und übrigens könne sich jeder „achter und benniger wol in recht verantworten".

Es scheint, daß dieser Einwand durchdrang. Das Verfahren nahm wenigstens seinen Fortgang. Am 27. September erschienen die Parteien wiederum vor dem Schultheißen. Bernhard Inkus hatte sein persönliches Erscheinen zugesagt. Da er unentschuldigt ausblieb und sein Anwalt keinerlei Grund für die Säumnis anzugeben wußte, auch vergeblich gen Basel nach ihm geschickt hatte, nutzten die Beklagten die Situation und verlangten sofortiges Urteil, denn die bewilligte Frist von sechs Wochen drei Tagen war in der Tat mit dem 27. September verstrichen. Nur die Geschicklichkeit und Aufopferung seines Anwalts rettete Inkus vor einem Kontumazurteil. Sätzlin beschwor, daß keinerlei böser Wille seines Klienten vorliege, und erreichte damit eine nochmalige Terminansetzung für die Beweisaufnahme.

Die neue Verhandlung fand am 4. Oktober statt. Sie brachte auch einiges Neue zu Tage, was für die Geschichte der beiden Mainzer Buchdrucker von Interesse ist.

Als erster Zeuge erschien der Bote Jörg Swartz und bekundete, er habe die Ladung vor das Freiburger Gericht in Mainz „einem under den zwein geantwurt, der were zu Mentz

anheimsch und het für und rouch daselbs". Wie gleich die nächste Aussage zeigt, stimmte diese Angabe damals nur noch für Schöffer. Ein anderer Bote, Ludwig Craft, der gleichfalls, aber anscheinend später, in Mainz eine Ladung zugestellt hatte, berichtete nämlich: „er hab Walther Rolanden und Peter Schöffers husfrowen ein verkündbrief zů Mentz in irem hus geantwurt und nach Conraten Henckis gefragt; darumb wurd im zů erkennen geben, er were in sechzehen wuchen zů Mentz nit seßhaft gewesen, sunder mit wib und kind gen Franckfort gezogen."

Die folgenden Aussagen waren weniger wichtig. Ein Mainzer, Hans Zwyling, erinnerte sich, „vor sechs jaren sigen die beid zů Mentz seßhaft gewesen, ob si aber noch da sitzen, sie im nit wissend". Auch eine gelegentliche Aussage von Henkis Knecht, der die Bücher für die Universität nach Freiburg gebracht hatte, wurde zitiert. Auf die Frage eines Hans von Basel[1] nach seiner Herkunft hatte er zur Antwort gegeben, sein Herr heiße Konrad Henckis und wäre seßhaft zu Mainz.

Für die Beklagten war die Situation bis jetzt nicht gerade günstig. Daß sie zur Zeit der Klageerhebung oder gar der Ächtung der Stadt Mainz, wenn auch nicht Bürger oder Zünftige, so doch Einwohner der Stadt gewesen waren, konnte nicht bestritten werden. Da gab in diesem kritischen Moment Walter Roland dem Prozeß eine neue Wendung durch die juristische Unterscheidung: „Peter Schäffer säß zu Mentz mit sonder friheit als ein büchtrucker." Ähnliches war schon in Basel versucht worden, aber die dort gewählte Formel „in gastes wise" war weniger energisch gewesen.

Die Kläger ließen sich natürlich nicht auf den gefährlichen Weg locken. Zum weitern Beweis ihrer Behauptung legten sie verschiedene Schreiben von Henki und Schöffer mit der

[1] Dieser Zeuge ist wahrscheinlich identisch mit dem städtischen Werkmeister gleichen Namens.

Unterschrift „von Mentz“ vor. Das sei doch wahrhaftig überführend genug. Aber wieder parierten die Mainzer Anwälte geschickt. Mancher schreibe sich in Briefen von einer Stadt und sei ihr doch weder mit Leib noch Gut verpflichtet[1], und ebenso sitze mancher in einer Stadt, ohne ihr verbunden zu sein. Geradeso wohne nun eben Peter Schöffer zu Mainz, „nit als burger noch zu der aucht verwandt“. Da mit diesen Worten der Mainzer Aufenthalt der beiden Eigentümer der beschlagnahmten Bücher zugestanden wurde, hielt sich der Vertreter von Inkus an den Begriff „inwoner“. In Basel, konnte er hinzufügen, habe das Gericht ebenfalls auf Grund dieser Tatsache entschieden und seinem Klienten die Bücher zugesprochen.

Dr. Letscher hatte für die Verklagten das Schlußwort. Er blieb bei der Unterscheidung: Schöffer und Henki hätten „allein ir hantierung zů Mentz gebrucht“ und seien „in friheit und fürworten gesessen, mit burgrecht noch andern dingen der stat nit verpflicht noch diser aucht verwandt“. Diese Unterscheidung gab den Ausschlag. Bürgermeister und Rat von Freiburg entschieden, Inkus habe den auferlegten Beweis nicht erbracht, sprachen auch die beschlagnahmten Bücher den Mainzern zu und verfügten ihre Freigabe. Lentzlin oder Sätzlin legte sofortige Beschwerde ein.

Und Inkus ging wieder vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil, und bald, unterm 21. Oktober[2], wurde die Ladung von Bürgermeister und Rat von Freiburg auf den 9. November nach Rottweil ausgefertigt, deren weitern Verlauf die Beklagten, wie sie am Tag darauf einem Freund ihrer Sache, Hans Pfuser von Norstetten, schrieben, mit Zuversicht erwarteten[3].

---

[1] Das stimmte. Die mittelalterlichen Herkunftsangaben sind in der Tat sehr oft recht unzuverlässig; vgl. z. B. über die Herkunft der Freiburger Studenten die treffenden Bemerkungen von Mayer a. a. O. S. LXXX.

[2] Albert a. a. O. S. 226. [3] S. Beilage 7.

Pünktlich am festgesetzten Termin trafen sich die Vertreter der beiden Parteien vor dem Hofrichter und seinen Schöffen[1].

Die Rechtslage hatte sich durch die Freiburger Entscheidung vom 4. Oktober wesentlich verschoben. Inkus klagte jetzt nicht mehr wegen Rechtsverweigerung, — „sin klag were nit, das im das recht nit gangen were" — sondern wegen Rechtsbeugung und Beweiseinschränkung. Das Freiburger Gericht solle endlich klare Stellung zur Hauptfrage nehmen, mehr begehre er nicht, „dann das si darzů sagten ja oder nein". Der Basler Urteilsspruch, „der im dann wol und nutzlich hett mogen sein", sei nicht verlesen worden und trotz besseren Wissens, daß die Gegner „hus und rouch" zu Mainz hätten, sei es zu einem Freispruch gekommen, und obwohl doch das Hofgericht und alle Rechte weisen: „wa ainer seiner ächter güter, die er dann mit recht erlangt hat, ankompt und begert, im die in kraft seiner erlangten recht erfolgen zu lassen", so hätten doch die Freiburger diese Rechtsvorschrift nicht beachtet.

Die Replik der Vertreter der angeklagten Stadt Freiburg — ihre Namen sind nicht genannt — war der Lage nicht gewachsen und verschob die Rechtsfrage, ganz wie es Inkus wollte, wieder in die alte Richtung. Ihre Behauptung, die Freiburger Richter hätten nicht gewußt, „das die baid (Schöffer und Hencki) zů Mentz hus noch rouch hetten, dann allain durch seine (des Inkus) wort und kuntschaften, die doch nit gnugsam erkennt weren", und glaubten darum geurteilt zu haben, „als si mainten gott darumb zů antwurten", war nach all dem Vorausgegangenen fast naiv. Da indes in der Revisionsverhandlung nur der mit den letzten Worten angedeutete Vorwurf der Rechtsbeugung, nicht aber der Tatsachenbeweis zu Frage stand, nahm das Hofgericht in seiner Entscheidung auch nur zu ihr Stellung und legte Schultheiß, Bürgermeister, Rat und Gericht der Stadt Freiburg den Eid auf, „das si Bern-

[1] Albert a. a. O. S. 226—229.

hart Jnckus haben laſſen recht gan, inmaſſen wie ſi das durch iren furſprechen verantwurt hand". Die Eidesablegung ſolle bis zum nächſten Hofgerichtstag am 18. Januar 1480 vor dem Abt Peter des Kloſters St. Peter auf dem Schwarzwald in Gegenwart von Jnkus oder ſeines Vertreters erfolgen und es ſei dieſen ſicheres Geleit dazu zu verbürgen.

Die Freiburger nahmen die Eideszuſchiebung an und betrieben die Förderung der Angelegenheit mit großer Emſigkeit. Am 29. November 1479[1] luden Bürgermeiſter und Rat der Stadt Bernhard Jnkus von Frankfurt unter Zuſicherung ſicheren Geleites auf den 10. Dezember nach Freiburg, wo dann zu früherer Ratszeit der auferlegte Eid vor Abt Peter geſchworen werden ſolle. Die Eidesablegung fand in der geforderten Weiſe ſtatt, und das Rottweiler Hofgericht ſprach demgemäß unterm 18. Januar 1480[2] Bürgermeiſter, Schultheiß, Rat und Richter von Freiburg frei.

Jn dieſem Moment brechen leider auch die Freiburger Akten ab. Doch gibt ein Schreiben der Stadt Freiburg an den neuen Mainzer Erzbiſchof Albrecht von Brandenburg, das vom 26. Februar 1484[3] datiert iſt, einen kurzen Bericht über die Ereigniſſe der Zwiſchenzeit.

Man ſollte es nach dem Stadium, in dem der Prozeß im Januar 1480 angelangt war, nicht erwarten, daß Jnkus die Bücher doch noch erhielt und die Stadt Freiburg in die unangenehme Lage kam, daß Schöffer, der jetzt allein noch erwähnt wird, nun von ihr Schadenerſatz forderte. Dieſer Umſtand und die Furcht, es könnte in Mainz an den dort verkehrenden Freiburgern Vergeltung geübt werden, gab die Veranlaſſung zu dem erwähnten Schreiben, nach dem der tolle Fall in den Hauptzügen folgenden Verlauf genommen hat.

Schöffer, der es auch in Freiburg weniger eilig als ſein

[1] S. Beilage 8.

[2] Albert a. a. O. S. 229 f.

[3] S. Beilage 9.

energiſcher Gegner hatte, ſcheint ſich etwas ſpät geregt zu haben. Unterdes war Inkus, vermutlich in Baſel, ins Gefängnis gekommen, und dieſe willkommene Schonzeit benützte der Freiburger Rat, ſich Bedenkzeit auszubitten, und vertröſtete Schöffers Boten, in ſechs oder acht Wochen ungefähr wiederzukommen; dann wollten ſie ihm nach Gebühr Rede ſtehen.

Das alles geſchah noch im Jahr 1480. Danach, im Jahr 1481, iſt der kaiſerlichen Majeſtät und Hofgerichtsprokurator Fiskal „mit ſwerem mandat komen", der ſollte die Freiburger zur Nachgiebigkeit zwingen. Aber die guten Diplomaten haben ihn höflich empfangen und „mit mengerlei worten ufgehalten", ſich aber nur erboten, die Sache nochmals zu Rottweil klarſtellen zu laſſen.

„Das was aber nit ſin meinung, wolt bi ſinem mandat bliben." Als nun vollends im Jahr darauf, 1482, gar noch der Biſchof von Konſtanz mit Vorladung vor ſein Gericht und Kirchenbann drohte, da war endlich auch der Widerſtand der Freiburger gebrochen, und weil nun Schöffer ſich nicht regte, ließen ſie den Fiskal wiſſen, ſie hätten trotz ihrer vielen Unkoſten kein Recht auf die Bücher und würden ihn nicht hindern uſw. Der verſtand den Wink, wies dem Aufbewahrer ſein kaiſerliches Mandat vor, erhielt die Bücher und quittierte darüber und zog ab. Alſo, ſo rieten die Freiburger in dem erwähnten Schreiben an Erzbiſchof Albrecht, ſolle Schöffer ſich an den Fiskal halten oder ſie vor ihrem Herrn, dem Herzog von Öſterreich, und deſſen Gericht zu Enſisheim oder auch vor dem kaiſerlichen Hofgericht zu Rottweil verklagen; damit möge ſich auch der Kurfürſt begnügen und die ihren und ihre Güter nicht weiter aufhalten.

Mit dieſer letzten Kunde endet auch der Freiburger wie der Basler Prozeß im Ungewiſſen, und über den endgültigen Ausgang iſt hier wie dort nichts bekannt. Aber dies zu wiſſen iſt ſchließlich für uns auch gar nicht ſo wichtig und intereſſant wie eine Prüfung der Hauptfrage der endloſen Verhandlungen.

Waren die beiden Teilhaber Konrad Henki und sein Stiefschwiegersohn Peter Schöffer zu Beginn des Prozesses Bürger oder Einwohner der Stadt Mainz?

Mainzer Bürger waren sie 1479 nicht — oder waren es vielleicht nicht mehr — und waren auch vorher in keiner Weise, weder als Zünftige noch sonstwie, in den politischen Verband der Stadt aufgenommen, all das hat der Verlauf des langwierigen Verfahrens mit aller Deutlichkeit bewiesen. Henki und Schöffer wohnten vielmehr zu Mainz „in gastes wise", „mit sunderer friheit als ein buchtrucker", standen also unter dem besonderen Schutz des Kurfürsten, der in den Jahren 1479 und 1480 oft genug sich seiner Schutzbefohlenen annehmen mußte und es an seinem guten Willen auch nicht fehlen ließ. Aber daß die beiden tatsächlich in Mainz wohnten und nicht erst 1479, sondern schon sechs Jahre vorher, hat sich mit voller Sicherheit gezeigt. Hier in Mainz betrieb Schöffer, der Schwiegersohn Fusts, mit seinem „gemeinder", dem Buchdrucker Konradi Henki aus Gudensberg, der 1466 die Witwe Fusts geheiratet hatte und dadurch Schöffers Stiefschwiegervater geworden war, „in sampt handel" — jedoch offenbar als Haupt der Firma, denn Henki wird auf den Buchtiteln des Schöfferschen Verlags nie genannt — einen ausgedehnten Geschäftsverkehr, der ihn gerade im Jahr 1479, im Frühjahr und Sommer, außerhalb des Landes auf Reisen führte. An seiner Stelle besorgte Henki, der im Reisen mit seinem Teilhaber abwechselte und z. B. 1469 im Namen der Firma nach Lübeck ging, gerade die Geschäfte zu Hause, als die Ladungen vor die Basler und Freiburger Gerichte der Reihe nach eintrafen. Auch Henki wohnte also in den ersten Monaten des Jahres 1479 noch in Mainz. Aber schon die Ladung zu dem Zeugenverhör vom Ende September 1479, die ihm wohl gleich nach dem Urteil vom 13. August zugegangen sein mag, traf ihn nicht mehr da. Er war schon 16 Wochen zuvor mit Weib und Kind nach Frankfurt über-

gesiedelt, also vermutlich Ende April oder Anfang Mai, als die Verhandlungen zu Rottweil, am 20. April oder spätestens 25. Mai, ihren Anfang nahmen. Ebenso war Schöffer im August nicht in Mainz anwesend, so daß an seiner Stelle seine Frau in ihrem Haus die Ladung vor das Freiburger Gericht in Empfang nahm. Bald darauf, noch ehe die Verhandlungen in Freiburg wieder begannen, erwarb er am 6. September 1479 das Bürgerrecht in Frankfurt, wohin ihm sein Geschäftsteilhaber vorausgezogen war. Wir verstehen jetzt, warum. Gerade nach Frankfurt mag ihn außer der geringen Entfernung des neuen Wohnorts von Mainz, wo die Druckerei geblieben zu sein scheint, wohl auch, wie Knapp[1] vermutet, der Wunsch gezogen haben, von dieser wichtigen Zentrale des mittelalterlichen Handels aus, seinen ausgedehnten Bücherhandel mit noch mehr Erfolg betreiben zu können. Hier war er auch mit seinem Gemeinder sicherer vor Verfolgung und konnte Inkus als Bürger desselben Gemeinwesens gegenübertreten. Und dazu verbanden ihn alte Beziehungen mit Frankfurt. Schon 1463[2] waren Fust und Schöffer, als sie der Erzbischof der Stadt verwies, nach der Nachbarstadt am Main gezogen, und wenn sie auch noch im selben Jahr wieder nach der Heimat zurückkehrten, so war doch die Verbindung mit Frankfurt von beiden Seiten nie mehr ganz gelöst worden. So verwendete sich im Jahr 1469 der Frankfurter Rat bei der Stadt Lübeck für Konrad Henki, der als Bevollmächtigter der Fustschen Erben zur Eintreibung einer Forderung an den Lübecker Kaufmann Konrad Horlemann für gelieferte Bücher nach der Hansastadt reiste. Daß auch am 1. April 1480[3] der Frankfurter Rat wegen eines Guthabens der Firma Schöffer-Henki an die Witwe des Lübecker Bürgers Hans Bitz sich wiederum bemühte, kann jetzt nicht mehr befremden. Auffallender ist, daß der Umzug

[1] A. a. O. S. 73. [2] Knapp S. 68.
[3] Knapp S. 74.

Schöffers nach Frankfurt, d. h. falls Schöffer mit dem Erwerb des dortigen Bürgerrechts auch die Übersiedelung dahin verband[1], in den Freiburger Prozeßverhandlungen vom 4. Oktober gar nicht erwähnt wurde, aber das mag auch damit zusammenhängen, daß die neugeschaffene Situation als nachträgliche Änderung der Prozeßvoraussetzung für das Gericht ohne Bedeutung sein mochte. Bald nimmt Schöffer wegen Betreibung einer ausstehenden Schuld in Ulm wieder die Verwendung des Mainzer Erzbischofs Dietrich in Anspruch, und nach dem erwähnten Schreiben des Freiburger Rats vom Jahr 1484 scheint es fast sicher, daß Schöffer, der allein noch genannt wird, vielleicht weil Henki noch in Frankfurt wohnte oder inzwischen gestorben war, sich damals in Mainz aufhielt, wenn es auch auffallen mag, daß er im Jahr 1485[2] den Mainzer Richter Gensfleisch dringend um Bezahlung seines Guthabens auf der nächsten Frankfurter Messe bat.

Die Druckerei der Firma Schöffer-Henki scheint auch nach 1479 in Mainz geblieben zu sein. Kein Titel der Werke der berühmten Offizin weist auf irgend einen andern Druckort hin. Wohl aber mag das Sinken des Eifers in der Verlagstätigkeit, das nach 1480 zu konstatieren ist, mit der Änderung im Wohnsitz der Druckereiinhaber in Zusammenhang stehen.

Noch vor 1489 war dann Schöffer wieder und zwar endgültig nach Mainz zurückgekehrt. Da er in diesem Jahre zum Richter bestellt wurde, hatte er nunmehr auch das Mainzer Bürgerrecht erworben und das von Frankfurt wieder aufgegeben. Er starb in Mainz um die Wende des Jahres 1502 und 1503.

Sein Gegner Inkus mag wohl schon lange vorher verschollen sein; weder in den Freiburger, noch in den Basler

[1] Er konnte als Ausbürger gelten, so daß ein mehrmonatlicher Aufenthalt in Frankfurt genügte, um hier sein Bürgerrecht zu behalten und doch die Druckerei in Mainz weiter zu betreiben.

[2] Knapp S. 74.

Akten ist je wieder die Rede von ihm, und auch sonst scheint er nicht weiter genannt zu werden. Kein Druckwerk aus seinem Verlag ist bekannt[1]. So fällt es schwer, sich ein Urteil über den seltsamen Mann zu bilden, der im Kampf um sein Recht gegen die Stadt Mainz einige Jahre seines Lebens opferte und wiederholt dafür im Gefängnis duldete. Wir wissen nicht, welche Unbill seitens der Stadt Mainz ihn zu so verbittertem Trotze trieb, wüßten wir es, vielleicht daß wir ihn milder beurteilten. Aber auch dann wohl würde er als Vertreter jener alten Auffassung gelten, die — Ihering wäre mit ihnen zufrieden — den „Kampf ums Recht" aus innerer Notwendigkeit führen, weil ihnen das Recht, das Gesetz, noch etwas Heiliges, ein unverrückbarer Teil der Weltordnung scheint und jedes Rütteln daran eine Entweihung ihres Gefühlslebens bedeutet. Unter den Zeitgenossen von Inkus und noch lange nachher und heute noch als Epigonen einer uralten Kulturstufe im „prozeßsüchtigen" Bauer lebten und leben viele Menschen, die gleich dachten wie er und ohne Aufopferung für ihr gestörtes Recht das seelische Gleichgewicht nicht zu finden vermögen. Vor wenigen Wochen erst fand ich im Freiburger Stadtarchiv Prozeßakten des 16. Jahrhunderts, ein Aktenfaszikel von behäbigem Umfang. Da streiten sich zwei Nachbarn wegen eines jährlichen Bodenzinses von einem ganzen Pfennig, der zu 5% kapitalisiert mit 6 Kreuzern 2 Pfennig hätte abgelöst werden können. Anwälte schrieben darüber Gutachten, das Gericht hielt mehrere Sitzungen usw. Oder ein anderes Beispiel. In Freiburg gab es eine kleine unbedeutende Abgabe, das sog. Herrschaftsrecht, die von den Hauseigentümern an den Stadtherrn zu zahlen war, und meist nur einige, 2—5, Pfennige betrug. Ihre Nichtbezahlung galt als Gehorsamsverweigerung gegen die Obrigkeit. Da waren nun oft

[1] Auch Grotefend, H., Christian Egenolf, Der erste ständige Buchdrucker zu Frankfurt a. M. und seine Vorläufer. Frankfurt a. M. 1881, erwähnt ihn nicht.

die Bücher des Steuerbeamten in Unordnung und Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Zinses nicht selten, und viele solcher Unstimmigkeiten über Beträge von 2 oder 3 und 4 Pfennigen haben mit der Zwangsversteigerung des Hauses geendet, die als letzte Strafe auf Beitreibung des kleinen Zinses stand[1]. Wahrscheinlich mußte, wer so weit in der Konsequenz seines Rechtes ging und den Gegner von Grund und Boden trieb, nicht weniger vom Glauben an die Heiligkeit der Rechtsordnung erfüllt sein wie sein Gegner, der dafür ins Elend ging. Vielleicht war Inkus eine solche tragisch angelegte Natur, wie sein jüngerer berühmter Zeitgenosse Michael Kohlhas.

Urkunden.

1.

Mainz, 1478 März 13.

Diether von gots gnadn ertzbischove zu Mennt̃z etc. und churfurste.

Unsern grus zuvor. Ersamen lieben besundern. So als unser liebe besundern Heinrich Schütz unnd der schulthiß bi uch unsern burgern in unser stat Mennt̃z und lieben getruwen Conradten Henckis und Petern Schoffern, buchdruckern daselbst zu Mennt̃z, etlich gelt, das der benant Heinrich Schutze von iren wegen ingenomen hat, schuldig, daruf ine dann etwas fast scheden gangen sin, der si bezalung, uber das die unwern obgenant beide sich verpflicht haben die zu entrichten, bisher nit haben mugen erlangen, den unsern nit zu kleinem schaden dienend, und aber die unsern des iren notturftig, wir ine auch als billich des zu bekomen hilf und furderung zu thun geneigt sin, demnach ist unser flissig begirde, uch gutlich bittend, ir wollent die gedachten Heinrichen Schutzen und den schulthiß daran weisen und halten, das si Josten Spengler, der obgemelten der unsern diener, solichs gelts mitsampt daruf gewandtem schaden, als si sich dann verpflicht haben unverzoglich ußrachtung thun als billich ist, und uch darinn so halten, das dieselben unser hindersassen dieser unser furderung sich bi uch gnoßen haben gein uns beroumen mugen und ir

[1] Flamm, H., Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br. 2. Band. Freiburg i. Br. 1903 S. XXXVII f.

fur die uwern, so es not wurd, in unsern gebieten gern getan hettent, auch uff das der gedacht Jost solcher schuld bezalung zu erlangen sich sicher genehen! muge, so ist aber unser begird, ir wollet in mit uwerm geleit versorgen, in uwer stat zu komen und darinn zu sin und im das nit versagen, daran bewist ir unser sunderlichen willen, wir gein uch und den uwern in gutem gnediglich zu bedenken nit vergessen wellen. Geben in unser stat Mentz am fritag nach dem sontag judica anno etc. lxxviii°.

Den ersamen unsern lieben besündern burgermeistern und rathe zu Fryburg im Brißkauwe.

Stadtarchiv: Erhaltee Rechte Nr. 50. Orig. Pap. Reste des aufgedrückten Siegels, das Rad von Mainz ist deutlich zu erkennen.

2.

Freiburg, 1479 zwischen Januar 5 u. 8.[1]

Wir burgermeister und raut zů Fryburg im Brysgäw tünt kunt menglichem mit dem brief, das für uns komen ist Bernhart Incus von Mencz und gab Johannsen Fryen, der ouch vor uns erschein, ganzen vollen gewalt und macht uf die aucht und erlangung, die er über die fürsichtigen wisen burgermeister und raut, burger und gemeind der statt Mencz ervolgt hett, an siner statt und in sinem namen fürer in recht und usserhalb wie sich heischen und gepuren wurd, es were zu Rotwil oder andern, geistlichen oder weltlichen, gerichten, steben und rechten in stetten oder uf dem land zu procedieren, den erlangungen nachzegen (den gewalt witer ze übergeben und den widerumb an sich zů nemen und alles[2], darin ze handeln, ze thün und ze lassen, was er selbs fürnemen, verwalten und handlen sölt oder möcht personlich ob er zůgegen were, zů gewinn verlust und allen rechten bis an den eid ungeverlich. Wurd im ouch uf solh aucht mer gewaltz not, den wolt er im jetz als denn und denn als jetz volkomenlich, wie gnůgsam der erkennt werden möcht, geben haben in massen als ob er den gwalt an den orten, da sich sölhs ervordern wirt, an in mit urteil nach ieglichs gerichtz recht harkomen gewonheit und wie recht ist gesetzt hat, und waz Johannes Fry (oder ander den er disen gwalt verrer bevelhen wurd)[3] uf sölh aucht unvergriffen der houptsach fürter in recht oder usserhalb handlen thůn und lassen

[1] Der unmittelbar vorhergehende Eintrag ist datiert: „uf der heiligen dreier künig aubend", der folgende: „uf fritag sant Erharts tag".

[2] Die eingeklammerte Stelle steht am Rand und ist durchstrichen.

[3] Die eingeklammerte Stelle ist durchstrichen.

wurd, were sin güter will und meinung, und versprach für sich und sin erben das alles stet zu halten, dabi zu bliben, alles wie recht ist on argliſt und ungeverlich. Demnach bat uns der genant Bernhart Incus daz wir Johansen Fryen, der disen bevelh und gewalt uf die aucht also annam, des urkund geben wolten, darumb haben wir unser stett secret dem brief zu redlicher zügnüs lassen anhenken uns in allweg on schaden.

Stadtarchiv: Missiven 4 Bl. 128a.

3.

Freiburg 1479 Januar 18.

Dem erbern Conrado Inckus und Petern [Schöffern], beid buchtruckern und gemeindern zu Mentz, enbüt ich Wilhelm von Liechtenfelß, uf dis zit statthalter des schultheißenampts zu Fryburg im Bryßgöw, min früntlich dienst und verkünd üch beiden und ieglichem besonder mit disem offen versigelten brief, üwr gut, so Johanns Fryg mit vollem verschribnem gewalt in gericht verlesen und fur gnugsam erkennt Bernhartz Inckus von Franckford und von sinen wegen mit dem stab zu Fryburg gefrönt vor gericht verrechtvertiget und ufgeboten hat in vierzehen nechten den nehsten ze lösen, alles wie der statt Fryburg recht ist one geverde. Des zu urkund hab ich obgenanter statthalter des schultheißenampts min eigen insigel uf bit und begerung des egenanten Johanns Frygen doch mir und minen erben unschedlich gedruckt in disen brief. Geben am montag nach sanct Anthonien tag anno etc. LXXVIIII°.

Stadtarchiv: Erhaltene Rechte Nr. 50. Gleichzeitige Abschrift, Pap.

4.

Rottweil 1479 März 18.

Wir Tegenhart von Gundelfingen, fry, anstatt und in namen des wolgebornen grave Johannsen von Sultz, hofrichter von des allerdurchluchtigisten fursten und herren hern Fridrichs Römischen kaisers, zu allen ziten merers des Richs zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. küngs, herzogen zů Osterrich und zů Stir etc. unsers allergnadigisten herren gewalte an siner statt uf sinem hove zů Rotwil, embieten den ersamen wisen burgermaister, amman, raut und gericht der stat Fryburg im Bryßgäw unsern grüß und tüen üch kund, das wir zu gericht gesessen sind uf dem hove zů Rotwil an der offen frien kaiserlichen strausse uf disen tag als dirre brief geben ist, und stünd vor uns uf demselben hove Bernhart Inckus von Frannckfurt volmächtiger procurator und clagt von üch, wie das er der von Mentz als siner offen verschriben ächter güter angefallen und deßhalb vor uwerm stattgericht gehandelt

nach erkanntnüs üwer geſprochen urtail und uch daruf ſin auchtbrief fur erlangte recht alhie von dem hofgericht ußgangen gezeigt und angeruft und ervordert hat daruf zů handhaben und zu ſchirmen und im ſolich gůt zu ſinen handen vervolgen zu laſſen, das im aber von üch nit hab mögen gedühen, wiwol in der, ſo mit dem gůt allda läg, daran nit verhinderte biß uf uwer haiſſen, und vordert darumb zů üch allen zu richten mit aucht und anlaiti wie recht iſt. Darumb fraugten wir der urtail und iſt üch ſolich clag und vordrung zu verkunden. Die verkünden wir üch mit diſen des hofgerichts zů Rotwil geſworen boten und beſigelten brief, das ir üch des verantworten uf dem hove zu Rotwil des nechſten hofgerichts, das da wirt uf zinſtag nach dem ſonntag Quaſi modo geniti nechſtkomende, wann tatend ir des nit alsdann unverzogenlich, ſo wurde dem vorgenannten cleger und ſinem procurator an ſiner ſtatt dannzemal darumb zů üch allen gericht mit aucht und anlaitin wie recht iſt. Geben mit urtail mit des hofgerichts zu Rotwil ufgedrucktem inſigele beſigelt uf donrstag vor dem ſonntag letare anno domini MCCCCLXX nono.

Stadtarchiv: daſ. Orig. Perg. Aufgedr. S. des Hofgerichts.

5.

Freiburg 1479 April 16.

Wir burgermeiſter, raut und gericht der ſtatt Fryburg im Brysgow bekennen offenlich mit dem brief, als des heiligen richs hofrichter zu Rotwil uns mit verkündung ervordert, Bernhart Jnckus von Franckfort clag uf demſelben hofgericht uf zinstag nach ſonntag Quaſi modo geniti nächſtkomend zu verantworten etc., haben wir den veſten und erſamen Conraten von Boſſenſtein, unſerm ſchultheiſſen, und Michel Monern, unſerm procurator, brief und friheit geben, damit nach unſerm bevelh zu handeln und ſi nit minder der ſach, wie ſich die vor unſerm gericht mit Bernharten Jnckus und ſinem anwalt gemacht und ergangen hat, underrichten laſſen in der gſtalt, ob not wirt und ſich heiſcht, die in recht und uſſerhalb mit antwort, vor- und nachred fürzutragen, ze thun und ze lan, des gennen wir inen beiden und iedem inſonders, ob der ander dabi nit were noch ſin möcht, vollen gewalt und macht, und ſetzen die ſach feſt mit allen anhängen und umbſtenden an ſi zu gewinn verluſt und allen rechten bis an den eid in maſſen als ob wir das vor hofgericht zu Rotwil mit urteil und wie das recht iſt an ſi geſetzt und gelaſſen hetten alles ungeverlich. Und geben in des zu urkund und redlicher zügnüs den brief mit unſer ſtett ſecret verſigelt uf fritag in der oſterwuchen anno etc. LXXVIIII°.

Miſſiven 4 Bl. 138b.

6.

Freiburg 1479 Auguſt 13.

Uf fritag nach ſant Laurenzen tag im LXXVIIII jar zwüſchen Bernhart Inckus an einem, Conrad Hengkis von Gudeßberg und Peter Schäffern von Gernßheim andernteils iſt zu recht erkennt, nachdem beid teil uf ein verkündung vor unſerm ſchultheiſſen und gericht uf geſter donrstag durch ir anwelt und procurator verſchribner gewalt zu recht erſchinen und umb dieſelben ſach für uns gewiſen ſind: bring Bernhart Inckus in 6 wuchen und drin tagen den nächſten, des zu recht gnug iſt, vor uns für, das die genannten Conrad Hengkis und Peter Schäffer zu Mentz burger, inwoner oder in irem verſpruch und zu diſer acht und erlangung begriffen ſigen, wie ſin anwält ſölhs zum teil gemelt hand, ſöll witer, bis fürbringen beſcheh oder nit, ergen waz recht iſt.

Miſſiven 4 Bl. 90b.

7.

Freiburg 1479 Oktober 22.

Dem veſtem Hanſen Pfuſer von Nors[tetten] unſerm guten fründ.

Unſer früntlich dienſt zuvor. Lieber Hans. In Bernhart Inckus ſach, davon du uns ſchribſt, iſt urteil und recht vor uns umb das gut durch in verboten gangen, von derſelben urteil hat ſin anwalt für unſern allergnedigſten herrn den keiſer geappelliert, demnach das gut noch unverandert in haft lit, alſo laſſen wir den handel zu recht ſten und gennen iedem teil das, ſovil und recht wirt, in vertruwen, du figeſt diſer antwurt von uns benügig und vermerkeſt darus, das von uns nit anders wann rechtlich gehandelt iſt. Datum uf fritag vor Simonis und Jude anno etc. LXXVIIII.

Miſſiven 4 Bl. 149b.

8.

Freiburg 1479 November 29.

Wir burgermeiſter und raut zu Fryburg im Bryßgow geben dir Bernhart Inkus von Franckfort und denen, die du mit dir bringſt oder an diner ſtatt ſchickſt, ein fri ſicher troſtung und gleit für uns und alle die unſern, der wir ungeverlich mächtig ſind, har gen Fryburg für unſern gelüten raut uf fritag nach ſant Niclaus tag nächſtkünftig zu früger ratszit zu komen in gegenwirtikeit des erwirdigen geiſtlichen herrn herr Petern, apt des gotzhus Sant Peters im Swartzwald, erſtattung

des rechten, so uns uf din clag vor hofgericht zu Rotwil nach unserm verantworten rechtlich erkennt ist, zu sehen, zu hören und dabi ze sin, ob du wilt, wie dieselb urteil innhalt, und widerumb dadannen bis an unser aller gewarsami. Das verkünden wir dir in craft dis briefs und on geverd. Mit unser stet secret versigelt uf mentag nach sant Conratz tag anno etc. LXXVIIII°.

Missiven 4, loser Zettel, zwischen Bl. 150 und 151 eingeschoben.

9.

Freiburg 1484 Februar 26.

Dem hohwirdigen durlüchtigen fürsten und herrn herr Albrechten, administratorn des stiftz zu Mencz, kurfursten und herzogen zu Sachssen etc. unserm gnedigen herrn.

Hohwirdiger durlüchtiger fürst, gnediger herr. Üwern fürstlichen gnaden unser undertänig willig dienst allzit. Üwer gnaden schriben Peter Scheffern von Gernßheim und etlich bücher antreffend, die wir dem genanten Peter mit costen und schaden nach redlicher achtung als üwer gnaden begert ußrichten solten, damit uwer gnad entladen blib die unsern oder ir gůt in uwer gnaden fürstenthum, ob si darinn begriffen wurden uszühalten etc., haben wir verhört und geben uwer gnad zů erkennen das Peter Schöffers procurator oder diener gegen Bernhart Inckus vor uns urteil erlangt und darnach in jarsfrist ungeverlich die bücher ervordert hat. Dwil nů Inkuß in vangknüs lag, namen wir bedank uns eigenlicher zu erfaren, was uns gebürt, nach dem wir der sach davor merklichen costen und schaden unbillich empfangen hatten und sagten doch sinem boten, er möcht in VI oder acht wuchen ungevarlich widerkomen, damit die appellacion gnůgsam verschin, wolten wir im gebürlich antworten. Das beschach im lxxx jar. Darnach im lxxxi jar ist der keiserlichen maiestat und hofgerichtz procurator viscal mit swerem[1] mandat komen und hat sölich gůt ervordert. Den haben wir mit mengerlei worten ufgehalten, im ouch recht boten fürs heiligen richs hofgericht zu Rotwil lutrung daselbs zů emphahen. Das was nit sin meinung, wolt bi sinem mandat bliben, und ervolgt darnach im lxxxii jar ein supplicatorium an unsern gnedigen herrn von Constancz, ilt[2] uf uns mit citacion und pan. So nů Peter Schöffer durch sich noch sin boten dazwuschen nit witer nachvolgt, ward dem viscal antwort, wir hetten nit

[1] So korrigiert für „keiserlichen".

[2] Korrigiert für „trang".

ſonder anſprach an die bücher, wiewol uns merklicher coſt daruf gangen was, deshalb ſolt er von uns ungeirrt ſin. Demnach hat er den, hinder dem die bücher ſtünden, ervordert und die bücher in craft des keiſerlichen mandats zu ſinen handen genomen und quittanz geben, darumb wir nit meinen, Peter Schöffern ſolicher kerung verbunden ſin, üwer fürſtlich gnaden demüticlich pittend, denſelben Peter gnediclich zü vermögen, daz er uns unerſücht laß oder den gemelten viscal anker, ob er aber anſprach uf uns nit geraten[1] mag, wöllend wir im vor unſerm gnedigſten herren von Öſterreich etc. oder ſiner gnaden landvogt und räten zu Enßheim oder vor hofgericht zu Rotwil, da die ſach allermeiſt gehandelt iſt, rechtz gewertig ſin und thün, waz wir mit recht ſchuldig werden, in vertruwen, uwer gnad ſig des mit Petern benügig und geſtat nit witer ufhaltung der unſern noch in guter, begern wir umb üwer fürſtlich gnaden gehorſam und willig allzit wo ſich heiſcht, zu verdienen. Datum fritag nach Mathie apoſtoli im lxxxiiii jar.

Uwer fürſtlich gnaden

undertenig und willig
Burgermeiſter und Raut zu
Fryburg im Bryßgöw.

Miſſiven 5 Bl. 190.

Nachtrag zu S. 93.

Vorſtehender Aufſatz war im Druck ſchon abgeſchloſſen, als ich noch eine Abſchrift des Urteils des Rottweiler Hofgerichts fand, durch das Bürgermeiſter, Amtmann, Rat und ganze Gemeinde von Mainz auf Antrag des Bernhard Jncus von Frankfurt in Acht erklärt werden und dem Kläger das Recht zugeſprochen wird, die Mainzer und ihr Hab und Gut wo immer in Beſchlag zu nehmen. Die Achtserklärung wurde an den Erzbiſchof zu Köln, die Biſchöfe von Straßburg, Worms, Speier und Baſel, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Kurfürſten von Mainz, den Erzherzog von Öſterreich, die beiden Markgrafen von Baden, die drei Grafen von Württemberg und Fürſtenberg, die Städte Köln, Straßburg, Baſel, Konſtanz, Speier, Frankfurt, Nürnberg, Ulm, Nördlingen, Hagenau,

[1] Korrigiert für „erlaſſen".

Weißenburg, Zürich, Schaffhausen, Freiburg, Überlingen, Rottweil und Offenburg verschickt, und sie alle wurden zu Schirmern des Klägers bestellt. Die Mainzer waren also dadurch in einem großen und dem für sie wichtigsten Teil von Deutschland den Angriffen des streitbaren Frankfurter Buchdruckers schutzlos preisgegeben, und es ist darum wohl möglich, daß über den interessanten Prozeß außer in Freiburg und Basel auch noch in den Archiven der genannten Orte Material zu finden sein wird. Einer weiteren Erklärung bedarf das interessante Schriftstück nicht; es ist undatiert, aber nach dem Zusammenhang im Jahr 1478 geschrieben.

[1478].

Denen von Friburg.

Den hohwirdigen fursten und herrn herr Rüprechten, bischof zů Cöln, herzog in Westvalen und zů Enngern, des hailigen Romischen richs durch Yttalyen erzkanzler und churfurst, herr Albrechten, bischof zů Strausburg und landgrave in Elsas, herrn Renhart, bischof zů Worms, herrn Ludwig, bischof zů Spir, herrn Caspern, bischof zů Basel, den durchluchtigen hohgebornen fursten und herrn herr Philips, pfalzgrave bi Rine, herzog in Bayern, des hailigen Romschen richs erztruchsas, herrn Albrechten, margraven zů Brandenburg, des hailigen Romschen richs erzkamerer und churfursten, herr Sigmunden, herzogen zů Osterich und zů Styr etc, herrn Albrechten und herrn Cristoffeln, margraven zů Baden und graven zů Sponhaim, den hoch- und wolgebornen herrn her Ulrichen, herrn Eberharten dem eltern und herrn Eberharten dem jungen, alle dri graven zů Wirtenberg und zů Miemppelgart, Hainrich, Cünraten und Egen, graven zů Furstenberg und landgrave in Bare, und den fursichtigen ersam wisen burgermaistern, schulthaissen, schoffen, räten und ganzen gemainden gemainlich der stet Cöln, Straßburg, Basel, Costentz, Spyr, Franckfurt, Nürnberg, Ulm, Nörnlingen (!), Hagnow, Wissenburg, Zurch, Schaffhusen, Fryburg, Uberlingen, Rotwil und Offenburg enbieten wir grave Johanns von Sultz, hofrichter von des allerdurchluchtigisten fursten und herrn herr Fridrichs, Römschen kaisers, zů allen ziten merer des richs, zů Hungern, Dalmaicien, Croacien etc küngs, herzogen zů Osterich und zů Styr etc unsers allergnedigisten herren gewalte an siner stat uf sinem hove zů Rotwil, unser gar berait, fruntlich, willig dienste und grůs und tuen uch kund, das Bernhart Incus von Franckfurt uf dem hove zů Rotwil von burgermaister, amptman, raut und ganzer gemainde

gemainlich zů der ſtat Mentz als verclegt, das er ſie alle mit urtel und rechtem gericht in die aucht des hoves ze Rotwil getain und verſchriben hat und das im anlaitin uf ire gůtere ertailt, daruf er och alſo geanlait worden iſt, mit namen uf ire floß, ſtet, dörfere, gericht, zins und gült und märkt, uf alle ire huſſere, hofe und was dorinne iſt mit allen iren gerechtigkaiten und zůgehörden, uf alle ire kofmansſchaft, darzů uf allen husraut, bet, betwat, pferit, harnaſch, geltſchulden, barſchaft, clainet, ſilbergeſchür und gemainlich was ſie ietzent hand und furo uberkoment gar nichtzit ußgenomen, und die anlaitin hat er uf dem allem beſeſſen wie recht iſt. Darnach iſt im ertailt, das man ine daruf in nutzlich gewer ſetzen und im ſchirmer daruber geben ſolte. Des iſt er och alſo daruf in nutzlich gewer geſetzt und die nutzlich gewer hat er uf dem allem beſeſſen, iſt als dan das die beſigelt gerichtsbrief darüber gegeben luter inhaltent und beſagend. Und uf das alles iſt dem genanten Bernhart Jncus uf diſen tag datum dis briefs, als wir uf dem hove zů Rotwil an der offen fryen kaiſerlichen ſtraßen zů gericht geſeſſen ſind, nauch unſer fraug mit gemainer geſamnoter urtel als recht iſt ertailt, das er die vorgeſchribnen ſtuck und güter alle ſunder und ſament mit allen iren rechten, nutzen, gewaltſami und zůgehörden wol angriffen ſol und mag, es ſig mit verſetzen oder mit verkofen, mit vermachen oder hingeben, frunden oder landslüten, durch got oder durch eren oder im ſelbs und ſin erben die behalten, und was er damit tůt oder tůn wil nu oder hienach in kunftigen ziten, das alles ſol und mag gůt craft und macht haben ganzlich und in alweg. Es vordret och und begert Bernhart Jncus vorgenant uwr heruber zů ſchirmer, des ſind ir im vor uns mit urtel als recht iſt heruber ze ſchirmer gegeben worden, und darumb von des obgenanten unſers allergnedigiſten herrn des Römſchen kaiſers gewalte ſo gepieten wir uch veſtenclich, das ir den vorgenanten Bernhart Jncus uf die vorgeſchribenen ſtuck und gůtere alle ſunder und ſamend mit allen iren rechten, nutzen, gewaltſami und zůgehörden ſchutzent und ſchirment und in och dabi hanthabent veſtenclich und getreulich, das er daran habent ſige und das ir och ainander darinne nit ze wort habent noch im das uf ainander verziehent, wan tätent ir des nit und keme das von uch ze clag, man richte zů uch darumb nach recht. Herumb ze offem ürkund etc.

Stadtarchiv: Erhaltene Rechte Nr. 50.

Beiträge
zur
Geſchichte der Univerſität Freiburg.

Von

Dr. Joſeph Reſt.

I.

Freiburgs Anteil an der Gründung der Universität.

Der jungen Universität waren trotz der idealen Worte des Stiftungsbriefes in den ersten Jahren und Jahrzehnten ihres Bestehens keineswegs sorgenlose Tage beschieden und mehr denn einmal wurde der Gedanke an eine Auflösung oder Verlegung ausgesprochen. Schon der Verwirklichung der Gründung stellten sich erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Wenn diese auch nicht mehr im einzelnen aufzudecken sind, so darf doch mit Sicherheit angenommen werden, daß die finanzielle Basierung das Haupthindernis gewesen ist, auf das die beiden Männer, denen die eigentliche Errichtung der Universität anvertraut worden war, Matthäus Hummel und Marschall Thüring von Hallwil, stießen. Die ganze Angelegenheit scheint zum Stillstand gekommen zu sein, so daß Herzog Albrecht in einem Schreiben vom 25. März 1458 seinem Bevollmächtigten neue und wohl auch weitergehende Aufträge erteilen mußte. Dieses bisher unbekannte Schriftstück hat folgenden Wortlaut:

Wir Albrecht von gotes gnaden erzherzog zu Österreich . . . embieten unserm lieben getreuen Duringen von Hallwilr unserm marschalk und öbristen haubtman aller unser oberland und regirung unser gnad und alles gut. Als wir vor etlicher zeit in unser stet zu Freyburg im Breißgow got zu lob, der hailigen kristenhait zu trost, uns und unserm geslechte des haus Österreich zu ewigem lon, ain universitet aufzerichten angevangen und durch bestätung des römischen stuls und willen bischoflichs gewalts mit ettlichen unser und des haus Osterreich ingeleibten gotsgaben aufgericht haben von tag zu tag in ir volkumen wesen ze bringen, darüber dann du voran mitsambt andern an unser stat von uns gesetzt seit, solhem vor ze sein. In dem gelanget an uns,

das etwas löslich darin gehandelt werde, das doch nicht unsers willens, sunder uns merklich wider und misvallen ist. Davon emphelhen wir dir mit ganzem ernst und wellen, daß du mitsambt unsere räte, rat und hilf zu Freyburg und sunst allenthalben in unsern landen und gebieten, wo sich das nach unserer satzung ze tun gebürt und angesehen ist, mit gotsgaben, zehenden, heusern und allen zugehorunden notdurften allen fleiß anhabest und tust, damit die universitet redlich aufgee; und ob dir yemand darin widerwertig oder ungehorsam würde, das du darzu tust in unserm namen dasselb ze wenden nach sölhem obgemeltem unserm willen on irrung furgang zu gewinnen, das mainen wir ernstlich und wellen das darzu in sundern gnaden gen dir erkennen. Geben zu Wienn an dem palmabent. Anno domini etc. quinquagesimo octavo[1].

Konnte die Universität dann auch am 27. April 1460 im Münster feierlichst eröffnet werden, so mußten sich die Professoren doch darüber klar sein, daß die Unterhaltungsmittel nur sehr geringe, ja geradezu ungenügende waren. Zwar waren vom Gründer der Universität eine größere Anzahl zum Teil sehr ertragreicher Pfarrkirchen und Pfründen inkorporiert worden, doch kamen deren Einkünfte erst an die Universität nach dem Tode oder der Resignation der damaligen Inhaber. Zum Teil traf dieser Fall erst nach langer Zeit ein, bei Ehingen z. B. erst im Jahre 1482, und dann waren gar manchmal die Ansprüche durch kostspielige Prozesse erst zu erkämpfen.

Vom Fürsten, der übrigens schon im Jahre 1458 die Regierung der Vorlande an Sigmund abtrat, und der selbst immer in Geldverlegenheiten sich befand, war keine Hilfe zu erwarten. Er hat sich sogar, wenn die Angabe des Freiburger Stadtschreibers im Jahre 1481 richtig und woran kaum zu zweifeln ist, denn sonst wäre ihm sicher von seiten der Universität widersprochen worden, für die Gnade der Gründung einer vorderösterreichischen Universität in Freiburgs Mauern von der Stadt noch 1000 fl. zahlen lassen[2]. Die Stadt ging aber noch

[1] Staatsarchiv Innsbruck: Sigmundiana X. Schulen Nr. 1.

[2] So wenigstens dürfte die folgende Stelle aufzufassen sein. Daß damit Ausgaben für Hauseinrichtungen, Gehälter und Botenlöhne ge-

weiter: in der unten abgedruckten Stelle aus einem Klagelibell der Universität gegen die Stadt aus dem Jahre 1493 stellt jene selbst ihrer Gegnerin ein unwiderlegliches glänzendes Zeugnis über deren Verdienste um das Zustandekommen der Universität aus:

Uns noch unsern vordern ist nit moglich gesin zuo wissen, us was guot die von Fryburg die doctor unnd meister, so si vor und zuo dem anfang der universitet berufen haben, versolden wolten. Sunder das wissen wir und si mögent das nit abred sin, das si in kraft ickgemelter friheit under irem sigel und mit offenlichen briefen und mit hoher ererbietung doctor, meister und studenten von den universiteten in hochtutschen landen Heydelberg, Erdfort, Lybs und Wien beruft und darzuo von Wien und Heydelberg doctor und meister zuo leseren und regierern bestellt, und in sollicher bestellung under der stat sigel sold, behusung und beholzung verschriben habent[1].

Daraus geht klar hervor, daß es nicht in letzter Linie dem Bestreben der Stadt zu verdanken sein wird, wenn gleich unter dem ersten Rektorat Hummels die Immatrikulationen die immerhin hohe Zahl 215 erreichen konnten. Noch viel wichtiger erscheint aber das andere: daß die Stadt die Honorare für die Lehrer bezahlte und so den Lehrbetrieb erst eigentlich

meint sein sollen, ist kaum anzunehmen „Min herren habent tüsent gulden daruf gelegt pis si di universitet habent herbracht, und solt es also gan (d. h. daß die Universität auf ihren Forderungen bestehen würde), si legtent noch tüsend gulden daruf, bis si eurer an wurden und es wirt dermols gescheen" Sen.-Prot. 1, 96v. Vgl. auch Riegger J. A., Opuscula ad historiam et iurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia. Frib. 1773 S. 387, Anm. a. In der Tat findet sich in den Missiven eine Anweisung der Stadt Freiburg vom 16. Mai 1484 an den Nürnberger Bankier Lukas Kempnater, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg auf der nächsten Herbstmesse zu Frankfurt 1000 fl. zu zahlen im Auftrag des Erzherzogs Albrecht, dem die Stadt 1000 fl. schuldig geworden sei. Auf der übernächsten Herbstmesse wird dann die Stadt durch ihre Kaufleute die Summe wieder auszahlen lassen. Gleichzeitig bittet sie um Auskunft, wo ihnen in Frankfurt das Geld zurückerstattet werden soll. Miss. 2, Bl. 4.

[1] Universitätsarchiv: Akten III i. M. 6 (alte Sign.) 43v.

ermöglichte. Zum Teil waren das keine kleinen Beträge, und mancher Dozent mußte noch am Ende des Jahrhunderts mit der halben Summe und noch weniger sich begnügen.

Von den Reversen der Professoren über ihre Anstellung von seiten der Stadt sind im Stadtarchive folgende erhalten:

1. 1460 April 28. Revers des Conrad Odernheym von Frankfurt, geistlicher Rechten Dr. 100 fl. Gehalt;
2. 1460 Okt. 27. Revers des Joh. Seulnhofer von Nabpurgk, Mag. artium;
3. 1460 Okt. 27. Revers des Joh. Mölfeldt von Meningen, Mag. artium;
4. 1464 Mai 2. Revers des Joh. Pfeffer von Wydenberg, Mag. artium und Lehrer der Heiligen Schrift;
5. 1465 Nov. 16. Revers des Conrad Stürzel von Kitzingen, Mag. artium;
6. 1470 Sept. 1. Revers des Friedrich Meckenloher von Wendelstein, geistlicher Rechten Dr.

Daneben betrieb die Stadt zum Teil auch die Pfründenprozesse der Universität und schickte deshalb ihre Boten zum Bischof und Landesherrn, so z. B. bei der Besetzung der Pfarrei Winterthur im Jahre 1461.

Stadt und Universität arbeiteten so Hand in Hand zum Aufblühen der jungen Schule, und es kann nur als selbstverständlich gelten, wenn die erstere in die wirtschaftliche Verwaltung der letzteren Einsicht nehmen zu dürfen beanspruchte; war es doch zum weitaus größten Teile ihr Geld, mit dem die Universität arbeitete. Aus diesem Gedanken heraus wird wohl auch Erzherzog Sigismund durch Urkunde vom 30. September 1475 die Stadt Freiburg (und den Herrn Trutpert von Staufen) zum Superintendenten über die Universität gesetzt haben.

Aus dem Gesagten geht mit Sicherheit hervor, daß der Stadt Freiburg an der Gründung und Förderung der Universität ein hervorragender Anteil zugesprochen werden muß.

Wer hätte sie zwingen können, die Gehälter für die Professoren zu bezahlen, Boten an die einflußreichen Personen zum Wohle der Universität zu schicken; wer sie zwingen können, daß sie am 4. November 1474 (also zu einer Zeit, in der die Verhältnisse nicht mehr so ungetrübte waren wie früher) versprach, für die Lehrer der Universität vier Pfründen zu reservieren?[1] Von den 1000 fl. ganz zu schweigen. Die absolutistischen Machtgelüste Albrechts, die man des öfteren dagegen als Beweis hat heranziehen wollen, die sich auch bei der Beseitigung des Zunftregiments in Freiburg im Jahre 1453 gezeigt hätten, sind gerade in letzterer Beziehung durch die neueren Forschungen Flamms doch sehr modifiziert worden. Mit welcher Hartnäckigkeit anderseits mittelalterliche Städte selbst berechtigten Ansprüchen ihrer fürstlichen Herren Widerstand zu leisten vermochten, ist nicht unbekannt. Daß Freiburg außerstande gewesen wäre, eine ihm mißliebige Universitätsgründung in ihren Mauern zu verhindern, ist völlig ausgeschlossen. Auf das hohe Ansehen nach außen, das Freiburg durch die Gründung einer Hohen Schule gewonnen haben muß, will ich nur eben hinweisen. Welche Stadt des Mittelalters und der Neuzeit wird einiger unangenehmer Begleiterscheinungen wegen sich geweigert haben und weigern, eine solche Ehrung, wie sie die Errichtung einer Universität zweifellos ist, anzunehmen? Von Freiburg das annehmen zu wollen, hieße wahrlich sein geistiges Niveau sehr niedrig einschätzen.

II.

Die Romreise des Syndikus Georg Ruch zur Erlangung päpstlicher Privilegien im Jahre 1491/92.

Schon im Anhang zur Gründungsurkunde hatten Bürgermeister und Rat für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Universität und Stadt die Art und Weise der Bei-

[1] Urkunde im Stadtarchiv.

legung derselben berührt. Sachliche Bedeutung ist dieser Stelle keine beizulegen, denn die gleichen Bemerkungen finden sich fast immer in ähnlichen Urkunden jener Zeit. Reibungsflächen zwischen den beiden Gewalten waren von Anbeginn vorhanden, wenn sie auch naturgemäß in den Tagen der Gründung und in den ersten Jahren des Bestehens der Universität noch nicht so in die Erscheinung traten wie später, als die Universität allmählich erstarkte. Wäre die Haltung der Professoren auch nicht so herausfordernd und unversöhnlich, die der Stadt entgegenkommender gewesen, so hätten im Laufe der Zeit doch verschiedene neu auftauchende Punkte die Regelung durch Verträge nötig gemacht. Von 1478 bis 1517 liegen nicht weniger als vier ziemlich lange Urkunden vor, die zum Teil immer wieder dieselben Angelegenheiten berühren. Schon um die Mitte der 70er Jahre lassen sich Trübungen des beiderseitigen guten Verhältnisses aus den Senatsprotokollen feststellen. Die Universität glaubte sich durch die Stadt in ihren Privilegien verletzt, und so kann man leicht verstehen, wenn der Senat zu der Meinung gelangte, es sei an der Zeit zu überlegen, wie man am besten seine Rechte verteidigen könne, besonders gegenüber der städtischen Behörde[1].

Irgendwelche Versuche, durch neue Privilegien sich vor städtischen Übergriffen zu schützen, habe ich nun in den Senatsprotokollen nicht gefunden. Um so mehr stieß ich dagegen auf Verhandlungen, die dahin zielten, in Rom eine Urkunde zu erlangen, welche alle Inkorporationen, wegen deren die Universität so viele Unannehmlichkeiten hatte, bestätigen sollte. In einer Notiz vom 4. August 1477 findet sich die erste Erwähnung darüber[2], aber unzweifelhaft war die ganze Frage

[1] Et fuit deliberatum, quomodo universitas defensare deberet sua iura et privilegia, graciose a domino nostro sibi concessa, et praecipue contra cives Friburgenses. Senats-Protokolle 1, 139.

[2] Eciam deberet deliberare ex parte impetracionis incorporacionum in curia Romana. Sen.-Prot. 1, 131.

schon früher in Fluß gebracht worden und nur dem Umstande, daß der betreffende Rektor die Aufzeichnung darüber in dem Senatsprotokoll wohl nicht für nötig erachtete, ist es zuzuschreiben, wenn wir erst so spät davon erfahren[1]. Schon vom 28. März und 21. April 1477 liegen Nachrichten vor, die sicher auch auf diese Frage sich beziehen[2]. Magister Konrad Arnold von Schorndorf, ehemals Lehrer der Universität[3], hielt sich in jener Zeit in Rom auf, und ihm hatte die Universität die Betreibung ihrer Angelegenheit anvertraut. In der Senatssitzung am 18. Februar 1478 konnte von einem Schreiben Schorndorfs aus Rom berichtet werden; die Besprechung wurde aber vertagt und nur beschlossen, Schorndorfs Freund Friedrich solle ihm schreiben, er möge mit aller Sorgfalt die Erlangung der Urkunde weiter betreiben, die Universität setze das größte Vertrauen in ihn[4]. Unterdessen war es ihm auch gelungen, die Inkorporationsurkunde zu erwirken. Der Aushändigung stand nur eines entgegen, ohne das aber nichts zu erreichen war — die Zahlung der verschiedenen Taxen. Schorndorf scheint mit der finanziellen Lage der Universität vertraut gewesen zu sein, denn in einem Brief, der am 28. April im Senat verlesen wurde[5], gab er als vierten Punkt, wie man in Besitz der Urkunde gelangen könne, an: die Bulle solle, bis man ihrer benötige, in die apostolische Kammer geschickt

[1] Diese karge Mitteilsamkeit der verschiedenen Rektoren geht oft so weit, daß von einzelnen Amtsperioden alles auf zwei Seiten untergebracht ist. Um so erfreulicher sind dann jene Teile, in denen wieder andere mit zierlicher Hand ausführlich die Sorgen und Freuden der Universität aufgezeichnet haben.

[2] Sen.-Prot. 1, 128.

[3] Vgl. Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg 1, 51.

[4] Sen.-Prot. 1, 138.

[5] Leider ist dieser Brief, der für die Geschichte der päpstlichen Kanzlei von Bedeutung gewesen wäre, und der damals zu den Rektoratsakten gelegt wurde (in ladula rectoratus litera L in dorso signata. Sen.-Prot. 1, 139), heute nicht mehr zu finden.

und dort aufbewahrt werden. Die Univerſität hätte dieſen päpſtlichen Schutzbrief unzweifelhaft bei ihren ſteten Pfründenprozeſſen recht ſehr vonnöten gehabt, aber es fehlte wohl das Geld, um ſie auszulöſen. Daß dieſe Annahme richtig iſt, geht auch daraus hervor, daß am 5. April 1480 nochmals ausführlich über dieſe und die unten beſprochene Urkunde verhandelt und beſchloſſen wird, die Frage vorerſt auf ſich beruhen zu laſſen, weil für andere Anläſſe große Ausgaben bevorſtünden. So hing dieſe ausgefertigte und beſiegelte Urkunde mit der ſignierten Supplik darunter[1] ſeit dem 31. Dezember 1477 in der apoſtoliſchen Kammer und mußte auf ihre Erlöſung warten bis zum Jahre 1491[2].

Gleichzeitig mit der Erwerbung dieſes Privilegs wurde die eines andern betrieben: der Vollmacht, welche dem Rektor oder deſſen Stellvertreter geſtattete, klerikale Studenten, wenn ſie ſich ſtrafbar gemacht hatten, in den Karzer zu ſetzen, und den Senior der theologiſchen Fakultät berechtigte, ſolche zu abſolvieren, die ſich an Klerikern der Univerſität in nicht zu ſchwerer Form vergriffen hatten[3]. Auch dieſe Supplik, über die ich in den Senatsprotokollen vom 4. April 1476 die erſte

[1] Et haec supplicacio cum omnibus suis clausulis et punctis est expedita et plumbata et pendet in camera sub eadem bulla. Pro expeditione autem huius bulle placuit universitati et conclusit quod pro nunc suspendatur hoc negocium donec conveniencius cum utilitate in hac re agi possit, quia pro promotione domini nostri imperatoris et illustrissimorum ducum Austrie id fieri oportet sine magnis expensis saltem. Sen.-Prot. 1, 153.

[2] Die Urkunde iſt datiert vom 8. November 1477 und abgedruckt bei J. A. Riegger, De origine et institutione academiae Albertinae in deſſen: Opuscula ad historiam et iurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia. Frib. Brisg. [1773] p. 450—455.

[3] Dies war der Inhalt der erlangten Urkunde, in dem Geſuch wurden beide Rechte für den amtierenden Rektor erbeten. Am gleichen Tage (4. April 1476) wurde auch beſchloſſen, ut fiat proprius carcer de rebus universitatis, in quo rector puniat suos excedentes. Sen.-Prot. 1, 122.

Erwähnung finde, wurde vom Papste signiert, doch wurde am 5. April 1480 beschlossen, sie vorerst nicht expedieren zu lassen, weil andere dringendere Ausgaben bevorstünden[1].

Diese beiden Fälle zeigen klar, in welchen finanziellen Nöten die Universität sich befand, wenn sie selbst für sie so wichtige Urkunden nicht die notwendigen Gelder zur Verfügung hatte. Aber gerade in jenen Tagen mußten große Summen für andere Zwecke flüssig gemacht werden; hauptsächlich war es die Erledigung der reichen Pfarrpfründe der Stadtkirche zu Ehingen. Der damalige Inhaber, Melchior von Meckau, Kleriker der Diözese Magdeburg, entschloß sich gegen eine jährliche Pension von 375 fl. die Pfarrei in die Hände der Universität zu resignieren[2]. Bei dieser Gelegenheit mußte die Annate an den päpstlichen Stuhl entrichtet werden, die sich auf die Summe von 400 fl. belief. Aus eigenen Mitteln konnte die Universität diese nicht aufbringen, so beschloß sie denn am 30. September 1481, bei dem Staufener Bürger Michael Loucher 610 fl. aufzunehmen und dafür mit Erlaubnis des Fürsten den Zehnten zu Villingen zu verpfänden[3]. Von dieser Summe zahlten dann die Universitätsbevollmächtigten Veit Meller und Johann Suttor die Annate am 15. Februar 1482, die mit allen Nebenauslagen sich auf 450 fl. erhöht hatte[4].

[1] Et in hoc puncto placuit universitati quod iste litterae pro nunc non expediantur, quia alia magis necessaria impedimenta prestarent. Sen.-Prot. 1, 153. Diese Urkunde wurde dann im Jahre 1491 von Ruch in Rom erworben und auf den 12. September 1484 zurückdatiert. Abgedruckt bei Riegger, Analecta academiae Friburgensis. Frib. 1774 p. 297—300.

[2] Vgl. Riegger, Analecta p. 195—216.

[3] Sen.-Prot. 1, 190—191. Siehe auch: E. Pfister, Finanzielle Verhältnisse der Universität Freiburg (1889) S. 10. Am 17. Oktober konnte im Senat die Genehmigung des Fürsten zur Verpfändung der Güter „pro certa pecunia habenda ad curiam romanam" mitgeteilt werden. Sen.-Prot. 1, 195.

[4] Vgl. Württembergisches aus römischen Archiven. Bearbeitet von

Die Lage der Universität war keineswegs eine glänzende. Immer wieder füllen die Seiten der Senats-Protokolle die Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Besitzungen. So bevollmächtigte sie im Jahre 1484 den Freiburger Münsterpfarrer Johann Kerer und ihren ehemaligen Professor Conrad Arnold von Schorndorf, der zu Rom so viel für die Universität getan hatte, beim Erzherzoge für ihre Rechte und Besitzungen einzutreten[1]. Denselben Gedanken enthält auch der am 22. Dezember 1487 einstimmig gefaßte Beschluß, sich von der Kurie eine dahingehende Urkunde, eine Conservatoria, zu verschaffen und als Conservatores die Offiziale der Bischöfe von Konstanz, Straßburg und Basel dem Papste in Vorschlag zu bringen[2]. Der Syndikus, der selbst in Innsbruck bei Sigismund die Genehmigung dazu eingeholt hatte[3], konnte diese am 2. März 1488 vorlegen[4], und nach weiterer längerer Verzögerung erteilte ihm am 21. September 1491 der Senat Generalvollmacht zu seiner Reise nach Rom. 220 fl. wurden ihm mitgegeben, mit denen er seine Reisekosten decken und die Geschäfte in Rom erledigen sollte[5]. Wenn die Instruktion auch nicht mehr vorhanden ist, so können wir doch aus der unten abgedruckten Reiserechnung feststellen, daß er dreierlei in Rom erwirken sollte:

1. die Auslösung der im Jahre 1477 erlangten Bulle;
2. eine Urkunde aufgrund der ebenfalls in jener Zeit

Eugen Schneider und Kurt Kaser, Nr. 181 (vgl. auch Nr. 182—184) in: Württembergische Geschichtsquellen 2, 534 f. und Riegger, Analecta p. 213—216.

[1] Abgedruckt bei Riegger, Analecta p. 294 sq.

[2] Sen.-Prot. 1, 270. In der dann erworbenen Urkunde (abgedruckt bei Riegger, Analecta p. 302—306) wurden der Abt von St. Trudpert und die Dekane des Konstanzer und Straßburger Domkapitels als conservatores ernannt.

[3] Die Urkunde abgedruckt bei Riegger, Analecta p. 301.

[4] Sen.-Prot. 1, 272.

[5] Sen.-Prot. 1, 319.

erlangten signierten Supplik wegen der Bestrafung der Kleriker (Bulla puniendi clericos);

3. die Conservatoria.

Am 2. Oktober 1491 machte sich dann der Syndikus auf den Weg nach Rom, das er nach 23tägiger Reise am 25. Oktober erreichte. Die Reiserechnung, die, von seiner Hand geschrieben, noch erhalten ist, hat folgenden Inhalt:

Expense facte ad Romanam Curiam.

[Okt. 2.] Item dominica post Michahelis una cum famulo in Schlingen 4 plaphart 4 ß. Item in Basilea 40 kruzer. Item famulo 6 kruzer.

[Okt. 3.] Item feria secunda in Olten 11½ kruzer.

[Okt. 4.] Item feria tertia in Surse ad prandium 9 kruzer. Item 1 kr. barbitonsori. Item in Lucern per noctem et de mane 25 kruzer. Item 4 kr. in navi pro sumptibus. Item 12 kr. navigantibus usque ad Ure.

[Okt 5.] Item feria quarta zů Uri 13 kr. per noctem. Item 6 kr. zol. Item 1 kr. un 2 remen. Item 7½ kr. zů Sölinen in prandio.

[Okt. 6.] Feria quinta per noctem in Urse et de mane 19 kr. Item 4 kr. ducenti nos per viam Gotthart quia erat nix. Item ½ kr. zol in Urse. Item in monte Gotthardi 2 kr. Item 4 kr. pro babato[1] uno.

[Okt. 7.] Item feria sexta per noctem in Arliensi[2] 16 kr. Item sabatho de mane 8 kr. Item 4 kr. pro babatho uno.

[Okt. 8.] Item sabatho per noctem 15 kr.

[Okt. 9.] Item dominica in Bellitz[3] 8 kr. Item 1 kr. fabro. Item per noctem in Lugan 17 kr. Item naute 5 kr.

[Okt. 10.] Item feria secunda in Kum 5 kr. Item 1 kr. pro buleta[4]. Item per noctem prope Mediolanum 13 kr.

[Okt. 11.] Item feria tertia in Mediolano 9 kr. Item per noctem versus Placentem[5] 14 kr.

[Okt. 12.] Item fer. quarto de mane 8 kr. Item 1½ kr. zů zol infra Mediolanum. Item 4 kr. trans padum. Item fer. quarta per noctem in Mutopont 15½ kr.

[1] Hufeisen. [2] Airolo. [3] Bellinzona.
[4] Polenta? [5] Piacenza.

[Okt. 13.] Item fer. quinta de mane 7 1/2 kr. Item 1 kr. pro buleta in Parmeno[1]. Item 2 kr. barbitonsori in Parmeno. Item fer. quinta de nocte in Parmeno 13 kr.

[Okt. 14.] Item fer. sexta de mane in Reus 7 kr. Item per noctem in Mutin[2] 14 kr. Item 2 kr. transnavigandum.

[Okt. 15.] Item sabatho in Bononia de mane et per noctem et dominica in prandio 46 kr. Item 2 kr. in Luia.

[Okt. 16.] Item dominica Galli per noctem in Schargaleysan 18 kr.

[Okt. 17.] Item fer. secunda in Florensola[3] 8 kr. Item 9 kr. fabro in Scarparia[4]. Item 20 kr. per noctem in Scarpa'ria.

[Okt. 18.] Item feria tertia in Florentz in prandio et per noctem 25 kr.

[Okt. 19.] Item feria quarta in prandio in Castello Sancti Cassiani[5] 8 kr. per noctem in monte Sicopontino 15 kr. Item 2 kr. barbitonsori in Senis[6].

[Okt. 20.] Item feria quinta in Senis in prandio et per noctem 25 kr.

[Okt. 21.] Item feria sexta in Bonconvent 7 1/2 kr. Item per noctem apud sanctum clericum 14 [kr.].

[Okt. 22.] Item sabatho in Alapala[7] 7 kr.

[Okt. 23.] Item per noctem et dominica in prandio 18 kr. Item dominica in Monteflesgon[8] 6 kr. Item per noctem in Viterbio 17 kr.

[Okt. 24.] Item feria secunda in Runcilion[9] 7 1/2 kr. Item per noctem in Turpicon 15 kr.

[Okt. 25.] Item 3 kr. pro collatione infra Romam. Item 2 kr. barbitonsori.

Exposita pro sumptibus in Roma.

Item 3 kr. barbitonsori
„ zů Rom verzort 14 tag 4 Gulden 5 Karlin
„ 3 kr. barbitonsori
„ 4 kr. consumpsi extraordinarie ad sanctum Petrum
„ 5 kr. pro balnealibus
„ 4 1/2 kr. zů beschlagen das roß

[1] Parma. [2] Modena. [3] Firenzuola. [4] Scarperia.
[5] St. Caſciano. [6] Siena. [7] Allapalia.
[8] Monteſiaſcone. [9] Ronciglione.

Item 5 kr. um schmaltz zů dem roß
„ 4 kr. ad balneum
„ 3 kr. barbitonsori
„ 3 „ „
„ 7 wochen verzort 15 fl. 1 Karlin
„ per mediam eptomadam 1 fl. unn 5 kr.
„ pro valete 20 kr.
„ 5 kr. um ain schlussel
„ famulo hospicii qui custodivit equum 8 kr.

Summa 22 fl. (pro 60 kr.) 6 kr.

Exposita in Romana Curia pro conservatoria, iurisdictione et aliis.

1. Item 4 Karlin pro supplicatione conservatorie
2. „ 1 „ scriptori ad iterato rescribendum supplicationem
3. „ 2 Karlin ad querendum bullam in camera apostolica
4. „ 1 Gulden ad querendum rottulum signatum per Pium ad petitionem archiducis Sigismundi et 2 carlinos
5. „ 2 Gulden pro copiis signatis per Pium
6. „ 1 Karlinum pro supplicacione istarum copiarum
7. „ 4 Karlin pro supplicacione reformacionis
8. „ 1 Guldin 4 Karlin pro prima supplicatione, quam iussit facere dominus doctor Vitus Meler[1]
9. „ 3 grossos pro supplicationibus tribus
10. „ 1 Guldin 1 Karlin pro minuta conservatorii
11. „ 3 Karlin pro redimenda supplicatione conservatorie
12. „ 1 „ um 2 supplicacion
13. „ 39 ducatus 4 Karlin, faciunt 53 florenos 12 bolendin, pro bulla punicorum excessus clericorum et carceris
14. „ 74 ducatus 3 karlin, faciunt 101 gulden minus 9 bolendin, pro bulla conservatoria
15. „ 4 ducatus magistro Luce solicitatori

[1] Es iſt derſelbe, der im Jahre 1482 im Auftrage der Univerſität die Annate für die Pfarrei Ehingen bei der päpſtlichen Kammer zahlte und in einem Schreiben des Kardinals von St. Euſtachius an die Univerſität als Prokurator des Erzherzogs Sigmund bezeichnet wird. Vgl. Riegger, Analecta p. 213 Anm.

16. Item 10 kr. famulo marchionis, qui pluribus vicibus intravit ad palacium
17. „ 12 kr. pro me et magistro Luca ad balneum
18. „ 7 kr. pro una collacione
19. „ 2 karlin pro correctione bulle incorporacionis

Summa 168 fl. de auro (pro 60 cruc.) 14 ½ cruc.

Exposita pro bulla incorporacionis beneficiorum incorporatorum per Sixtum papam IV.

Item 30 florenos in auro
„ 5 „ misi ad Romanam Curiam magistro Luce Schleppler solicitatori pro duobus transsumptibus vid. conservatorie et bulle incorporacionis.
„ 25 florenos in auro michi sindico, quibus universitas me remuneravit pro laboribus habitis in Romana Curia.

Exposita exeundo Romam.

[Dez. 30.] Item feria sexta post nativitatem domini 1 kr. in Turpicon. Item per noctem 15 kr. in Monte Ross[1].

[Dez. 31.] Item sabatho in prandio in Runcilione 1 karl. Item 1 kr. Item per noctem in Monte Flasgon 15 kr.

[1492 Jan. 1.] Item dominica in Pulsena[2] 3 kr. in prandio in Aquapondunt 1 karlin. Per noctem in Alapeya 2 karlin.

[Jan. 2.] Feria secunda in Alacursis 1 karlin. Per noctem in Bonconvent 2 karlin. Item 1 kr. underzech.

[Jan. 3.] Item 1 karl. feria tertia in Senis. Per noctem in Pusipontz[3] 2 karlin. Item 1 kr. pro verschlagen.

[Jan. 4.] Item feria quarta 1 karlin In Tabernel. Item 1 kr. zech. Per noctem in Florentz 2 karl. Item 1 kr. valete.

[Jan. 5.] Feria quinta infra Florentz 1 karlin. Per noctem in Scarparia 2 karlin 4 kr. Item 1 karl. 2 quatternes fabro.

[Jan. 6.] Feria sexta in Planor[4] 1 karl. Per noctem in Luian[5] 20 kr. 2 ß.

[Jan. 7.] Item sabatho 1 karl. in Planor[6]. Item 3 kr. schergelt in Bononia.

---

[1] Monte Roſſi. [2] Bolſena. [3] Poggipons.
[4] Planor. [5] Lojano. [6] Pianoro.

[Jan. 8.] Per noctem et dominica mane in Bononia 29 kr. Per noctem dominice in Sancti Johannis Kastel 17 kr.

[Jan. 9.] Feria secunda in Malaport transnavigandum et pro prandio 15 kr. Feria secunda per noctem et mane feria tertia in Merendula 25 kr.

[Jan. 10.] Feria tertia per noctem et mane in Hostia 3 karl.

[Jan. 11.] Feria quarta per noctem in Verona 3 karl.

[Jan. 12.] Feria quinta per noctem et mane in Bunseto 20 kr.

[Jan. 13.] Feria sexta per noctem et mane in Trient 19 kr

[Jan. 14.] Sabatho per noctem et mane in Botzen 20 kr. Item 4 kr. sellatori.

[Jan. 15.] Dominica per noctem in Brixen 17 kr.

[Jan. 16.] Feria secunda in prandio in Stertzingen 6 kr. Per noctem in Stampf 18 kr. Item 6 kr. verschlagen zů Inßbruck. Item zů Inßbruck von zinstag [Jan. 17.] frů biß uff samstag [Jan. 21.] mittag 88 kr. 2 fierer. Item samstag zů nacht zů Schneckenhusen 16 kr.

[Jan. 22.] Item sontag frů 8 kr. Item übernacht zů Filß 16 kr.

[Jan. 23.] Item mentag fru zů Nesselwang 6 kr. Item 10 kr. famulo portanti literas regie maiestatis domino marchioni in causis universitatis. Item 2 kr. schergelt. Item 15 kr. in Thanauried.

[Jan. 24.] Item feria tertia[1] in Memingen 8 kr. Item 1 kr. schergeld in Bibrach. Item 3 kr. verschlagen zů Eohingen.

[Jan. 27.] Item feria sexta per noctem in Eusingen 10 kr.

[Jan. 28.] Sabatho mane in Simeringen 7 kr. Per noctem in Mulhaim 16 kr.

[Jan. 29.] Item dominica per noctem in Gisingen et mane 19 kr.

[Jan. 30.] Item feria secunda in Nova Civitate et mane 20 kr.

Der Weg, den der Syndikus einſchlug, war der gebräuchliche, über St. Gotthard, Mailand, eine große Strecke am Nordoſtrande des Apennin entlang und dann über Florenz nach Rom. Es iſt beinahe dieſelbe Route, wie ſie die Mainzer Palliumgeſandtſchaft im Anfang des 16. Jahrhunderts ein-

[1] Korrigiert aus: secunda.

geschlagen hat[1]. Näher auf die Reise oder die Rechnung einzugehen, erübrigt sich wohl durch den vollständigen Abdruck. So bliebe nur noch über die Ausgaben für die Erlangung der Bullen einiges zu sagen. Dies kann hier nur summarisch geschehen, da die Behandlung einer bis ins einzelne gehenden Untersuchung über die Taxen und die päpstliche Kanzlei über den Rahmen dieser Zeitschrift hinausgehen würde. Die unter Exposita in Romana Curia aufgezählten Posten lassen sich vorerst noch nicht alle restlos erklären, die Angaben sind zu summarisch. Offenbar hatte der Syndikus zuerst der Billigkeit wegen den Wunsch, die ganze Sache selbst in den Bureaux der päpstlichen Kanzlei zu betreiben ohne Beiziehung eines Prokuratoren, sah aber bald diese Unmöglichkeit ein und nahm sich dann einen mit dem Geschäftsgang gut vertrauten päpstlichen Sollicitator zu Hilfe. Zwar mußte er diesem als Remuneration vier Dukaten entrichten, aber ohne Zweifel ist er damit noch billiger gefahren, als wenn er ohne Kenntnis der Dinge mit dem knauserigen, habgierigen und trinkgelderlüsternen Beamtenpersonal sich hätte herumschlagen müssen. Und wenn man andere Gesandtschaftsrechnungen in Betracht zieht, muß man sagen, daß Ruch sehr billig und ziemlich ungeschoren die Urkunden erlangt hat. Aus diesem Gefühl der Befreiung heraus wird er wohl auch gern mit seinem Prokurator sich das Vergnügen eines Bades und eines opulenten Mahles für 7 Kreuzer gestattet haben.

Die Angaben von Ruchs Rechnung erfahren nun eine wertvolle Bereicherung durch einen Expensenzettel, der der

[1] Vgl. Fritz Hermann, Mainzer Palliumsgesandtschaften und ihre Rechnungen. In: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte (Ergänzungsband zum Archiv für hessische Geschichte) 2 (1905), 227—273 und 3 (1908), 117—134. Ähnliche Reiserechnungen siehe: Gmelin, M., Die Romreise des Salemer Conventualen und späteren Abtes Matthaeus Rot im Jahre 1554 in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 32 (1880), 234—273 und G. von der Ropp, Unkosten einer Lüneburger Romfahrt im Jahre 1454 in: Hansische Geschichtsblätter 1887 S. 29—60.

Rechnung beigelegt iſt. Offenbar ſtammt er von der Hand des Sollicitators Lucas Schleppler. Auf der einen Seite ſind die Ausgaben für die Bulla conservatoria, auf dem Rücken die der Bulla punitionis clericos enthalten.

Dieſes zeigt, daß beide Bullen gleichzeitig erworben waren und die eine auf den 12. September 1484 zurückdatiert iſt, mit weiterer rechtlicher Rückwirkung vom 7. April dieſes Jahres an. Das für die Kanzleigeſchichte wichtige Dokument lautet:

Pro conservatoria

Scriptori Carl. 8 pro labore ultra taxam
scriptorum / In prima taxa duc. 17
abbreviatorum / In secunda taxa duc. 17
Geniceris duc. 2 karl. 2
In prima visione carl. 1
in plumbo / In terna taxa duc. 17 carl. 17, quia ibi cuilitet ducatu additur unus carl.
in Registro In quarta taxa duc., 17 carl. 3 pro registratura, 1 carl. magistris, 1 carl. et 2 gross. pro propina
Item duos ducatos pro eis, qui promoverunt taxam, quia taxa ordinaria erat 20 ducatus.
Summarium ducat. de Camera 74 1 Carl. 3 quad., qui constituunt floren. renenses. 101 minus 9 bolendinos

---

[Pro bulla punicionis clericos]

Pro minuta duc. 1
Scriptori Carl. 6
Pro taxa scriptorum duc. 8
In prima visione carl. 1
In secunda taxa abbreviatorum duc. 8 (fuerunt remissi carl. 7)
Geniceris duc. 2 carl. 2
In plumbo duc. 8 carl. 8 (quia cuilibet ducato additur carl.)
In registro duc. 8
Pro registratura carl. 3 et unum pro propina
Magistris in registro pro regalibus duc. 3 propter facultatem incarcerandi et absolvendi
Summa ducatorum 39 Carl. 4; faciunt florenos renens. 53 bol. 12.

Bulla fuit taxata ad 80 Carl., qui constituunt duc. auri de camera octo secundum cursum qui servatur in taxis (Alias ducatus vid. 12 carl.)

Wie ſchon oben ausgeſprochen, halte ich dieſes für einen Expenſenzettel; ob es ein offizieller iſt oder nur eine Privatrechnungslegung des Sollicitators an den Syndikus, laſſe ich vorerſt dahingeſtellt. Er gleicht ganz den Aufſtellungen, wie ſolche im Jahre 1462 für die Proviſionsbullen vorgeſchrieben wurden[1]. Es iſt hier in praxi faſt genau das belegt, was in der um dieſe Zeit entſtandenen Practica cancellaria theoretiſch enthalten iſt[2]. Die an vier verſchiedene Bureaux bezahlte Taxe (Scriptoren-, Abbreviatoren-, Bullen- und Regiſtertaxe) betrug für die Bulla conservatoria 170 Karlin (10 Karlin = 1 Dukat), für die Bulla punicionis 80 Karlin. Auf das Nähere dieſer Ausgabenliſte will ich hier nicht eingehen.

Nach Erlangung dieſer beiden Bullen holte der Syndikus in der Camera apostolica auch die ſchon im Jahre 1477 geſchriebene und plumbierte Inkorporationsurkunde. Er mußte dafür noch 30 Goldgulden[3] und 2 Karlin Trinkgeld bezahlen.

Auf der Heimreiſe war der Syndikus über den Brenner nach Innsbruck geritten, um dort von Maximilian neuen Schutz für die Univerſität zu erbitten. Auch hierin war ſein Bemühen von Erfolg begleitet. Bald nach ſeiner Heimkehr konnte er nicht nur deſſen Genehmigung zur erlangten Conſervatoria vorlegen[4], ſondern auch die Abſchrift eines Schreibens des Königs an die Stadt, in dem dieſe aufgefordert wurde,

[1] Vgl. Mayr-Adlwang, M., Expenſenzettel für päpſtliche Proviſionsbullen in: Mitteilungen des Inſtituts für öſterr. Geſchichtsforſchung 17 (1895), 71 ff.

[2] Schmitz-Kallenberg, L., Practica cancellariae apostolicae saeculi XV exeuntis. Münſter 1904.

[3] Die Bulle war taxiert zu 80 Karlin. Es waren danach noch drei Taxen rückſtändig: ein in der Kanzleipraxis bis jetzt unbekannter Fall.

[4] Abgedruckt bei Riegger, Analecta p. 307 sq.

die Privilegien der Universität zu respektieren. Die Universität versäumte es nicht, auch ihrerseits die Stadt davon in Kenntnis zu setzen[1].

Die Universität konnte mit dem Erreichten zufrieden sein. Nicht jeder Bittsteller hätte in so kurzer Zeit und um so billiges Geld in Rom so viel erreicht. Und wenn sie dem Syndikus als persönliche Vergütung 20 Dukaten übergab, so wird darin auch die Anerkennung gelegen haben, daß seiner persönlichen Tätigkeit es nicht zuletzt zuzuschreiben gewesen sei, daß die ganze Reise mit den Ausgaben für die drei Urkunden auf nicht mehr als 250 fl. sich belaufen habe.

Es dauerte nicht lange, bis die neu erlangte Urkunde von den ernannten Exekutoren in den Prozessen der Universität herangezogen werden mußte, gleich im nächsten Jahre in einem Streite über Fischereirechte in Ehingen[2]. Die Universität selbst aber erstarkte mehr und mehr und gelangte in den nächsten vierzig Jahren zu einer nicht geringen Blüte. Leider sank sie nur zu rasch durch die Ketzerriecherei in den Zeiten der Gegenreformation und den unseligen Zeiten des 17. und 18. Jahrhunderts um so tiefer, bis mit dem Beginn der Aufklärung frisches Leben in ihre Mauern einzog.

III.

Über das Universitätszepter.

In dem Erinnerungsblatt zur Einweihung des neuen Kollegienhauses, das der Schauinslandverein herausgegeben

[1] 1492, April 26. Praesentavit sindicus universitati consensum de conservatorio et approbationem eius a rege Romanorum. Deinde praesentavit litteras a rege missas civibus huius oppidi, ut privilegia universitatis observarent et copias eorundem. Et hii litterae eodem die fuerunt . . . praesentatae magistro civium in ecclesia Augustinensium. Sen.-Prot. 1, 321.

[2] Vgl. Riegger, Analecta p. 308.

hat, beſpricht der Verfaſſer jener Feſtſchrift, R. Blume[1], auch das ſogenannte große Univerſitätsſzepter. Als Ergänzung dazu diene folgende Notiz aus dem Liber bullarum[2] des Univerſitätsarchivs.

De sceptro universitatis.

Anno domini 1512 die sabbati post festum Georgii martyris [24. April] convenerunt rector et regentes universitatis Friburgensis cum Petro aurifabro cognomento Sachs pro sceptro faciendo novo iuxta cuiusdam exemplaris ostensionem in quo flosculi, imagines et alia continentur,, et quod idem faciat omne necessarium ad deaurandum ex auro tamen sibi per universitatem exhibendo et dando etc. pro 2 fl. et 20 cruciferis.

Item derselbig Peter hat von der universitet emphangen 6 mark silbers an sechsern und sol dorunder lon loupfen oder triben 3 lot kupfers und nit mer; dis sind zwen usgeschnitten zedel gemacht, deren jede parti einen hat.

Item proxima die ante festum corporis Christi [9. Juni] recepit idem petens rursum ab universitate unam marcam argenti in pertacta moneta.

Item 4 (oder duo) ducati dati fuerunt aurifabro pro deaurando sceptro etc.

Nota sechs mark sechser machend 45 fl. 6 sechser sive 350 sechser.

Summa 53 fl. 6 sechser.

---

[1] Die Zeichen und Siegel der Albert-Ludwigs-Univerſität zu Freiburg im Breisgau. (Sonderausgabe aus der Zeitſchrift Schauinsland. Jahrlauf 39, 1912) S. 11.

[2] Bl. 83 v.

Kleine Mitteilungen

und

Anzeigen.

Zur „Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806".

Von

Dr. Friedrich Hefele.

In der Autographensammlung des Stadtarchivs zu Freiburg befindet sich unter andern interessanten Stücken ein Schreiben des damaligen badischen Staatsministers Freiherrn Georg Ludwig von Edelsheim an den Kabinettsminister Freiherrn Sigmund Karl Johann von Reitzenstein vom 9. Januar 1806, das im 5. Bande der „Politischen Korrespondenz" (S. 514 f. Nr. 520) anscheinend nach dem Original auszugsweise veröffentlicht ist, während das hier vorliegende Stück wahrscheinlich das Konzept von der Hand des Ministers Edelsheim darstellt. Es ist nun auffallend, daß beide Stücke an mehreren Stellen voneinander abweichen, bezw. daß das vorliegende Konzept beachtenswerte Stellen enthält, die in der endgültigen Ausfertigung weggelassen sind und dadurch besonders das Verhältnis des Kurfürsten zu Reitzenstein beleuchten. Sowohl diese Beobachtung als auch der Umstand, daß der Brief in eine hochwichtige, wenn auch wenig ruhmreiche Periode vaterländischer Geschichte fällt, dürften eine wörtliche Wiedergabe auch des Konzeptes rechtfertigen.

Es war die Zeit, wo die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden notgedrungen und geblendet durch die Gebietsversprechungen Napoleons sich mit Frankreich verbündeten und so das zusammensinkende alte Deutsche Reich zu

Grabe tragen halfen. Noch während Napoleon im Siegeslauf bis ins Herz Österreichs vordrang, glaubte Kurfürst Friedrich von Württemberg im voraus die Früchte des Sieges einheimsen und die Gebiete der Ritterschaft und der geistlichen Ritterorden besetzen zu dürfen. Als seine Kommissäre auch auf badisches Gebiet übergriffen, entschloß sich Kurfürst Karl Friedrich nach dem Rate Reitzensteins und seines Gesinnungsgenossen Edelsheim und im Gegensatz zu einem Gutachten des Geheimen Rates zur raschen Besetzung der gefährdeten Gebiete. Am 9. Dezember 1805 begannen die badischen Okkupationen, die bald zu ernsten Zusammenstößen mit den Württembergern führten. Inzwischen war am 10. und 11. Dezember der Brünner Vertrag geschlossen worden. Während Bayern und Württemberg reichlich belohnt wurden, blieb die Vergrößerung Badens weit hinter den gehegten Erwartungen zurück, da Reitzenstein, wie man ihm anscheinend mit Grund vorwarf, erst post festum, d. h. nach der Verteilung der Beute, in Wien ankam. Daran änderte auch der Versuch des Kurfürsten, durch Einwilligung in die Verheiratung des Kurprinzen mit Napoleons Adoptivtochter Stephanie Beauharnais nachträglich noch die Abtretung Kehls durchzusetzen, nichts mehr. Allein die ungenaue Abgrenzung der Gebietserweiterungen und die wachsende Eifersucht unter den Beschenkten führten bald zu weiteren Feindseligkeiten. So kam es, wie aus dem Konzept Edelsheims hervorgeht, zu Gewalttaten zwischen Württemberg und Bayern beim Kloster Wieblingen in der Nähe von Ulm, wobei sieben württembergische Soldaten das Leben lassen mußten. Napoleon hatte allen Grund, diesem Zustand ein Ende zu machen und seine neuen Verbündeten enger aneinander und an Frankreich zu ketten. Zu diesem Zweck wurden anfangs Januar Verhandlungen eingeleitet und ein Kongreß nach München berufen.

Hier setzt der Brief des Ministers Edelsheim an Reitzenstein ein. Die Abweichungen von der bisher bekannten Lesart

sind in Anmerkungen, die Zusätze selbst durch Schrägschrift gekennzeichnet. Der Brief lautet:

A Carlsrouhe le 9 janvier 1806.

V. Exc. verra par les copies ci-jointes des deux lettres de l'Empereur du 4 de ce mois et les réponses que Msgr. l'Electeur y a faites aujourd'hui, l'état *présent* des choses, tant à l'égard du projet de mariage que relativement aux occupations ultérieures des objets destinés à S. A. S. Elle. Elle a cru ne pas pouvoir se soustraire à l'intention précise que l'Empereur lui marque[1] à l'égard de la mise en possession de tout ce qui doit lui revenir. Elle présume que cette nouvelle disposition de l'Empereur pourroit bien être une suite des altercations qui se sont déjà élevées entre les rois de Bavière et de Wurtemberg nommément par rapport au couvent[2] de Wieblingen[3] près d'Ulm, *où il y a eu des voyes de fait qui ont couté la vie à 7 soldats Würtembergeois.* S. A. E. se flatte que l'établissement des limites des trois alliés de l'Empereur *sous sa direction* pourra[4] être favorable aux négociations ultérieures de V. Exc. dont Elle vient d'apprendre toute à l'heure par la dépêche que Mr. Vierordt lui a remise les avantages que V. Exc. a préalablement emportés et les succès qu'on peut s'en promettre dorénavant. Le contraste entre les conseils qu'on a donnés à V. Exc. de presser nos occupations[5] ultérieures, et la volonté prononcée de l'Empereur contenue dans sa

[1] Im Original steht hier: „marque dans l'une des lettres susmentionnées à l'égard."

[2] Im Original: „concert."

[3] Im Original: „Waiblingen."

[4] Im Original: „trois états que l'Empereur veut diriger pourra."

[5] Im Original: „de presser le plus que possible les occupations."

lettre immédiate n'a pas permis à S. A. E. de se dispenser de s'y conformer[1].*

Je suis chargé de joindre également ici la lettre que V. Exc. a proposée à l'Electeur d'écrire au ministre Talleyrand avec une copie, afin qu'Elle puisse juger, si les changements qui y ont été faits ne la rendront pas peut-être contraire au but que V. Exc. en attendoit, auquel cas l'Electeur soumet entièrement à Votre disposition de ne pas en faire usage. Cependant je dois observer *brièvement* à V. Exc. quant[2] à l'article touchant la cession de Kehl, qu'il provient de S. A. Electorale Elle-même, et qu'Elle a adopté les autres changements d'après l'opinion du Colonel Vierordt, qui prétend[3] qu'on n'auroit[4] pas un intérêt essentiel à obtenir d'autres modifications *que celles qui sont précisées maintenant dans la lettre mentionnée.*

La précipitation avec laquelle on me pourchasse pour achever plus vite la présente dépêche que Monsgr. Le Margr. Louis veut expédier par son courier toute à l'heure, ne me permet pas de marquer dans un plus exact détail les motifs que Mr. Vierordt allègue à l'appuy de ses opinions. Mais je ne puis pas me refuser à réitérer à V. Exc. l'assurance que l'Electeur met toute sa confiance dans ses bons offices et sa dextérité, dont Elle vient de lui laisser entrevoir de nouvelles apparences d'heureux succès, qui redoublent sa reconnaissance envers Elle. On prendra toutes les précautions possibles, pour que ce courier ne La manque

---

[1] Im Original: „prononcée par la lettre immédiate de l'Empereur n'a pas paru dispenser S. A. de se conformer à celle-ci..."

* *Nota. J'apprens en ce moment par l'estaffette de Stoucard que M. de Barel y a apporté la même direction.*

[2] Im Original: „à V. Exc. que, quant."

[3] Im Original: „a prétendu."

[4] Im Original: „avait."

pas[1] sur la route et l'Electeur espère *que V. Exc. arrivera encore à temps à Munich, si Elle n'y étoit pas déja pour entrer dans le concert secrêt que l'Empereur veut établir à Munich sur les objets qu'il veut arranger entre ses alliés*[2]. *Nous ne doutons pas que V. Exc. n'ait reçu maintenant les dépêches que Stillgebauer et ensuite Montanus Lui auront apportés; mais nous ne concevons pas comment la dépêche dont Mr. de Thiard s'étoit chargé pour Elle ne lui étoit pas encore parvenue au départ de Mr. Vierordt de Vienne. Au surplus le paquet expédié à V. Exc. par Montanus contenoit une copie de l'office en question.*

Hommage et respect

Edelsheim.

P. S. S'il est possible je joindrai encore une copie du rapport de Mr. Hofer expédié par estafette de Stoucard, dont j'ai fait mention plus haut.

Je suis chargé encore de mettre sous les yeux de V. Exc. l'instruction qui étoit déja expédiée pour la commission que S. A. E. avoit désignée d'Elle-même pour l'occupation du Brisgau etc. afin que V. Exc. juge ce qui en pourra convenir maintenant ou éxiger des changements en conséquence des résultats du concert etc.

Beide Abfaſſungen des Briefes laſſen die freundliche Geſinnung Edelsheims gegen Reitzenſtein erkennen. Edelsheim iſt auch ſichtlich bemüht, die Verſtimmung des Kurfürſten über die mißglückte Wiedergewinnung von Kehl ſowie ſein Eingehen auf den Willen Napoleons und folglich die Aufhebung der

[1] Im Original: „ne puisse pas La manquer."

[2] Im Original: „beaucoup du concert secret dans lequel V. Exc. entrera à Munich sur les objets que l'Empereur veut arranger entre les alliès . . ." (Ende.)

von Reitzenstein befürworteten Okkupationsmaßregeln zu beschönigen und nicht auf sein Schuldkonto zu setzen. Nach dem Konzept zu schließen, wäre Reitzenstein wirklich in der Gnade des Kurfürsten keineswegs gesunken. Denn Edelsheim schickt Reitzenstein nicht nur den Entwurf eines Schreibens an Talleyrand und die Instruktion für die vom Kurfürsten zur Besitzergreifung vom Breisgau eingesetzte Kommission zur Begutachtung, sondern versichert ihn auch trotz größter Eile bei Abfassung des Briefes ausdrücklich und in auffallend breiter und überschwenglicher Form des vollen Vertrauens des Kurfürsten. Reitzenstein ist es auch, der die kurfürstliche Vollmacht zu den Münchner Verhandlungen erhält. Umgekehrt gewinnt es nach dem a. a. O. gedruckten Auszug aus dem Original des Briefes Edelsheims den Anschein, als ob das im Konzept enthaltene Vertrauensvotum des Kurfürsten für Reitzenstein absichtlich und auf Geheiß des Kurfürsten weggelassen und auch obige Instruktion Reitzenstein nicht mehr zugegangen wäre, während hingegen die für Reitzenstein nicht gerade schmeichelhaften Stellen betreffs der Okkupationen und der Abtretung Kehls beibehalten wurden. Sei dem, wie ihm wolle: daß die Verstimmung des Kurfürsten gegen Reitzenstein keineswegs eine anhaltende war, geht wohl daraus klar hervor, daß dieser alsbald nach seiner Rückkehr von München mit wichtigen politischen Missionen an den Pariser Hof betraut wurde. Auf die weiteren, unwichtigen Unterschiede zwischen den beiden Abfassungen des Briefes einzugehen, dürfte sich erübrigen.

Die Einführung des Gregorianiſchen Kalenders zu Freiburg i. Br.

Von

Dr. Hermann Flamm.

Als im Jahr 1582 Papſt Gregor XIII. die Differenz von 11 Tagen zwiſchen dem Julianiſchen Kalender und dem tatſächlichen Sonnenſtand durch Übergang vom 4. zum 15. Oktober ausglich, haben zunächſt nur Italien, Spanien, Portugal und teilweiſe auch Polen ſich der Kalenderreform angeſchloſſen. Frankreich, Lothringen und die Niederlande folgten dem Beiſpiel noch im ſelben Jahr; die katholiſchen Territorien Deutſchlands führten den neuen Kalender erſt ſpäter ein, der politiſchen Zerriſſenheit entſprechend zu ganz verſchiedenen Terminen. Öſterreich als eines der erſten, durch Übergang vom 5. auf den 16. Oktober 1583. Das proteſtantiſche Deutſchland rezipierte den „reformierten" Kalender erſt 1700.

Für unſere Stadt Freiburg ſind wir über den genauen Termin dieſes wichtigen chronologiſchen Ereigniſſes durch einen Eintrag in den Ratsprotokollen (1583 Bl. 224a) und eine Notiz im Protokoll der Franziskaner zuverläſſig unterrichtet.

Das letztere berichtet darüber (Bl. 108b):

„In diſem 1583 jar hat der new calender hier zu Freiburg angefangen, alſo das man den 13. octobris, der war an einem ſontag, hat angefangen ſchalten und bis Allerheiligen tag 10 tag ubergangen, und iſt ſelbiger zeit pfarrer gweſen herr doctor Georgius Henlin, qui mortuus est anno 1621, factus pluribus annis ante canonicus Basiliensis et tandem decanus."

Übereinstimmend erzählen die Ratsprotokolle (Bl. 224a) unterm 9./19. Oktober:

„Als die fürstlich regierung zu Ensißheim verschiner tagen bei dem postboten alhie ein fragmentum des new reformierten calendarii alher geschickt und bevolhen, denselbigen zu publicieren und darob zu halten, ist solches mit hilf des herrn pfarrherrs bis nechstkünftigen sontag zu tun erkant worden."

Noch an dem auf obigen Eintrag folgenden Freitag datieren daher die Ratsprotokolle: „freitags den XIten octobris nach dem alten calender", am nächsten Montag aber „montag den 24ten octobris nach dem reformierten calender".

Der Sonntag, der 13. Oktober alten, bezw. der 23. Oktober neuen Stils 1583 war also der Tag der Einführung des Gregorianischen Kalenders in Freiburg.

Anzeigen.

Akademiker aus Freiburg i. Br. als Kämpfer für Österreich 1809 in Vorarlberg, Tirol und Kärnten. Von Hermann Sander. Innsbruck, Verlag der Wagnerschen k. k. Univ.-Buchhandlung, 1912.

Die Zahl der Säkularschriften, welche die Zeiten der tiefsten Schmach Deutschlands unter napoleonischem Joch, den Fall und die Wiedergeburt Preußens, die Kämpfe Österreichs, den Zug gegen Rußland, die Befreiungskriege bald streng wissenschaftlich, bald mehr populär uns schildern, ist schon recht groß, wächst immer noch an und wird uns erst recht in den nächsten Jahren in die große Zeit der Erhebung des deutschen Volkes zurückversetzen. Unter all diesen Kämpfen ist aber vielleicht am volkstümlichsten, zumal bei uns in Süddeutschland, der große Volksaufstand des treuen Tiroler Bergvolks und seiner Helden, eines Hofer, eines Speckbacher, eines Haspinger und anderer. Kein Wunder, wenn also auch dieser Kämpfe, gelegentlich der großen Erinnerungsfeier im Lande selbst, die Geschichtschreibung gedacht hat. Ich nenne hier nur die beiden großen Werke von Jos. Hirn: Tirols Erhebung 1809 und H. von Voltelini: Forschungen und Beiträge zur Geschichte des Tiroler Aufstandes 1809, die beide im Jubiläumsjahre erschienen sind. Aber auch die Kleinarbeit blieb nicht zurück. Und so begrüßen wir freudig das Büchlein des k. k. Regierungsrates Sander, welches uns zeigt, wie jugendlich begeisterte Akademiker unserer Freiburger Alma mater an jenem Kampfe teilnahmen, indem sie gewissermaßen jene nur negativ gerichtete

Stelle im alten Inskriptionseid unserer Universität, „ne contra serenissimos Austriae archiduces fundatores et patronos academiae totamque domum Austriacam quippiam adversi moliatur", positiv als ein Eintreten für Österreichs Sache in Zeiten schwerer Not auslegten und darnach in jugendlichem Eifer handelten.

Obwohl man schon lange von diesen mutig-verwegenen Freiburger Akademikern wußte[1] — am ausführlichsten durch J. Rapp in seinem 1852 erschienenen Buch „Tirol im Jahre 1809" —, so ist Sanders Arbeit doch die erste, welche sorgfältig alle Quellen aufdeckt und in zusammenhängender Weise ihre Schicksale uns in anregender Weise erzählt. Er benützte dabei in erster Linie die interessanten und frisch geschriebenen Aufzeichnungen von zwei Hauptteilnehmern, den Freiburgern Georg Hauger, dessen Bildnis dem Werkchen beigegeben ist, und Karl Tritschler, sowie dem Kommandanten der Insurrektion in Kärnten, Jo. Bapt. Türk.

Wir folgen da den die Stätte ihres Studiums heimlich verlassenden und dem Mars folgenden Jünglingen nach Bregenz und auf ihrem unglaublich kühnen Handstreich nach Konstanz, dann nach Innsbruck und ins Pustertal, wo an der Lienzer Klause 1907 ihnen und ihren Mitkämpfern in Anwesenheit eines Sohnes von Hauger ein Denkmal gesetzt wurde, auf ihren Streifzügen bis in die nach Süden sich öffnenden Täler des Piave und Tagliamento sowie im Osten bis nach Kärnten hinein, und treffen die beiden be-

[1] In Freiburg erwähnte dieselben H. Schreiber in der Beilage zum Freiburger Adreßbuch 1864 „Vor fünfzig Jahren in Freiburg", wo er jedoch u. a. irrtümlicherweise behauptet (S. 7), Tritschler habe in Italien seine Grabstätte gefunden, während er in Wirklichkeit in Wien am 1. Mai 1863 gestorben und auf dem St. Marxer Friedhof daselbst begraben ist. Einige Notizen habe ich in einem kleinen Aufsatz „Freiburger Studenten und die Tiroler Erhebung im Jahre 1809" im 30. Jahrlauf der Zeitschrift des Breisgauvereins Schauinsland (1903) (S. 21—24) gegeben.

deutendsten allein nochmals an der Mühlbacher Klause in verzweifelndem Kampfe, nachdem Österreich selbst schon Frieden mit dem Feinde abgeschlossen hatte. Überall erwerben sie sich durch Kampfesmut, Geschick und Disziplin die Achtung und Anerkennung ihrer Vorgesetzten, Tritschler erweist sich auch als Mann der Feder, der mit geschickter Hand als Geheimschreiber des Oberkommandanten zündende Aufrufe verfaßt. Nicht minder fesselnd als die Kämpfe im Alpenlande selbst sind die Abenteuer und Gefahren der beiden fast allein Überlebenden, Hauger und Tritschler, auf dem Heimweg und die Heimkehr selbst beschrieben. Drohte ihnen doch, da sie ohne Erlaubnis die Hochschule und das Land verlassen hatten, die schwere Strafe der Ächtung. Wir atmen erleichtert auf, sie schließlich durch die Huld des Großherzogs Karl Friedrich begnadigt zu sehen.

Schließlich werden wir auch über die späteren Schicksale der wenigen überlebenden Akademiker unterrichtet. Hauger und Tritschler haben in den Befreiungskriegen durchführen helfen, was sie 1809 vergebens versucht hatten, die Abwerfung des Napoleonischen Jochs. Und Hauger hat — eine äußerst interessante Szene! — später (1823) einen wichtigen Anteil gehabt an der Ausgrabung der Leiche des von ihm so hochverehrten Andreas Hofer auf italienischem Boden und der Überführung derselben in die Tiroler Hauptstadt.

Der erste jener acht Studenten, die schon am 18. Juni 1809 Freiburg verließen, dürfte nicht Bourse, sondern Burz (von Seethal) heißen.

Freiburg i. Br. Hermann Mayer.

Der eifersüchtige Knabe. Untersuchung über den Inhalt, die Entstehung und Verbreitung eines modernen Volksliedes. Von Dr. Stephan Ankenbrand. Paderborn, F. Schöningh, 1912. Gr. 8°. 96 S. M. 1.80.

In neuartiger Weise führt hier der Verfasser an der Hand des einen weitverbreiteten Volksliedes vom „eifersüchtigen

Knaben", der bei der Heimkehr sein Liebchen untreu findet, in die moderne Volksliedforschung ein. Im 17. Jahrhundert ist dieses Lied wahrscheinlich aus einer Verbindung von Tagelied und andern Liedern hervorgegangen. Aus einer südwestdeutschen Gebirgsgegend, dem Entstehungsorte, wanderte es über alle deutschen Gaue hinweg bis nach Ostfrankreich und zu den Wenden, in Kern und Gliedern sich beständig wandelnd: den ursprünglicheren tragischen Ausgang des Liedes — Mord an der untreuen Geliebten — hat so ein weicheres, jüngeres Geschlecht in den sentimentalen umgeschaffen. Durch diese Ausgänge sind unter den gefundenen 125 Texten zwei Gruppen des Liedes gegeben. Durch strophische und Motivänderungen erweist sich auch bei diesem Liede, wie die kürzeren Varianten aus den volleren hervorgegangen sind. Der epische Charakter des behandelten Liedes mit großer Breite neben sprunghafter Kürze, der gesunde Optimismus, das liebevolle Einflechten der Naturbilder, das Motiv der Untreue und der ausgesprochene Sinn für Gerechtigkeit u. a. sind alles typische Merkmale des echten Volksliedes.

Charakteristische Eigenschaften der lebendigen Volkssprache leuchten uns hier wie immer in der Volksdichtung entgegen. „Das Lied in Beziehung zu andern Volksdichtern", die „Frage nach dem Verfasser", den Umdichtern des Liedes, beruhend auf den modernen Anschauungen John Meiers, geben weitere interessante Einblicke in den Geist der Volksdichtung. In der richtigen modernen Erkenntnis, daß Wort und Weise beim Volkslied immer zusammengehören, beschließt Dr. Ankenbrand sein verdienstvolles Werkchen mit einem größeren Ausblick auf die Metrik und Melodik, die ebenfalls ganz die Eigenart des Volksliedes wahren. Scharf wiedergegebene Notenbeilagen sowie ein Stammbaum der Texte, einzig in seiner Art, deutliche Tabellen erleichtern die Übersicht über die in allen Teilen erschöpfende Arbeit und ihre Resultate.

Das übrigens billige Schriftchen, eine Vorarbeit für die

von dem Verfasser geplante Herausgabe fränkischer Volkslieder, wird besonders im westlichen Süd- und Mitteldeutschland willkommen sein, da das behandelte Lied gerade hier bis heute fortlebt.

Würzburg. O. Brand.

Niederbronner Steindenkmäler. Von Charles Matthis, Denkmalpfleger. Zabern, Buchdruckerei A. Fuchs, 1911. Gr. 8°. 23 S. mit 5 Abbild. und 1 Übersichtsplan.

Der schon durch mehrere Arbeiten auf dem Gebiete der älteren Denkmalspflege bekannte Verfasser versucht hier eine Beschreibung und Deutung der auf den Bergkämmen von Niederbronn, dem Riesberg und dem Pfaffenberg, vorfindlichen, bis heute in ihrem Wesen völlig unbekannt gebliebenen Steindenkmäler, die er als Schalensteine zu Opferzwecken in Mutterschaftsanliegen anspricht und in die ältesten Zeiten (der Kelten und der Druiden) zurück verlegt. Es sind Steine von verschiedener Art und verschiedenem Umfang, aufgerichtete und anstehende Felsblöcke, umfangreiche hohe Bauwerke ohne Verbindungsmaterial, ferner künstlich gebildete Felsenhöhlen und Felsengänge, die zu irgendwelchem Zweck entstanden sind, ohne daß über Zeit, Ursache oder durch vorhandene Spuren darüber etwas bestimmt werden könnte, die aber mit Recht zu den seltensten und wertvollsten Steindenkmälern der Vogesen zu rechnen sind.

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1911/1912.

Das Vereinsjahr begann am 14. Dezember 1911 mit einem Vortrag von Universitätsprofessor Dr. G. Pfeilschifter über Die Gefahr des Islam für unsere afrikanischen Kolonien. Ausgehend von der großen, immerwährend sich steigernden Ausbreitung des Islams in Afrika überhaupt und in unseren Kolonien Südostafrika, Kamerun und Togo insbesondere, machte er auf die großen Gefahren aufmerksam, die daraus erwachsen, nicht nur für die Ausbreitung des Christentums und den Fortschritt der Kultur, sondern durch die fanatischen und panislamitischen Tendenzen auch für den politischen Zustand, und wies auf die Mittel hin, wie einer so ständig drohenden Gefahr entgegengewirkt werden könnte. Von den 140 Millionen Einwohnern Afrikas sind 30 Prozent Moslim. In Kamerun steigt der Prozentsatz bis auf 50. Während die Hauptzugangsstraße des Islam von Kairo aus den Nil aufwärts und von dem Quellgebiet des Nils strahlenförmig ausgehend an den südostafrikanischen Seen und westlich von Kamerun und Togo liegt, dringt er in Deutsch-Ost-Afrika, mit der kulturellen Aufschließung des Landes gleichen Schritt haltend, von der Küste ins Innere; arabische Händler, Soldaten und Eingewanderte sind die freiwilligen Laienmissionäre des Islam. Daß der Islam mit seinen leichteren Vorschriften einer großen Beliebtheit bei den Negern sich erfreut, ist klar und erschwert dadurch die Christianisierung des Landes, denn wer einmal Moslim geworden, will nichts mehr vom Christentum wissen. Sehr gefährlich ist der Islam mit seinen Staatsauffassungen für die Erhaltung der politischen Lage, einmal durch die Überhebung des Moslim über den Christen überhaupt, dann durch das Gefühl der Zusammengehörigkeit derjenigen, die ihren eigentlichen Herrscher in dem Sultan in Konstantinopel sehen, und zum weiteren durch den leicht zu entfachenden Zündstoff des Fanatismus. Ferner sei durch die islamitische Religion eine Förderung der Kultur nicht möglich, denn mit ihr kommen der Sklavenhandel und die Polygamie mit all ihren kulturschädlichen Wirkungen, kommt eine Vertiefung der Rassengegensätze, in-

sofern der Islam hier überall als Gegner der Weißen auftritt. Als Gegenmittel empfiehlt Redner: Ausdehnung der Heidenmission auf den Islam, größere Unterstützung der Missionen durch den Staat, Verbot gegen die Errichtung religionsloser Schulen, in denen doch nur der Islam gepredigt werde, Genehmigung der Regierung, auch in geschlossenen islamitischen Bezirken zu missionieren, Schaffung von islamfreien Gebieten und anderes. Endlich sollen die Christen in islamitischen Gebieten durch ihr Leben die Superiorität des Christentums über den Islam beweisen. In der Diskussion sprachen die Herren Prof. Michael, Lehramtspraktikant Dr. Lüttich, Hauptmann Knecht, Generalkonsul Galli und Prof. Dr. Eugen Fischer, wobei besonders die drei letztgenannten Herren aus eigener Lebenserfahrung zu den berührten und verwandten Fragen lehrreiche Beiträge lieferten.

Ein zweiter Vortrag über die afrikanischen Kolonien, speziell über die Entstehung des französischen Kolonialreichs in Nordafrika von Prof. Dr. H. Gmelin, sollte am 28. Dezember folgen, konnte aber wegen Erkrankung des Redners nicht stattfinden.

Am 7. Februar 1912 feierte Privatdozent Dr. E. Krebs das Andenken Johann Baptist von Hirschers als Kunstsammlers und Philanthropen. Der Vortragende hat sich eingehend mit den Kunstsammlungen Hirschers befaßt und es ist ihm gelungen, die längst zerstreute Bildersammlung zum großen Teil nach alten Katalogen usw. auf 250 Nummern zu rekonstruieren. Über die Persönlichkeit Hirschers sei bemerkt, daß er 1807 bis 1809 an der Freiburger Universität studierte, dann in dem Seminar zu Meersburg Priester wurde und 1817 von der württembergischen Regierung als Professor für Moral an die Universität Tübingen berufen wurde, wo er 1836 in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen geadelt worden ist. 1837 siedelte er nach Freiburg über, wo er nach 26jähriger Wirksamkeit (1863) in den Ruhestand trat. Am 4. September 1865 schon starb er. Auf dem alten Friedhof hat er seine letzte Ruhestätte gefunden. Seine Hauptpassion neben seinem Lehramt war das Sammeln alter Bilder, die er größtenteils billig aus den Inventarien der damals aufgehobenen Klöster und Stifte erstand. Außer in Württemberg fand er auch in unserer engeren Heimat, so in Salem, Tennenbach, Villingen, im Linzgau und im Freiburger Münster manches wertvolle alte Stück. Viele vortreffliche Kunstkenner, u. a. auch Bode, haben den hohen Wert seiner reichen Sammlung erkannt. Die umfangreiche philanthropische Tätigkeit Hirschers nahm seine Mittel stark in Anspruch und so entschloß er sich, zum ersten Male im Jahre 1850, schweren Herzens, einen Teil seiner Sammlung zu verkaufen, der nach Berlin ging. 1858 wanderten wieder 109 Bilder aus

seinem Gelehrtenheim, diesmal nach Karlsruhe, wofür ihm die Großh. Zivilliste 16000 Gulden bezahlte. 6 Jahre später folgten 12 Gemälde und 12 Skulpturen, die nach Stuttgart gingen. Bei seinem Tode blieben immer noch 73 Gemälde und 7 Skulpturen zurück, ein Beweis für den erheblichen Umfang der Sammlung. Auch sie wurden von seinen Erben wenige Jahre später Stück um Stück verkauft. Das meiste ist in Freiburg geblieben und befindet sich in Privatbesitz, einiges ging nach England, nach Straßburg usw. Der Hauptwert der Sammlung Hirschers lag weniger in dem hohen Kunstwert der einzelnen Stücke, als in der Vollständigkeit des Bildes mittelalterlicher Schule. Hirschers Wohltätigkeit war, wie schon oben erwähnt, sehr ausgedehnt und manch armer Student bezog von ihm ein Monatsgeld. In seinem Lehrberuf faßte er als sein vornehmstes Ziel den Ausbau des Gottesdienstes auf Erden auf, zu dessen Erreichung er besonders die christliche Erziehung der Jugend propagierte. Die Herren Msgr. Mayer und Rechtsanwalt Stebel frischten ernste und heitere Erinnerungen an Hirscher auf, den beide noch sehr gut gekannt hatten.

In der anschließenden Hauptversammlung teilte der Vorsitzende in Ergänzung des den Mitgliedern demnächst gedruckt zugehenden Jahresberichts mit, daß die Mitgliederzahl zurzeit 172 betrage und daß die Gesellschaft am 27. Dezember 1911 ihr 85. Stiftungsfest hätte feiern können. Für die Unterstützung, welche der Gesellschaft seitens des Großherzoglichen Kultusministeriums und der Stadt Freiburg alljährlich zuteil werden, bekundete er den wärmsten Dank und bat die Anwesenden, mit Eifer für den Verein zu werben und zu wirken. Nachdem Herr Rendant Held über die Kassenverhältnisse berichtet und für seine Tätigkeit Entlastung, Anerkennung und Dank ausgesprochen erhalten hatte, wurde die Versammlung geschlossen.

In einer Sitzung am 21. März sprach der Vorsitzende selbst, Geh. Hofrat Prof. Dr. H. Finke, über das moderne politische, wissenschaftliche und religiöse Spanien. Der Vortragende hat schon zwölfmal längere Zeit studienhalber in Spanien geweilt und konnte daher aus eigener Erfahrung die dortigen heutigen Zustände beleuchten, wenn auch seine Studien einer Königsfamilie um 1300 galten. Zuerst entwarf er ein anschauliches Landschaftsbild von Spanien, das teilweise eine trostlose Einöde biete, das an die norddeutsche Tiefebene erinnere. Aus der Fülle seiner geschichtlichen Forschungen schöpfend zeigte der Redner, wie Spanien von seiner Machtstellung immer mehr herabsank und heute fast keine Kolonien mehr habe. Doch sei dies keineswegs nur auf religiöse Verhältnisse zurückzuführen. Spanien habe den plötzlichen Reichtum, den die Entdeckung Amerikas verursacht habe, nicht ertragen.

Auch sei Spanien kein einheitliches Staatsgebilde, der alte Gegensatz zwischen Kastilien und Catalonien bestehe immer noch. Die Hauptursache der Zerfahrenheit sei die Schwäche der Staatsregierung; es fehle die eiserne Faust eines Staatsmannes. Spanien sei das Land der politischen Experimente. Mit dem jeweiligen Regierungssystem wechselten auch die Beamten, die der Bestechung sehr zugänglich sind. Auch liebe der Spanier den Redekampf in der Volksvertretung noch mehr als das Theater. Dazu fehle das Notwendigste, das Geld, da die gewinnbringenden Unternehmungen des Landes in den Händen der Ausländer seien. Auch sei das Herrscherhaus der Bourbonen nicht mit dem Volke verwachsen. Den Aufständen gegenüber zeige sich die Regierung machtlos. Dann kam der Vortragende auf die Verurteilung Ferrers zu sprechen, die gesetzmäßig erfolgt sei. Er selbst habe zugehört, wie Ferrer offen den Anarchismus gepredigt habe. Ebenso sei auch die Presse in hohem Maße zügellos und dürfe die radikalsten Ideen verfechten. Was das wissenschaftliche Leben anbelange, so seien die Universitätsprofessoren in der Mehrzahl Enzyklopädisten, aber keine großen Forscher. Manche bekännten sich offen als Anarchisten. In den exakten Wissenschaften (Naturwissenschaften, Medizin und Technik) werde Tüchtiges geleistet. In einem trostlosen Zustande seien die Volksschulen, die ganz von den Gemeinden unterhalten werden müßten, die den Lehrern nur sehr wenig oder oft gar nichts zahlten. So hätten in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Gemeinden den Lehrern 80 Millionen Mark geschuldet. Die Literatur sei ganz von Frankreich abhängig. In religiöser Beziehung sei Spanien ein ausgesprochen katholisches Land. In religiösen Fragen herrsche in der Öffentlichkeit eine ungesunde Oberflächlichkeit, dagegen sei das niedere Volk seinem angestammten Glauben treu ergeben und zeige, daß er ihm von Herzen komme. Die Kirche ließe es an sozialer Fürsorge fehlen. Dem Klerus könne Unmoralität nicht vorgeworfen werden. Wenn in Spanien 40000 Mönche und 10000 Nonnen lebten, so sei dies im Verhältnis nicht mehr, als in einer preußischen Kirchenprovinz seien. Auch widmeten sich viele der Ordensleute der Wohltätigkeit, der Krankenpflege und der Erziehung. Ebenso würden die Einnahmen des hohen Klerus oft übertrieben; dagegen nage der niedere Klerus am Hungertuch. Zum Schlusse der lehrreichen Ausführungen warf der Vortragende die Frage auf, was in der Zukunft aus Spanien werde. Das niedere Volk könne durch eine gesunde, religiös fundierte Bildung zu tüchtigen Mitgliedern des Staates erzogen werden. Ob aber der Gesamtstaat einer wirklichen Gesundung zugeführt werden könne, das sei eine offene Frage. In den oberen Schichten herrsche Pessimismus und Mangel an Organisationsfähigkeit.

Am 1. Mai endlich hielt der Schriftführer des Vereins, Archivrat Prof. Dr. P. Albert, einen Vortrag über: Die Burg Zähringen und ihre Besitzer mit Lichtbildern nach alten Originalen. Der erweiterte Wortlaut desselben liegt im diesjährigen Bande der Zeitschrift (S. 1—88) gedruckt vor.

Durch den Tod verlor die Gesellschaft an Mitgliedern am 24. Mai 1912 den Bildhauer Julius Seitz, am 31. Mai den Bankier Dr. Eugen Krebs, am 30. Oktober den Hauptmann a. D. August R. Buisson und am 11. Dezember den Rentner und Rittmeister a. D. Friedr. A. von der Wengen; ausgetreten und weggezogen sind 7, neu eingetreten 10, so daß sich die Zahl der Mitglieder am Ende des Jahres auf 164 beläuft.

An Unterstützungen erfreute sich die Gesellschaft in dem abgelaufenen wie in früheren Jahren der Beihilfe des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts sowie der Stadtgemeinde Freiburg, wofür auch an dieser Stelle der verbindlichste Dank zum Ausdruck gebracht wird.

Freiburg i. Br., den 31. Dezember 1912.

Verzeichnis der Mitglieder.

(Stand am 31. Dezember 1912.)

Protektor: Se. Königliche Hoheit Großherzog **Friedrich II.** von Baden.

Se. Königliche Hoheit Prinz **Max** von Baden.

Ehren-Mitglieder:

1. **Fischer von Treuenfeld,** Ph., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
2. **von Simson,** Dr. B., Geh. Hofrat, Univ.-Professor a. D., Berlin.
3. **Winterer,** Dr. O., Oberbürgermeister.

Hiesige Mitglieder:

4. **Albert,** Prof. Dr. P., Archivrat.
5. **Amersbach,** K., Gymn.-Professor.
6. **Archiv,** Städtisches.
7. **Baist,** Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
8. **Baumann,** Fr., Gr. Bauinspektor.
9. **von Beck,** Ferd., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
10. **von Below,** Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
11. **Bernsau,** R., Rentner.
12. **Bielefeld,** Dr. O., Verlagsbuchhändler.
13. **Braig,** Dr. K., Prälat, Univ.-Professor.
14. **Dieffenbacher,** Dr. J., Professor an der Höheren Mädchenschule.
15. **Diepgen,** Dr. P., Privatdozent.
16. **Döll,** Karl Fr., Geh. Postrat.
17. **Eitel,** Dr. A., Privatdozent.
18. **Fabricius,** Dr. E., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
19. **Faelligen,** R., Kaiserlicher Bankdirektor.
20. **Feist,** R., Amtsrichter a. D.
21. **Finke,** Dr. H., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
22. **Föhrenbach,** M., Geh. Rat, Großh. Landeskommissär a. D.
23. **Föhrenbach,** Dr. Otto, Rechtspraktikant.
24. **Foßler,** A., Major a. D.

25. **Friedberg**, J., Hauptmannswitwe.
26. **Fromherz**, J., Rechtsanwalt.
27. **Gaede**, H., Exzellenz, General d. Infanterie z. D.
28. **Gaeß**, Dr. F., Rentner.
29. **Galli**, Dr. G., Generalkonsul z. D.
30. **Ganz**, Th., Privat.
31. **Geiges**, F., Professor, Kunstmaler.
32. **Göller**, Dr. E., Univ.-Professor.
33. **Goldschmidt**, Dr. H., Historiker.
34. **Gramm**, Dr. Jos., Privatdozent.
35. **Grohe**, F., Hauptmann.
36. **Grosch**, Dr. A., Großh. Erster Staatsanwalt.
37. **Günther** E. A., Buchdruckereibesitzer.
38. **Haffner**, Dr. O., Schriftleiter.
39. **Held**, E., Rendant.
40. **Herder**, H., Verlagsbuchhändler, Stadtrat.
41. **Heß**, E., Gymn.-Professor.
42. **Himmelheber**, J., Russischer Staatsrat.
43. **Hoberg**, Dr. G., Geistl. Rat, Univ.-Professor.
44. **Junghanns**, Fr., Apotheker.
45. **Kantorowicz**, Dr. H., Privatdozent.
46. **Kempf**, F., Münsterbaumeister.
47. **Knecht**, M., Hauptmann.
48. **Kölble**, F., Beurbarungsverwalter.
49. **König**, J., Gymn.-Professor.
50. **Krauel**, Dr. R., Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz, Kaiserl. Gesandter und o. Honorarprofessor a. D.
51. **Krebs**, Dr. E., Privatdozent
52. **Krebs**, H., Kaufmann.
53. **Kreuzer**, E., Erzbischöfl. Justiziar und Offizialatsrat.
54. **Kubanek**, L., Bildhauer.
55. **Künstle**, Dr. K., Univ.-Professor.
56. **Lahusen**, Dr. Joh., Historiker.
57. **Lenel**, Dr. O., Geh. Rat, Univ.-Professor.
58. **Lengle**, Dr. J., Gymn.-Professor.
59. **Leonhard**, Dr. F., Gymn.-Professor a. D.
60. **Lüttich**, Dr. phil. R., Lehramtspraktikant.
61. **Maibier**, U., Oberstleutnant z. D.
62. **Martin**, Dr. K., Oberrealschuldirektor.
63. **Mayer**, Dr. H., Gymn.-Professor.
64. **Mayer**, Dr. theol. h. c. K., Geistl. Rat, Monsi., Superior.

65. **Mayer,** Dr. K. J., Univ.-Professor.
66. **Meckel,** K. A., Architekt.
67. **Meinecke,** Dr. Fr., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
68. **Merta,** J., Pfarrer.
69. **Meyer,** K., Lehramtspraktikant.
70. **Mez,** J., Geh. Kommerzienrat.
71. **Michael,** Dr. W., a.-o. Univ.-Professor.
72. **Mombert,** Dr. P., a.-o. Univ.-Professor.
73. **Muth,** A., Geh. Regierungsrat, Großh. Amtsvorstand.
74. **van Nes,** W., Rentner.
75. **Nitschke,** O., Zahnarzt.
76. **Pfeilschifter,** Dr. G., Univ.-Professor.
77. **Poppen,** E., Buchdruckereibesitzer.
78. **Prinz,** E., Generaloberarzt a. D.
79. **Reinhard,** Dr. R., Exzellenz, Staatsrat a. D.
80. **von Reischach,** Frhr. E., Leutnant a. D.
81. **Rest,** Dr. J., Hilfsarbeiter an der Univ.-Bibliothek.
82. **von Rohland,** Dr. W., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
83. **Rosin,** Dr. H., Geh. Rat, Univ.-Professor.
84. **Ruf,** K., Hofphotograph.
85. **Sauer,** Dr. J., a.-o. Univ.-Professor und Konservator.
86. **Schanzenbach,** Dr. theol. h. c. L., Geistl. Rat, Gymn.-Professor und Rektor.
87. **Schemann,** Prof. Dr. L., Bibliothekar a. D.
88. **Schmidt,** E., Großh. Seminar-Direktor.
89. **Schneider,** Dr. A., Univ.-Professor.
90. **Schönfelder,** B., Kontre-Admiral z. D.
91. **von Schuckmann,** Frau A., Privat.
92. **Schultze,** Dr. A., Univ.-Professor.
93. **Schwab,** Dr. J., Prof., Univ.-Bibliothekar.
94. **Seger,** L., Gymn.-Professor.
95. **von Senger,** O., Geh. Reg.-Rat, Großh. Amtsvorstand a. D.
96. **Sitzler,** Dr. J., Geh. Hofrat, Gymn.-Direktor.
97. **Sommer,** M., Exzellenz, General d. Infanterie z. D.
98. **Stebel,** F., Rechtsanwalt.
99. **Steup,** Prof. Dr. J., Geh. Hofrat, Oberbibliothekar a. D.
100. **Stieler,** A., Oberst z. D.
101. **Stork,** Dr. M., Oberrealschul-Professor.
102. **Sutter,** Dr. K., a.-o. Univ.-Professor.
103. **Thoma,** Herm., Betriebsassistent.
104. **Treibs,** A., Privat.

105. **Uhde**, A., Oberamtsrichter.
106. **Uibel**, Dr. jur. h. c. E., Landgerichtspräsident.
107. **Universitätsbibliothek**, Großherzogliche.
108. **Valentin**, Dr. B., Privatdozent.
109. **Vigener**, Dr. Fr., Privatdozent.
110. **Waenker von Dankenschweil**, F., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
111. **Waenker von Dankenschweil**, R., Forstmeister a. D. und Gr. Kammerherr.
112. **Wagner**, Alfr., Buchdruckereibesitzer.
113. **Wagner**, B., Rentner.
114. **Waltz**, Dr. L., Landgerichtsrat.
115. **Wanner**, A., Benefiziat.
116. **Weber**, Dr. S., Univ.-Professor.
117. **de Weerth**, W., Rentner.
118. **Weismann**, Dr. A., Exzellenz, Geh. Rat, Univ.-Professor.
119. **Werthmann**, Dr. L., Monsig., Geistl. Rat.
120. **Wingenroth**, Prof. Dr. M., Konservator.
121. **Winterer**, Wilh., Oberleutnant.
122. **Wolf**, Dr. G., Privatdozent.
123. **Ziegler**, Dr. B., Kreisschulrat.
124. **Zimmermann**, E., Gymn.-Professor.

Auswärtige Mitglieder:

125. Baden-Baden: **Reff**, J., Hofrat, Gymn.-Direktor.
126. Basel: **Lommatzsch**, Dr. E., Universitätsprofessor.
127. Berlin-Wannsee: **Jolles**, Dr. A., Privatdozent.
128. Bonn: **Stutz**, Dr. U., Geh. Justizrat, Univ.-Professor.
129. „ **Königliche Universitätsbibliothek.**
130. Bonndorf: **Rieder**, Dr. theol. et phil. K., Stadtpfarrer.
131. Breisach: **Bürgermeisteramt.**
132. Buchholz: **von Ow-Wachendorf**, Frhr. B., Großh. Kammerherr, Oberstleutnant z. D.
133. Donaueschingen: **Baumgarten**, Dr. Fr., Gymnasialdirektor.
134. „ Fürstl. Fürstenbergische **Hofbibliothek.**
135. Endingen: **Bastian**, J., Weingutsbesitzer.
136. „ **Pfefferle**, W., Apotheker und Landtagsabgeordneter.
137. „ **Burger**, A., prakt. Arzt.
138. „ **Wagenmann**, Fr. X., Weinhändler.
139. Flensburg: **Pecher**, K., Oberleutnant im Füsilier-Reg. Nr. 86.
140. Göttingen: **Beyerle**, Dr. K., Univ.-Professor.
141. Hamburg: **Möring**, Dr. W.

142. Hecklingen: **Dold**, Dr. A., Pfarrer.
143. Heidelberg: **Bauer**, Dr. K. J., Gymn.-Professor.
144. Hochhausen: **von Helmstatt**, R., Graf.
145. Karlsruhe: **Baas**, Prof. Dr. K., Arzt.
146. „ **Thausing**, Dr. A., Privatdozent.
147. Kiel: **Schulz**, Dr. F., Univ.-Professor.
148. Kolmar i. E.: **von Althaus**, Fr. Frhr., Kaiserl. Regierungs- und Baurat a. D.
149. Konstanz: **Gnau**, Dr. H.
150. Lenzkirch: **Spiegelhalder**, O., Privat.
151. München: **Reichard**, K., Hauptmann z. D.
152. Oppenau: **Ruf**, Jos., Ratschreiber.
153. Pforzheim: **Mangold**, St., Fabrikant.
154. Riegel: **Meyer-Koch**, Frau Dr. M., Schriftstellerin.
155. Rottenburg a. N.: **von Keppler**, Dr. P. W., Bischof.
156. St. Moritz-Dorf (Schweiz): **Bodenstein**, Dr. F., Privat.
157. Schopfheim: **Baumgartner**, Dr. jur. et phil. E., Kreisschulrat.
158. Straßburg: **Thumb**, Dr. A., Univ.-Professor.
159. Stuttgart: **Klüpfel**, Dr. phil. Ludw.
160. Trier: **Schiller**, R., Hauptmann.
161. Tübingen: **Wahl**, Dr. A., Univ.-Professor.
162. Überlingen a. B.: **Roder**, Dr. Chr., Hofrat, Vorstand der Realschule a. D.
163. Wien: **Stadtbibliothek**.
164. Wolfenweiler: **Glock**, J. Ph., Pfarrer.

Der Vorstand

besteht nach der Wahl vom 19. Dezember 1912 aus folgenden Mitgliedern:

Erster Vorsitzender: Geh. Hofrat Prof. Dr. **Finke.**
Zweiter Vorsitzender: Geheimrat Dr. **Krauel,** Exzellenz.
Schriftführer und Schriftleiter: Archivrat Prof. Dr. **Albert.**
Bücherwart: Prof. Dr. Hermann **Mayer.**
Rechnungsführer: Rendant E. **Held.**
Beiräte: Prof. Dr. **Fabricius.**
Prof. Dr. **Michael.**
Prof. Dr. **Pfeilschifter.**
Geh. Regierungsrat **von Senger.**